



# Landesrechnungshof Brandenburg



## Jahresbericht 2004

## **Impressum**

**Herausgeber:** Die Präsidentin des Landesrechnungshofes Brandenburg

**Verantwortlich  
für den Inhalt:** Das Große Kollegium  
des Landesrechnungshofes Brandenburg

**Bezug:** Landesrechnungshof Brandenburg

Dortustraße 30 - 34      14467 Potsdam  
Postfach 60 09 62      14409 Potsdam

Telefon:      (0331) 866 - 0  
Telefax:      (0331) 866 - 8518

E-Mail:      [poststelle@lrh.brandenburg.de](mailto:poststelle@lrh.brandenburg.de)

Internet:      [www.brandenburg.de/landesrechnungshof](http://www.brandenburg.de/landesrechnungshof)

## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite      |
|--|------------|
| Abkürzungsverzeichnis  | 7          |
| <b>Teil A Landeshaushalt</b>   |            |
| <b>I. Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung der Landesfinanzen</b>   | <b>15</b>  |
| 1 Entlastung für die Landeshaushaltsrechnung 2001  | 15         |
| 2 Haushaltsplan 2002   | 16         |
| 3 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben 2002   | 17         |
| 4 Rechnungsergebnis  | 24         |
| 5 Haushaltsvollzug   | 25         |
| 6 Verpflichtungsermächtigungen   | 36         |
| 7 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2002   | 37         |
| 8 Finanzierungssaldo und Schuldenaufnahme  | 42         |
| 9 Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 der LHO  | 48         |
| 10 Vermögensnachweis   | 49         |
| 11 Haushaltslage   | 56         |
| <b>II. Besondere Prüfungsergebnisse und prüfungsbegleitende Beratungen</b>   | <b>128</b> |
| <b>Einzelplan 03<br/>Ministerium des Innern</b>  |            |
| 12 Wirtschaftlichkeit der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand-<br>und Katastrophenschutz - Kapitel 03 750 - | 128        |

**Einzelplan 07**  
**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**

|    |  |     |
|----|--|-----|
| 13 | Prüfung der Pauschalförderung für Krankenhäuser sowie gleichgestellte Einrichtungen - Kapitel 07 050 TGr. 70 - | 135 |
| 14 | Einsatz der Informationstechnik - Kapitel 07 010 -   | 142 |
| 15 | Einsatz von Informationstechnik in der Arbeitsgerichtsbarkeit - Kapitel 07 110 -                               | 147 |

**Einzelplan 08**  
**Ministerium für Wirtschaft**

|    |  |     |
|----|--|-----|
| 16 | Vergabe und Verwendung von Filmfördermitteln durch die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH - Kapitel 08 050 -  | 153 |
| 17 | Prüfung von Zuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Investitionen in Kur- und Erholungsorten des Landes Brandenburg - Neubau der SteinTherme in Belzig - | 158 |
| 18 | Tiefbauvorhaben zur Erschließung von Gewerbegebieten   | 163 |

**Einzelplan 10**  
**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung**

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 19 | Einsatz von HKR-Vorverfahren in den Ämtern für Forstwirtschaft - Kapitel 10 262 - | 167 |
| 20 | Wasserbauvorhaben des Landesumweltamtes in der Region Cottbus                     | 171 |

**Einzelplan 11**  
**Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**

|    |  |     |
|----|--|-----|
| 21 | Prüfung von Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen | 174 |
| 22 | Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Brücken  | 179 |

**Einzelplan 12**  
**Allgemeine Finanzverwaltung**

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 23 | Statistiken als Controllinginstrument der Steuerverwaltung - Kapitel 12 050 - | 183 |
|----|---|-----|

**Einzelplan 15**  
**Ministerium der Finanzen**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 24 | Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen „Gutsanlage Schloss Criewen“  | 188 |
| 25 | Wartungsverträge für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in der Landes- und Landesbauverwaltung         | 194 |
| 26 | Planung, Bauausführung und Nutzung eines Einfamilienhauses als Dienstwohnung für die Straßenmeisterei Cottbus | 199 |

**Einzelplan 20**  
**Ministerium der Finanzen**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 27 | Umsetzung der von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik (LT-Drs. 3/3739) | 204 |
| 28 | Betätigung des Landes bei einem Unternehmen mit unmittelbarer Landesbeteiligung   | 210 |

**Teil B Sonstiges**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 29 | Erfordernis einer Vereinbarung von Prüfungsgrundsätzen in Bezug auf privatrechtliche Unternehmen mit Beteiligung des Rundfunks Berlin-Brandenburg | 219 |
|----|---|-----|

**Teil C Ergebnisberichte**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 30 | Bauvorhaben EuroSpeedway Lausitz<br>(Jahresbericht 2002, Einzelplan 8 - Beitrag Nr. 15)   | 223 |
| 31 | Finanzhilfen für die Planungen und Baufeldfreimachung von Binnenhäfen<br>(Jahresbericht 2002, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 20)                                   | 224 |
| 32 | Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr für den Tunnelneubau im Bahnhofsbereich Lübbenau<br>(Jahresbericht 2002, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 21)  | 225 |
| 33 | Abführung von Guthabenbeständen der brandenburgischen Finanzämter von Konten bei Kreditinstituten (Jahresbericht 2002, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 24)          | 226 |
| 34 | Prüfung der Tätigkeit der Straf- und Bußgeldsachenstellen und der Steuerfahndungsstellen in Brandenburg<br>(Jahresbericht 2002, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 25) | 226 |

---

|    |  |     |
|----|--|-----|
| 35 | Bericht gemäß § 88 Abs. 2 der LHO zur Beratung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums der Finanzen zur künftigen Finanzierung der Studentenwerke (Jahresbericht 2003, Einzelplan 06 - Beitrag Nr. 40)      | 227 |
| 36 | Förderung des Tourismus im Land Brandenburg (Jahresbericht 2003, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 14)   | 229 |
| 37 | Zuwendungen für ein Projekt im Bereich der Technologieförderung (Jahresbericht 2003, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 15)   | 229 |
| 38 | Bauvorhaben der öffentlichen Wasserversorgung (Jahresbericht 2003, Einzelplan 10 - Beitrag Nr. 16)   | 232 |
| 39 | Förderung der Landesverkehrswacht Brandenburg e. V. (Jahresbericht 2003, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 18)   | 233 |
| 40 | Beachtung der Unterrichts- und Beteiligungspflichten nach den §§ 68, 69 und 102 Abs. 1 Nr. 3 der LHO durch das Ministerium der Finanzen für unmittelbare und mittelbare Landesbeteiligungen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 20) | 234 |
| 41 | Betätigung des Landes bei einem Unternehmen mit unmittelbarer Landesbeteiligung (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 21)   | 235 |

**Abkürzungsverzeichnis**

|             |   |
|-------------|---|
| 1. HWR 2004 | 1. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2004   |
| 2. HWR 2004 | 2. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2004   |
| AAÜG        | Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) |
| AbgrV       | Abgrenzungsverordnung   |
| Abs.        | Absatz  |
| ANBest      | Allgemeine Nebenbestimmungen  |
| ANBest-G    | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden  |
| BBesG       | Bundesbesoldungsgesetz  |
| BfA         | Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  |
| BGBL        | Bundesgesetzblatt   |
| BIZ         | Besucher- und Informationszentrum   |
| BSBA        | Brandenburgische Straßenbauamt  |
| BVA         | Bundesversicherungsamt  |
| bzw.        | beziehungsweise   |
| ca.         | cirka   |
| dav.        | davon   |
| dgl.        | dergleichen   |
| DIN         | Deutsche Industrienorm  |
| DM          | Deutsche Mark   |
| DS          | Drucksache  |
| EAGFL-A     | Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung  |
| EFRE        | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung  |
| EG          | Europäische Gemeinschaft  |

---

|                |  |
|----------------|--|
| Epl.           | Einzelplan   |
| ESF            | Europäischer Sozialfonds                                       |
| EU             | Europäische Union  |
| FAG            | Finanzausgleichsgesetz   |
| ges.           | gesamt   |
| GG             | Grundgesetz  |
| ggf.           | gegebenenfalls   |
| GGRZ           | Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen                          |
| GMA            | Globale Minderausgabe  |
| GmbH           | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                          |
| Gr.            | Gruppe   |
| GVBl.          | Gesetz- und Verordnungsblatt                                   |
| HG             | Haushaltsgesetz  |
| HGr.           | Hauptgruppe  |
| HKR -Verfahren | Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ProFiskal |
| HOAI           | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure                  |
| HSichG         | Haushaltssicherungsgesetz                                      |
| HStrG          | Haushaltsstrukturgesetz  |
| HU-Bau         | Haushaltsunterlage-Bau   |
| i. H. v.       | in Höhe von  |
| IfG            | Investitionsförderungsgesetz                                   |
| ILB            | InvestitionsBank des Landes Brandenburg                        |
| IMA-IT         | Interministerieller Ausschuss für Informationstechnik          |
| ISC            | ImmobilienServiceCenter  |
| IT             | Informationstechnik  |
| Kfz.           | Kraftfahrzeug  |
| KHG            | Krankenhausfinanzierungsgesetzes                               |



---

|        |   |
|--------|---|
| LASV   | Landesamt für Soziales und Versorgung   |
| LBVS   | Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen   |
| LDS    | Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik   |
| LGB    | Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg  |
| LgBA   | Liegenschafts- und Bauamt   |
| LHK    | Landeshauptkasse  |
| LHO    | Landeshaushaltsordnung  |
| LJK    | Landesjustizkasse   |
| LKGBbg | Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg  |
| LOG    | Landesorganisationsgesetz   |
| LRH    | Landesrechnungshof  |
| LSTE   | Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz                                |
| LT     | Landtag   |
| lt.    | laut  |
| LUA    | Landesumweltamt   |
| LVerfG | Landesverfassungsgericht des Landes Brandenburg   |
| LWV    | Landeswohnungsbauvermögen   |
| LWVG   | Gesetz über das Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg  |
| MASGF  | Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen   |
| MBSJ   | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport   |
| MdF    | Ministerium der Finanzen  |
| MdJE   | Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten  |
| MELF   | Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten   |
| MI     | Ministerium des Innern  |
| Mio.   | Millionen   |
| MLUR   | Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung<br>(Ressortbezeichnung 2. Legislaturperiode) |

---

|          |   |
|----------|---|
| MSWV     | Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  |
| MW       | Ministerium für Wirtschaft  |
| MWFK     | Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur  |
| OGr.     | Obergruppe  |
| ÖPNV     | Öffentlicher Personennahverkehr   |
| PBefG    | Personenbeförderungsgesetz  |
| PflegeVG | Pflegeversicherungsgesetz   |
| rd.      | rund  |
| SGB      | Sozialgesetzbuch  |
| SRPA     | Staatliches Rechnungsprüfungsamt  |
| SRPÄ     | Staatliche Rechnungsprüfungsämter   |
| StK      | Staatskanzlei   |
| T.IN.A.  | Technologie- und Innovationsagentur des Landes Brandenburg  |
| TDM      | Tausend Deutsche Mark   |
| TLG      | Treuhand- und Liegenschaftsgesellschaft   |
| Tz.      | Textziffer  |
| u. a.    | unter anderem   |
| u. Ä.    | und Ähnliches   |
| usw.     | und so weiter   |
| v. a.    | vor allem   |
| VBL      | Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  |
| VDR      | Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger   |
| vgl.     | vergleiche  |
| VOB/A    | Verdingungsordnung für Bauleistungen  |
| VOL      | Verdingungsordnung für Leistungen   |
| VOL/A    | Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen |

|       |                       |
|-------|-----------------------|
| VV    | Verwaltungsvorschrift |
| z. B. | zum Beispiel          |
| z. T. | zum Teil              |



**Teil A**  
**Landeshaushalt**



## Haushaltsrechnung, Lage und Entwicklung der Landesfinanzen

### Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

## **1 Entlastung für die Landeshaushaltsrechnung 2001**

### **1.1 Haushalt der Landesregierung**

Zur Entlastung der Landesregierung für das Rechnungsjahr 2001 beriet der Ausschuss für Haushaltskontrolle in der Zeit vom 24. Juni 2003 bis 2. Oktober 2003 in vier Sitzungen. Grundlage waren die Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Rechnungsjahr 2001 (Drucksache (DS) 3/5296) und der Jahresbericht 2003 des Landesrechnungshofes (LRH) (DS 3/6004) gemäß Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg. Der Landtag nahm in seiner 84. Sitzung am 5. November 2003 die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushaltskontrolle (DS 3/6549) an. Er

- bestätigte gemäß § 114 Landeshaushaltsordnung (LHO) die vom Ausschuss für Haushaltskontrolle festgestellten Sachverhalte, die Beschlüsse über einzuleitende Maßnahmen sowie die dafür gesetzten Termine und
- erteilte der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2001 gemäß § 114 LHO in Verbindung mit Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg die Entlastung.

### **1.2 Haushalte des Landtages und des Verfassungsgerichtes**

Die Präsidenten des Landtages sowie des Verfassungsgerichtes erhielten für ihre Rechnungen 2001 am 5. November 2003 gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 LHO vom Landtag eine gesonderte Entlastung (DS 3/6548 und DS 3/6551). Diese Rechnungen sind Bestandteil der Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Rechnungsjahr 2001 (DS 3/5296).

### **1.3 Haushalt des Landesrechnungshofes**

Der Landtag sprach dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für dessen Rechnung 2001, nach der Prüfung durch den vom Ausschuss für Haushaltskontrolle hierfür eingesetzten Unterausschuss, ebenfalls am 5. November 2003 die Entlastung aus (DS 3/6550).

## 2

**Haushaltsplan 2002**

Das Land Brandenburg bildete für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 einen Doppelhaushalt. Der Landtag beschloss das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (Haushaltsgesetz 2002/2003 - HG 2002/2003) am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 322). Dieses Gesetz wurde durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S. 182) geändert. Die Einnahmen und die Ausgaben des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplanes wurden auf 10.136.709,9 T€ festgestellt. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2002 erhöhte sich die Nettokreditemächtigung um 600 Mio. € auf 1.021.000 T€. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden mit einem Gesamtbetrag von 2.792.497,8 T€ für das Jahr 2002 veranschlagt.

Der Landtag beschloss mit den Gesetzen zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt 2000 (Haushaltsstrukturgesetz 2000 - HStrG 2000) vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) und 2002 (Haushaltsstrukturgesetz 2002 - HStrG 2002) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316), organisatorische Änderungen in der Landesverwaltung und sich hieraus ergebende finanzielle Entlastungen im Landeshaushalt vorzunehmen.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 19. März 2003 stellte das Ministerium der Finanzen (MdF) die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2002 auf.

Aus dem Gesamthaushalt entfallen nachstehende Ansätze auf folgende Einzelpläne:

- Angaben in € -

| Einzelplan         | Einnahmen | Ausgaben   |
|--------------------|-----------|------------|
| Landtag            | 17.000    | 24.288.200 |
| Landesrechnungshof | 11.200    | 9.800.400  |
| Verfassungsgericht | 1.000     | 335.000    |

Quelle: Haushaltsgesetz 2002/2003 und Nachtragshaushaltsgesetz 2002

Die LHO legt für die Rechnungen des Landtages und des Verfassungsgerichtes eine gesonderte Entlastung fest. Die Rechnung des LRH wird vom Landtag geprüft, der auch die Entlastung erteilt.



### 3 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben 2002

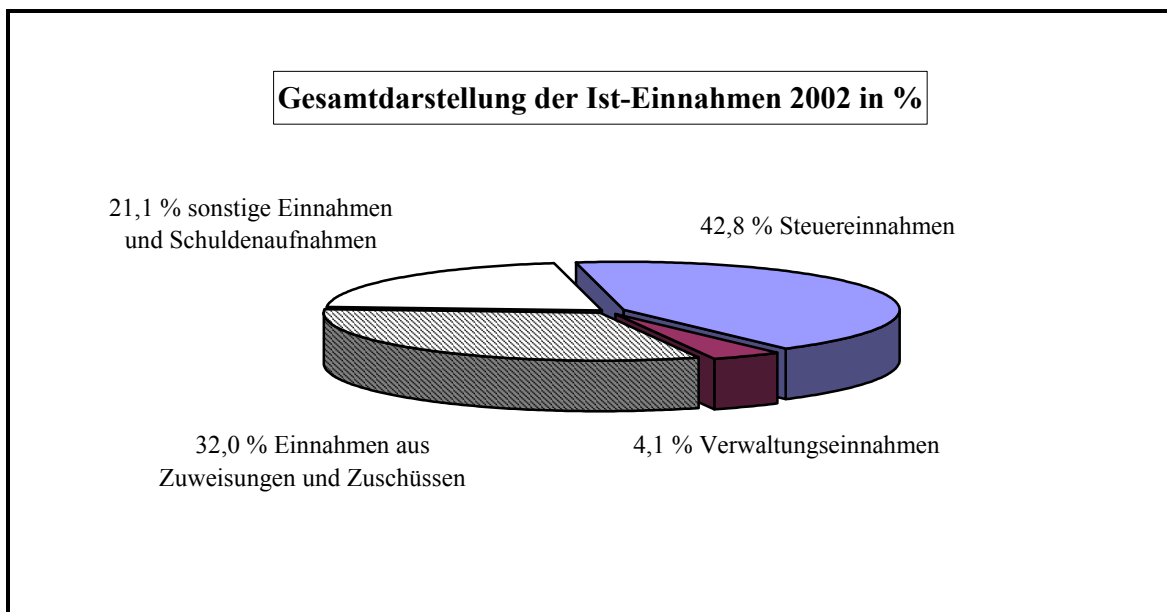
#### 3.1 Einnahmen

##### 3.1.1 Überblick

- Angaben in T€ -

| Einnahmeart  | Ansatz              | Ist                | Differenz          |
|--|---------------------|--------------------|--------------------|
| Einnahmen aus Steuern u. Ä.<br>(Hauptgruppe 0)                 | 4.741.264,6         | 4.254.997,1        | - 486.267,5        |
| Verwaltungseinnahmen u. Ä.<br>(Hauptgruppe 1)                  | 550.632,9           | 409.069,6          | - 141.563,3        |
| Einnahmen aus Zuweisungen und<br>Zuschüssen<br>(Hauptgruppe 2) | 3.537.205,1         | 3.184.083,4        | - 353.121,7        |
| Sonstige Einnahmen und<br>Schuldenaufnahmen<br>(Hauptgruppe 3) | 1.307.607,3         | 2.093.244,5        | + 785.637,2        |
| <b>Summe</b>   | <b>10.136.709,9</b> | <b>9.941.394,6</b> | <b>- 195.315,3</b> |

Quelle: Haushaltsrechnung 2002



### 3.1.2 Erläuterungen

- Angaben in T€ -

|   | Ansatz      | Ist         | Differenz   |
|---|-------------|-------------|-------------|
| <b>Hauptgruppe 0</b>  |             |             |             |
| Die Einnahmen setzen sich zusammen aus  |             |             |             |
| - Steuern   | 4.729.000,0 | 4.247.259,0 | - 481.741,0 |
| - steuerähnlichen Abgaben   | 12.264,6    | 7.738,1     | - 4.526,5   |
| <b>Hauptgruppe 1</b>  |             |             |             |
| In den Einnahmen sind insbesondere enthalten:   |             |             |             |
| - Gebühren, sonstige Entgelte   | 150.892,7   | 139.118,5   | - 11.774,2  |
| - Geldstrafen und Geldbußen   | 51.077,9    | 52.381,0    | + 1.303,1   |
| - sonstige Verwaltungseinnahmen   | 60.888,2    | 84.162,8    | + 23.274,6  |
| - Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen, davon:                             | 55.070,4    | 51.422,8    | - 3.647,6   |
| ° Einnahmen aus Lotterie  | 38.704,0    | 36.362,1    | - 2.341,9   |
| ° Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit | 4.364,4     | 3.708,0     | - 656,4     |
| - Kapitalbeteiligungen  | 161.230,1   | 13.742,4    | - 147.487,7 |
| <b>Hauptgruppe 2</b>  |             |             |             |
| Der Gesamtbetrag enthält insbesondere:  |             |             |             |
| - allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich   | 2.421.383,6 | 2.294.715,8 | - 126.667,8 |
| - sonstige Zuweisungen vom Bund   | 650.796,8   | 651.017,1   | + 220,3     |
| - Erstattungen und Zuschüsse aus dem Inland   | 6.624,6     | 34.794,0    | + 28.169,4  |
| - Erstattungen und sonstige Zuschüsse von der EU  | 424.037,6   | 156.104,1   | - 267.933,5 |
| <b>Hauptgruppe 3</b>  |             |             |             |
| Hier sind insbesondere aufgeführt:  |             |             |             |
| - Schuldenaufnahme auf dem Kreditmarkt  | 1.021.000,0 | 1.337.816,3 | + 316.816,3 |
| - Zuweisungen für Investitionen vom Bund  | 481.119,5   | 453.637,6   | - 27.481,9  |
| - Zuweisungen für Investitionen von der EU  | 372.579,5   | 178.285,4   | - 194.294,1 |

### 3.1.3 Anmerkungen

Zu den in der vorstehenden Übersicht ausgewiesenen Differenzen zwischen den Ist-Einnahmen und den Ansätzen ist anzumerken:

Zum Jahresende 2002 betragen die Ausfälle bei Steuern, Verwaltungseinnahmen und Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen sowie von Zuschüssen für Investitionen von der Europäischen Union (EU) 1.175,2 Mio. €.

- Steuern und steuerähnliche Abgaben (Hauptgruppe (HGr.) 0)  
Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind mit rd. 4.255 Mio. € gegenüber dem Ansatz von 4.741,3 Mio. € vereinnahmt worden. Insgesamt errechneten sich daraus Mindereinnahmen von 486,3 Mio. €. Die Mindereinnahmen bei den Steuern resultierten zum größten Teil aus dem geringeren Aufkommen der Umsatzsteuern (447,2 Mio. €).
- Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. (HGr. 1)  
Die Mindereinnahmen entstanden hauptsächlich bei Rückzahlungen von Kapitalanteilen in Höhe von 147,5 Mio. €. Allein aus dem im Haushaltsjahr 2002 nicht erfolgten Verkauf der Feuersozietät/Öffentliche Leben Berlin-Brandenburg resultierten Mindereinnahmen von 137 Mio. €. Darüber hinaus wurden - wie in den Vorjahren - Mindereinnahmen aus den Gebühren und sonstigen Entgelten (Gruppe (Gr.) 111) bei den ordentlichen Gerichten in Höhe von 8,9 Mio. € ausgewiesen. Die sonstigen Verwaltungseinnahmen (Gr. 119) wiesen auf Grund fehlerhafter Buchungen der Hochschulen mit Globalbudget einen um 27,9 Mio. € zu hohen Betrag aus. Diese Hochschulen erhalten ihre Zuschüsse als Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben, so dass im Wirtschaftsplan nicht berücksichtigte Einnahmen von den Ausgaben abzusetzen sind (vgl. Textziffer (Tz.) 3.2.3).
- Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (HGr. 2)  
Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen blieben mit einer Differenz von 353,1 Mio. € unter dem Ansatz von 3.537,2 Mio. €. Aus dem horizontalen Länderfinanzausgleich standen dem Land Brandenburg auf Grund der rückläufigen Steuereinnahmen der Länder 101,9 Mio. € weniger zur Verfügung. Die Erstattungen und Zuschüsse von der Europäischen Union betragen insgesamt 267,9 Mio. € weniger als veranschlagt (insbesondere Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds sowie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Wirtschaft).
- Sonstige Einnahmen und Schuldenaufnahmen (HGr. 3)  
Die Einnahmen von der EU aus dem Europäischen Fonds der regionalen Entwicklung im Bereich der Wirtschaft blieben mit rd. 194,3 Mio. € hinter dem Ansatz zurück. Allein für die Förderperiode 1994 bis 1999 kamen die veranschlagten Einnahmen in Höhe von 80 Mio. € nicht auf. Die Zuweisungen vom Bund für Investitionen fielen um 27,5 Mio. € geringer aus. Die Kreditaufnahme überstieg den Ansatz um 316,8 Mio. €. Der Ausgleich erfolgte mit 182,9 Mio. € zulasten der fortgeltenden Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2001. Darüber hinaus wurde die Kreditermächtigung gemäß § 2 Abs. 3 HG 2002/2003 zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus dem Strukturfonds der EU nachträglich erstattet werden, mit 133,9 Mio. € in Anspruch genommen.

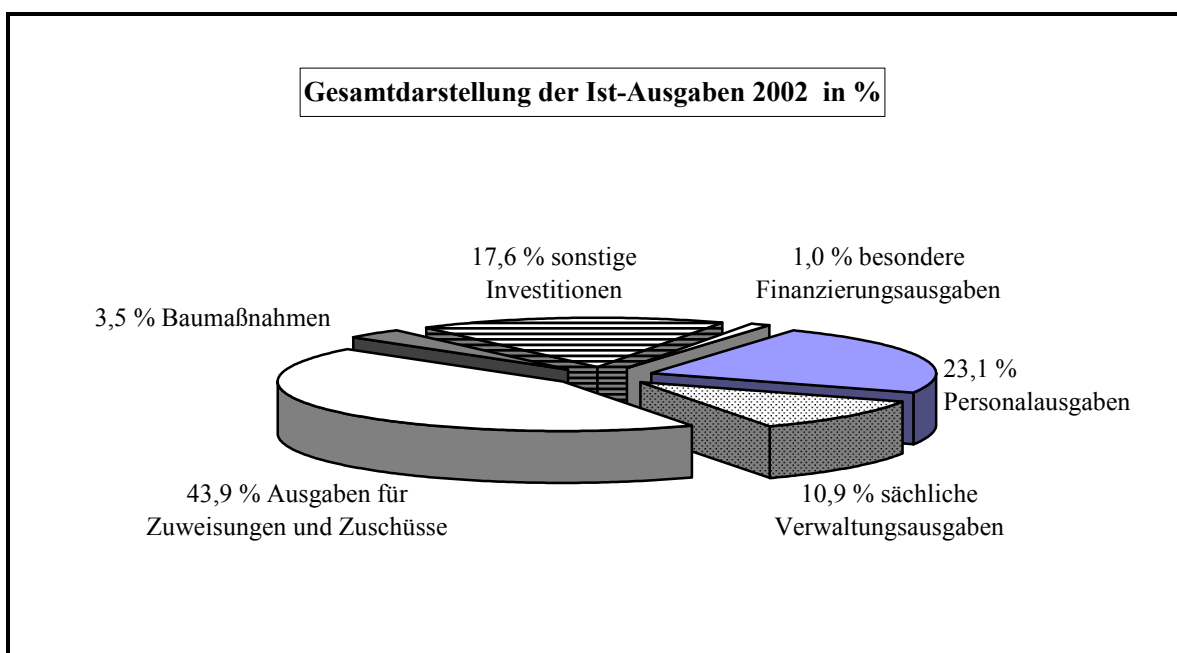
## 3.2 Ausgaben

### 3.2.1 Überblick

- Angaben in T€ -

| Ausgabeart  | Ansatz              | Ist                 | Differenz          |
|---|---------------------|---------------------|--------------------|
| Personalausgaben<br>(Hauptgruppe 4)   | 2.369.935,7         | 2.374.207,1         | + 4.271,4          |
| Sächliche Verwaltungsausgaben,<br>Ausgaben für Schuldendienst<br>(Hauptgruppe 5)            | 1.169.034,3         | 1.119.521,3         | - 49.513,0         |
| Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit<br>Ausnahme für Investitionen<br>(Hauptgruppe 6) | 4.289.051,4         | 4.508.245,9         | + 219.194,5        |
| Baumaßnahmen<br>(Hauptgruppe 7)   | 335.495,6           | 357.855,6           | + 22.360,0         |
| Sonstige Investitionen und<br>Investitionsförderung<br>(Hauptgruppe 8)                      | 2.027.159,8         | 1.803.309,0         | - 223.850,8        |
| Besondere Finanzierungsausgaben<br>(Hauptgruppe 9)  | - 3.966,9           | 103.941,4           | + 157.908,3        |
| <b>Summe</b>  | <b>10.136.709,9</b> | <b>10.267.080,3</b> | <b>+ 130.370,4</b> |

Quelle: Haushaltsrechnung 2002



### 3.2.2 Erläuterungen

- Angaben in T€ -

|  | Ansatz      | Ist         | Differenz   |
|--|-------------|-------------|-------------|
| <b>Hauptgruppe 4</b>   |             |             |             |
| Von den Personalausgaben entfallen u. a. auf:  |             |             |             |
| - Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige                                   | 12.703,1    | 11.742,5    | - 960,6     |
| - Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter                                     | 1.064.959,2 | 1.136.651,5 | + 71.692,3  |
| - Vergütungen der Angestellten   | 941.909,8   | 986.397,3   | + 44.487,5  |
| - Löhne der Arbeiter   | 74.280,2    | 82.052,5    | + 7.772,3   |
| <b>Hauptgruppe 5</b>   |             |             |             |
| Es entfallen auf:  |             |             |             |
| - sächliche Verwaltungsausgaben  | 374.685,9   | 362.521,1   | - 12.164,8  |
| - Zinsausgaben an den Kreditmarkt  | 794.348,4   | 757.000,2   | - 37.348,2  |
| <b>Hauptgruppe 6</b>   |             |             |             |
| Darin sind enthalten:  |             |             |             |
| - Zuweisungen und Schuldendiensthilfen an öffentliche Bereiche für nichtinvestive Zwecke | 2.568.842,8 | 2.727.565,3 | + 158.722,5 |
| - Schuldendiensthilfen, Erstattungen und Zuschüsse an sonstige Bereiche                  | 1.720.208,6 | 1.780.680,6 | + 60.472,0  |
| <b>Hauptgruppe 7</b>   |             |             |             |
| Die Investitionsausgaben für bauliche Zwecke entfallen auf:                              |             |             |             |
| - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  | 7.137,1     | 10.947,8    | + 3.810,7   |
| - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten   | 328.358,5   | 346.907,8   | + 18.549,3  |
| <b>Hauptgruppe 8</b>   |             |             |             |
| Es entfallen u. a. auf:  |             |             |             |
| - Erwerb von beweglichen Sachen  | 73.852,6    | 63.823,5    | - 10.029,1  |
| - Erwerb von unbeweglichen Sachen  | 10.199,0    | 7.927,4     | - 2.271,6   |
| - Erwerb von Beteiligungen   | 100.150,0   | 120.568,8   | + 20.418,8  |
| - Darlehen an sonstige Bereiche  | 87.805,3    | 41.222,1    | - 46.583,2  |
| - Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Bereiche                                  | 1.004.465,6 | 781.584,5   | - 222.881,1 |
| - Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche                                       | 730.687,3   | 768.185,1   | + 37.497,8  |

### 3.2.3 Anmerkungen

Zu den in der vorstehenden Übersicht ausgewiesenen Differenzen zwischen den Ist-Ausgaben und den Ansätzen ist anzumerken:

- Personalausgaben (HGr. 4)  
Für das Personal wurden aus dem Landeshaushalt 4,3 Mio. € mehr verausgabt als veranschlagt. Das Land setzte u. a. 4,7 Mio. € mehr für Beihilfen und Unterstützungen an Landesbedienstete ein. Die Personalbudgets wurden von den Ressorts durch Entnahmen aus den Rücklagen bzw. in einem Ressort durch einen Vorgriff und den Zuführungen aus den Personalverstärkungsmitteln eingehalten. Acht Ressorts führten am Ende des Haushaltsjahres 2002 Minderausgaben in Höhe von 5,2 Mio. € den Rücklagen zu. Zwei Ressorts leisteten einen Vorgriff in Höhe von insgesamt 5,5 Mio. € auf die Personalbudgets des Haushaltsjahres 2003. Darüber hinaus erfolgten Zuführungen an die Rücklagen zur Umsetzung der Altersteilzeit in Höhe von 47,1 Mio. €.
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppe (OGr.) 51 - 54)  
Die tatsächliche Inanspruchnahme der Mittel für Verwaltungsausgaben war um 12,2 Mio. € geringer als im Haushaltsplan veranschlagt. Im Rahmen der Bewirtschaftung der Verwaltungsbudgets konnten von den Ressorts insgesamt 22,2 Mio. € den Rücklagen zugeführt werden.
- Zinsausgaben an Kreditmarkt (OGr. 57)  
Das niedrigere Zinsniveau am Kreditmarkt ermöglichte Minderausgaben in Höhe von 37,3 Mio. €.
- Zuweisungen und Schuldendiensthilfen an öffentliche Bereiche (OGr. 61 - 63)  
Die Zuweisungen an öffentliche Bereiche fielen um 158,7 Mio. € höher aus als geplant. Im Jahr 2002 erstattete das Land Brandenburg 114,5 Mio. € mehr für die Zusatzversorgungssysteme als veranschlagt u. a. infolge der Umsetzung des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) - Änderungsgesetzes. Den Kommunen wurden für die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz insbesondere wegen zu leistender Nachzahlungen infolge einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes 37,6 Mio. € mehr bereitgestellt.
- Schuldendiensthilfen, Erstattungen und Zuschüsse an sonstige Bereiche (OGr. 66 - 69)  
Die Ministerien gewährten an sonstige Bereiche 60,5 Mio. € mehr Zuschüsse als geplant. Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stellte das Wirtschaftsministerium um 23,4 Mio. € höhere Finanzmittel für private Unternehmen und öffentliche Einrichtungen bereit. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für die „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden private Unternehmen mit insgesamt 9,1 Mio. € höher bezuschusst.

Die Zuweisungen (Gr. 682) an vier Hochschulen mit Globalbudget wurden in Höhe von 27,9 Mio. € unzutreffenderweise zu hoch ausgewiesen. (vgl. Tz. 3.1.3).

- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Gruppe (Gr.) 712 - 799)  
Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung verausgabte das Wirtschaftsministerium rd. 36 Mio. € mehr für Erweiterungsbauten im Hochschulbereich und für den Ausbau von Landesstraßen. In den Einzelplänen 11 und 15 wurden dagegen insgesamt 10,4 Mio. € weniger ausgegeben.
  
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an öffentliche und sonstige Bereiche (OGr. 88 - 89)  
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Bereiche wurden um 222,9 Mio. € weniger und an sonstige Bereiche um 37,5 Mio. € mehr verausgabt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) stellte für Wasser- und Abwassermaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände 23,5 Mio. € weniger bereit. Die Ausgaben des Ministerium für Wirtschaft (MW) für Investitionen aus den EU-Strukturfonds für die regionale Entwicklung blieben um 117,6 Mio. € unter dem Ansatz von 292,5 Mio. €. Für die Durchführung des Investitionsprogramms Pflege gemäß Artikel 52 Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) setzte das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) auf Grund von Mindereinnahmen 47,6 Mio. € weniger ein.

## 4

**Rechnungsergebnis**

Die Haushaltsrechnung (Gesamtrechnung) enthält eine Zusammenstellung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben einschließlich der Reste.

- Angaben in € -

|   | <b>Einnahmen</b>         | <b>Ausgaben</b>          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Soll lt. Haushaltsplan 2002                     | 10.136.709.900,00        | 10.136.709.900,00        |
| Ausgabereste aus 2001                           | -                        | + 604.509.958,44         |
| <b>Gesamt-Soll 2002</b>                         | <b>10.136.709.900,00</b> | <b>10.741.219.858,44</b> |
| Ist 2002  | 9.941.394.570,59         | 10.267.080.299,03        |
| Ausgabereste für 2003                           | -                        | + 237.068.010,51         |
| <b>Gesamt-Ist 2002</b>                          | <b>9.941.394.570,59</b>  | <b>10.504.148.309,54</b> |
| Mindereinnahmen                                 | - 195.315.329,41         |                          |
| Minderausgaben                                  |                          | - 237.071.548,90         |
| <b>rechnungsmäßiges<br/>Jahresergebnis 2002</b> | <b>- 41.756.219,49</b>   |                          |

Den Minderausgaben in Höhe von 237.071.548,90 € standen Mindereinnahmen in Höhe von 195.315.329,41 € gegenüber. Das Haushaltsjahr 2002 schloss mit einem Fehlbetrag von 325.685.728,44 € ab. Das rechnungsmäßige Jahresergebnis 2002 von - 41,8 Mio. € ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Minderausgaben und Mindereinnahmen. Das entspricht der Differenz zwischen den in das Haushaltsjahr 2003 übertragenen Ausgaberesten von 237,1 Mio. € abzüglich der aus dem Jahr 2001 übertragenen Ausgabereste in Höhe von 604,5 Mio. € und zuzüglich des Fehlbetrages von 325,7 Mio. €.



## **5 Haushaltsvollzug**

### **5.1 Überblick**

Das Haushaltsjahr 2002 schloss mit einem erhöhten Finanzierungsbedarf von 642,5 Mio. € ab. Die Einnahmen - ohne Schuldenaufnahme - blieben um 512,1 Mio. € unter dem Ansatz von 9.115,7 Mio. €. Die Ermächtigung 10.136,7 Mio. € auszugeben, wurde um 130,4 Mio. € überschritten. Insgesamt betragen die Ausgaben 10.267,1 Mio. €.

Ein Teil des erhöhten Finanzierungsbedarfs konnte durch die fortgeltende Kreditermächtigung aus dem Jahre 2001 in Höhe von 182,9 Mio. € und einer außerplanmäßigen Kreditaufnahme zur Vorfinanzierung des Landes im Rahmen der EU-Förderung in Höhe von 133,9 Mio. € gedeckt werden.

Beim Abschluss der Bücher für das Haushaltsjahr 2002 überstiegen die Ist-Ausgaben die Ist-Einnahmen um 325,7 Mio. €. Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 LHO ist dieser Fehlbetrag spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

### **5.2 Haushaltswirtschaftliche Maßnahmen**

Im Haushaltsvollzug 2002 hatten die Ressorts Ausgabebeschränkungen und globale Minderausgaben in Höhe von 219 Mio. € zu erbringen.

Mit dem 1. Haushaltswirtschaftsrundschreiben vom 15. Januar 2002 und dem 2. Haushaltswirtschaftsrundschreiben vom 6. Juni 2002 verfügte die Ministerin der Finanzen Ausgabebeschränkungen in Höhe von 152,2 Mio. €. Hierin enthalten war ein Betrag der globalen Minderausgabe in Höhe von 22,1 Mio. €, der im Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung veranschlagt war. Darüber hinaus enthielt der Haushaltsplan weitere Ansätze für globale Minderausgaben in Höhe von 66,8 Mio. €. In der Haushaltsrechnung ist aber keine Aussage zur Erwirtschaftung dieser globalen Minderausgaben (GMA) enthalten.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ausgabebeschränkungen verteilt auf die Einzelpläne:

- Angaben in T€ -

| Epl. | Ressort                        | Allgemeine<br>GMA | Weitere Ver-<br>fügungsbe-<br>schränkungen | Personal<br>GMA | Sonstige<br>GMA |
|------|--------------------------------|-------------------|--|-----------------|-----------------|
| 01   | Landtag                        | -                 | -  | -               | -               |
| 02   | MP/Stk                         | 89                | 200  | 36,6            | -               |
| 03   | MI                             | 2.647             | 7.500                                      | 1.331,0         | -               |
| 04   | MdJE                           | 2.482             | 5.300                                      | 714,0           | -               |
| 05   | MBSJ                           | 2.177             | 13.700                                     | 9.408,3         | -               |
| 06   | MWFK                           | 3.599             | 11.000                                     | 408,4           | -               |
| 07   | MASGF                          | 1.683             | 25.700                                     | 231,9           | -               |
| 08   | MW                             | 917               | 6.700                                      | 77,8            | 38.000          |
| 10   | MLUR                           | 4.773             | 17.400                                     | 453,8           | -               |
| 11   | MSWV                           | 1.556             | 29.800                                     | 438,6           | 5.000           |
| 12   | MdF                            | 710               | 1.700                                      | 645,0           | -               |
| 13   | LRH                            | -                 | -  | -               | -               |
| 15   | Hochbaumaß-<br>nahmen          | 473               | 8.900                                      | -               | 10.000          |
| 20   | Allgemeine<br>Finanzverwaltung | 1.031             | 2.200                                      | 4,6             | -               |
|      | <b>Gesamt</b>                  | <b>22.137</b>     | <b>130.100</b>                             | <b>13.750,0</b> | <b>53.000</b>   |

Quelle: Haushaltspläne und MdF

Die Ministerin der Finanzen unterrichtete den Landtag Brandenburg darüber, dass die haushaltswirtschaftlichen Verfügungsbeschränkungen in Höhe von 152,2 Mio. € von den Ressorts im Haushaltsjahr 2002 „untersetzt“ wurden.

Das Ziel der haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen bestand in der Sicherung des Haushaltsausgleichs. Die im Jahr 2002 durch das MdF getroffenen Verfügungsbeschränkungen reichten nicht aus, um im Haushaltsvollzug zusätzliche Ausgaben zu finanzieren.

Bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6) betragen die Verfügungsbeschränkungen 54,5 Mio. €. Zum 31. Dezember 2002 wurden in dieser Ausgabeart Mehrausgaben in Höhe von 219,2 Mio. € nachgewiesen. Die Landesregierung konnte bundesgesetzlich begründete Mehrbelastungen durch Zahlungen für Zusatzversorgungssysteme sowie zu leistende Nachzahlungen im Bereich Soziales nicht ausgleichen.

Die Fachressorts hatten die Verfügungsbeschränkungen eigenverantwortlich durch titelscharfe Sperren umzusetzen. Der LRH konnte in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht in jedem Falle die erforderliche Minderausgabe feststellen.

Zwei Ressorts wiesen die Sperren der HGr. 5 teilweise als Kürzungen der Verwaltungsbudgets aus. Sie zeigten die Einsparungen als Budgetsperren in Höhe des Gesamtbetrages an und berücksichtigten diese bei der Berechnung der Rücklagen. In einem Ressort waren die Verfügungsbeschränkungen der HGr. 5 bei einigen angegebenen Titeln nicht nachvollziehbar, weil Mehrausgaben anfielen oder Minderausgaben nicht in angebotener Höhe ausgewiesen wurden. Bei der Berechnung der Rücklage des Verwaltungsbudgets wirkte jedoch der Gesamtbetrag der Verfügungsbeschränkungen der HGr. 5 sollmindernd.

### 5.3 Rücklagenbildung

Im Rechnungsjahr 2002 bildeten die Ressorts Rücklagen in Höhe von rd. 81 Mio. € einschließlich der Rücklage aus der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte in Höhe von 10,5 Mio. €.

Gemäß § 5 Abs. 1 HG 2002/2003 wurden in den Einzelplänen 02 bis 12 und 20 aus den Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Einzelplan Personal- und Verwaltungsbudgets gebildet. Von der Bildung des Verwaltungsbudgets innerhalb ihres Einzelplans waren gemäß § 6 HG 2002/2003 die Einzelpläne 01, 13 und 14 ausgenommen.

Den größten Anteil an der Bildung der Rücklagen hatten mit 47,1 Mio. € die Rücklagen zur Umsetzung der Regelungen zur Altersteilzeit. Hierin enthalten sind Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 12 Mio. €.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Bildung der Rücklagen für das Rechnungsjahr 2002 im Einzelnen:

- Angaben in T€ -

| Epl.        | Rücklagen Gesamt       | Rücklagen Verwaltungsbudget | Rücklagen Personalbudget | Rücklagen zur Umsetzung der Altersteilzeit | Rücklagen für Informationstechnik |
|-------------|------------------------|-----------------------------|--------------------------|--|-----------------------------------|
| 01          | 350,0                  | -                           | 186,3                    | 104,5                                      | 59,2                              |
| 02          | 942,6                  | 229,2                       | 623,3                    | 31,0                                       | 59,1                              |
| 03          | 783,4                  | 1.882,3                     | - 3.436,5                | 2.337,6                                    | -                                 |
| 04          | 2.180,0                | -                           | -                        | 2.180,0                                    | -                                 |
| 05          | 27.455,6 <sup>1)</sup> | 354,7                       | - 2.086,4                | 28.540,8                                   | 646,5 <sup>1)</sup>               |
| 06          | 8.907,4                | 7.690,5                     | 1.192,1                  | 24,8                                       | -                                 |
| 07          | 4.282,8 <sup>2)</sup>  | 2.777,3                     | -                        | 1.423,0                                    | 82,5                              |
| 08          | 2.111,0                | 654,0                       | 442,7                    | 1.002,4                                    | 11,9                              |
| 10          | 4.425,2 <sup>3)</sup>  | 629,3                       | -                        | 3.295,4                                    | 500,5                             |
| 11          | 6.395,0                | 788,5                       | -                        | 4.631,6                                    | 974,9                             |
| 12          | 9.339,2                | 3.533,4                     | 2.282,7                  | 3.523,1                                    | -                                 |
| 13          | 657,2                  | -                           | 318,7                    | -  | 338,5                             |
| 14          | 8,4                    | -                           | 8,4                      | -  | -                                 |
| 20          | 1.456,4                | 1.332,1                     | 106,1                    | 18,2                                       | -                                 |
| <b>Ges.</b> | <b>69.294,3</b>        | <b>19.871,3</b>             | <b>- 362,5</b>           | <b>47.112,4</b>                            | <b>2.673,1</b>                    |

Abweichungen durch Rundungen

<sup>1)</sup> einschließlich der Rücklage „Computer an Schulen“ (Kap. 05 300 Titel 915 85 = 305,8 T€)

<sup>2)</sup> ohne Rücklage Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte (Kap. 07 060 Titel 919 70 = 10.500,8 T€)

<sup>3)</sup> ohne Zuführung zur Rücklage „Kostenerstattung Schöpfwerksbetrieb“ 1.201,4 T€

### 5.3.1 Rücklagen aus dem Verwaltungsbudget

Rücklagen aus dem Verwaltungsbudget durften gebildet werden, wenn sich beim Jahresabschluss zwischen dem Ist-Ergebnis des Verwaltungsbudgets des jeweiligen Einzelplans und dem verfügbaren Soll ein Überschuss ergab. Der Überschussbetrag konnte zu 50 % der Rücklage zugeführt werden. Die Ressorts mit Ausnahme des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten (MdJE) bildeten aus den Verwaltungsbudgets des Haushaltsjahres 2002 Rücklagen in Höhe von insgesamt 19,9 Mio. €.

Die Rücklagen für Informationstechnik konnten - auf Grund entsprechender Vorgaben des MdF (Erlass des MdF vom 20. Dezember 2002) - im Haushaltsjahr 2002 letztmalig gebildet werden. Nicht verausgabte Mittel für Informationstechnik werden ab dem Haushaltsjahr 2003 für die Rücklage aus dem Verwaltungsbudget berücksichtigt.

### 5.3.2 Rücklage aus dem Personalbudget

Bei Über- oder Unterschreitung des Personalbudgets konnte der Betrag bis zur Höhe der Über- oder Unterschreitung auf das Personalbudget des nächsten Haushaltsjahres vorgetragen werden. Acht Ressorts bildeten aus den Personalbudgets Rücklagen in Höhe von 5,2 Mio. €. Das Ministerium des Innern (MI) und das Ministerium für Bildung Jugend und Sport (MBS) überschritten das Personalbudget im Haushaltsjahr 2002 und leisteten einen Vorgriff auf das Personalbudget des Haushaltsjahres 2003 in Höhe von 5,5 Mio. €. Diese Ressorts bildeten somit eine „negative Rücklage“ (MI = 3,4 Mio. € und MBS = 2,1 Mio. €). Das MI hatte bereits im Haushaltsjahr 2001 einen Vorgriff auf die Personalausgaben des Jahres 2002 getätigt. Zwei Ressorts bildeten keine Rücklage aus den Personalbudgets. Das MdJE nutzte - nach Abstimmung mit dem MdF - die Rücklage „Personalbudget“ zur Deckung von Mehrausgaben außerhalb des Verwaltungsbudgets.

### 5.3.3 Rücklagen „Altersteilzeit“

Mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2002 zum Jahresabschlusserrlass 2002 vom 5. Dezember 2002 wurden die Regelungen zur Bildung von Rücklagen „Altersteilzeit“ für das Haushaltsjahr 2002 einschließlich der Berechnungstabelle bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage errechneten die Dienststellen die Beträge für die Rücklage „Altersteilzeit“.

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) ermittelte für diese Rücklage aus dem Haushaltsjahr 2002 einen Betrag in Höhe von insgesamt 5.127.092,04 €. Die tatsächliche Zuführung an die Rücklage „Altersteilzeit“ betrug jedoch nur 4.631.619,12 € (haushaltswirtschaftliches Ergebnis im Rahmen der Rücklagenbildung „Personalbudget“).

Die Prüfung der Unterlagen zur Berechnung der Rücklage „Altersteilzeit“ im MSWV ergab, dass die Berechnung des „fiktiven Arbeitgeber-Jahresbrutto“, als Grundlage zur Berechnung der Rücklage, immer auf der Basis von 12 Arbeitsmonaten durchgeführt wurde. Somit blieben „Beginn“ und „Ende“ der Altersteilzeit im laufenden Haushaltsjahr 2002 unberücksichtigt. Nach dem Berechnungsschema des Ministeriums der Finanzen bildeten jedoch die tatsächlichen Arbeitsmonate die Grundlage für das „fiktive Arbeitgeber-Jahresbrutto“. Die Rücklage „Altersteilzeit“ des MSWV war demnach um rd. 948,2 T€ zu hoch gebildet worden.

Der LRH empfiehlt, dass alle Rücklagen „Altersteilzeit“ vom MdF überprüft und entsprechende Korrekturen veranlasst werden.

### 5.3.4 Sonstige Rücklagen

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle wurden gemäß § 5 Abs. 8 HG 2002/2003 im Haushaltsplan 2002 fünf Hochschulen und die Landesforstverwaltung mit ihrem Zuschussbedarf veranschlagt, der sich als Saldo zwischen den Gesamtausgaben und den eigenen Einnahmen ergab. Diese Einrichtungen erhielten Globalzuweisungen auf der Grundlage ihrer Wirtschaftspläne.

Zum Jahresende verbliebene Mehrerträge durften die Einrichtungen gemäß den Haushaltsvermerken einer Rücklage zuführen. Die Hochschulen mit Globalbudget bildeten für das Haushaltsjahr 2002 Rücklagen in Höhe von 6,2 Mio. €. Bei der Landesforstverwaltung verblieb ein Mehrbetrag von 1,8 Mio. €, der als Rücklage erfasst wurde. Die Rücklagenbildung der Hochschulen wird in den Wirtschaftsplänen außerhalb des Landeshaushaltes nachgewiesen.

Die Zuführung an die Rücklage zugunsten der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte nahm das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) in Höhe von 10,5 Mio. € vor. Die Ausgleichsabgabe, die von Arbeitgebern entrichtet wird, ist nicht Bestandteil des Landeshaushaltes. Sie wird jedoch bei den Rücklagen erfasst und im Folgejahr als Einnahme eingestellt.

Die Rücklage „Kostenerstattung Schöpfwerksbetrieb“ wies per 31. Dezember 2002 einen Bestand von 1,2 Mio. € aus.

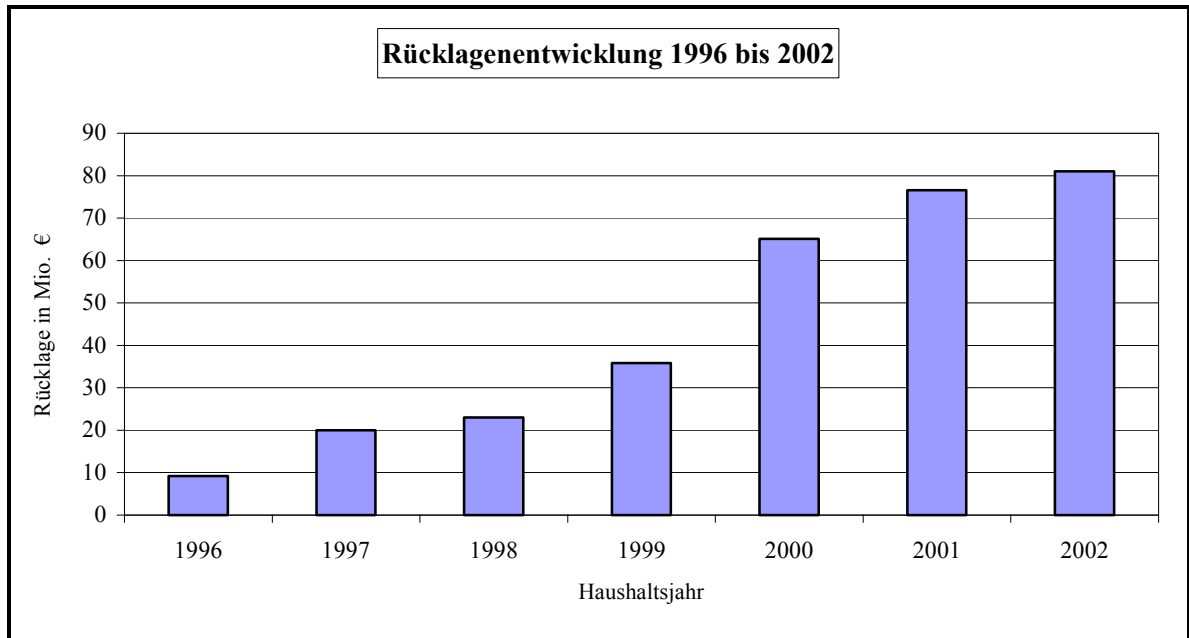
Die am Jahresende 2002 nicht verbrauchten Mittel des Schulprogramms „Neue Medien“ durften gemäß Haushaltsvermerk vollständig einer Rücklage zugeführt werden. Die Rücklagenbildung erfolgte in Höhe von 0,3 Mio. €.

### 5.3.5 Wertung

Seit dem Haushaltsjahr 1996 entwickelten sich die Bestände der Rücklagen von 9,2 Mio. € auf 81,0 Mio. € im Jahr 2002. Diese Rücklagen sind keine echten finanziellen Reserven. Die am Jahresende ausgewiesene Zuführung zur Rücklage ist ein buchungstechnischer Vorgang ohne finanzielle Bewegung. Mit der Entnahme der Rücklagen im Folgejahr erhöht sich das Einnahmenvolumen, ohne dass tatsächliche Einnahmen vorhanden sind. Die Folge einer solchen Rücklagenbildung ist die Belastung des Gesamthaushaltes. Sie macht zusätzliche Einnahmen oder eine erhöhte Nettokreditaufnahme erforderlich.

Auf Grund der äußerst schwierigen Haushaltslage des Landes mahnte der LRH wiederholt an, dass das Verfahren der Rücklagenbildung soweit sie kreditfinanziert ist, zu überdenken ist.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Rücklagen über einen Zeitraum von sieben Haushaltsjahren:



#### 5.4 Haushaltsüberschreitungen

Haushaltsüberschreitungen sind in aller Regel Planansätze überschreitende Haushaltsausgaben, die nicht vorhergesehen und unabweisbar waren. Hierzu zählten insbesondere über- oder außerplanmäßige Ausgaben. Diese bedürfen gemäß § 37 LHO der Einwilligung des MdF. Für das Haushaltsjahr 2002 weist die Haushaltsrechnung 81 Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 229,7 Mio. € aus.

### 5.4.1 Überblick

Die Haushaltsüberschreitungen entwickelten sich wie folgt:

- Angaben in T€ -

| Jahr | Haushaltsvorgriffe | überplanmäßige Ausgaben und weitere Mehrausgaben | außerplanmäßige Ausgaben | Gesamt    |
|------|--------------------|--|--------------------------|-----------|
| 1994 | 8.089,7            | 67.368,9   | 30.682,1                 | 106.140,7 |
| 1995 | 2.484,3            | 340.558,6  | 15.584,1                 | 358.627,0 |
| 1996 | 508,8              | 212.756,3  | 11.985,7                 | 225.250,8 |
| 1997 | 352,6              | 220.281,9  | 46.230,8                 | 266.865,3 |
| 1998 | 510,9              | 174.662,4  | 14.658,1                 | 189.831,4 |
| 1999 | 451,5              | 78.250,7   | 12.686,6                 | 91.388,8  |
| 2000 | 49,7               | 87.972,2   | 34.059,6                 | 122.081,5 |
| 2001 | 32,0               | 152.269,3  | 25.788,9                 | 178.090,2 |
| 2002 | 35,0               | 183.048,4  | 46.589,5                 | 229.672,9 |

Quelle: Haushaltsrechnungen des Landes Brandenburg 1994 bis 2002

### 5.4.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie weitere Mehrausgaben

Im Haushaltsjahr 2002 betragen die Haushaltsüberschreitungen insgesamt 229,7 Mio. €. Obwohl die Anzahl der Finanzierungsvorgänge abnahm, stiegen die Beträge seit dem Haushaltsjahr 1999 stetig an und haben sich seitdem mehr als verdoppelt. Gegenüber dem Vorjahr wuchsen die Beträge der Haushaltsüberschreitungen um 51,6 Mio. € an.

Die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit von Haushaltsüberschreitungen ist mit einem Antrag zu begründen. Gemäß § 37 Abs. 2 LHO hat der Antragsteller grundsätzlich eine Einsparung bei anderen Ausgaben desselben Einzelplans vorzuschlagen.



Das MdF genehmigte überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 178,2 Mio. € und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 46,6 Mio. €. Darüber hinaus fielen weitere Mehrausgaben in Höhe von 4,9 Mio. € an, bei denen die Einwilligung des MdF fehlte. Bei rechtzeitiger Beantragung hätte das MdF jedoch eingewilligt, da das Land Brandenburg zur Leistung der Ausgaben verpflichtet war.

Die Haushaltsüberschreitungen stiegen u. a. durch die Einrichtung von Titeln auf Grund außerplanmäßiger Ausgaben für die Zuführung zu den Rücklagen der Verwaltungs- und Personalbudgets in Höhe von 16,5 Mio. € an.

Die der Haushaltsrechnung 2002 beigelegten Anlagen zur „Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen einschließlich der Vorgriffe und weiterer Mehrausgaben“ enthielten nicht die vorgeschlagenen Einsparungen der Ressorts. Sie sind jedoch Teil der Begründung.

Der LRH bittet, künftig die Anlagen der oben genannten Übersicht um die Einsparungen der Ressorts zu ergänzen.

## **5.5 Ausgabereste**

Im Landeshaushalt werden seit 1999 nur noch Ausgabereste gebildet. Die Ausgabereste belasten den Haushalt des folgenden Jahres in dem Ausmaß, in dem sie in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste setzt eine kassenmäßige Einsparung an anderer Stelle im Haushalt des folgenden Jahres voraus, damit sich die Gesamtausgaben nicht erhöhen.

Ausgabereste dürfen nur bei übertragbaren Ausgabebewilligungen gebildet werden. Übertragbar sind Ausgaben kraft Gesetzes (§ 19 LHO - Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen - oder haushaltsgesetzliche Regelungen) und durch Haushaltsvermerk.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Haushaltsreste:

- Angaben in Mio. € -

| Jahr | Ansatz der Einnahmen und Ausgaben | Einnahmereste | % des Einnahmenvolumens | Ausgabereste | % des Ausgabevolumens |
|------|-----------------------------------|---------------|-------------------------|--------------|-----------------------|
| 1995 | 10.407,5                          | 147,6         | 1,4                     | 353,2        | 3,4                   |
| 1996 | 10.108,3                          | 154,8         | 1,5                     | 334,4        | 3,3                   |
| 1997 | 10.027,9                          | 47,6          | 0,5                     | 420,0        | 4,2                   |
| 1998 | 9.604,7                           | 81,4          | 0,8                     | 609,5        | 6,3                   |
| 1999 | 9.760,7                           | -             | -                       | 579,6        | 5,9                   |
| 2000 | 10.067,8                          | -             | -                       | 632,7        | 6,3                   |
| 2001 | 9.978,6                           | -             | -                       | 604,5        | 6,1                   |
| 2002 | 10.136,7                          | -             | -                       | 237,1        | 2,3                   |

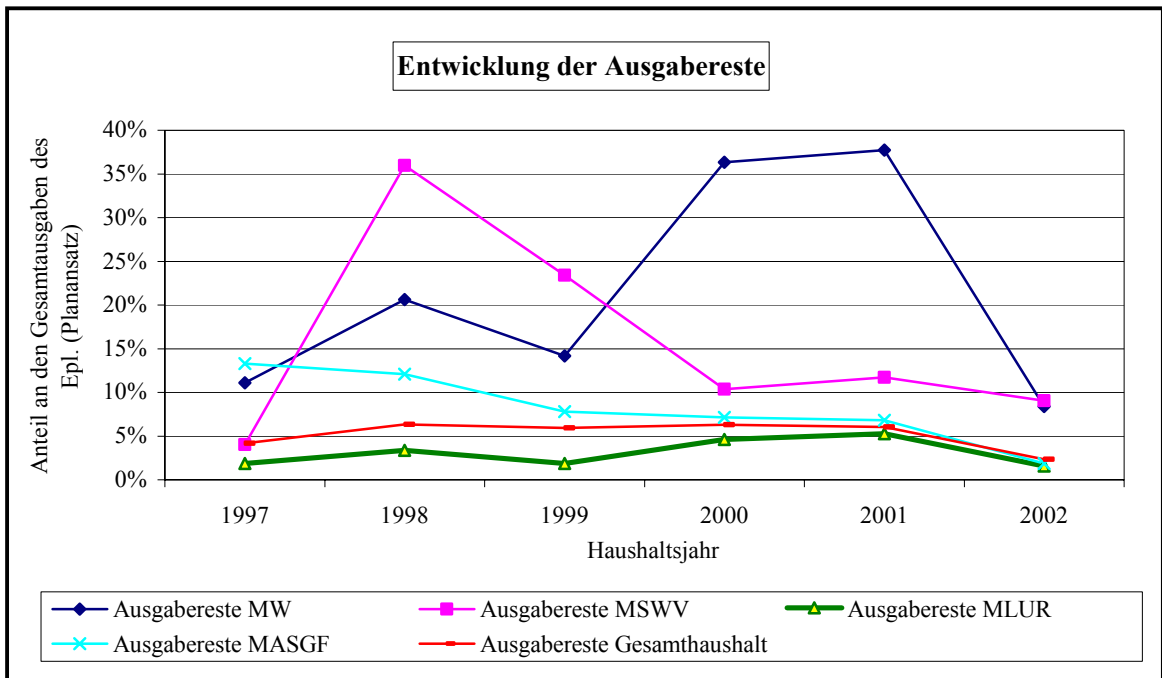
Quelle: Haushaltsrechnungen des Landes Brandenburg 1995 bis 2002

Bis zum Haushaltsjahr 2000 erhöhten sich die Ausgabereste erheblich. Ab dem Haushaltsjahr 2001 verringerten sie sich.

Die Ursache für die Verringerung lag in der Einführung des Operationellen Programms der EU für die Förderperiode 2000 bis 2006. Die EU-Kommission stellte das Auszahlungsverfahren von einem Zuschussverfahren auf ein Erstattungsverfahren um. Mit der veränderten Abrechnung von Maßnahmen traten auch Umstellungen in den Zahlungsabläufen ein, die sich auf die Bildung von Ausgaberesten auswirkten. Geplante Maßnahmen lagen nicht im Zeitplan. Die Mittel für die entsprechenden Ausgaben konnten daher nicht ausgezahlt werden.

Die Bildung und Übertragung von Ausgaberesten sollte nur dann erfolgen, wenn die Maßnahmen im Folgejahr abrechnungsfähig werden.

Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Ausgaberreste bei den Ressorts, die EU-Strukturfondsmittel erhielten.



## 6 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 6 LHO Ermächtigungen im Haushaltsplan, die zum Eingehen von Ausgaben in künftigen Jahren berechtigen. Sofern Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden, entstehen finanzielle Belastungen für künftige Haushaltsjahre.

Das MdF sperrte mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2002 (1. und 2. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2002) grundsätzlich alle Verpflichtungsermächtigungen, soweit es sich um Landesmittel handelte. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln des Verwaltungsbudgets durften in Anspruch genommen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen wurden die Sperrungen aufgehoben. Der Einwilligung zur Aufhebung der Sperrungen bedurfte es nicht bei Verpflichtungsermächtigungen:

- aus Drittmitteln einschließlich der zur Kofinanzierung notwendigen Landesmittel
- für Zwecke der Arbeitsmarktförderung und für das Investitionsprogramm Pflege
- für Baumaßnahmen im Einzelplan 15
- für den kommunalen Finanzausgleich
- bis zu einem Jahresbetrag in Höhe von 500 T€ je Titel

Die Haushaltsrechnung 2002 enthält - neben der gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO geforderten Übersicht über die von der Ministerin der Finanzen im Jahr 2002 über- oder außerplanmäßig erteilten Verpflichtungsermächtigungen - weitere Übersichten über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2002 in Höhe von 2.793 Mio. € sind mit 3.240 Mio. € (116 %) in Anspruch genommen worden.

Die Ursache für die Inanspruchnahme in dieser Höhe ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung, die dem MSWV in Höhe von rd. 800 Mio. € für den „Bahnvertrag“ bewilligt wurde. Das MdF gab dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen diese zusätzliche überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zur Kenntnis.

Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sollten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden, ob sie in Anbetracht der unsicheren Haushaltslage der Folgejahre ausgabewirksam werden müssen.

## 7 Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2002

Über die Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und die Schulden des Landes hat die Ministerin der Finanzen gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg im folgenden Haushaltsjahr zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag Rechnung zu legen. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vom 9. März 2003 stellte das MdF die Haushaltsrechnung auf. Die Ministerin der Finanzen übergab die Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg für das Rechnungsjahr 2002 am 22. Dezember 2003 dem Präsidenten des Landtages (DS 3/7006).

Der LRH und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (SRPÄ) prüften stichprobenweise den Kassenabschluss, die Rechnungslegung und Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2002 in ausgewählten Dienststellen auf die Einhaltung des geltenden Haushaltsrechts.

### 7.1 Rechnungswesen

Die Landeshauptkasse (LHK) legte am 12. Mai 2003 die Rechnungsnachweisung für den Jahresabschluss 2002 zur Prüfung vor. Die Rechnungsnachweisung enthielt die gemäß den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 80 LHO geforderten Übersichten und Nachweise.

Der LRH und die SRPÄ prüften stichprobenweise die Angaben der Rechnungsnachweisung in der LHK und deren Dienststellen Frankfurt (Oder) und Cottbus sowie der Landesjustizkasse (LJK) in Brandenburg an der Havel.

Die Prüfung ergab, dass die Rechnungsnachweisung mit den Ergebnissen der ihrer Aufstellung zugrunde liegenden Bücher übereinstimmte. Die Zusammenstellung zur Rechnungsnachweisung 2002 wies eine Differenz in Höhe von 8,6 T€ aus. In der LJK wurden die Bestände bedingt durch das vom Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ProFiskal (HKR-Verfahren) abweichende Buchungsverfahren vor dem endgültigen Jahresabschluss übertragen. Somit sind sie im Haushaltsjahr 2002 und im Haushaltsjahr 2003 enthalten. Für das Haushaltsjahr 2003 wird der Bestand deshalb um 8,6 T€ zu hoch ausgewiesen.

Die SRPÄ untersuchten in 26 Einrichtungen und Behörden sowie bei sechs Baumaßnahmen der Einzelpläne 15 und 20 die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit in der Haushaltsführung.

Die Belegprüfung ergab in den Ressorts folgende Fehlerquoten:

| Epl.          | Anzahl der<br>geprüften<br>Belege | Wertumfang<br>in € | Anzahl der<br>beanstandeten<br>Belege | Wertumfang<br>in € | Fehlerquote<br>in % |
|---------------|-----------------------------------|--------------------|---------------------------------------|--------------------|---------------------|
| 03            | 152                               | 7.460.643          | 0                                     | 0                  | 0,0                 |
| 04            | 2.934                             | 3.294.393          | 88                                    | 313.718            | 3,0                 |
| 05            | 468                               | 58.440             | 10                                    | 1.762              | 2,1                 |
| 07            | 600                               | 138.113            | 189                                   | 31.642             | 31,5                |
| 08            | 126                               | 230.948            | 0                                     | 0                  | 0,0                 |
| 10            | 4.252                             | 11.464.710         | 97                                    | 172.100            | 2,3                 |
| 11            | 1.838                             | 32.725.611         | 154                                   | 11.452             | 8,4                 |
| 12            | 714                               | 394.816            | 156                                   | 77.795             | 21,8                |
| 15            | 23                                | 812.554            | 0                                     | 0                  | 0,0                 |
| 20            | 1                                 | 13.988             | 0                                     | 0                  | 0,0                 |
| <b>Gesamt</b> | <b>11.108</b>                     | <b>56.594.205</b>  | <b>694</b>                            | <b>608.469</b>     | <b>6,2</b>          |

Die Fehlerquote sank von 21,9 % gegenüber dem Vorjahr deutlich, obwohl fast doppelt so viele Belege auf Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit gemäß § 70 LHO geprüft wurden. Die über dem Durchschnitt liegende Fehlerquote bei Einrichtungen und Behörden des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) und des MdF zeigte, dass noch nicht in allen Bereichen die Hinweise der Prüfer ausreichend beachtet und umgesetzt wurden. Die begründenden Unterlagen waren zum Teil nicht gemäß VV Nr. 10.3 zu § 70 LHO entwertet. Die Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit erfolgte in einigen Einrichtungen nicht auf allen begründenden Unterlagen.

Die mit der Einführung der elektronischen Kassenanordnung verbundenen Änderung in der Belegführung erfordert eine strikte Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit im Belegwesen, um einen fehlerfreien und sicheren Zahlungsverkehr zu gewährleisten.

## 7.2 Verwahrungen

Die Verwahrung ist die vorläufige Buchung einer Einzahlung außerhalb der vorgegebenen Einnahmetitel. Gemäß § 60 Abs. 2 LHO darf eine Einzahlung nur in Verwahrung genommen werden, solange sie nicht endgültig nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Die anordnenden Stellen haben, sobald für eine Einzahlung der Grund, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, eine Annahmeanordnung zu erteilen und der Kasse zuzuleiten (VV Nr. 4.1 zu § 70 LHO). Sie erteilen nach der Information über den Eingang der Kasse eine förmliche Anordnung zur Umbuchung des Betrages auf die entsprechende Haushaltsstelle. Die auf dem Verwahrungskonto gebuchten Einzahlungen sind zum Zeitpunkt ihres Eingangs keine Haushaltseinnahmen.

Kassenverstärkungskredite sind gemäß § 60 Abs. 3 LHO wie Verwahrungen zu behandeln.

Das bewirtschaftete Bestandskonto „Abwicklung der Bodenreform“ wird als Sonderverwahrung geführt.

Zum 31. Dezember 2002 wiesen die Verwahrungskonten Bestände in Höhe von 778,0 Mio. € aus. Sie stiegen gegenüber dem Vorjahr um 182,1 Mio. € an.

Die erheblichen Veränderungen der Geldbestände gegenüber dem Vorjahr beruhten auf der Erhöhung von Kassenverstärkungskrediten um 217,7 Mio. € und den allgemeinen Verwahrungen um 8,3 Mio. € sowie der Verringerung der Bestände bei den Sicherheitsleistungen, den Sonderverwahrungen und den Hinterlegungen um insgesamt 43,9 Mio. €.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Geldbestände auf den Verwah-  
rungskonten für die Haushaltsjahre 1993 bis 2002:

- Angaben in Mio. € -

| Haushalts-<br>jahr | Gesamt | davon                          |   |                            |
|--------------------|--------|--------------------------------|---|----------------------------|
|                    |        | Kassenverstär-<br>kungskredite | Sicherheitsleistungen,<br>Sonderverwahrungen,<br>Hinterlegungen | Allgemeine<br>Verwahrungen |
| 1993               | 604,9  | 441,2                          | 136,3   | 27,4                       |
| 1994               | 692,9  | 504,6                          | 142,3   | 46,0                       |
| 1995               | 937,5  | 775,6                          | 78,8  | 83,1                       |
| 1996               | 663,9  | 495,9                          | 118,3   | 49,7                       |
| 1997               | 543,2  | 393,7                          | 110,2   | 39,3                       |
| 1998               | 782,3  | 613,6                          | 142,4   | 26,3                       |
| 1999               | 992,4  | 854,4                          | 112,9   | 25,1                       |
| 2000               | 543,7  | 391,1                          | 140,3   | 12,3                       |
| 2001               | 595,9  | 422,3                          | 162,0   | 11,6                       |
| 2002               | 778,0  | 640,0                          | 118,1   | 19,9                       |

Abweichungen durch Rundungen

### 7.2.1 Allgemeine Verwahrungen

Der LRH und die SRPÄ prüften die Bestände auf den Verwah-  
rungskonten per 31. Dezember 2002. Insgesamt wurden 514 Verwahrungen in Höhe von 10.187,1 T€ hinsichtlich ih-  
rer noch für das Haushaltsjahr 2002 möglichen Vereinnahmung kontrolliert.

Bei rechtzeitiger Erteilung von Annahmeanordnungen durch die anordnenden Stellen hät-  
ten mindestens 611,4 T€ noch für das Haushaltsjahr 2002 vereinnahmt werden können. Die  
Nettokreditaufnahme des Haushaltjahres 2002 wäre um diesen Betrag geringer ausgefallen.

Die zur Finanzierung von Sportstätten für den Hochleistungssport gezahlten Mittel vom  
Bund in Höhe von 357,0 T€ für das Haushaltsjahr 2002 buchte die LHK auf Verwahrung,  
weil keine Annahmeanordnung vorlag.

Die Anzahl bzw. die Summe der allgemeinen Verwahrungen z. B. für Gebühren, Raten-,  
Miet- und Pachtzahlungen, Rückzahlungen für ausgereichte Darlehen bzw. auf Grund von  
Änderungsbescheiden für ausgereichte Zuwendungen war u. a. bei der Brandenburgische  
Technische Universität Cottbus mit 54.361,04 €, für das Landesamt für Soziales und Ver-  
sorgung mit 75.504,38 € und für das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen mit  
39.444,16 € besonders hoch.



Das SRPA Cottbus stellte bei der Prüfung der Verwahrungen fest, dass die o. g. Behörden und Einrichtungen weiterhin erst die Zahlungsanzeigen der Kasse abwarteten und danach die entsprechenden Annahmeanordnungen erstellten.

Der LRH verwies wiederholt darauf, dass Einnahmen gemäß § 34 Abs. 1 LHO rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Die stärkere Nutzung von Daueranordnungen wird empfohlen.

### **7.2.2 Sonderverwahrungen**

Das bewirtschaftete Bestandskonto „Abwicklung der Bodenreform“ wies zum 1. Januar 2002 einen Bestand in Höhe von 18.299.318,56 € aus; der Endbestand per 31. Dezember 2002 betrug 3.721.913,68 €.

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 LHO dürfen zu Lasten der Verwahrungen nur die mit ihnen im sachlichen Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

Das MdF vereinnahmte 16.617,0 T€ aus dem Sonderverwahrungskonto im Haushaltsjahr 2002 in den Haushalt (Kapitel „Liegenschaften“). Im laufenden Haushaltsjahr bediente das Land hieraus die Ansprüche des Bundes und der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft (TLG) aus der Einigung mit dem Bund über das ehemalige Preußenvermögen.

## 8 Finanzierungssaldo und Schuldenaufnahme

### 8.1 Finanzierungssaldo

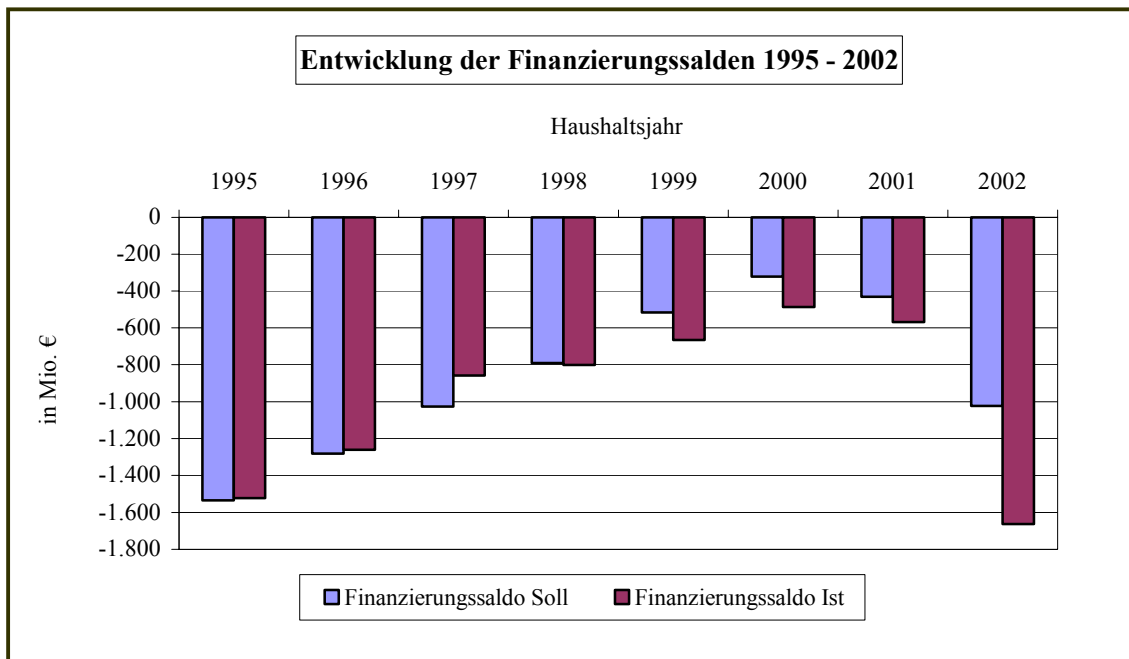
Der Finanzierungssaldo ist der Unterschiedsbetrag zwischen den bereinigten Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen) und bereinigten Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags). Der Finanzierungssaldo wird im Haushaltsvollzug im Wesentlichen durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen.

Seit dem Jahr 1995 ergibt sich für das Land Brandenburg folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

| Jahr | Bereinigte Einnahmen Soll | Bereinigte Ausgaben Soll | Finanzierungssaldo Soll | Bereinigte Einnahmen Ist | Bereinigte Ausgaben Ist | Finanzierungssaldo Ist |
|------|---------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|------------------------|
| 1995 | 8.873,7                   | 10.407,5                 | - 1.533,8               | 8.254,1                  | 9.776,1                 | - 1.522,0              |
| 1996 | 8.821,7                   | 10.103,3                 | - 1.281,6               | 8.618,9                  | 9.880,9                 | - 1.262,0              |
| 1997 | 8.997,7                   | 10.025,3                 | - 1.027,6               | 8.847,8                  | 9.705,9                 | - 858,1                |
| 1998 | 8.809,3                   | 9.600,2                  | - 790,9                 | 9.025,7                  | 9.826,7                 | - 801,0                |
| 1999 | 9.242,8                   | 9.758,1                  | - 515,3                 | 9.284,0                  | 9.950,3                 | - 666,3                |
| 2000 | 9.742,7                   | 10.064,0                 | - 321,3                 | 9.322,9                  | 9.809,5                 | - 486,6                |
| 2001 | 9.542,7                   | 9.974,1                  | - 431,4                 | 9.466,8                  | 10.035,5                | - 568,7                |
| 2002 | 9.108,2                   | 10.130,5                 | - 1.022,0               | 8.603,6                  | 10.267,1                | - 1.663,5              |

Die Gesamtentwicklung der Finanzierungssalden zeigt nachfolgendes Schaubild:



Der sich zum kassenmäßigen Abschluss ergebende Finanzierungssaldo des Jahres 2002 (Ist-Finanzierungssaldo) betrug - 1.663,5 Mio. € und lag um 641,5 Mio. € unter dem in der Finanzierungsübersicht ausgewiesenen Ansatz. Er stieg gegenüber dem Jahr 2001 fast auf das Dreifache an und überstieg sogar den Finanzierungssaldo des Haushaltsjahres 1995 um 141,5 Mio. €.

## 8.2 **Schuldenaufnahme**

Die Kreditaufnahme dient der Beschaffung von Deckungsmitteln zur Schließung von Finanzierungslücken zwischen Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushaltes. Die Landeshaushaltsordnung und die jährlichen Haushaltsgesetze bilden die Grundlage für die Ermächtigung zur Kreditaufnahme bzw. die Beschaffung der Mittel am Geld- und Kreditmarkt.

Der § 2 Abs. 1 HG 2002/2003 ermächtigte das MdF, für das Haushaltsjahr 2002 zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 421 Mio. € aufzunehmen. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2002 erhöhte sich die Kreditermächtigung um 600 Mio. € auf 1.021 Mio. €. Der Kreditfinanzierungsplan sah Ausgaben zur Schuldentilgung von im Jahr 2002 fällig werdenden Krediten in Höhe von 2.362,7 Mio. € vor.

Im Haushaltsjahr 2002 durften über die Kreditermächtigung hinaus gemäß § 2 Abs. 3 HG 2002/2003 zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Strukturfonds der EU nachträglich erstattet werden, Kredite bis zur Höhe von 200 Mio. € aufgenommen werden.

Zum Jahresabschluss 2002 weist das MdF eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 1.337,8 Mio. € aus. Die Deckungskredite für den Haushalt betragen 1.203,9 Mio. €. Zur Vorfinanzierung von EU-Ausgaben nahm das MdF Kredite in Höhe von 133,9 Mio. € auf.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kredite seit dem Jahr 1993 auf:

- Angaben in Mio. € -

| Jahr | Bruttokredit-ermächtigung | Tilgung | Nettokredit-ermächtigung | Bruttokredit-aufnahme | Tilgung (Ist) | Nettokredit-aufnahme |
|------|---------------------------|---------|--------------------------|-----------------------|---------------|----------------------|
| 1993 | 2.873,4                   | 62,4    | 2.811,0                  | 2.336,7               | 62,4          | 2.274,3              |
| 1994 | 3.171,1                   | 276,1   | 2.895,0                  | 2.676,0               | 426,9         | 2.249,1              |
| 1995 | 2.612,6                   | 1.078,8 | 1.533,8                  | 1.961,6               | 439,7         | 1.521,9              |
| 1996 | 3.458,9                   | 2.180,7 | 1.278,2                  | 2.691,0               | 1.429,1       | 1.261,9              |
| 1997 | 3.323,4                   | 2.300,8 | 1.022,6                  | 2.338,3               | 1.480,2       | 858,1                |
| 1998 | 2.914,4                   | 2.121,9 | 792,5                    | 1.823,6               | 1.022,6       | 801,0                |
| 1999 | 2.656,2                   | 2.144,9 | 511,3                    | 2.568,5               | 1.902,3       | 666,2                |
| 2000 | 2.812,1                   | 2.492,5 | 319,6                    | 2.244,9               | 1.758,3       | 486,6                |
| 2001 | 2.924,6                   | 2.492,5 | 432,1                    | 2.150,1               | 1.581,4       | 568,7                |
| 2002 | 3.383,7                   | 2.362,7 | 1.021,0                  | 2.889,1               | 1.551,3       | 1.337,8              |

Quellen: Haushaltspläne, Haushaltsrechnungen des Landes Brandenburg für die Jahre 1993 bis 2002

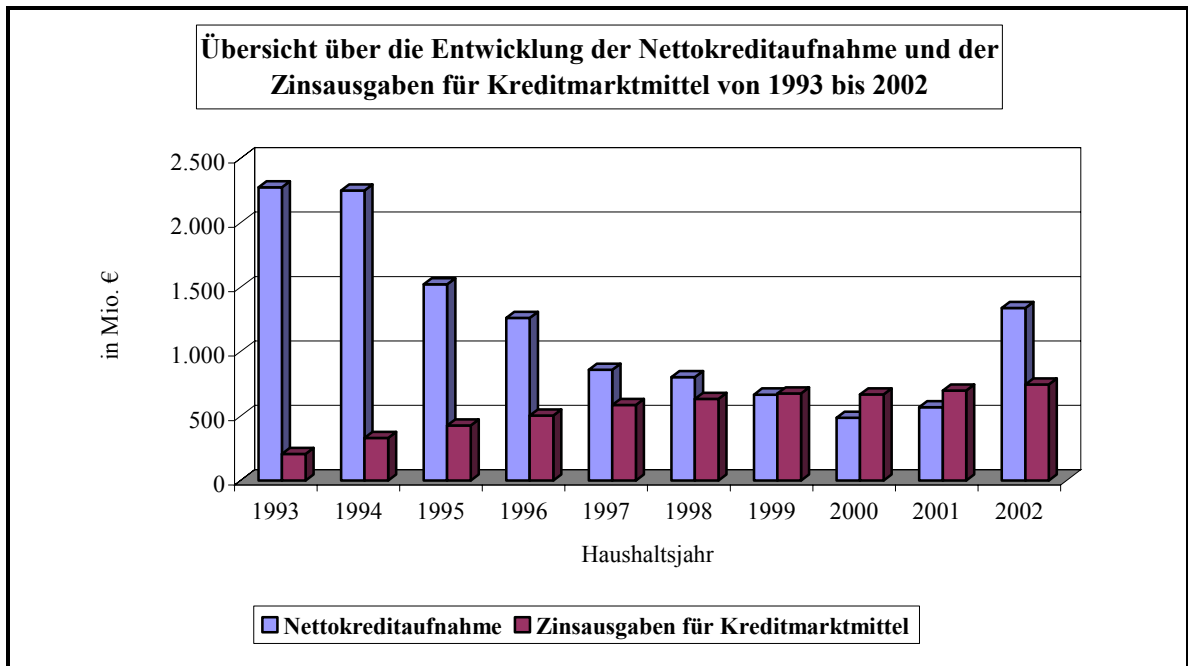
Die Nettokreditaufnahme betrug 1.203,9 Mio. € und lag um 182,9 Mio. € über der Kreditermächtigung. Die höhere Nettokreditaufnahme erfolgte zu Lasten der fortgeltenden Kreditermächtigung aus dem Jahr 2001, die somit zum Ende des Haushaltsjahres 2002 vollständig in Anspruch genommen war.

Die Landeshauptkasse buchte für das Haushaltsjahr 2002 eine Kreditaufnahme von insgesamt 2.684,6 Mio. € einschließlich der Schuldentilgung am Kreditmarkt. Zum Ausgleich des Saldos zwischen den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Haushaltsjahres 2001 veranlasste das MdF die Umbuchung zu Lasten der Kredite für das Haushaltsjahr 2002 in Höhe von 366,3 Mio. €. Das MdF zahlte im Haushaltsjahr 2002 fällig gewordene Kredite von insgesamt 1.551,3 Mio. € an die Kreditgeber.

Der Kassenabschluss 2002 wies einen negativen Saldo in Höhe von 896,5 Mio. € zwischen den Ist-Ausgaben und den Ist-Einnahmen aus. Ein Ausgleich erfolgte nur teilweise. Das MdF ordnete die Umbuchung von insgesamt 436,9 Mio. € aus Krediten des Jahres 2003 an (254 Mio. € zum Kassenabschluss noch nicht verfügte Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2002 sowie 182,9 Mio. € fortgeltende Kreditermächtigung aus dem Jahr 2001). Darüber hinaus wurde der durch das MdF errechnete Betrag zur Vorfinanzierung der Ausgaben in Höhe von 133,9 Mio. €, die aus den Strukturfonds der EU nachträglich erstattet werden, zu Lasten der Kredite des Haushaltsjahres 2003 gebucht. Für das Haushaltsjahr 2002 ergab sich damit insgesamt eine Kreditaufnahme von 1.337,8 Mio. €.

Die Kredite reichten zur Deckung des Finanzierungsbedarfs nicht aus. Das Haushaltsjahr 2002 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 325,7 Mio. € ab.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Nettokreditaufnahme zu den Zinsausgaben für die in den Vorjahren am Kreditmarkt aufgenommenen Kredite des Zeitraumes von 1993 bis 2002:



Die Übersicht zeigt, dass die Zinsausgaben kontinuierlich anstiegen.

### 8.3 Derivative Finanzinstrumente

Gemäß § 2 Abs. 4 HG 2002/2003 kann das MdF im Rahmen der Kreditfinanzierung auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, der Erzielung günstigerer Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Des Weiteren wird das MdF ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen oder Kredite mit unterjähriger Laufzeit aufzunehmen, soweit dieses im Zuge von Zinsanpassungen oder zur Erlangung günstigerer Konditionen notwendig wird. In diesem Fall erhöht sich die Kreditermächtigung um die getilgten Beträge.

Die Zielstellung beim Abschluss derivativer Geschäfte ist die Reduzierung der Zinsbelastung durch Begrenzung und Steuerung von Risiken sowie die Nutzung von Chancen zur Erzielung günstiger Konditionen sowohl für bestehende, im Abschluss befindliche und künftig abzuschließende Kredite.

Die stichprobenweise Prüfung von drei abgeschlossenen Derivatverträgen durch den LRH ergab, dass die Ordnungsmäßigkeit gegeben war. In allen drei Fällen hat das MdF durch den Abschluss eines Swap-Vertrages - unter Berücksichtigung des Bezugsdarlehens und der gesamten Laufzeit - das Zinsrisiko begrenzen bzw. die Zinsausgaben für noch im Schuldenstand vorhandene Kredite mit hohen Kupons reduzieren können.

Die „Empfehlungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im öffentlichen Bereich“ (Beschluss der Präsidentinnen und der Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 28. - 30. September 1998 in Mainz) fanden im MdF allerdings unzureichende Beachtung.

Es lag keine interne Richtlinie mit den entsprechenden Rahmenbedingungen für Derivatgeschäfte vor. Für die sich aus den Derivatgeschäften ergebenden Einnahmen und Ausgaben war keine Haushaltsstelle eingerichtet worden. Eine regelmäßige Unterrichtung des Parlaments über den Umfang und das Ergebnis des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten unterblieb.

Im Hinblick auf die zunehmenden und immer komplexer gestalteten Derivatgeschäfte sollten diesen Empfehlungen der Präsidentinnen und der Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder mehr Beachtung und Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der LRH fordert, dass diese Empfehlungen mehr Beachtung finden.

## **9 Feststellungen zu § 97 Abs. 2 Nr. 1 der LHO**

Gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 der LHO teilt der LRH mit, dass

- zwischen den Beträgen, die in der Haushaltsrechnung 2002 und in den Büchern aufgeführt sind, Übereinstimmung besteht und
- die geprüften Einnahmen und Ausgaben nur mit Einschränkungen als ordnungsgemäß belegt angesehen werden können.

Die für die Rechnungslegung zuständigen Stellen sind allerdings erneut aufgefordert, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit größerer Sorgfalt anzuwenden.



## 10 Vermögensnachweis

**Der Nachweis des Landesvermögens durch das MdF gemäß § 86 LHO gegenüber dem Landtag und dem LRH ist nach wie vor unvollständig.**

**Hinsichtlich des Bestandes und der Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden verfügt die Haushaltsrechnung 2002 nur über eingeschränkten Informationswert.**

**Das Ministerium der Finanzen sollte den Vermögensnachweis vervollständigen und die Informationsmöglichkeiten mittels eines aussagekräftigen Vermögensnachweises nutzen.**

### 10.1 Vermögen und Schulden

Zu den Vermögensgegenständen gehören grundsätzlich alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der Rechte und Forderungen. Dabei rechnen zum Kapitalvermögen:

- Darlehensrückflüsse
- Rücklagen
- Sondervermögen
- Eigenkapital der Landesbetriebe
- Beteiligungen des Landes.

Die Schulden umfassen alle finanziellen Verbindlichkeiten, insbesondere die

- Staatsschulden (Kredite und Anleihen)
- Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen).

### 10.2 Inhalt des vorliegenden Vermögensnachweises

Das MdF hat den Vermögensnachweis innerhalb der Haushaltsrechnung 2002 für das Land Brandenburg gegenüber den Vorjahren kaum verändert dargestellt. Der Vermögensnachweis umfasst in Teil III, Anlage 6 der Haushaltsrechnung 2002 folgende Übersichten:

- Übersicht über die Staatsschulden des Landes Brandenburg einschließlich einer einfachen summarischen Darstellung der Bürgschaften und Gewährleistungen
- Übersicht über das Grundvermögen des Landes Brandenburg
- Nachweisung der Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen
- Mittelbare Unterbeteiligungen (erstmalige Aufnahme in den Vermögensnachweis).

Das MdF hat darüber hinaus gesonderte Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen, über die Jahresabschlüsse bei Landesbetrieben und über die Nachweisung der Fonds erstellt.

### 10.3 Anforderungen an Inhalt und Gestaltung des Vermögensnachweises

Der Nachweis des Landesvermögens ist erneut unvollständig. Wesentliche Änderungen des Vermögensnachweises sind durch das MdF nicht vorgenommen worden, obwohl der LRH in den vergangenen Jahren insbesondere auf die fehlende Aussagekraft der durch das MdF erstellten Vermögensnachweise hingewiesen<sup>1</sup> und seine Anforderungen an weitergehende Informationen formuliert hat. Diese Hinweise haben im Vermögensnachweis für das Haushaltsjahr 2002 nur sehr eingeschränkt Berücksichtigung gefunden.

Es werden insbesondere hinsichtlich des **Kapitalvermögens** nur Teile des Landesvermögens ausgewiesen. Der LRH hatte diese Feststellungen bereits in vorangegangenen Jahresberichten dargestellt. Die in Anlage 3 zur Haushaltsrechnung 2002 dargestellten Jahresabschlüsse der beiden Landesbetriebe und vier Landeskliniken zum 31. Dezember 2002 enthalten beispielsweise zusammen ein Eigenkapital von 90.101,8 Mio. €. Dieser Betrag ist im Vermögensnachweis nicht dargestellt.

Der Nachweis des Vermögens beinhaltet auch keine Übersicht über die **beweglichen Sachen**, obwohl zumindest deren mengenmäßiger Nachweis aus den von den Verwaltungen gemäß § 73 LHO zu führenden Verzeichnissen ohne zusätzlichen Erfassungsaufwand möglich wäre. Durch die Weiterentwicklung von Softwarelösungen z. B. zur Inventarisierung wäre der Aufwand für die Nachweisung des bisher noch nicht dargestellten Vermögens an beweglichen Sachen nicht erheblich.

Die im Vermögensnachweis enthaltene Übersicht über das **Grundvermögen** beinhaltet lediglich eine Aufstellung der Flächen des Grundvermögens zum Jahresende, aufgeschlüsselt nach Ressorts. Sie sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch der Bestand am Jahresanfang, die Zugänge und Abgänge sowie der Bestand am Jahresende dargestellt wird. Ferner fehlen ergänzende Angaben zur Grundstücksart (bebaut oder unbebaut).

Bei den **Staatsschulden** unterblieb ein Ausweis der bis zum 31. Dezember 2002 noch nicht zurückgezahlten Kassenverstärkungskredite und ggf. schuldenähnlicher Verpflichtungen, die zusätzliche Verbindlichkeiten des Landes darstellen. Ferner sollte die Übersicht der Staatsschulden zumindest bei den Schuldscheindarlehen nach den Kreditgebern aufgeschlüsselt werden.

Die vom MdF erstellte Übersicht der zu den Schulden zählenden **Eventualverbindlichkeiten** (Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen) hat auch nur einen eingeschränkten Informationswert. Eine lediglich summarische Darstellung der Eventualverbindlichkeiten lässt die Einschätzung der Risiken einer Inanspruchnahme nicht zu. Es sollte deshalb zumindest eine Aufschlüsselung der Übersicht nach einzelnen Schwerpunkten erfolgen.

---

<sup>1</sup> Jahresbericht 2001, Tz. 5.3; Jahresbericht 2002, Tz. 10.2

#### **10.4 Bewertung des bestehenden Vermögensnachweises**

Der Vermögensnachweis sollte vollständig den Bestand des Sach- und Finanzvermögens sowie der Schulden zu Beginn des Rechnungsjahres, die Veränderungen während und den Bestand am Ende des Rechnungsjahres beinhalten. Diese Anforderungen erfüllt der vom MdF im Rahmen der Haushaltsrechnung 2002 vorgelegte Vermögensnachweis nicht, weil er unvollständig ist und nur geringe Aussagekraft hat. Der LRH hatte bereits in seinen vorangegangenen Prüfungsmitteilungen und Jahresberichten Mängel im Vermögensnachweis dargestellt, die die Verwaltung bisher kaum abgebaut hat.

Der LRH fordert deshalb zum wiederholten Mal das MdF auf, die Vollständigkeit und Aussagekraft des Vermögensnachweises durch entsprechende Übersichten zu verbessern.

#### **10.5 Sondervermögen - Prüfung des finanziellen Gesamtrahmens des Sondervermögens „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ (LWV)**

**In den Haushaltsrechnungen des Landes Brandenburg fehlen Nachweise über den Schuldenstand des LWV.**

**Die Erfassung des Vermögens und der Schulden des LWV zum 1. Januar 1997 erfolgte unvollständig.**

**Die Eingriffe in das LWV als Beitrag zur Sicherung des Landeshaushaltes hatten zur Folge, dass Altverpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten bedient werden konnten, wenn die übrigen Einnahmen nicht ausreichten.**

**Die Darlehensrückflüsse aus dem Jahr 1997 enthielten eine Differenz in Höhe von 244,4 T€.**

**Das MSWV versäumte, eine zeitnahe Bestandsabstimmung der Darlehensrückflüsse durchzuführen. Zahlungseingänge in Höhe von 5.824,7 T€ aus den Jahren 1997 und 1998 wurden nicht rechtzeitig zugunsten des LWV erfasst.**

**Die Forderungsausfälle des LWV wurden in der Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg nicht gesondert nachgewiesen.**

**Das MSWV prüfte die Rechnungslegung 2002 für das LWV verspätet.**

**Die Aufnahme von Krediten durch das LWV für Altverbindlichkeiten stellt eine versteckte Schuldenbelastung für das Land Brandenburg dar.**

**In der Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg sind die Schuldenaufnahme, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nicht in der Weise nachgewiesen, dass ein Gesamtüberblick über das LWV besteht.**

Das Sondervermögen „Wohnungsbau des Landes Brandenburg“ ist aus haushaltsrechtlicher Sicht ein Nebenhaushalt. Nebenhaushalte sind Vermögen, deren Eigentümer das Land ist oder bei denen das Land eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt und die außerhalb des Landeshaushalts geführt werden.

Das LWV ist ein Sondervermögen des Landes gemäß § 26 Abs. 2 LHO. In der VV Nr. 2 zu § 26 LHO sind nähere Einzelheiten zu Sondervermögen des Landes geregelt.

In den Jahren 1991 und 1992 erfolgte die Finanzierung der Wohnungsbauförderung direkt aus dem Haushalt durch das Land.

Die Umstellung der direkten Haushaltsfinanzierung zur Wohnungsbauförderung auf eine Plafondsfinanzierung erfolgte in den Jahren 1993 bis 1996 für Baudarlehen. Alle Aufwendungshilfen wurden weiter aus dem Landeshaushalt finanziert. Nachdem die Wohnungsbauförderung nicht mehr aus dem Haushalt finanziert wurde, übernahm die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) die Kreditfinanzierung der Wohnungsbauprogramme, in dem sie die Kreditmarktmittel im eigenen Namen und auf Rechnung des Landes am Kapitalmarkt aufnahm. Die Zahlungen der Annuitäten der Plafonds erfolgten aus dem Landeshaushalt.

Zum 1. Januar 1997 wurde die Plafondsfinanzierung durch die Finanzierung über ein selbstständiges Sondervermögen abgelöst.

Die Grundlage der Bildung des LWV ist das Gesetz über das Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg (LWVG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316).

Das LWV übernahm die Finanzierung der Förderung des Wohnungsbaus ab dem Jahr 1997 aus Darlehensrückflüssen, sonstigen Einnahmen und aus Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt. Die Aufhebung der Bindung der Altverpflichtungen (Plafonds) ist durch Artikel 2 HStrG 1998 vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 164) im Wege der Änderung des LWVG festgelegt worden. Die generelle Aufhebung der Bindung erfolgte durch Artikel 4 HStrG 1999 vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 304) im Wege einer erneuten Änderung des LWVG.

Mit Vertrag vom 20. Januar 1997 übertrug das MSWV der ILB die treuhänderische Verwaltung des LWV. Gleichzeitig wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen MSWV und ILB geschlossen, der Art und Umfang der Unterstützung des Landes durch die ILB auf dem Gebiet des Wohnungsbaus regelt. Hiernach wurde die ILB als Treuhänderin des LWV, als Geschäftsbesorgerin für die Durchführung der Wohnungsbauprogramme und als Bank für Kreditaufnahme und Geldanlage eingesetzt. Die fachaufsichtliche Führung hat das MSWV. Durch das MSWV werden im Einvernehmen mit dem MdF die Bewirtschaftungsgrundsätze der Treuhänderin (ILB) vorgegeben.

Mit Bildung des LWV wurden Verpflichtungen in Höhe von 10.105.608,3 TDM (5.166.915,5 T€), abzüglich der vorhandenen Liquidität in Höhe von 1.800.630,7 TDM (920.647,8 T€), und Darlehen mit Bewilligungsvolumen von 6.628.457,7 TDM (3.389.076,6 T€)<sup>2</sup> übernommen.

---

<sup>2</sup> Quelle: Berichterstattung MSWV an den Landtag vom 11. Juli 1997

Eine zwischen der Treuhänderin (ILB), der Geschäftsbesorgerin (ILB) und dem MSWV abgestimmte Übersicht zum 1. Januar 1997 konnte nicht vorgelegt werden. Die Treuhänderin (ILB) übergab dem LRH die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des LWV per 1. Januar 1997 mit Forderungen und Verbindlichkeiten in Höhe von 1.483.587,7 TDM (758.546,3 T€) anstelle einer abgestimmten vollständigen Übersicht der übernommenen Verpflichtungen und Forderungen.

Mit der Bildung des LWV traten an Stelle der bisherigen Titel im Kapitel „Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau“ und „Zusätzliche Maßnahmen für den Wohnungsbau/Modernisierung“ nur je ein Titel für konsumtive und investive Zuweisungen an das LWV.

Die konsumtiven Zuweisungen waren nach dem LWVG in der Fassung vom 17. Dezember 1996 in Höhe der Schuldendiensthilfen geplant.

Das LWVG wurde am 21. Dezember 1998 entscheidend geändert, indem die Wörter „zur Finanzierung der jährlichen Wohnungsbauprogramme, mindestens jedoch in Höhe der bis zum 31. Dezember 1996 durch eingegangene Verpflichtungen gebundenen Haushaltsmittel“ gestrichen wurden. Dadurch mussten die Zahlungen der Annuitäten für die Plafonds nicht mehr in voller Höhe aus dem Landeshaushalt erstattet werden.

Das vom MSWV entwickelte Finanzierungskonzept des LWV für die Jahre 1997 bis 2002 sah ein tatsächliches finanzielles Volumen in Höhe von 2.148.612,8 T€ vor. Dieses Volumen wurde durch Gesetzesänderungen, Haushaltssperren, globale Minderausgaben und durch Maßnahmen allgemeiner Haushaltskonsolidierung um 585.431,5 T€ auf 1.563.181,3 T€ zugunsten des Landeshaushaltes reduziert.

Die Eingriffe in das Landeswohnungsbauvermögen sind aus haushaltsrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Bis zum Haushaltsjahr 2002 verfügte der Landeshaushalt über fortgeltende Kreditermächtigungen aus Deckungskrediten, die zur Sicherung eines ausgeglichenen Haushaltes hätten eingesetzt werden können.

Die Verwendung der konsumtiven Zuweisungen für Sperren und globale Minderausgaben zugunsten des Landeshaushaltes hatte zur Folge, dass Altverpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten bedient werden konnten, wenn die übrigen Einnahmen nicht ausreichten.

Im Vergleich der Plan- und Ist-Zahlen konnte das MSWV ein Defizit von 478,1 TDM (244,4 T€) im Rahmen der Abstimmung mit der Treuhänderin (ILB) nicht klären. Diese Differenz in Höhe von 478,1 TDM aus dem Jahr 1997 ist auf Fehler der Fachaufsicht des MSWV bei Übernahme in das LWV zurückzuführen.

Im Geschäftsjahr 2002 stellte die Treuhänderin (ILB) fest, dass Zahlungseingänge aus Darlehensrückflüssen in Höhe von 5.824,7 T€ aus den Jahren 1997 und 1998 nicht zeitnah zugunsten des LWV erfasst wurden. Die Erfassung erfolgte zum 1. Juli 2002.

Das MSWV war anhand des vorliegenden Berichtswesens der Treuhänderin (ILB) nicht in der Lage, Fehler aus der Erfassung der Darlehensrückflüsse zugunsten des LWV rechtzeitig zu erkennen, was sich als eine unzureichende Überwachung der Darlehensrückflüsse darstellt.

Die Entwicklung der Zinsausgaben des LWV ist wesentlich durch den Abbau des Liquiditätsbestandes aus den Plafondsdarlehen und die Senkung der Einnahmen durch die Beiträge des LWV zur Haushaltskonsolidierung bestimmt. Die Prüfung ergab, dass für einen großen Teil der Kredite nur Zinsen gezahlt werden, aber keine Tilgungen erfolgen.

Damit werden für einen Teil der Belastungen in der Zukunft die Laufzeiten der Kredite zu verlängern oder diese durch Einnahmen abzulösen sein.

In den Jahren 1997 bis 2002 betragen die Forderungsausfälle 3.614,3 T€.

Eine Restschuld in Höhe von 163.698,8 T€ benannte die Treuhänderin (ILB) zum Stichtag 21. Mai 2003 als ausfallgefährdet.

Finanzielle Verluste des LWV betreffen mittelbar den Landeshaushalt. Deshalb sollten die Forderungsausfälle des LWV in der Haushaltsrechnung des Landes Brandenburg gesondert nachgewiesen werden.

Die Prüfung im MSWV zeigte, dass es keinen reibungslosen und fehlerfreien Übergang bei der Bildung des LWV gab. Aus den vorgelegten Unterlagen ist erkennbar, dass in den Jahren 1997 und 1998 eine Vielzahl von Darstellungs- und Erfassungsproblemen bestanden. Einnahmeverluste aus fehlerhaften Erfassungen für diesen Zeitraum lassen sich zwar nicht lückenlos belegen, betragen aber mindestens 478,1 TDM (244,4 T€).

Auch die Übernahme von Bürgschaften kann ein Risiko für die Inanspruchnahme des LWV bedeuten. Da die Treuhänderin (ILB) eine entsprechende Vorsorge für den Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme treffen muss, sind diese Bürgschaften gesondert nachzuweisen. Ansonsten kann im Falle einer Inanspruchnahme auf Grund fehlender finanzieller Mittel des LWV der entsprechende finanzielle Ausgleich durch den Landeshaushalt notwendig werden.

Zum 31. Dezember 2002 wurden Forderungen und Verbindlichkeiten des LWV in Höhe von insgesamt 3.928,6 Mio. € (ohne Zinsen) ausgewiesen. In dieser Übersicht fehlen aber die Forderungsausfälle, eine Bewertung der Vermögensposten durch die Geschäftsbesorgerin (ILB) ist vertraglich nicht vorgesehen. Die Annuitäten (Zinsen und Tilgung) aus den Plafondaufnahmen 1993 bis 1996 betragen per 31. Dezember 2002 insgesamt noch 1.807.189,4 T€ und der Restwert aus der Schuldenaufnahme im Rahmen des LWV 1.262.957,4 T€.

Eine Berechnung der kumulierten Vermögensgrößen ist durch das MSWV jeweils zum Ende des Jahres zu veranlassen und dem Stand des Vorjahres gegenüber zu stellen. Aus diesem Vergleich sollte die Entwicklung des Vermögens sichtbar werden. Eine graphische Darstellung, wie in der Vergangenheit vorgelegt, wird als nicht ausreichend angesehen.

Die Aufnahme von Schulden für Altverbindlichkeiten durch das LWV auf Grund verminderter Zuweisungen aus dem Landeshaushalt hat zur Folge, dass geringere Nettokredite durch den Landeshaushalt aufgenommen werden. Dies stellt eine versteckte Schuldenbelastung für das Land Brandenburg dar.

Eine Auslagerung der Kreditaufnahme in das LWV verschleiern die tatsächliche Höhe der Kreditaufnahme des Landeshaushaltes. Die Kreditaufnahmen des LWV müssen deshalb in der Haushaltsrechnung offengelegt und nachgewiesen werden.

Für eine künftige Bewertung des LWV ist ein korrekter Nachweis sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten im Vermögensnachweis des Landes Brandenburg erforderlich. Hiernach sind auch durch Insolvenzen bedingte Forderungsausfälle zu berücksichtigen, die zukünftig die Einnahmen des LWV schmälern können.

Die regelmäßige Auswertung der offenen Forderungen, die ordnungsgemäße Behandlung und Bearbeitung der Altfälle sowie Maßnahmen zur Aktualisierung des Forderungsbestandes sind dringend geboten.

Die Bewertung des Vermögens ist unverzüglich vorzunehmen. Bei den Forderungen ist der Ausweis der tatsächlich als realisierbar zu bewertenden Forderungen unverzichtbar.

Die Schuldenaufnahme im Rahmen der Ermächtigung des LWV, die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben sollten jährlich in der Haushaltsrechnung unter den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) und im Vermögensnachweis (§ 86 LHO) nachgewiesen werden (Jahresbericht 2002, Beitrag 10 - Vermögensnachweis).

Dem MSWV wird empfohlen - im Rahmen der Gesamtverantwortung - in regelmäßigen Abständen die Höhe und Ergebnisse des Einzuges von Forderungen zu überwachen und das MdF zu informieren.

Die Haushaltsrechnungen enthalten keinen aussagefähigen Nachweis über den Schuldenstand des LWV. Dieser Nachweis der Schulden des Sondervermögens ist vorzulegen.

Mit der bislang vorgelegten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des LWV in den Haushaltsrechnungen des Landes Brandenburg ist es für den Haushaltsgesetzgeber und die Öffentlichkeit nicht möglich, die tatsächlichen finanziellen Entwicklungen des LWV zu erkennen.

## 11

**Haushaltslage**

**Die erhebliche Rückführung der Kreditaufnahme ist in den kommenden Haushaltsjahren notwendig, um auf langfristige Sicht die Tragfähigkeit des Landeshaushaltes zu gewährleisten. Die Rückführung der Einnahmen aus Krediten erfordert vor allem auch Ausgabendisziplin.**

**Die verbindliche Reduzierung der Ausgaben und die Neuausrichtung der Ausgabenstruktur des Landes sind unverzichtbar. Der Landeshaushalt ist hierbei wesentlich stärker in Richtung investiver wachstumsrelevanter Ausgabenschwerpunkte zu strukturieren.**

**Die Einnahmen des Haushaltsjahres 2003 in Höhe von 9.914,4 Mio. € blieben auf Grund der anhaltenden Wachstumsschwäche um 228,5 Mio. € unter dem Ansatz. Die Gesamteinnahmen werden nach der vorliegenden Finanzplanung bis zum Jahr 2007 auf 9.434,2 Mio. € sinken.**

**Die Entwicklung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2003 wurde maßgeblich durch unzureichende Steuereingänge bei den aufkommensstarken Steuereinnahmen aus Lohnsteuer und Umsatzsteuer geprägt. Bis zum Jahr 2007 wird auf Grund der derzeit vorliegenden Finanzplanung wieder mit steigenden Steuereinnahmen gerechnet.**

**Die Personalausgaben stiegen im Haushaltsjahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr um 21,6 Mio. € auf Grund erhöhter Bezüge und Nebenleistungen sowie der Versorgungsleistungen auf 2.395,8 Mio. € an. Damit binden die Personalausgaben 24,2 % der Gesamteinnahmen und 56 % der Steuereinnahmen.**

**Die Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt war im Haushaltsjahr 2003 um 173,1 Mio. € geringer als im Vorjahr. Das HG 2004 ermächtigt das MdF, einen Deckungskredit in Höhe von 1.122,5 Mio. € aufzunehmen. Diese Ermächtigung liegt um 73,7 Mio. € unter der verfassungsrechtlichen Obergrenze.**

**Die Verschuldung des Landes Brandenburg stieg im Haushaltsjahr 2003 auf 16,4 Mrd. €. Dies entspricht einem Betrag von 6.364 € je Einwohner. Damit hat das Land Brandenburg die zweithöchste Verschuldung je Einwohner der neuen Länder. Die daraus resultierenden Zinsausgaben belasteten im Haushaltsjahr 2003 die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit 18 Cent pro eingenommenen Euro.**



## 11.1 Einnahmen

### 11.1.1 Überblick

Die Einnahmen des Landes Brandenburg zeigen folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

| Einnahmen des Landes<br>2000 bis 2007             |              |               |              |              |              |              |              |              |
|---|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Arten <sup>3</sup>                                | 2000         | 2001          | 2002         | 2003         | 2004         | 2005         | 2006         | 2007         |
| Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben | 4.834        | 4.679         | 4.255        | 4.289        | 4.354        | 4.415        | 4.612        | 4.733        |
| Verwaltungseinnahmen und dergleichen              | 351          | 358           | 409          | 358          | 318          | 313          | 303          | 296          |
| Nichtinvestive Zuweisungen/Zuschüsse              | 2.935        | 3.006         | 3.184        | 3.407        | 3.189        | 3.267        | 3.291        | 3.289        |
| Investive Zuweisungen/Zuschüsse                   | 1.124        | 1.311         | 660          | 601          | 817          | 899          | 818          | 543          |
| Bereinigte Einnahmen <sup>4</sup>                 | 9.244        | 9.353         | 8.508        | 8.654        | 8.678        | 8.894        | 9.023        | 8.862        |
| Schuldenaufnahme                                  | 487          | 569           | 1.338        | 1.165        | 1.122        | 916          | 741          | 566          |
| Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken        | 36           | 70            | 74           | 83           | 8            | 5            | 4            | 3            |
| Besondere Finanzierungseinnahmen                  | 42           | 43            | 21           | 12           | 2            | 3            | 3            | 3            |
| <b>Gesamteinnahmen</b>                            | <b>9.810</b> | <b>10.036</b> | <b>9.941</b> | <b>9.914</b> | <b>9.811</b> | <b>9.818</b> | <b>9.772</b> | <b>9.434</b> |

Quellen: 2000 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)  
 2004: Haushaltsplan einschließlich Nachtrag  
 2005 bis 2007: Finanzplan des Landes Brandenburg 2003 bis 2007  
 Abweichungen durch Rundungen

<sup>3</sup> Einteilung nach Gruppierungsplan (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik - VV-HSBbg - vom 18. Juli 2000)

<sup>4</sup> Die bereinigten Einnahmen enthalten nicht die Kreditaufnahme, Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und die haushaltstechnischen Verrechnungen

### 11.1.2 Entwicklung der Einnahmen

Die gegenwärtige Haushaltslage des Landes Brandenburg ist auf Grund der seit Jahren anhaltenden Wachstumsschwäche von außergewöhnlich hohen Steuerausfällen geprägt. Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu bewerten, dass der Haushalt des Jahres 2003 - im Gegensatz zum Vorjahr - auf Grund der eingeleiteten Sparmaßnahmen ohne Fehlbetrag abgeschlossen wurde.

Die Steuereinnahmen des Haushaltsjahres 2003 in Höhe von 4.280,2 Mio. € blieben um 164,5 Mio. € unter dem Ansatz. Diese Entwicklung wurde maßgeblich geprägt durch unzureichende Steuereingänge bei den aufkommensstarken Einnahmen aus Lohnsteuer und Umsatzsteuer, die um 108,6 Mio. € unter dem Ansatz in Höhe von 3.705,7 Mio. € blieben. Die tatsächlichen Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 496,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2003 waren dagegen um 55,6 Mio. € höher als veranschlagt. Statt Einnahmen aus der Körperschaftsteuer mussten u. a. durch die ungünstige Ertragslage der Unternehmen seit dem Haushaltsjahr 2002 Erstattungen an diese geleistet werden.

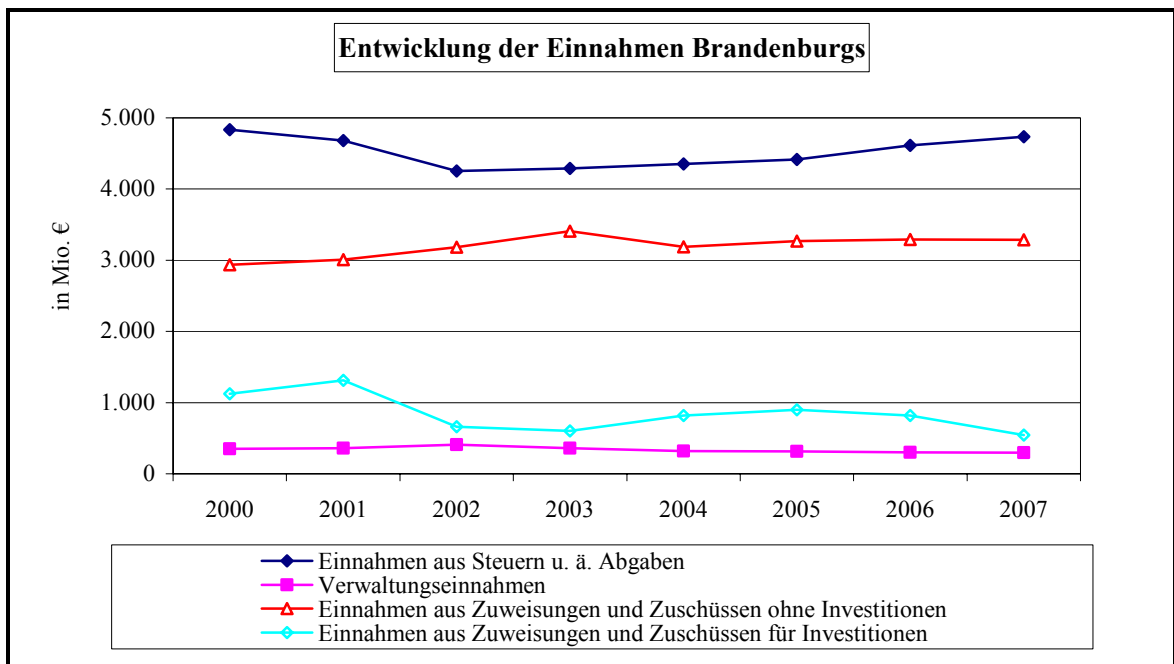
Nach dem Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2007 wird wieder mit steigenden Steuereinnahmen gerechnet. Dies ergibt sich weitgehend aus Zuwächsen der Steuer vom Umsatz, die in den Jahren 2004 bis 2007 um 179 Mio. € steigen soll.

Die Einnahmen aus nichtinvestiven Zuweisungen des Haushaltsjahres 2003 in Höhe von 3.407,4 Mio. € wurden unverändert von den Ergänzungszuweisungen des Bundes und den Zuweisungen von anderen Ländern bestimmt. Die Erhöhung zum Vorjahr um 223,3 Mio. € ist im Wesentlichen auf erhöhte Einnahmen aus Zuschüssen der EU in Höhe von 149 Mio. € zurückzuführen.

Bis zum Haushaltsjahr 2001 enthielten die investiven Zuweisungen und Zuschüsse die nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) zur Verfügung stehenden Mittel (435,3 Mio. €). Im Jahr 2002 entfiel die vorgeschriebene Zweckbindung für diese Bundeshilfen. Seitdem werden diese Finanzhilfen (einschließlich Krankenhausinvestitionsprogramm) den neuen Ländern in voller Höhe als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2006 wird die Programmperiode der europäischen Strukturfondsförderung auslaufen. Da die finanziellen Rahmenbedingungen einer künftigen europäischen Strukturförderung noch nicht feststehen, wurden die Zuweisungen für investive Zwecke der Europäischen Union im Jahr 2007 um 271 Mio. € niedriger als im Jahr 2006 geplant.

Die Gesamteinnahmen werden nach der vorliegenden Finanzplanung bis zum Jahr 2007 auf 9.434,2 Mio. € sinken. Diese negative Entwicklung zwingt das Land Brandenburg, die Ausgabenplanungen den sinkenden Einnahmeerwartungen anzupassen und den eingeleiteten Sparkurs verstärkt fortzuführen.



### 11.1.3 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen Brandenburgs entwickelten sich in den Jahren 2000 bis 2003 wie folgt:

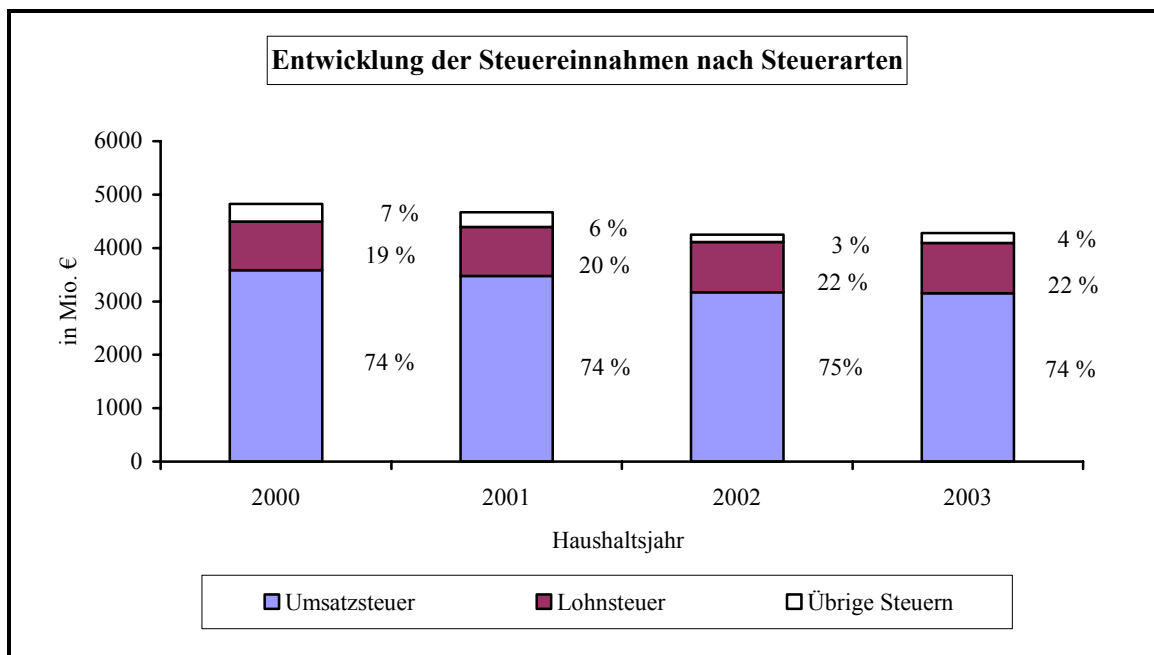
- Angaben in Mio. € -

| <b>Steuereinnahmen des Landes Brandenburg</b>                           |              |              |              |              |              |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|   | <b>2000</b>  | <b>2001</b>  | <b>2002</b>  | <b>2003</b>  | <b>2004</b>  |
| 1. Steuern vom Umsatz   | 3.584        | 3.475        | 3.172        | 3.152        | 3.241        |
| 2. Lohnsteuer   | 911          | 919          | 942          | 941          | 947          |
| 3. Einkommensteuer  | - 229        | - 254        | - 264        | - 285        | - 335        |
| 4. Körperschaftsteuer   | 66           | 1            | - 85         | - 14         | - 10         |
| 5. Zinsabschlagsteuer   | 46           | 61           | 39           | 35           | 50           |
| 6. Sonstige   | 54           | 58           | 52           | 57           | 57           |
| <b>Gemeinschaftssteuern<br/>Landesanteil (Summe)</b>                    | <b>4.432</b> | <b>4.260</b> | <b>3.856</b> | <b>3.886</b> | <b>3.950</b> |
| 1. Kraftfahrzeugsteuer  | 206          | 244          | 224          | 221          | 229          |
| 2. Grunderwerbsteuer  | 120          | 98           | 95           | 100          | 94           |
| 3. Lotteriesteuer   | 36           | 38           | 37           | 41           | 38           |
| 4. Biersteuer   | 17           | 17           | 17           | 11           | 18           |
| 5. Erbschaftsteuer  | 9            | 10           | 9            | 12           | 9            |
| 6. Sonstige Landessteuern   | 8            | 7            | 9            | 9            | 9            |
| <b>Landessteuern (Summe)</b>  | <b>396</b>   | <b>414</b>   | <b>391</b>   | <b>394</b>   | <b>397</b>   |
| <b>Steuereinnahmen gesamt</b>   | <b>4.828</b> | <b>4.674</b> | <b>4.247</b> | <b>4.280</b> | <b>4.347</b> |
| <b>in % des Haushaltsansatzes</b>                                       | <b>101,7</b> | <b>100,6</b> | <b>89,8</b>  | <b>96,3</b>  | <b>-</b>     |
| <b>nachrichtlich:<br/>Zuweisungen aus dem<br/>Länderfinanzausgleich</b> | <b>2.008</b> | <b>1.958</b> | <b>2.295</b> | <b>2.325</b> | <b>2.342</b> |

Quellen: Steuereinnahmen 2000 bis 2003: Ist laut Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)  
 2004: Soll laut Haushaltsplan 2004  
 Abweichungen durch Rundungsdifferenzen

### 11.1.4 Entwicklung der Steuereinnahmen

Das Land Brandenburg nahm im Haushaltsjahr 2003 insgesamt 4.280 Mio. € Steuern ein. Mit einer nur geringfügigen Erhöhung von 33 Mio. € entsprachen die Steuereinnahmen in etwa dem Stand des Vorjahres. Das Umsatzsteueraufkommen ist die bedeutendste Steuerquelle Brandenburgs. Zusammen mit den Lohnsteuereinnahmen umfasste es 96 % der steuerlichen Gesamteinnahmen:



Den Haushaltsansätzen für die Steuereinnahmen liegen die Schätzungen des Bund-Länder-Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zugrunde<sup>5</sup>. Die teilweise nicht vorhersehbaren Auswirkungen der tiefgreifenden Änderungen des Steuerrechts bewirkten ab dem Jahr 2002 deutliche Abweichungen der Ist-Einnahmen von dem zuvor veranschlagten Haushaltssoll. Die seitdem stagnierende Entwicklung der Höhe der Steuereinnahmen spiegelt darüber hinaus auch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung wider:

<sup>5</sup> Der Arbeitskreis nimmt die Steuerschätzungen jeweils im Mai und November für das laufende und das folgende Haushaltsjahr vor.

- Angaben in Mio. € -

| Entwicklung der Steuereinnahmen 2000 - 2003 |                                      |               |   |      |         |
|---|--------------------------------------|---------------|---|------|---------|
| Jahr  | Steuereinnahmen<br>lt. Haushaltsplan | Ist-Einnahmen | Veränderungen der Ist-Einnahmen in %<br>gegenüber dem |      |         |
|   |                                      |               | Haushaltsplan   |      | Vorjahr |
| 2000  | 4.746                                | 4.828         | +   | 1,7  | + 3,0   |
| 2001  | 4.645                                | 4.674         | +   | 0,6  | - 3,2   |
| 2002  | 4.729                                | 4.247         | -   | 10,2 | - 9,1   |
| 2003  | 4.444                                | 4.280         | -   | 3,7  | + 0,8   |

Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2004 basiert auf der Steuerschätzung vom Mai 2003. Die Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2003 für das Haushaltsjahr 2004 stimmten im Wesentlichen mit dem veranschlagten Haushaltssoll überein.

### 11.1.4.1 Erläuterung der Steuereinnahmen

Im Haushaltsjahr 2003 wichen die Einnahmen an Gemeinschafts- bzw. Landessteuern mit Erhöhungen von 30 und 3 Mio. € jeweils nur geringfügig von den Einnahmen des Vorjahres ab, da sich Mehr- oder Mindereinnahmen bei einzelnen Steuerarten teilweise ausglich:

| Entwicklung der Steuereinnahmen 2003 gegenüber 2002 |                            |           |              |
|---|----------------------------|-----------|--------------|
| Einnahmeart   | Veränderung gegenüber 2002 |           |              |
|   | in Mio. €                  |           | in %         |
| Steuern vom Umsatz                                  | -                          | 20        | - 0,6        |
| Lohnsteuer  | -                          | 1         | - 0,1        |
| Einkommensteuer                                     | -                          | 21        | - 8,0        |
| Körperschaftsteuer                                  | +                          | 71        | + 83,7       |
| Zinsabschlagsteuer                                  | -                          | 4         | - 10,3       |
| Sonstige  | +                          | 5         | + 9,6        |
| Gemeinschaftssteuern (Landesanteil) Summe           | +                          | 30        | + 0,8        |
| Kraftfahrzeugsteuer                                 | -                          | 3         | - 1,3        |
| Grunderwerbsteuer                                   | +                          | 5         | + 5,3        |
| Lotteriesteuer                                      | +                          | 4         | + 10,8       |
| Biersteuer  | -                          | 6         | - 34,3       |
| Erbschaftsteuer                                     | +                          | 3         | + 33,7       |
| Sonstige Landessteuern                              |                            | 0         | 0,0          |
| Landessteuern Summe                                 | +                          | 3         | + 0,8        |
| <b>Steuereinnahmen gesamt</b>                       | <b>+</b>                   | <b>33</b> | <b>+ 0,8</b> |

Die für den Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern maßgeblichen Einnahmen aus der Umsatzbesteuerung und aus der Erhebung der Lohnsteuer verminderten sich mit einem Betrag von insgesamt 21 Mio. € nur geringfügig gegenüber dem Vorjahr. Weitere Mindereinnahmen ergaben sich bei den Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer, der Zinsabschlagsteuer und den sonstigen Gemeinschaftssteuern in Höhe von insgesamt 20 Mio. €. Diesen Mindereinnahmen stand eine erhebliche Reduzierung des negativen Körperschaftsteueraufkommens i. H. v. 71 Mio. € gegenüber.

Die Erhöhung des Aufkommens an den Landessteuern um 3 Mio. € setzt sich aus Mehreinnahmen bei der Grunderwerb-, Lotteriede- und Erbschaftsteuer i. H. v. insgesamt 12 Mio. € und Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer und den übrigen Landessteuern i. H. v. - 9 Mio. € zusammen.

Die brandenburgischen Finanzämter erhoben im Haushaltsjahr 2003 insgesamt 1.827 Mio. € Umsatzsteuern. Der Anteil der Länder am gesamten Umsatzsteueraufkommen im Bundesgebiet wird nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes auf die einzelnen Länder verteilt. Bedingt durch die unterdurchschnittliche Steuerkraft Brandenburgs erhöhen sich die Umsatzsteuereinnahmen des Landes durch die Umsatzsteuerverteilung auf 3.152 Mio. €. Diese enthalten auch den Anteil Brandenburgs an der Einfuhrumsatzsteuer i. H. v. 496 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr verminderte sich die von den Finanzämtern erhobene Umsatzsteuer um 116 Mio. €; der Anteil Brandenburgs an der Einfuhrumsatzsteuer stieg hingegen um 21 Mio. €. Die Zuweisungen aus der Umsatzsteuerverteilung begrenzen die Mindereinnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer auf insgesamt 20 Mio. €.

Das brandenburgische Lohnsteueraufkommen 2003 blieb im Vergleich zum Aufkommen des Haushaltsjahres 2002 unverändert. Der Landesanteil Brandenburgs an den Lohnsteuereinnahmen der Finanzämter und der Lohnsteuererlegung betrug 1.381 Mio. €. Die ausgezahlten Kindergeldbeträge und Arbeitnehmersparzulagen minderten das Lohnsteueraufkommen um insgesamt 440 Mio. €.

Die ausgezahlten Investitionszulagen schmälerten das Aufkommen Brandenburgs aus der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer um 24 Mio. € bzw. 63 Mio. €. Ihre Entwicklung war in den vorangegangenen Haushaltsjahren regelmäßig durch Zuwächse gekennzeichnet. Im Haushaltsjahr 2003 sank hingegen die Belastung des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens durch die Investitionszulagen um insgesamt 36 Mio. € und fiel somit nahezu auf das Niveau des Haushaltsjahres 2000 zurück.

Die Einnahmen Brandenburgs aus der veranlagten Einkommensteuer betrugen im Haushaltsjahr 2003 164 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich diese um 24 Mio. €, obgleich die Belastungen des Einkommensteueraufkommens durch Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen sowie Investitions- und Eigenheimzulagen um insgesamt 3 Mio. € zurückgingen. Die Erhöhung der ausgezahlten Eigenheimzulagen auf 18 Mio. € beruhte auf Neufestsetzungen für ein weiteres Förderjahr:



- Angaben in Mio. € -

| <b>Einnahmen aus Einkommensteuer (Landesanteil)</b>        |             |             |             |             |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <b>2000</b> | <b>2001</b> | <b>2002</b> | <b>2003</b> |
| Einnahmen aus veranlagter Einkommensteuer                  | 180         | 178         | 188         | 164         |
| - Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen               | - 266       | - 256       | - 251       | - 247       |
| - ausgezahlte Investitionszulagen                          | - 22        | - 34        | - 41        | - 24        |
| - ausgezahlte Eigenheimzulagen                             | - 121       | - 142       | - 160       | - 178       |
| Statistisch ausgewiesenes Aufkommen an der Einkommensteuer | - 229       | - 254       | - 264       | - 285       |

Das Körperschaftsteueraufkommen i. H. v. - 14 Mio. € stieg gegenüber dem Haushaltsjahr 2002 um 71 Mio. €. Neben dem Rückgang der o. a. Investitionszulagen ist diese Entwicklung vor allem auf die um 57 Mio. € verringerte Belastung Brandenburgs durch die Körperschaftsteuer-Zerlegung zurückzuführen, da das Land im Haushaltsjahr 2003 anteilig nur insgesamt 14 Mio. € Körperschaftsteuererstattungen an zerlegungspflichtigen Unternehmen in anderen Ländern und brandenburgischen Betriebsstätten übernehmen musste (so genannte passive Zerlegung). Im Haushaltsjahr 2002 betrug dieser negative Zerlegungsanteil noch 71 Mio. € und beruhte vor allem auf den Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform. Die Einnahmen der brandenburgischen Finanzämter sanken entsprechend der Entwicklung des Vorjahres nur geringfügig um 5 Mio. €:

- Angaben in Mio. € -

| <b>Einnahmen aus Körperschaftsteuer (Landesanteil)</b>        |             |             |             |             |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|
|   | <b>2000</b> | <b>2001</b> | <b>2002</b> | <b>2003</b> |
| Einnahmen aus veranlagter Körperschaftsteuer                  | 93          | 80          | 68          | 63          |
| - Zuweisungen Körperschaftsteuerzerlegung                     | + 25        | + 6         | - 71        | - 14        |
| - ausgezahlte Investitionszulagen                             | - 52        | - 85        | - 82        | - 63        |
| Statistisch ausgewiesenes Aufkommen an der Körperschaftsteuer | 66          | 1           | - 85        | - 14        |

Nach einer erheblichen Verminderung der brandenburgischen Einnahmen aus der Erhebung der Zinsabschlagsteuer im Haushaltsjahr 2002 um 22 Mio. € fiel der erneute Rückgang im Haushaltsjahr 2003 um 4 Mio. € deutlich geringer aus. Ursache für diese Entwicklung waren abermals verminderte Zuweisungen an Brandenburg aus der Zerlegung der Zinsabschlagsteuer, zudem gingen auch die Einnahmen der brandenburgischen Finanzämter aus der Erhebung der Zinsabschlagsteuer geringfügig zurück.

Der Zuwachs bei den sonstigen Gemeinschaftssteuern beruhte maßgeblich auf der um 8 Mio. € auf 39 Mio. € gestiegenen Gewerbesteuerumlage. Dieser standen Mindereinnahmen bei den nicht veranlagten Steuern vom Einkommen und Ertrag i. H. v. 3 Mio. € gegenüber.

Die Einnahmen Brandenburgs aus den Landessteuern wichen in ihrer Höhe zumeist nur geringfügig von den realisierten Einnahmen des Vorjahres ab, lediglich bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Biersteuer ergaben sich im Verhältnis zum Vorjahresaufkommen erheblichere Mehr- bzw. Mindereinnahmen.

#### 11.1.4.2 Steuerdeckungsquote

Nach einem deutlichen Absinken im Haushaltsjahr 2002 stieg die Steuerdeckungsquote im Haushaltsjahr 2003 geringfügig um 2,8 Prozentpunkte auf 44,6 % der bereinigten Ausgaben. Auch die Steuereinnahmen je Einwohner erhöhten sich nur um 20 € auf 1.662 €. Die Steuerkraft des Landes Brandenburg verbleibt damit weiterhin auf einem unzureichenden Niveau:

| Steuerdeckungsquote im Vergleich                     |       |       |       |       |
|--|-------|-------|-------|-------|
|  | 2000  | 2001  | 2002  | 2003  |
| Steuerdeckungsquote in %<br>der bereinigten Ausgaben |       |       |       |       |
| Land Brandenburg                                     | 49,8  | 47,1  | 41,8  | 44,6  |
| Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)                | 47,7  | 47,7  | 43,0  | 42,7  |
| Alte Flächenländer                                   | 77,4  | 70,3  | 69,5  | 68,9  |
| Steuereinnahmen in € je Einwohner                    |       |       |       |       |
| Land Brandenburg                                     | 1.856 | 1.800 | 1.642 | 1.662 |
| Neue Flächenländer (ohne Brandenburg)                | 1.829 | 1.808 | 1.656 | 1.687 |
| Alte Flächenländer                                   | 2.102 | 1.963 | 1.939 | 1.917 |

Einwohner: jeweils Stand 30. Juni

Bei den übrigen neuen Flächenländern verharrte die durchschnittliche Steuerdeckungsquote auf dem Niveau des Vorjahres, die durchschnittlichen Steuereinnahmen je Einwohner stiegen geringfügig um 31 €. In den alten Flächenländern zeigen die beiden ausgewiesenen Werte für das Haushaltsjahr 2003 eine weitere Schwächung der Steuerkraft.

Diese Entwicklung verstärkt die Notwendigkeit, die Effizienz der brandenburgischen Steuerverwaltung nachhaltig zu steigern, um das originäre Steuerpotenzial möglichst vollständig auszuschöpfen. Die in der Vergangenheit vorgenommen Prüfungen des Landesrechnungshofes im Bereich der Steuerverwaltung zeigten vielfach entsprechende Optimierungsmöglichkeiten.

### 11.1.5 Verwaltungseinnahmen

Im Haushaltsjahr 2003 blieben die Verwaltungseinnahmen um 16,8 Mio. € unter dem Ansatz in Höhe von 374,5 Mio. €. Der Landeshaushalt vereinnahmte aus der Veräußerung von Landesbeteiligungen bei einem Ansatz von 31 Mio. € nur 59,3 T€.

Im Haushaltsplan 2003 waren als Haupteinnahme die Einnahmen aus der Veräußerung des Versicherungsunternehmens „Feuersozietät/Öffentliche Leben“ Berlin-Brandenburg vorgesehen. Das Land Brandenburg ist gemeinsam mit Berlin Eigentümer des Unternehmens, dessen Kapitalentwicklung sich infolge von Großschadensereignissen (insbesondere durch den Anschlag auf das World Trade Center in New York) in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat. Auf Grund dieser Kapitalentwicklung konnte das Privatisierungsverfahren nicht wie geplant im Jahre 2002 abgeschlossen werden.

### 11.1.6 Ergänzungszuweisungen des Bundes und Zuweisungen von anderen Ländern gemäß Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG)

Die Ergänzungszuweisungen des Bundes und Zuweisungen von anderen Ländern gemäß Artikel 107 Abs. 2 GG zeigen seit dem Haushaltsjahr 2000 folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

| Ergänzungszuweisungen des Bundes und Zuweisungen von anderen Ländern gemäß Artikel 107 Abs. 2 des GG |              |              |              |              |              |              |              |              |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|  | 2000         | 2001         | 2002         | 2003         | 2004         | 2005         | 2006         | 2007         |
| Ergänzungszuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Fehlbeträgen                                      | 280          | 267          | 245          | 247          | 250          | 235          | 240          | 250          |
| Ergänzungszuweisungen des Bundes für Kosten politischer Führung                                      | 84           | 84           | 84           | 84           | 84           | 55           | 55           | 55           |
| Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen  | 1.015        | 1.015        | 1.493        | 1.493        | 1.493        | 1.509        | 1.502        | 1.487        |
| Zuweisungen von anderen Ländern gemäß Artikel 107 Abs. 2 des GG                                      | 630          | 593          | 472          | 500          | 515          | 610          | 630          | 650          |
| <b>Summe</b>   | <b>2.008</b> | <b>1.958</b> | <b>2.295</b> | <b>2.325</b> | <b>2.342</b> | <b>2.409</b> | <b>2.427</b> | <b>2.442</b> |

Quellen: 2000 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)  
 2004: Haushaltsplan  
 2005 bis 2007: Finanzplan des Landes Brandenburg 2003 bis 2007  
 Abweichungen durch Rundungen

Das Land Brandenburg erhält - neben den Zuweisungen von anderen Ländern gemäß Artikel 107 Abs. 2 GG - Ergänzungszuweisungen des Bundes. Diese Ergänzungszuweisungen stellen für das Land eine erhebliche Einnahmeposition dar. Mehr als ein Fünftel der bereinigten Einnahmen des Landes (21 %) resultierten aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes. Die Ergänzungszuweisungen bestehen in den neuen Ländern zum überwiegenden Teil aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

### 11.1.7 Solidarpakt II

Gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) - Artikel 5 des Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S 3955) - sind die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler Finanzkraft vorgesehen. Ab dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2019 wird der Verwendungszweck eingegrenzt. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dürfen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft eingesetzt werden. Diese Mittelverwendung zum Solidarpakt II ist durch die Landesregierung in den jährlichen Fortschrittsberichten gegenüber dem Finanzplanungsrat zu belegen.

#### 11.1.7.1 Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg

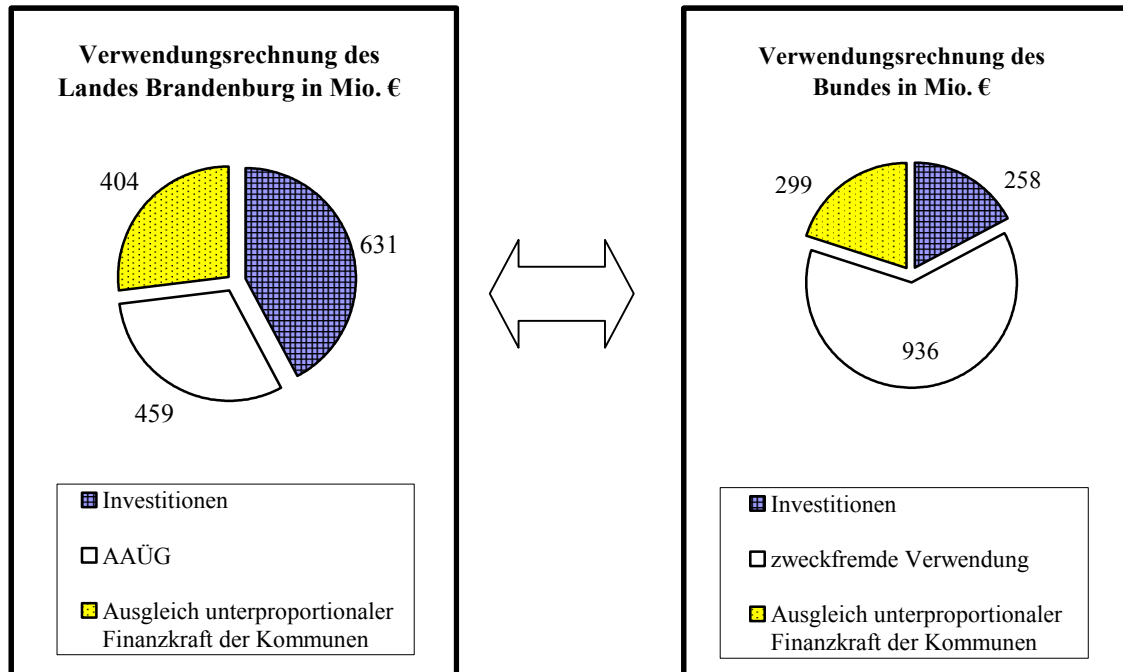
Im Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2002 berichtet das MdF über die Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (einschließlich der IfG<sup>6</sup>-Mittel) stehen dem Land Brandenburg im Zeitraum von 1995 bis 2019 insgesamt 30.024,8 Mio. € zur Verfügung. Als Analysezeitraum des Fortschrittsberichtes wurden die Jahre 1995 bis 2002 zugrunde gelegt.

Für das Jahr 2000 rechnete das MdF eine investive Verwendung in Höhe von 1.527 Mio. € ab. Ab dem Jahr 2001 erbrachte das MdF diesen Nachweis einer investiven Verwendung dieser Mittel nur eingeschränkt. Eine vollständige zweckentsprechende Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2002 konnte das MdF lediglich unter Einbeziehung der AAÜG<sup>7</sup>-Zahlungen und der Bereinigung um den Fehlbetrag nachweisen. Im Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung in Höhe von 1.494 Mio. € der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“ des Landes Brandenburg für das Jahr 2002 entfielen allein 459 Mio. € auf Zahlungen für Leistungen auf Grund des AAÜG, 404 Mio. € dienten als Ausgleich der unterproportionalen Finanzkraft und für 631 Mio. € wurde eine investive Verwendung nachgewiesen. In ihrer Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ vom Oktober 2003 bemängelt die Bundesregierung, dass Brandenburg sein Finanzierungsdefizit um den im Jahr 2002 bei der Nettokreditaufnahme entstandenen Fehlbetrag verminderte.

<sup>6</sup> Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost

<sup>7</sup> Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) in der Fassung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 196 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)

Nach Auffassung des BMF wird damit das Ziel der periodengerechten Abbildung des Finanzstatus des Landes verfehlt. Das folgende Schaubild verdeutlicht diese unterschiedliche Bewertung für das Jahr 2002:

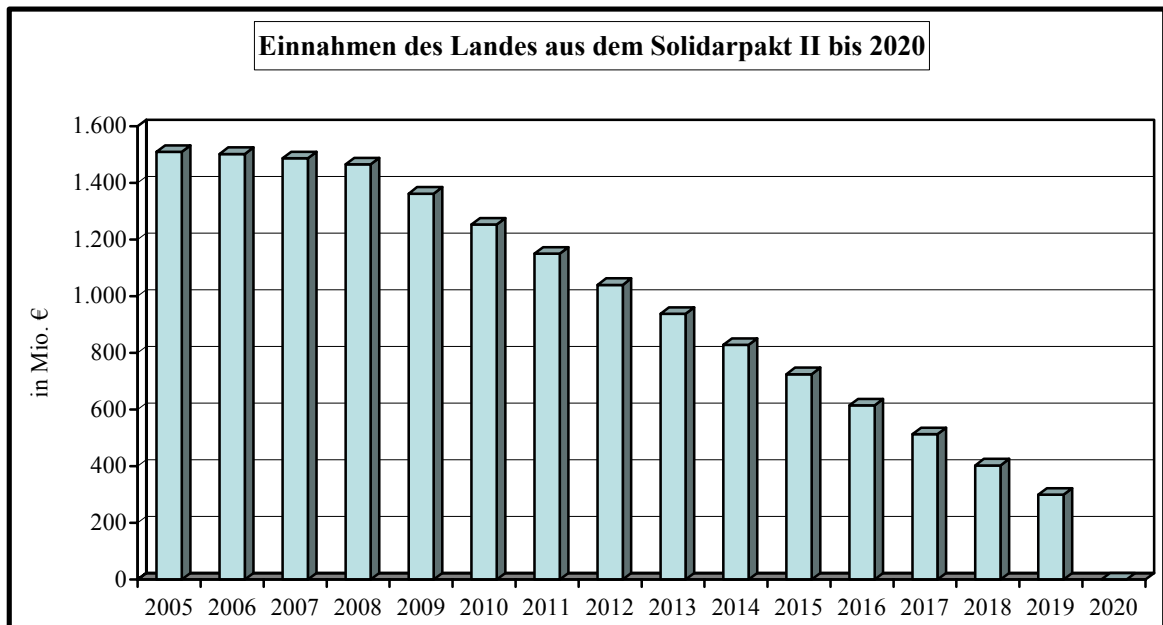


Eine Verknüpfung der AAÜG-Zahlungen mit den Mitteln des Solidarpaktes I und II sieht die Bundesregierung als nicht angemessen an, da die neuen Länder nicht die Versorgungsausgaben der alten Länder tragen müssen und die AAÜG-Zahlungen mit den Aufwendungen für Pensionen vergleichbar angesehen werden.

Die Bestimmung der Höhe der zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft angerechneten Bundesergänzungszuweisungen wird von der Bundesregierung hinsichtlich der Ausgangsdaten, der Aufteilung der Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs und der ausgewählten Vergleichsländer als äußerst komplex und strittig angesehen. Der vollständige Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft ist nach Auffassung des Bundes keine spezifische Sonderlast der neuen Länder, die aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu finanzieren ist.

### 11.1.7.2 Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Die Einnahmen des Landes Brandenburg aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen werden zukünftig sinken. Ende dieses Jahres läuft der Solidarakt I aus. Ab 2005 erhält das Land Brandenburg gemäß § 11 Abs. 3 FAG die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen entsprechend dem Solidarakt II.



Mit dem Solidarakt II wurde nicht nur die Anschlussfinanzierung an den Solidarakt I vereinbart, sondern auch eine Verlängerung der degressiv gestaffelten Bundeshilfen über 2019 hinaus ausgeschlossen. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss Brandenburg den infrastrukturellen Nachholbedarf bewältigt haben. Der bei den Verhandlungen zum Solidarakt II in den Vordergrund gestellte infrastrukturelle Nachholbedarf muss sich deshalb in der Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen widerspiegeln.

Der Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur sowie die Bestimmung von deren Notwendigkeit sind Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufholprozess. Das Land Brandenburg muss dementsprechend dafür Sorge tragen, dass die Mittel des Solidarpaktes für zusätzliche wachstumsrelevante Investitionen eingesetzt werden. Außerdem muss das Land darauf hinwirken, dass den Kommunen hinreichend Mittel für die erforderlichen zusätzlichen Investitionen zufließen, um die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Landes zu erhalten und weiter zu verbessern. Zur Stärkung der Investitionstätigkeit müssen die weiterhin bestehenden Einsparpotentiale im Bereich der konsumtiven Ausgaben in noch größerem Umfang erschlossen werden. Die Landesregierung trägt hierbei die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverwendung.

Nur eine konsequente Fortführung der Konsolidierung wird den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab dem Jahr 2005 ermöglichen. Dabei müssen die Mittel in den Bereichen eingesetzt werden, die eine nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes erwarten lassen.

Die konsumtiven Ausgaben werden noch durch den hohen Personalbestand im öffentlichen Dienst geprägt. Hinzu kommen steigende Zinslasten auf Grund der hohen Verschuldung des Landes. Die Landesregierung ist deshalb gefordert, konsequenten Einfluss auf die Konsolidierung der laufenden Ausgaben zu nehmen, um entsprechende Spielräume zur Stabilisierung der Investitionsausgaben zu gewinnen.

### 11.1.8 Gemeinschaftsaufgaben

Gemäß Artikel 91 a Abs. 1 GG wirkt der Bund auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

- Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken,
- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Für den **Aus- und Neubau von Hochschulen** erstattet der Bund dem Land 50 % der entstandenen Ausgaben (Artikel 91 a Abs. 4 GG). Die näheren Einzelheiten sind im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen (Hochschulbauförderungsgesetz) vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1327) geregelt.

Die ausgewählten Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz entwickelten sich wie folgt:

- Angaben in Mio. € -

|   | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|---|------|------|------|------|
| Hochbaumaßnahmen des Landes/Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz                  | 25,2 | 31,0 | 27,1 | 24,7 |
| Einnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschulbauförderungsgesetz für Ersteinrichtungen, Bücher und Großgeräte | 7,5  | 9,3  | 8,9  | 5,3  |

2000 - 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)

Die Bundesregierung unterstützt mit der Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur**“ Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen und komplementär Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Zuweisungen des Bundes für diese Gemeinschaftsaufgabe an das Land Brandenburg sind im Zeitraum von 2000 bis 2003 um 73,7 Mio. € gesunken.

- Angaben in Mio. € -

|   | 2000  | 2001  | 2002  | 2003  |
|---|-------|-------|-------|-------|
| Zuweisungen des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ | 173,8 | 151,6 | 137,5 | 100,1 |

2000 - 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll künftig für die alten Länder auslaufen.

### 11.1.9 Weitere Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern

In Artikel 104 a GG ist die Verteilung der Ausgaben auf Bund und Länder allgemein geregelt. Soweit das GG nichts anderes bestimmt, tragen hiernach der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben.

#### 11.1.9.1 Geldleistungsgesetze

Gemäß Artikel 104 a Abs. 3 GG können Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, bestimmen, dass diese Geldleistungen ganz oder teilweise vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrag des Bundes durchgeführt.

Beispiele für derartige Geldleistungsgesetze sind:

- Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Wohngeldgesetz,
- Bundeserziehungsgeldgesetz.

Das Ziel des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes**<sup>8</sup> ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

<sup>8</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)



Die Entwicklung ausgewählter Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung in den Jahren 2000 bis 2003 stellt sich wie folgt dar:

- Angaben in Mio. € -

|  | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|--|------|------|------|------|
| Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung im Schulbereich - Zuschüsse | 18,2 | 24,3 | 29,6 | 29,7 |
| Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung                             | 7,3  | 9,6  | 11,3 | 11,6 |
| Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Aufstiegsfortbildung - Zuschüsse                 | 0,3  | 0,3  | 1,6  | 2,2  |
| Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausbildungsförderung - Hochschulbereich          | 7,3  | 9,5  | 11,2 | 11,4 |

2000 - 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)

Zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens in einem grundsätzlich marktwirtschaftlich orientierten Wohnungswesen wird das Wohngeld nach dem **Wohngeldgesetz**<sup>9</sup> gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Aufwendungen des Landes Brandenburg für Wohngeld stiegen im Jahr 2003 auf 164,4 Mio. € und damit der Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld auf 82,2 Mio. € an.

- Angaben in Mio. € -

|  | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|--|------|------|------|------|
| Anteil des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld | 62,3 | 73,0 | 75,5 | 82,2 |

2000 - 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)

### 11.1.9.2 Finanzhilfen

Der Bund kann den Ländern gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

<sup>9</sup> vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I 1970, S. 1637), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

Beispiele dafür sind:

- Soziale Wohnraumförderung
- Ausbau von Verkehrswegen der Gemeinden
- Stadtsanierung und -entwicklung.

Mit In-Kraft-Treten der Wohnungsbaureform zum 1. Januar 2002 wurde der „soziale Wohnungsbau“ von der „**sozialen Wohnraumförderung**“ abgelöst. Anstelle der bisherigen Neubauförderung soll künftig der vorhandene Wohnungsbestand zur Wohnraumversorgung besser genutzt werden. Die gesetzlichen Regelungen werden durch jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern ergänzt.

Ausgewählte Zuweisungen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung im Land Brandenburg haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

- Angaben in Mio. € -

|  | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|--|------|------|------|------|
| Zuweisungen des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus                                 | 56,1 | 47,5 | 40,8 | 34,1 |
| Zuweisungen des Bundes zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete              | 5,4  | 5,2  | 5,2  | 4,5  |
| Zuweisungen des Bundes für denkmalpflegerische Maßnahmen in historischen Stadt- und Ortskernen | 16,5 | 16,6 | 18,5 | 15,9 |
| Zuweisungen des Bundes für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen                                  | 22,6 | 21,4 | 21,0 | 19,8 |
| Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen des Stadtbbaus  |      |      | 2,5  | 8,9  |

2000 - 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz<sup>10</sup>) sieht als Förderbereiche den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr vor.

<sup>10</sup> vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239), neugefasst durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)

In der nachfolgenden Tabelle sind ausgewählte Zuweisungen zur Verbesserung des Straßenwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs dargestellt:

- Angaben in Mio. € -

|   | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|---|------|------|------|------|
| Zuweisungen für Investitionen vom Bund für Straßen- und Brückenbau gemäß Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz  | 33,9 | 35,6 | 35,2 | 35,3 |
| Zuweisungen für Investitionen vom Bund für die Grunderneuerung von Straßenbrücken in der Baulast der Kommunen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn | 3,8  | 3,8  | 7,4  | 3,8  |
| Zuweisungen für Investitionen vom Bund nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für den öffentlichen Personennahverkehr   | 20,4 | 18,1 | 19,1 | 19,1 |

2000 - 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)

Der Bund geht davon aus, dass dauerhafte Subventionen zu Verzerrungen des unternehmerischen Preis-Leistungs-Wettbewerbes führen können und so Fehlzuweisungen von Ressourcen hervorrufen. Deshalb will er die Rückführung der Finanzhilfen weiter vorantreiben. In diesem Zusammenhang überprüft er, ob die Maßnahmen tatsächlich den beabsichtigten Erfolg zeigen. Der Abbau von Finanzhilfen des Bundes wird mit der Umsetzung des Haushaltbegleitgesetzes 2004 des Bundes weiter fortgesetzt.

### 11.1.9.3 Regionalisierung

Mit der Bahnreform ging die Aufgabenverantwortung des Bundes im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen auf die Länder über. Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr ein Finanzierungsbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu (Artikel 106 a GG). Die Höhe und die Verteilung der Mittel richtet sich nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz)<sup>11</sup>. Mit dem Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264) sollte eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr bis zum Jahr 2007 sichergestellt werden. Dem Land Brandenburg stand nach Maßgabe dieses Gesetzes im Jahr 2003 ein Betrag von rd. 391 Mio. € zur Verfügung.

<sup>11</sup> vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)

Die Entwicklung der Zuweisungen in den Jahren 2000 bis 2003 stellt sich wie folgt dar:

- Angaben in Mio. € -

|   | 2000  | 2001  | 2002  | 2003  |
|---|-------|-------|-------|-------|
| Zuweisungen vom Bund für die Umsetzung der Regionalisierung | 415,3 | 418,2 | 385,2 | 391,0 |

2000 - 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)

### 11.1.10 Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse der EU

#### 11.1.10.1 Operationelles Programm 2000 bis 2006

Das Operationelle Programm 2000 bis 2006 umfasst für das Land Brandenburg drei Fonds:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A).

Die Strukturfonds fördern im Wesentlichen europäische Regionen mit Entwicklungsrückstand. Der EFRE fördert Regionen in wirtschaftlicher Umstellung und Regionen mit Strukturproblemen. Der ESF gewährt Finanzhilfen vor allem im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Der EAGFL-A trägt zur Entwicklung und infrastrukturellen Anpassung der Regionen im Bereich der Landwirtschaft bei, indem die Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse verbessert und die Entwicklung der ländlichen Gebiete gefördert werden.

In der laufenden Programmperiode 2000 bis 2006 erhält das Land rd. 3,1 Mrd. € aus den drei Strukturfonds der EU. Da die Wirtschaftskraft des Landes noch nicht das Niveau von 75 % des europäischen Durchschnitts erreicht hat, zählt das Land Brandenburg in dieser Förderperiode vollständig zu den Ziel-1-Gebieten mit der höchsten Unterstützung.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Auszahlungen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg:

- Angaben in Mio. € -

| Operationelles Programm Brandenburg 2000 - 2006                 |                           |                           |                               |                   |                                  |                               |
|---|---------------------------|---------------------------|-------------------------------|-------------------|----------------------------------|-------------------------------|
|   | Öffentliche Mittel gesamt |                           |                               | EFRE/ESF/EAGFL-A  |                                  |                               |
| Schwerpunkte<br>(ohne Maßnahmen<br>der Technischen Hilfe)       | Plan<br>2000-2006         | Auszahlungen<br>2000-2002 | Anteil Ist<br>an Plan<br>in % | Plan<br>2000-2006 | Auszahlungen<br>Ist<br>2000-2002 | Anteil Ist<br>an Plan<br>in % |
| Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft  | 990,7                     | 327,6                     | 33,1                          | 515,2             | 160,9                            | 31,2                          |
| Infrastrukturmaßnahmen  | 1.289,3                   | 382,5                     | 29,7                          | 743,9             | 214,2                            | 28,8                          |
| Schutz und Verbesserung der Umwelt                              | 531,1                     | 149,5                     | 28,1                          | 363,8             | 79,3                             | 21,8                          |
| <b>Summe:</b>   | <b>2.811,1</b>            | <b>859,6</b>              | <b>30,6</b>                   | <b>1.622,9</b>    | <b>454,3</b>                     | <b>28,0</b>                   |
| Förderung des Arbeitskräftepotentials und der Chancengleichheit | 1.003,6                   | 283,2                     | 28,2                          | 701,4             | 192,5                            | 27,4                          |
| <b>Summe:</b>   | <b>1.003,6</b>            | <b>283,2</b>              | <b>28,2</b>                   | <b>701,4</b>      | <b>192,5</b>                     | <b>27,4</b>                   |
| Förderung der ländlichen Entwicklung                            | 1.046,2                   | 369,9                     | 35,4                          | 713,0             | 230,1                            | 32,3                          |
| <b>Summe:</b>   | <b>1.046,2</b>            | <b>369,9</b>              | <b>35,4</b>                   | <b>713,0</b>      | <b>230,1</b>                     | <b>32,3</b>                   |
| <b>Summe:<br/>Schwerpunkte</b>                                  | <b>4.860,9</b>            | <b>1.512,70</b>           | <b>31,1</b>                   | <b>3.037,3</b>    | <b>876,9</b>                     | <b>28,9</b>                   |

Abweichungen durch Rundungen

Quelle: Bericht Gesamtbewertung des OP Brandenburg 2000 - 2006

Weitere Mittel stellt die EU im Rahmen der drei Gemeinschaftsinitiativen URBAN II, LEADER+ und INTERREG III in Höhe von rd. 177 Mio. € (ohne EQUAL) zur Verfügung. Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die die Entwicklung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt vorsieht, wird vom Bund abgewickelt.

Die Initiative INTERREG III hat die Förderung der grenzübergreifenden transnationalen und internationalen Zusammenarbeit zum Gegenstand. Die Förderung mit Mitteln aus der Initiative LEADER+ zielt auf die Entwicklung des ländlichen Raumes. Mit der Initiative URBAN II soll eine wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung von Städten und Vorstädten gefördert werden.

Die Mittel werden im Land Brandenburg vorrangig für die Förderung der Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt eingesetzt (57,8 % der insgesamt geplanten öffentlichen Mitteln in Höhe von 4.860,9 Mio. €). Nach der Halbzeitbewertung (Ende 2003) zum Operationellen Programm Brandenburg 2000 bis 2006 ist ein Auszahlungsstand der öffentlichen Mittel von insgesamt 31,1 % erreicht. Bei der Bewertung des Umsetzungsstandes der Infrastrukturmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese Maßnahmen erhebliche Vorbereitungszeiten erforderten. Der Bewilligungsstand der öffentlichen Mittel für die Förderung der Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt lag bei 52,7 %. Der Bewilligungsstand für die Förderung des Arbeitskräftepotentials und der Chancengleichheit betrug 57 % und bei der Entwicklung des ländlichen Raumes wurden 47,9 % erreicht. Trotz der Verzögerungen beim Beginn des Operationellen Programms hat die Landesregierung die Realisierung als der Halbzeit entsprechend eingeschätzt.

### 11.1.10.2 Halbzeitbewertung

Ende des Jahres 2003 wurde mit der Halbzeitbewertung der Stand der Umsetzung der Europäischen Fonds bestimmt, ob die geplanten Mittel in der zweiten Hälfte der Förderperiode 2003 bis 2006 weiter wie geplant eingesetzt werden können oder ob eventuell Veränderungen notwendig sind. Die Halbzeitbewertung beurteilte die ersten Ergebnisse der Interventionen, ihre Relevanz und die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie wies außerdem die Verwendung der Finanzmittel sowie die Begleitung und Durchführung des Operationellen Programms nach. In Anknüpfung an die Halbzeitbewertung erfolgt die Aktualisierung des Operationellen Programms und die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve.

Mit der Halbzeitbewertung wurden auch die sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Land Brandenburg analysiert. Sie hat bestätigt, dass für das Land Brandenburg die konjunkturelle Lage äußerst schwierig ist. Diese ist seit Beginn der Programmplanung nicht besser geworden. Insgesamt ist ein rückläufiges Ansiedlungsgeschehen auf Grund der wirtschaftlichen Lage im gesamten Ziel-1-Gebiet zu verzeichnen. Problematisch ist auch die steigende Arbeitslosigkeit, insbesondere die der Langzeitarbeitslosen und der Frauen. Im ländlichen Raum ist zudem eine negative demographische Entwicklung zu verzeichnen. Insgesamt wurde aber im Rahmen der Halbzeitbewertung beurteilt, dass u. a. die Arbeitslosenquote ohne das Operationelle Programm höher wäre. Die Strukturfonds leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Landes.

Die Änderungsbedarfe auf Grund der Halbzeitbewertung beziehen sich auf einzelne Fonds, auf eine Straffung und stärkere inhaltliche Ausrichtung der Fördertatbestände. Dabei wird die Gesamtstrategie beibehalten. Die identifizierten Umstrukturierungsbedarfe werden über die Verteilung der leistungsgebundenen Reserve - ohne Veränderungen der Mittelplanungen - zwischen den Fonds vorgesehen.

Die Grundlage für die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve ist der Artikel 44 der Verordnung (VO) der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1260/1999<sup>12</sup>. Die leistungsgebundene Reserve soll den als leistungsfähig anerkannten Programmen durch die Europäische Kommission auf Vorschlag der Mitgliedsstaaten zugeteilt werden. Die Mittel sollen vor allem in solchen Bereichen eingesetzt werden, die eine hohe Zielerreichung erwarten lassen.

<sup>12</sup> VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 - Allgemeine Strukturfondsverordnung -; ABl. EG Nr. L 161 S. 1

In Auswertung der Halbzeitbewertung hat sich die Landesregierung am 25. November 2003 - unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission - hinsichtlich der Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve von insgesamt 135 Mio. € verständigt. Mit ihrer Entscheidung vom 23. März 2004 hat die Europäische Kommission die Genehmigung hinsichtlich der leistungsgebundenen Reserve erteilt. Mit diesen Mitteln werden zukünftig die laufenden Ausgaben der Förderbereiche der gewerblichen Wirtschaft (36,6 Mio. €) und der wirtschaftsnahen Infrastruktur (58,9 Mio. €) sowie der Erstausbildung (25,2 Mio. €) und des Hochwasserschutzes (14,3 Mio. €) unterstützt. Darüber hinaus wurden Umschichtungen zwischen den Schwerpunkten zugunsten der Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 80 Mio. € beschlossen. Eine Umverteilung zwischen den Fonds wurde als nicht erforderlich angesehen.

### 11.1.11 Bereinigte Einnahmen

Die bereinigten Einnahmen bezeichnen die Haushaltseinnahmen ohne die Nettokreditaufnahme und die besonderen Finanzierungseinnahmen (Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen).

Die bereinigten Einnahmen beliefen sich:

|              |     |               |
|--------------|-----|---------------|
| im Jahr 2000 | auf | 9 244 Mio. €, |
| im Jahr 2001 | auf | 9.353 Mio. €, |
| im Jahr 2002 | auf | 8.508 Mio. €, |
| im Jahr 2003 | auf | 8.654 Mio. €. |

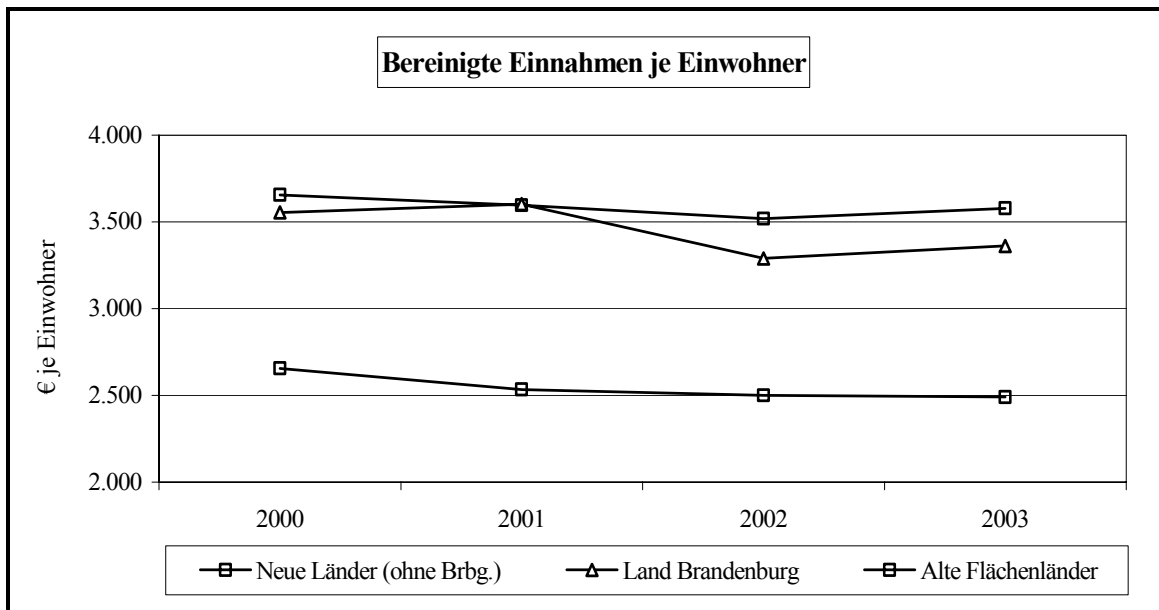
Die nachfolgende Übersicht gibt die Entwicklung der bereinigten Einnahmen im Vergleich mit den anderen Ländern an:

- Angaben in € -

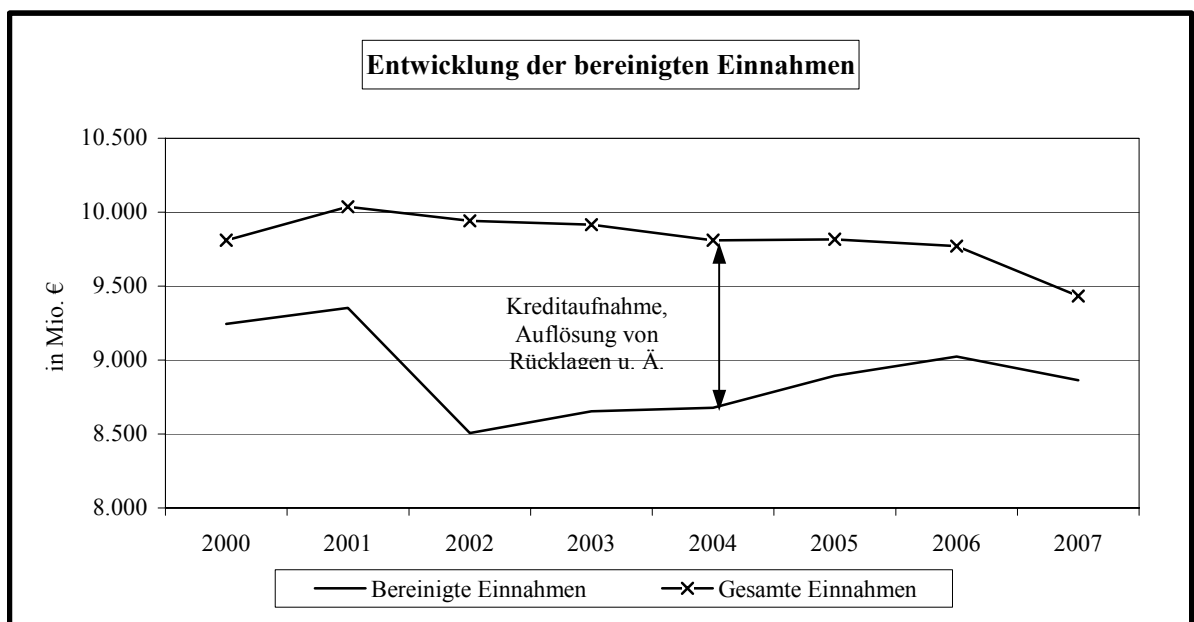
| Bereinigte Einnahmen je Einwohner |       |       |       |       |
|-----------------------------------|-------|-------|-------|-------|
|                                   | 2000  | 2001  | 2002  | 2003  |
| Land Brandenburg                  | 3.554 | 3.601 | 3.289 | 3.360 |
| Neue Länder<br>(ohne Brandenburg) | 3.656 | 3.595 | 3.518 | 3.577 |
| Alte Flächenländer                | 2.655 | 2.534 | 2.500 | 2.490 |

Quellen: Land Brandenburg: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)  
 Andere Länder: Eigene Berechnungen des LRH aus Ist-Werten  
 Andere Länder: 2003 vorläufig  
 2000 - 2003 Einwohnerzahlen 30. Juni des jeweiligen Jahres

Die bereinigten Einnahmen des Landes Brandenburg stiegen im Haushaltsjahr 2003 zum Vorjahr um 146,4 Mio. € auf 8.654,4 Mio. €. Trotzdem bewegen sich die Einnahmen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2001 mit 9.353,4 Mio. € auf einem äußerst niedrigen Stand. Im Haushaltsjahr 2003 lagen die bereinigten Einnahmen des Landes Brandenburg im Vergleich zu den vorläufigen bereinigten Einnahmen der anderen neuen Länder um 217 € je Einwohner unter dem Durchschnitt. Im Vergleich mit dem Land Sachsen beträgt der Unterschied sogar 364 € je Einwohner.



Die Einnahmen aus Steuern je Einwohner im Jahr 2003 lagen im Land Brandenburg mit 1.662 € je Einwohner um 25 € je Einwohner unter dem Durchschnitt der anderen neuen Länder. Auf Grund der unzureichenden Wirtschaftskraft liegen die Steuereinnahmen der neuen Länder insgesamt erheblich unter dem Niveau der alten Länder mit Steuereinnahmen von rd. 1.917 € je Einwohner. Die niedrigen Steuereinnahmen der neuen Länder je Einwohner belegen die Abhängigkeit von den hohen Transferzahlungen.





Die zukünftige Entwicklung der Einnahmen wird durch die demografische Entwicklung im Land Brandenburg beeinflusst. Nach der Bevölkerungsprognose für den Zeitraum 2002 bis 2020 soll die Bevölkerung des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2020 um 7 % sinken. Die Einwohneranteile sind Maßstab sowohl für eine Reihe von zweckgebundenen Zuweisungen Dritter als auch für den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich. Auch die Zuweisungen der Europäischen Gemeinschaft orientieren sich bei den Bestimmungen der Höhe der Zuweisungen im Rahmen der Strukturfonds an den Einwohnerzahlen. Die Bestimmungen der Fördergebiete basieren ebenfalls auf Pro-Kopf-Zahlen. Auf Grund der demografischen Entwicklung wird sich die Einnahmesituation des Landes an die Verhältnisse der finanzschwachen alten Länder weiter angleichen. Nach dem Bericht zu den Auswirkungen der demografischen und wirtschaftsstrukturellen Veränderungen in Brandenburg vom Februar 2004 werden die bereinigten Einnahmen Brandenburgs je Einwohner ab den Jahren 2017/18 das Niveau des Vergleichslandes Schleswig-Holstein erreichen. In diesem Bericht kommt die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass bei weiter sinkenden Einnahmen und jährlich steigenden Gesamtausgaben - ohne entsprechende Gegenmaßnahmen - die Entwicklung der Finanzlage des Landes in einer Haushaltsnotlage münden wird.

Die angekündigte und aus Gründen der Stabilität zwingende Verringerung der Neuverschuldung - mit dem Ziel eines nachhaltig konsolidierten Haushaltes - muss deshalb mit Nachdruck verfolgt werden. Die hohen Einnahmeausfälle zwingen das Land, die Ausgabenplanungen den Einnahmeerwartungen anzupassen.

## 11.2 Ausgaben

### 11.2.1 Überblick

Die Ausgaben des Landes Brandenburg in den Haushaltsjahren 2000 bis 2007 stellen sich wie folgt dar:

- Angaben in Mio. € -

| Ausgaben des Landes 2000 bis 2007           |              |               |               |              |              |              |              |              |
|---|--------------|---------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Arten <sup>13</sup>                         | 2000         | 2001          | 2002          | 2003         | 2004         | 2005         | 2006         | 2007         |
| Personalausgaben                            | 2.409        | 2.446         | 2.374         | 2.396        | 2.340        | 2.264        | 2.315        | 2.433        |
| Globale Mehr- und Minderausgabe Personal    |              |               |               |              | - 76         |              |              |              |
| Sächliche Verwaltungsausgaben               | 376          | 379           | 363           | 362          | 348          | 357          | 359          | 353          |
| Zinsausgaben                                | 680          | 712           | 757           | 781          | 865          | 916          | 994          | 1039         |
| Laufende Zuweisungen und Zuschüsse          | 4.072        | 4.228         | 4.508         | 4.278        | 4.271        | 4.503        | 4.601        | 4.662        |
| Investitionsausgaben                        | 2.162        | 2.151         | 2.161         | 1.782        | 2.013        | 2.015        | 1.944        | 1.685        |
| Globale Mehr- und Minderausgabe             |              |               |               |              | - 83         | - 244        | - 448        | - 743        |
| Bereinigte Ausgaben <sup>14</sup>           | 9.699        | 9.916         | 10.163        | 9.599        | 9.677        | 9.811        | 9.765        | 9.428        |
| Ausgleich von Fehlbeträgen                  |              |               |               | 200          | 126          |              |              |              |
| Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcken | 68           | 77            | 83            | 102          | 5            | 4            | 4            | 3            |
| Besondere Finanzierungsausgaben             | 42           | 43            | 21            | 13           | 3            | 3            | 3            | 3            |
| <b>Gesamtausgaben</b>                       | <b>9.810</b> | <b>10.036</b> | <b>10.267</b> | <b>9.914</b> | <b>9.811</b> | <b>9.818</b> | <b>9.772</b> | <b>9.434</b> |

Quellen: 2000 bis 2003 Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 bis 2001 umgerechnet in €)  
 2004 Haushaltsplan einschließlich Nachtrag  
 2005 bis 2007 Finanzplan des Landes Brandenburg 2003 bis 2007<sup>15</sup>  
 Abweichungen durch Rundungen

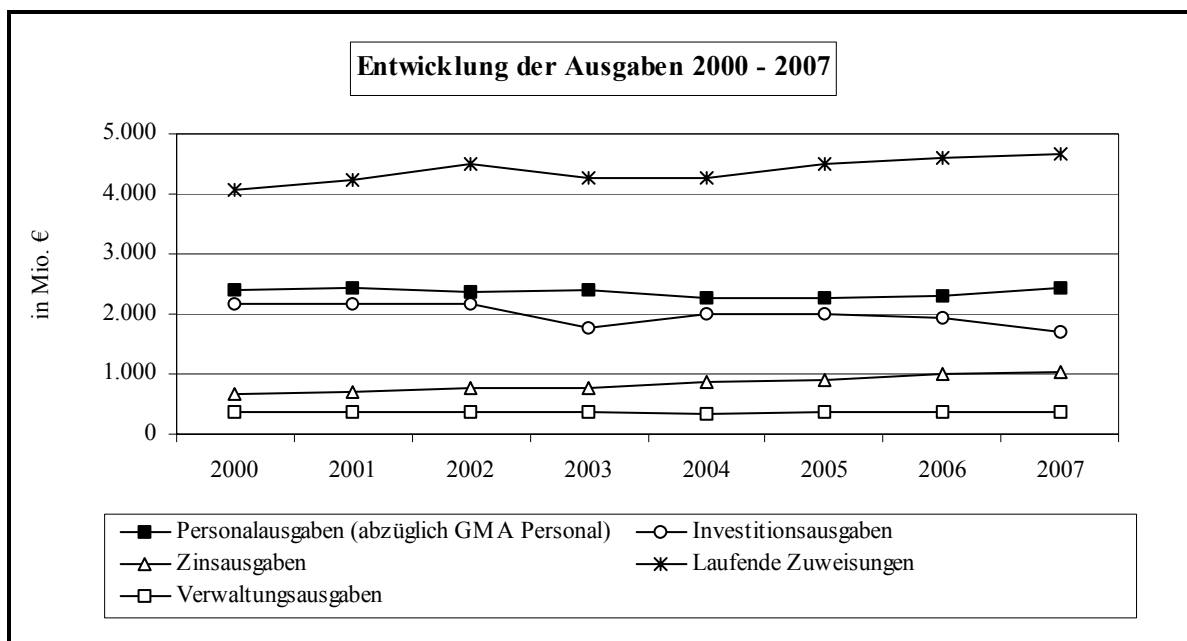
<sup>13</sup> Einteilung nach Gruppierungsplan (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zur Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik - VV - HSBbg vom 18. Juli 2000)

<sup>14</sup> Die bereinigten Ausgaben enthalten nicht die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die besonderen Finanzierungsausgaben (Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie haushaltstechnische Verrechnungen)

<sup>15</sup> Bei der Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zum Finanzplan des Landes Brandenburg 2003 bis 2007 konnten die aktuellen Beschlüsse der Bundesregierung bezüglich der sich daraus ergebenden finanziellen Lasten für den Landeshaushalt von der Landesregierung nicht abschließend beurteilt werden und fanden deshalb in der Finanzplanung keine Berücksichtigung, weil die Unsicherheiten über den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens sehr groß waren.

## 11.2.2 Entwicklung der Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2003 wurden auf Grund der eingeleiteten Konsolidierungsbemühungen der Landesregierung mit 9.914,4 Mio. € insgesamt 352,6 Mio. € weniger ausgegeben als im Vorjahr.



Die Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse im Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 4.278,4 Mio. € binden 43,2 % der Gesamteinnahmen. Bis zum Jahr 2007 werden diese Ausgaben auf 4.661,5 Mio. € steigen und dann 49,6 % der Gesamteinnahmen binden. Dabei handelt es sich um Leistungen an die Kommunen oder an Dritte. Diese Leistungen beruhen auf rechtlichen Grundlagen. Neben den zu den Vorjahren niedrigeren allgemeinen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken sich im Haushaltsjahr 2003 die Erstattungen an den Bund für Zusatzversorgungssysteme aus. Die Ausgabeermächtigungen für Erstattungen an den Bund für Zusatzversorgungssysteme in Höhe von 349 Mio. € wurden im Haushaltsjahr 2003 mit 70,8 Mio. € nicht in Anspruch genommen.

Die Personalausgaben<sup>16</sup> stiegen im Jahr 2003 zum Vorjahr auf Grund erhöhter Bezüge und Nebenleistungen sowie der Versorgungsleistungen nur gering an. Von den Gesamteinnahmen wurden im Haushaltsjahr 2003 rd. 24,2 % für Personalausgaben in Höhe von 2.395,8 Mio. € verausgabt.

Im Haushaltsjahr 2003 betragen die Zinsausgaben 781,1 Mio. €. Dies sind 18,2 % der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

Im Haushaltsjahr 2003 blieben die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (mit Ausnahme für Investitionen) mit 37,5 Mio. €, die Bauausgaben mit 11,2 Mio. € und vor allem die investiven Zuweisungen und Zuschüsse mit 296,1 Mio. € unter dem Ansatz.

<sup>16</sup> Nähere Ausführungen in Tz. 11.2.4 Entwicklung der Personalausgaben dieses Beitrages

Der bei weitem größte Teil der Ausgaben des Landes lässt sich den konsumtiven Ausgaben zuordnen. Die Reduzierung der Neuverschuldung wird sich in den folgenden Jahren nur durch eine Verringerung der konsumtiven Ausgaben erreichen lassen. Hierzu sind weitere Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts unausweichlich.

### **11.2.3 Globale Minderausgabe**

Die im Haushalts- und Finanzplan eingestellten globalen Minderausgaben sind Ausdruck einer unvollständigen Haushalts- und Finanzplanung. Die Auflösung der globalen Minderausgaben kann in künftigen Haushaltsjahren zu einer höheren Nettoneuverschuldung führen.

In den vergangenen Jahren brachten die mit der globalen Minderausgabe einhergehenden Verfügungsbeschränkungen im Haushaltsvollzug nicht in jedem Fall die erwarteten Einsparungen. Zusätzliche Verfügungsbeschränkungen wirkten sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes aus.

Die Entwicklung der globalen Minderausgabe im Finanzplan dokumentiert den Handlungsdruck für die Landesregierung, die beschlossene Zielstellung der Senkung der Nettokreditaufnahme umzusetzen.

Eine tragfähige Haushaltsplanung erfordert den Verzicht auf die Einstellung von globalen Minderausgaben.

### **11.2.4 Entwicklung der Personalausgaben**

#### **11.2.4.1 Ermittlung der Personalausgaben**

Personalausgaben werden haushaltsmäßig nicht nur in der systematisch dafür vorgesehenen HGr. 4 veranschlagt und bewirtschaftet, sondern auch nach anderen Ordnungsmerkmalen des Gruppierungsplans. So werden beispielsweise die Erstattungen an den Bund für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme, bei denen es sich der Sache nach um Personalausgaben handelt, in der HGr. 6 - Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen - dargestellt. Eine weitere „Entlastung“ der HGr. 4 - Personalausgaben - tritt u. a. dadurch ein, dass beginnend mit dem Jahr 2000 die Personalausgaben einiger Einrichtungen des Landes auf Grund von Verlagerungen über Zuschusstitel (HGr. 6) abgebildet werden.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Beträge aus Erstattungen und Verlagerungen den Personalausgaben der HGr. 4 inhaltlich zuzuordnen sind und zu welchem Gesamtergebnis diese Zuordnung führt:

- Angaben in Mio. € -

| Haushaltsjahr | HGr. 4  | Erstattungen <sup>17</sup> | Verlagerungen <sup>18</sup> | Summe   |
|---------------|---------|----------------------------|-----------------------------|---------|
| 1998          | 2.511,0 | 245,5                      | -                           | 2.756,5 |
| 1999          | 2.514,8 | 265,4                      | -                           | 2.780,2 |
| 2000          | 2.408,8 | 306,9                      | 98,6 <sup>19</sup>          | 2.814,3 |
| 2001          | 2.446,5 | 373,8                      | 123,9 <sup>20</sup>         | 2.944,2 |
| 2002          | 2.374,2 | 459,3                      | 251,3 <sup>21</sup>         | 3.084,8 |
| 2003          | 2.395,8 | 412,9                      | 230,9 <sup>21</sup>         | 3.039,6 |
| 2004          | 2.263,2 | 445,8                      | 348,5 <sup>22</sup>         | 3.057,5 |

Quellen: 1998 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)  
2004: Haushaltsplan

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Höhe der Ausgaben der HGr. 4 seit dem Jahr 2000 wesentlich dadurch beeinflusst wurde und weiterhin wird, dass Ausgaben innerhalb der HGr 6 ausgewiesen werden (Verlagerungen). Die Erstattungen für die Sonder- und Zusatzversorgungssysteme verzeichneten im Jahr 2003 erstmals einen Rückgang um rd. 46 Mio. € gegenüber dem Vorjahr, erreichten aber gemessen an den Gesamtausgaben des Landes immer noch einen Anteil von 4,2 %. Gegenüber dem Jahr 2002 gingen die insgesamt ermittelten Ausgaben im Jahr 2003 von 3.084,8 auf 3.039,6 Mio. € (um 45,2 Mio. €) zurück.

<sup>17</sup> Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme (Kapitel 20 710, Titel 631 10 und 631 11)

<sup>18</sup> tatsächlicher Personalaufwand (Jahre 2000 bis 2002); geplanter Personalaufwand entsprechend den Wirtschaftsplänen (Jahre 2003 und 2004)

<sup>19</sup> Universität Potsdam, Hochschule für Film und Fernsehen, Fachhochschule Lausitz, Technische Fachhochschule Wildau und Materialprüfungsamt des Landes Brandenburg (teilweise refinanziert über eigene Einnahmen und Zuschüsse des Landes Berlin)

<sup>20</sup> Angaben der Fußnote 19 und Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik sowie Sondervermögen „Tierseuchenkasse“

<sup>21</sup> Angaben der Fußnoten 19 und 20 und Landesbetrieb für Landvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Fachhochschule Potsdam, Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ sowie der Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080)

<sup>22</sup> Angaben der Fußnoten 19 bis 21 und Brandenburgische Technische Universität Cottbus, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Fachhochschule Brandenburg, Fachhochschule Eberswalde.

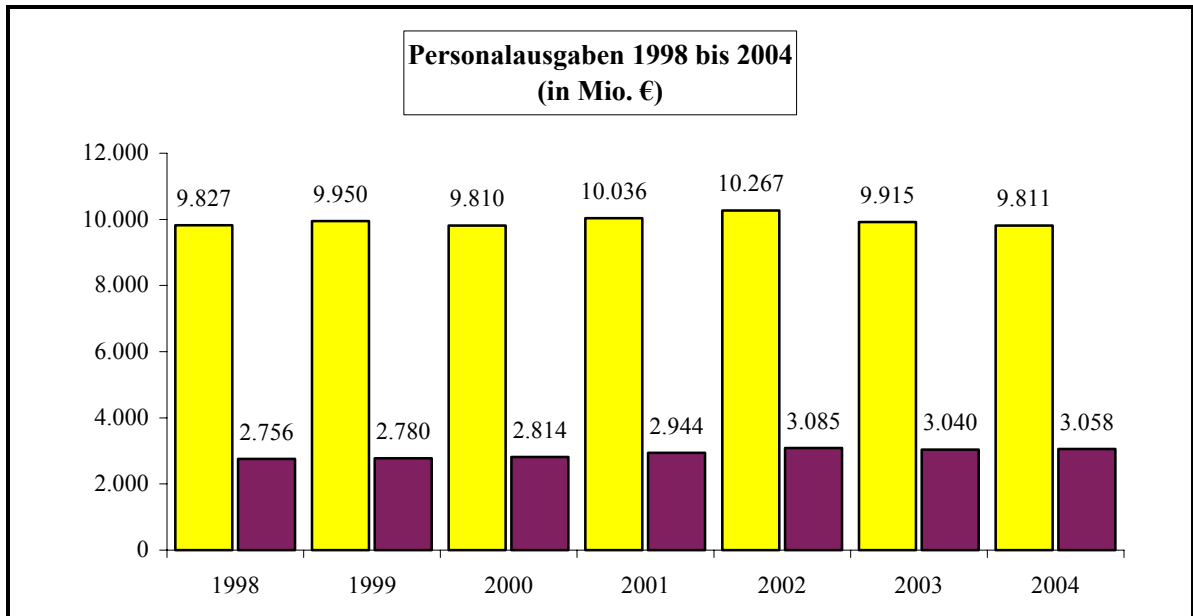
Materialprüfungsamt Brandenburg: Auflösung des Amtes zum 31. Dezember 2003 (Folgefanzierungskosten aus Privatisierungen im Jahr 2004), Teile des Personals und die entsprechenden Ausgaben werden im Epl. 08 (Kapitel 08 010, 08 020 und 08 130) und im Einzelplan 06 (als An-Institut der Fachhochschule Eberswalde / Kapitel 06 100 Titelgruppe 68) nachgewiesen.

Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080): Es wurde die Landesforstanstalt Eberswalde in den Bereich integriert.

Gründung des Landeslabors Brandenburg (Kapitel 10 020 mit Wirtschaftsplan) als Einrichtung nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes.

In den so ermittelten Personalausgaben sind die Personalausgaben der vier Landeskliniken sowie die Personalausgaben der vom Land anteilig oder vollständig institutionell geförderten Einrichtungen noch nicht enthalten.

#### 11.2.4.2 Übersicht



Quellen: 1998 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss und eigene Berechnungen (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)  
2004: Haushaltsplan und eigene Berechnungen

Nachdem die so ermittelten Personalausgaben bis zum Jahr 2002 stetig gestiegen sind, ist für das Jahr 2003 ein Rückgang der Personalausgaben festzustellen. Die Entwicklung der Personalausgaben im Haushaltsjahr 2004 wird durch Personalabbau sowie tarifvertragliche und besoldungsrechtliche Eingriffe deutlich gebremst.

### 11.2.4.3 Personalausgabenquote

Für die Personalausgaben nach Ausgabearten (Obergruppen des Gruppierungsplanes) ist seit 1998 folgende Entwicklung festzustellen:

- Angaben in Mio. € -

| Ausgabeart  | 1998    | 1999    | 2000    | 2001    | 2002    | 2003    | 2004    | +/- zu 1998 |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-------------|
| Obergruppe 41 <sup>23</sup>                                       | 10,4    | 11,8    | 11,3    | 11,3    | 11,7    | 11,4    | 14,3    | + 3,9       |
| Obergruppe 42 <sup>24</sup>                                       | 2.452,5 | 2.447,7 | 2.344,6 | 2.375,5 | 2.299,6 | 2.315,0 | 2.247,7 | - 204,8     |
| Obergruppe 43 <sup>25</sup>                                       | 4,7     | 6,3     | 8,6     | 11,3    | 14,5    | 19,6    | 26,8    | + 22,1      |
| Obergruppe 44 <sup>26</sup>                                       | 29,1    | 34,9    | 38,8    | 42,8    | 45,6    | 47,1    | 48,2    | + 19,1      |
| Obergruppe 45 <sup>27</sup>                                       | 14,3    | 14,1    | 5,5     | 5,6     | 2,8     | 2,7     | 2,6     | - 11,7      |
| Obergruppe 46 <sup>28</sup>                                       | -       | -       | -       | -       | -       | -       | - 76,4  | - 76,4      |
| Summe der HGr. 4  | 2.511,0 | 2.514,8 | 2.408,8 | 2.446,5 | 2.374,2 | 2.395,8 | 2.263,2 | - 247,8     |
| Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme             | 245,5   | 265,4   | 306,9   | 373,8   | 459,3   | 412,9   | 445,8   | + 200,3     |
| Verlagerungen   | -       | -       | 98,6    | 123,9   | 251,3   | 230,9   | 348,5   | + 348,5     |
| gesamt  | 2.756,5 | 2.780,2 | 2.814,3 | 2.944,2 | 3.084,8 | 3.039,6 | 3.057,5 | + 301,0     |
| Personalausgabenquote <sup>29</sup> in %                          | 28,3    | 28,3    | 29,0    | 29,7    | 30,4    | 31,7    | 31,6    | + 3,3       |
| Personalausgabenquote <sup>30</sup> in % (bezogen auf die HGr. 4) | 25,8    | 25,6    | 24,8    | 24,7    | 23,4    | 25,0    | 23,4    | - 2,4       |

Quellen: 1998 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss und eigene Berechnungen (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)  
2004: Haushaltsplan und eigene Berechnungen

<sup>23</sup> Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige

<sup>24</sup> Bezüge, Vergütungen, Löhne, Beschäftigungsentgelte, nicht aufteilbare Personalausgaben

<sup>25</sup> Versorgungsbezüge und dgl.

<sup>26</sup> Beihilfen, Unterstützungen und dgl.

<sup>27</sup> personalbezogene Sachausgaben, vor allem Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung

<sup>28</sup> Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben; einschließlich Personalverstärkungsmittel (Kapitel 20 020 Titel 461 20 und 462 10)

<sup>29</sup> Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben, der Erstattung für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme und der Verlagerungen) zu den bereinigten Ausgaben (enthalten nicht die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die besonderen Finanzierungsausgaben - Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie haushaltstechnische Verrechnung -); siehe auch Tz. 11.5

<sup>30</sup> Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) zu den bereinigten Ausgaben; siehe auch Tz. 11.5

Die in der HGr. 4 erfassten Personalausgaben erreichten im Jahr 2003 eine Höhe von 2.395,8 Mio. €. Einschließlich der gesondert ausgewiesenen Erstattungen des Landes für Rentenzahlungen an die Empfänger übergeleiteter Zusatz- und Sonderversorgungen in Höhe von 412,9 Mio. € und der aus der HGr. 4 verlagerten Personalausgaben im Umfang von 230,9 Mio. € ergeben sich Zahlungen von 3.039,6 Mio. €, was einer Personalausgabenquote von 31,7 % entspricht.

Die im Einzelplan 20 - Kapitel 20 020 (Allgemeine Finanzverwaltung) - für das Jahr 2004 ausgebrachten Personalverstärkungsmittel (Titel 461 20) in Höhe von 34,8 Mio. € sollen zur Deckung zusätzlicher Personalausgaben in allen Einzelplänen dienen. Der Titel ist für Mehrausgaben bestimmt, die auf Grund von Besoldungs- und Tariferhöhungen oder aus anderen unabweisbaren Gründen im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben in den einzelnen Kapiteln und Titeln des Landeshaushaltes nicht berücksichtigt werden konnten. Im Verlauf des Haushaltsjahres wird auf der Grundlage eines rechnerisch ermittelten Bedarfes die Zuweisung der Personalverstärkungsmittel je Einzelplan vorgenommen. Daneben enthält der Titel 462 10 im Einzelplan 20 Globale Minderausgaben für Personalausgaben in Höhe von 100 Mio. €: Jeweils 50 Mio. € sollen bei den Angestellten und Arbeitern<sup>31</sup> sowie bei den Beamten<sup>32</sup> eingespart werden.

#### 11.2.4.4 Steuerung der Personalausgaben

Ab dem Haushaltsjahr 2000 ging die Landesregierung flächendeckend dazu über, eine Globalsummensteuerung der Personalausgaben vorzunehmen. Als Globalsumme ist je Einzelplan die Summe der Ausgaben der HGr. 4 zuzüglich der Rücklagen des Vorjahres bzw. abzüglich von Vorgriffen anzusetzen. Innerhalb dieser Obergrenze konnten die Ansätze im Rahmen der Stellenpläne und unter Ausnutzung der kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeit bewirtschaftet werden. Die Personalausgaben waren so zu bewirtschaften, dass ihre Überschreitung ausgeschlossen werden sollte. Andernfalls waren Personalbewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.<sup>33</sup>

Mit dem 1. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2004 (1. HWR 2004) vom 27. Dezember 2003 wurde u. a. festgelegt, die im Haushaltsplan 2004 veranschlagten Ausgaben zunächst nicht in voller Höhe freizugeben. Das betraf auch personalwirtschaftliche Maßnahmen zumindest für den Zeitraum, bis der Sozialtarifvertrag (vgl. Tz. 11.2.4.3) in Kraft gesetzt werden konnte. Deshalb blieben für die Einzelpläne der Ministerialverwaltung 5 % der Ausgaben der HGr. 4 gesperrt. Weitere 5 % blieben bis zum Vorliegen des Ergebnisses des „Sozialtarifvertrages“ gesperrt. Zudem wurde festgelegt, die Verteilung der veranschlagten Globalen Minderausgabe in Höhe von 100 Mio. € auf die Einzelpläne unmittelbar nach Abschluss der „Sozialtarifverhandlungen“ vorzunehmen.

<sup>31</sup> Abschluss eines Tarifvertrages vom 3. Februar 2004 zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften, der bei einer gestaffelten Reduzierung der Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter zwischen 0,5 und drei Wochenstunden eine Rückführung der Vergütungen und Löhne um 1,25 bis 7,5 % zur Folge hat (Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen im Umfang von 1.243 Personalstellen im Jahr 2004 und Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31. Dezember 2009).

<sup>32</sup> v. a. Streichung des Urlaubsgeldes, Kürzung der Sonderzahlung und Reduzierung der Beihilfezahlungen

<sup>33</sup> Das Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben (Artikel 1 des HSichG 2003) legt für den Zeitraum 2004 bis 2007 u. a. fest, dass die Ausgaben der HGr. 4 bis 8 jährlich insgesamt um mindestens 1,5 % des Haushaltsvolumens des Vorjahres zurückzuführen sind. Obwohl für die Personalausgaben Obergrenzen festgelegt sind, hat diese Regelung zur Folge, dass diese Obergrenzen ggf. nochmals zu unterschreiten sind, um den Gesamthaushalt jährlich um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen zu können.



§ 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2004 bestimmt, dass Ausgaben bei der Gruppe 453 (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung) nicht Bestandteil des Personalbudgets sind. Das Personalbudget ist jedoch einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ausgaben der Gruppe 453.

Mit dem 2. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2004 (2. HWR 2004) vom 11. Februar 2004 (und den Änderungen vom 22. März 2004) wurde die o. a. Globale Minderausgabe in Höhe von 100 Mio. € aufgelöst und durch entsprechende Sperren in den Einzelplänen ersetzt.

Insgesamt ergibt sich für den Personalbereich folgende Aufteilung der Globalen Minder-  
ausgabe:

- Angaben in € -

| Einzelplan                         | HGr. 4                                     |  | HGr. 6 <sup>34</sup> | gesamt            |                   |
|------------------------------------|--|--|----------------------|-------------------|-------------------|
|                                    | Beamte <sup>35</sup><br>(Gruppen 421, 422) | Arbeitnehmer <sup>36</sup><br>(Gruppen 425, 426) |                      |                   |                   |
| 01 Landtag                         | 83.400                                     | 199.300  |                      | 282.700           |                   |
| 02 StK                             | 199.000                                    | 286.900  |                      | 485.900           |                   |
| 03                                 | MI   | 9.215.700  | 3.890.400            | 13.106.100        |                   |
|                                    | Landesbetrieb LGB                          |  | 753.500              | 753.500           |                   |
|                                    | Landesbetrieb LDS                          |  | 1.271.500            | 1.271.500         |                   |
| 04 MdJE                            | 4.911.700                                  | 2.641.500  |                      | 7.553.200         |                   |
| 05 MBS                             | 23.428.500                                 | 1.253.600  |                      | 24.682.100        |                   |
| 06                                 | MWFK                                       | 242.500  | 1.791.000            | 2.033.500         |                   |
|                                    | Hochschulen<br>(Globalhaushalte)           |  | 11.159.800           | 11.159.800        |                   |
| 07                                 | MASGF                                      | 671.300  | 2.862.400            | 3.533.700         |                   |
|                                    | Landeskrankenhäuser                        |  | 2.080.000            | 2.080.000         |                   |
| 08 MW                              | 401.600                                    | 657.400  |                      | 1.059.000         |                   |
| 10                                 | MLUR                                       | 725.000  | 5.039.100            | 5.764.100         |                   |
|                                    | Forstverwaltung<br>(mit Waldarbeitern)     |  | 5.043.500            | 5.043.500         |                   |
|                                    | Landeslabor                                |  | 985.200              | 985.200           |                   |
| 11 MSWV                            | 482.100                                    | 5.810.900  |                      | 6.293.000         |                   |
| 12 MdF                             | 2.951.200                                  | 4.986.400  |                      | 7.937.600         |                   |
| 13 LRH                             | 297.900                                    | 116.800  |                      | 414.700           |                   |
| 14 LVerfG                          | 3.600                                      | 6.900  |                      | 10.500            |                   |
| 20                                 | Allgemeine Finanzverwaltung                | 1.200  | 61.600               | 62.800            |                   |
|                                    | Beihilfe                                   | 3.000.000  |                      | 3.000.000         |                   |
| <b>insgesamt zu verteilen</b>      |  | <b>46.614.700</b>                                | <b>29.604.200</b>    | <b>21.293.300</b> | <b>97.512.200</b> |
| rechnerisch ungedeckter Restbetrag |  |  |                      |                   | 2.487.800         |

<sup>34</sup> Einsparungen bei den mit einem Zuschusstitel der HGr. 6 veranschlagten Einrichtungen einschließlich der Landeskrankenhäuser (Bis auf die Landeskrankenhäuser -nur Arbeitnehmer- bezieht sich die Einsparsumme auf Beamte und Arbeitnehmer.); Die Verteilung der Einsparbeträge auf die globalisierten Hochschulen, die Forstwirtschaft und das Landeslabor erfolgte durch Aufteilung der insgesamt vom jeweiligen Einzelplan zu erbringenden Einsparsumme auf die jeweiligen Bereiche nach dem Anteil der Arbeitnehmer bzw. Beamten dieser Bereiche an der Gesamtpersonalsumme.

<sup>35</sup> Es galt, einen Betrag von 50 Mio. € einzusparen, der sich wie folgt zusammensetzen sollte (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 6. April 2004 über Sonderzahlungen im Land Brandenburg; DS 3/7396):

- Verschiebung der Besoldungsanpassung 2004 um drei Monate (5,5 Mio. €)
- Streichung des Urlaubsgeldes (8,4 Mio. €)
- Kürzung der Sonderzuwendung (Festlegung eines jährlichen Festbetrages von 1.090 € für Beamte und Richter für die Jahre 2004 und 2006; Einsparung von 27 Mio. € jährlich)
- Einsparung bei der Höhe der Beihilfezahlung (Umsetzung der Auswirkungen der Gesundheitsreform; 3 Mio. €)
- Freiwillige Teilzeit („Teilzeitinitiative“; 6 Mio. €).

Diese Einsparbeträge wurden anteilig auf die Einzelpläne entsprechend der in den Gruppen 421 und 422 veranschlagten Haushaltsmittel sowie unter Berücksichtigung der Besoldungszahlungen in den nur mit einem Zuschusstitel der HGr. 6 veranschlagten Einrichtungen aufgeteilt (Ausnahme ist die Beihilfesumme, die zentral im Epl. 20 gesperrt wird.).

<sup>36</sup> Es galt, einen Betrag von 50 Mio. € einzusparen, der sich wie folgt zusammensetzen sollte:

- Die tarifvertraglich vereinbarten Kürzungen bei Arbeitszeit, Vergütung und Lohn wirken sich im Jahr 2004 für elf Monate aus (Einsparung von 41 Mio. €; einschließlich der Einsparungen in den mit einem Zuschusstitel der HGr. 6 veranschlagten Einrichtungen).
- Durch die Verschiebung des Auszahlungspunktes für Vergütung und Lohn um 14 Tage werden die Sozialbeiträge erst im Folgemonat fällig (Einsparung von 7,3 Mio. €).

Die Verteilung der Sperren bei der HGr. 4 mindert das Personalbudget des jeweiligen Einzelplanes um den entsprechenden Betrag. Die Erwirtschaftung der Sperren bei den mit Zuschussbeträgen (HGr. 6) veranschlagten Einrichtungen ist durch Sperrung des Betrages bei den jeweiligen Zuführungs- bzw. Entgelttiteln zu erbringen. Der verbleibende Differenzbetrag in Höhe von 2.487.800 € wurde bei Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen) Titel 461 20 (Verstärkung der Personalausgaben in allen Einzelplänen) gesperrt.

Die im ersten Haushaltswirtschaftsrundschreiben vorsorglich ausgebrachten personalwirtschaftlichen Verfügungsbeschränkungen (Sperren) wurden mit dem zweiten Haushaltswirtschaftsrundschreiben vom 11. Februar 2004 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

#### 11.2.4.5 Rücklagenbildung aus dem Personalbudget 2003

Im Ergebnis der Globalsummensteuerung der Personalausgaben bildeten die Ressorts erstmals beim Jahresabschluss 2000 Rücklagen in Höhe von 18,0 Mio. € aus nicht in Anspruch genommenen Personalmitteln. Bis zum Jahresende 2002 wiesen nur noch fünf Einzelpläne insgesamt eine Rücklage in Höhe von 4,6 Mio. € aus, während für zwei Einzelpläne (MI und MBJS) Vorgriffe auf die Ausgabeermächtigungen des Jahres 2003 von zusammen 5,5 Mio. € festzustellen waren.

Für die Bildung von Rücklagen beim Jahresabschluss 2003 sah das MdF vor dem Hintergrund der ungünstigen Entwicklung der Einnahmen grundsätzlich keine Möglichkeit, nicht verausgabte Haushaltsmittel des Jahres 2003 in das Jahr 2004 zu übertragen. Für das Personalbudget stellte das MdF fest, dass die Verfügungsbeschränkungen im Haushaltsjahr 2003 auch die Möglichkeit der Rücklagenbildung im Personalbereich so beeinflussten, dass die Übertragung von Einsparungen in das Haushaltsjahr 2004 nicht vertreten werden könne. Von diesem Grundsatz ausgenommen wurden lediglich die

- Bildung der Rücklage „Altersteilzeit“,
- nicht verausgabte Drittmittel<sup>37</sup> und
- sogenannte Rentenabschläge<sup>38</sup>.

Bleibt das Ist-Ergebnis unter dem einschließlich der Fortschreibungen ermittelten verfügbaren Solls, so kann ausschließlich die Entnahme der Rücklage des Vorjahres und ggf. der „Vorwegabzug Rentenabschlag“ der Rücklage Personalbudget 2003 zugeführt werden. Überschreitet das Ist-Ergebnis das einschließlich der Fortschreibungen ermittelte verfügbare Soll, so wird der Unterschiedsbetrag in voller Höhe durch einen Vorgriff auf die Globalsumme 2004 ausgeglichen. In diesem Fall hat der Beauftragte für den Haushalt unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Mindereinnahme im Haushalt 2004 einzuleiten.

<sup>37</sup> Diese Drittmittel konnten in voller Höhe der Rücklage zugeführt werden.

<sup>38</sup> Zur Vermeidung von Rentenabschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind vom Land als ehemaliger Arbeitgeber Beiträge an den jeweiligen Rentenversicherungsträger zu zahlen. Dafür vorgesehene, nicht verausgabte Haushaltsmittel dürfen in voller Höhe der Rücklage zugeführt werden.

Einen Überblick zur Einhaltung der Globalsumme Personal für das Jahr 2003 und zur Höhe der Rücklage aus dem Personalbudget zum Jahresende 2003 bietet die folgende Übersicht. Die darin enthaltenen Zahlenangaben basieren auf den vom MdF geprüften eingereichten Abrechnungsunterlagen der einzelnen Ressorts.

- Angaben in Mio. € -

| Einzelplan    | Globalsumme (HGr. 4) | Saldo aus Sollzu- und -abgängen <sup>39</sup> | verfügbares Soll | Ist der HGr. 4 | Ergebnis (Sp. 4 - Sp. 5) | bereinigtes Ergebnis <sup>40</sup> | rücklagefähiger Betrag <sup>41</sup> | Rücklage (+), Vorgriff (-) zum 31.12.2003 <sup>42</sup> |
|---------------|----------------------|---|------------------|----------------|--------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|---|
| 1             | 2                    | 3   | 4                | 5              | 6                        | 7                                  | 8                                    | 9   |
| 02 MP/StK     | 9,19                 | + 0,75  | 9,94             | 9,24           | 0,70                     | 0,57                               | 0                                    | + 0,66  |
| 03 MI         | 342,84               | + 39,45                                       | 382,29           | 378,65         | 3,64                     | 0                                  | 0                                    | -   |
| 04 MdJE       | 185,46               | + 22,31                                       | 207,77           | 201,66         | 6,11                     | 3,50                               | 0                                    | + 0,23 <sup>43</sup>                                    |
| 05 MBJS       | 951,09               | + 153,54                                      | 1.104,63         | 1.067,50       | 37,13                    | - 3,23                             | - 3,23                               | - 3,23 <sup>44</sup>                                    |
| 06 MWFK       | 102,90               | + 19,28                                       | 122,18           | 122,17         | 0,01                     | - 0,02                             | - 0,02                               | + 1,34  |
| 07 MASGF      | 58,80                | + 9,57  | 68,37            | 66,39          | 1,98                     | 0                                  | 0                                    | -   |
| 08 MW         | 19,40                | + 2,37  | 21,77            | 20,17          | 1,60                     | 0,23                               | 0                                    | + 0,44  |
| 10 MLUR       | 112,51               | + 24,56                                       | 137,07           | 131,65         | 5,42                     | 0                                  | 0                                    | -   |
| 11 MSWV       | 109,36               | + 18,14                                       | 127,50           | 119,16         | 8,34                     | 0,99                               | 0                                    | + 0,73  |
| 12 MdF        | 162,58               | + 22,55                                       | 185,13           | 179,91         | 5,22                     | 0                                  | 0                                    | + 2,60  |
| 20 Allg. Fin. | 1,03                 | + 0,19  | 1,22             | 1,24           | - 0,02                   | - 0,03                             | - 0,03                               | + 0,08  |

Quelle: Schreiben des MdF vom 31. März 2004; Zahlen gerundet

<sup>39</sup> Soll-Zugänge: zugewiesene Personalverstärkungsmittel, verwendete Mehreinnahmen, Umsetzungen zwischen den Einzelplänen, Entnahme aus der Rücklage „Altersteilzeit 2002“ und sowie sonstige Zugänge

Soll-Abgänge: Erwirtschaftung globaler Minderausgaben, Ausgleich von Mehrausgaben, Umsetzungen zwischen den Einzelplänen, Verwendung von Rücklagen für Sachausgaben, Verstärkung von Sachausgaben (Deckungsfähigkeit), Vorgriff 2002 auf 2003, Ausgleich von Mindereinnahmen

<sup>40</sup> Vom Ergebnis (Spalte 6) wird abgesetzt: der „Vorwegabzug“ nicht verausgabter Drittmittel, die Zuführung an die Rücklage „Altersteilzeit 2003“ und der „Vorwegabzug“ des Rentenabschlages (100 %).

<sup>41</sup> Ist der Saldo aus der Spalte 7 positiv, ist der rücklagefähige Betrag „0“ (keine Rücklagenbildung aus nicht verausgabten Haushaltsmitteln des Jahres 2003). Ansonsten entspricht er dem Saldo der Spalte 7.

<sup>42</sup> Berücksichtigt werden die Entnahme aus der Rücklage „Personalbudget 2002“, der „Vorwegabzug“ des Rentenabschlages (100 %) und der „Vorwegabzug“ nicht verausgabter Drittmittel.

<sup>43</sup> Das MdF entsprach dem Antrag des MdJE, abweichend von den in der Verwaltungsvorschrift zur Bildung von Rücklagen beim Jahresabschluss 2003 getroffenen Festlegungen, diese Rücklage bilden zu können: Auf der Grundlage der Kabinettsvorlage 1362/03 (Gesetz zur Modernisierung der Juristenausbildung im Land Brandenburg) sind die im Jahr 2003 eingesparten Mittel (Minderausgabe in Umsetzung des Gesetzes) beim MdJE zugunsten des MWFK (Einzelplan 06) als Rücklage zu bilden. Der Betrag von 225.000 € ist in den Jahren 2003 / 2004 vom MdJE an das MWFK insgesamt abzuführen.

<sup>44</sup> Unter Berücksichtigung der Zuführung an den Personalkostenausgleichsfonds (PAF) bei Kapitel 05 302 in Höhe von 4.066.700 €: Der Geldfonds dient dem Ausgleich von Mitteln, die für das Herauslösen von aktiv beschäftigten Lehrkräften (auf der Grundlage des Schulressourcenkonzepts bis zum Schuljahr 2010/2011) zur Verfügung stehen bzw. eingesetzt werden sollen.

Es ist erkennbar, dass auf Grund der Verwaltungsvorschrift zur Rücklagenbildung 2003 in den Ressorts nur noch eine Rücklage ausgewiesen wird, die die Entnahme aus der Rücklage „Personalbudget 2002“, den „Vorwegabzug“ des Rentenabschlages (100 %) und den „Vorwegabzug“ nicht verausgabter Drittmittel berücksichtigt. Das MBS hat einen Vorgriff auf die Globalsumme 2004 in Höhe 3,23 Mio. € zu verkraften.

## 11.2.5 Versorgungslasten

Für die Altersversorgung fallen z. Z. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Umlage an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter, die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge sowie Versorgungszahlungen für ehemalige Mitglieder des Landtages und der Landesregierung an. Weiterhin hat das Land beträchtliche Zahlungen für übergeleitete Zusatz- und Sonderversorgungssysteme bestimmter Berufsgruppen<sup>45</sup> zu leisten.

### 11.2.5.1 Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

Für die Jahre 1996 bis 2003 ergibt sich folgende Ausgabenentwicklung:

| Jahr | Anzahl der Beschäftigten im Ø | Arbeitgeberbeiträge in Mio. € | Arbeitgeberanteil gesamt in % |
|------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 1996 | 58.500                        | 139,3                         | 9,60                          |
| 1997 | 51.500                        | 131,3                         | 10,15                         |
| 1998 | 49.700                        | 123,6                         | 10,15                         |
| 1999 | 45.200                        | 108,5                         | 10,15/9,75 (ab 4/99)          |
| 2000 | 38.200                        | 102,1                         | 9,65                          |
| 2001 | 36.087                        | 100,1                         | 9,55                          |
| 2002 | 35.213                        | 105,0                         | 9,55                          |
| 2003 | 34.333                        | 106,6                         | 9,10                          |

Quelle: Schreiben des MdF vom 31. März 2004

<sup>45</sup> Hierbei handelt es sich v. a. um:

- Zusatzversorgungssysteme: Angehörige der technischen Intelligenz; Generaldirektoren; Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften; wissenschaftliche Mitarbeiter; Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen; Ärzte; Zahnärzte; Apotheker; Tierärzte; künstlerisch Beschäftigte von Rundfunk, Fernsehen, Filmwesen, Theatern, Orchestern, des Schriftstellerverbandes, Ballettmitglieder; Pädagogen; hauptamtliche Mitglieder des Staatsapparates, von gesellschaftlichen Organisationen, der Gewerkschaft und von Parteien
- Sonderversorgungssysteme: Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr, des Strafvollzuges, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung insgesamt sind Bestandteil der Personalausgaben und werden nicht gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen. Im Rahmen der weiteren Flexibilisierung bleibt es den Ressorts vorbehalten, die Globalsumme für die Personalausgaben auf den Besoldungs- bzw. Lohn- und Tarifbereich aufzuteilen.

### 11.2.5.2 VBL-Umlage

Die Aufgabe der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist es, der sich an ihr beteiligenden Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Diese Zusatzversorgung ergänzt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seit dem 1. Januar 1997 sind die Angestellten und Arbeiter des Landes Brandenburg in dieses Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes einbezogen. Die Zahlungen des Landes für die VBL-Umlage erreichten in den Jahren 1997 bis 2003 - einschließlich der für diese Arbeitgeberleistung anfallenden Steuern - nachfolgende Höhe:

- Angaben in Mio. € -

| 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 12,7 | 11,8 | 10,9 | 12,9 | 12,7 | 12,7 | 12,8 |

Quelle: Schreiben des MdF vom 31. März 2004

Diese Ausgaben sind Bestandteil des Personalbudgets und der einzelnen Ansätze der HGr. 4 und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Wie sich die Zahlfälle in den kommenden Jahren entwickeln, ist u. a. davon abhängig, in welcher Weise die vorhandenen Möglichkeiten eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis (Vorruhestand, Altersteilzeit, Abfindung) weitergeführt und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden.

Der Verwaltungsrat der VBL beschloss am 28. November 2003, die Finanzierung der Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost ab dem 1. Januar 2004 schrittweise vom Umlageverfahren auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umzustellen. Hierzu werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben, die bis zur vollständigen Umstellung des Finanzierungsverfahrens zusätzlich zur Umlage zu entrichten sind.

Der Beteiligte hat zusätzlich zur Umlage ab dem 1. Januar 2004 einen Beitrag in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Kapitaldeckungsverfahren zu zahlen, den je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen haben.<sup>46</sup>

Mit der schrittweisen Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost vom 1. Januar 2004 an nicht mehr als Umlagebeitrag, sondern als Eigenanteil der Pflichtversicherten an den vom Arbeitgeber vom 1. Januar 2004 an zu entrichtenden Beiträgen im Kapitaldeckungsverfahren erhoben. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage entfällt damit ab dem 1. Januar 2004 (der Umlagesatz liegt wieder bei 1 %).

Insgesamt liegen die Ausgaben für die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost ab 1. Januar 2004 bei 2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Es ergibt sich folgender Überblick:

- Angaben in % -

| <b>Ausgaben für die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost<br/>ab 1. Januar 2004</b> |               |                          |                           |
|---|---------------|--------------------------|---------------------------|
|   | <b>gesamt</b> | <b>Arbeitgeberanteil</b> | <b>Arbeitnehmeranteil</b> |
| Umlage  | 1,0           | 1,0                      | -                         |
| Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren   | 1,0           | 0,5                      | 0,5                       |

Die am 28. November 2003 vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene Vierte Änderung der VBL-Satzung bedarf noch der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

<sup>46</sup> Es wird die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in der Lohnrunde 2002/2003 vereinbarte Einführung eines Arbeitnehmerbeitrages zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost berücksichtigt. Im Jahr 2003 betrug er 0,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und wurde als Arbeitnehmerbeitrag im Umlageverfahren erhoben (Der Umlagesatz im Abrechnungsverband Ost erhöhte sich entsprechend zum 1. Januar 2003 von 1,0 auf 1,2 %, wovon auf die Pflichtversicherten ein Umlagebeitrag von 0,2 % entfiel.). Auf der Grundlage des Tarifabschlusses der Lohnrunde 2002/2003 erhöht sich der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung vom 1. Januar 2004 an von 0,2 auf 0,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, da der allgemeine Bemessungssatz Ost von diesem Zeitpunkt an von 91 auf 92,5 % angehoben wurde. Künftig wird sich für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Prozentsatz von 92,5 % angehoben wird, der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte zu tragende Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren zeitgleich um insgesamt 0,4 Prozentpunkte erhöhen und im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 % den Höchstsatz von 4 % erreichen.

### 11.2.5.3 Versorgung

#### 1. Entwicklung

Insgesamt ergibt sich folgender Überblick:

- Angaben in T€ -

| Versorgung  | 1997             | 1998             | 1999             | 2000             | 2001             | 2002             | 2003             | 2004             |
|---|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Kapitel 20 710</b>                                     |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
| <b>Einnahmen</b>  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
| Einzahlungen<br>(beurlaubter Beamter) <sup>47</sup>       | 40,7             | 102,9            | 136,5            | 208,3            | 430,6            | 502,1            | 580,2            | 500,0            |
| Erstattungen anderer<br>Dienstherren <sup>48</sup>        | 2.631,8          | 2.109,0          | 2.676,0          | 3.738,1          | 5.295,0          | 4.945,1          | 6.174,0          | 6.042,0          |
| <b>Gesamteinnahme</b>                                     | <b>2.672,5</b>   | <b>2.211,9</b>   | <b>2.812,5</b>   | <b>3.946,4</b>   | <b>5.725,6</b>   | <b>5.447,2</b>   | <b>6.754,2</b>   | <b>6.542,0</b>   |
| <b>Ausgaben</b>   |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
| 1 MP/Minister/Beamte/<br>Richter                          |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
| - Zuführungen an Sonder-<br>vermögen <sup>49</sup>        | -                | -                | 961,4            | 1.845,5          | 3.826,4          | 7.627,3          | 5.236,2          | 6.832,2          |
| - Versorgungsbezüge<br>MP/Minister <sup>50</sup>          | 55,0             | 156,4            | 278,8            | 541,4            | 477,2            | 501,9            | 505,0            | 541,9            |
| - Versorgungsbezüge<br>Beamte/Richter <sup>51</sup>       | 3.276,6          | 4.531,4          | 5.985,3          | 8.039,3          | 10.796,9         | 13.928,0         | 19.048,3         | 26.000,0         |
| - Beihilfen für Versor-<br>gungsempfänger                 | 290,6            | 357,2            | 503,2            | 618,1            | 962,3            | 1.124,6          | 1.604,1          | 1.961,5          |
| - Erstattungen an Länder <sup>52</sup>                    | -                | -                | -                | -                | 25,5             | 19,1             | 79,4             | 29,4             |
| 2 Fürsorgeleistungen/<br>Unterstützungen                  | -                | -                | -                | 75,3             | 18,5             | 18,5             | 24,1             | 38,9             |
| 3 Erstattungen Sonder-/<br>Zusatzversorgung <sup>53</sup> | 235.520,3        | 245.530,8        | 265.362,0        | 306.870,5        | 373.835,3        | 459.262,4        | 412.938,0        | 445.770,0        |
| <b>Gesamtausgabe</b>                                      | <b>239.142,5</b> | <b>250.575,8</b> | <b>273.090,7</b> | <b>317.990,1</b> | <b>389.942,1</b> | <b>482.481,8</b> | <b>439.435,1</b> | <b>481.173,9</b> |
| Überschuss (+)/<br>Zuschuss (-)                           | -236.470,0       | -248.363,9       | -270.278,2       | -314.043,7       | -384.216,5       | -477.034,6       | -432.680,9       | -474.631,9       |
| <b>Kapitel 01 010</b>                                     |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |                  |
| Versorgung der<br>Abgeordneten <sup>54</sup>              | 43,8             | 56,4             | 777,5            | 281,7            | 328,9            | 288,8            | 317,8            | 1.445,0          |

Quellen: 1997 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)  
2004: Haushaltsplan

<sup>47</sup> Aus dem Beamtenverhältnis beurlaubte Beamte haben Versorgungszuschläge einzuzahlen.

<sup>48</sup> Es handelt sich um Einnahmen aus der Beteiligung abgebender Dienstherren an den Versorgungslasten des Landes in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres vom Bund, den Ländern oder von Gemeinden im früheren Bundesgebiet auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes.

<sup>49</sup> Auf der Grundlage des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes ist der Aufbau von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen vorgesehen (Titel 424 10 und 434 10).

<sup>50</sup> Versorgungsbezüge des Ministerpräsidenten und der Minister sowie deren Hinterbliebener

<sup>51</sup> Versorgungsbezüge der Beamten und Richter sowie deren Hinterbliebener

<sup>52</sup> Ausgaben für die Beteiligung an Versorgungslasten aufnehmender Dienstherren (Länder) in den Fällen der Übernahme eines Beamten oder Richters nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf Grund §§ 107 b und 107 c des Beamtenversorgungsgesetzes

<sup>53</sup> Erstattungen an den Bund nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für Kosten aus dem ehemaligen *Sonderversorgungssystem* der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs, sowie der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Rentenüberleitungsgesetz sowie Verwaltungskosten, die das Bundesversicherungsamt geltend macht. Nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz werden dem Bund die entstehenden Aufwendungen für die *Zusatzversorgungssysteme* in Höhe von zwei Dritteln von den neuen Bundesländern erstattet.

<sup>54</sup> Ausgaben für ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg (Abgeordnetengesetz): ohne Übergangsgeld und ohne Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen



Es wird deutlich, dass sich der Zuschuss im Kapitel 20 710 - Versorgung - im Zeitraum von 1997 bis 2003 um rd. 196 Mio. € erhöht hat. Im Wesentlichen verantwortlich für diese Entwicklung sind die Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme, die im gleichen Zeitraum von 239 auf 413 Mio. € (+ 73 %) angestiegen sind.

## 2. Anzahl der Versorgungsempfänger zum 31. Dezember 2003

|   | Lehrer | Polizei | Justizvollzug | Richter | Steuerverwaltung | Ministerialverwaltung | Hochschulen | sonstige Verwaltung | gesamt |
|---|--------|---------|---------------|---------|------------------|-----------------------|-------------|---------------------|--------|
| Versorgungsempfänger gesamt                       | 101    | 423     | 46            | 56      | 27               | 139                   | 38          | 97                  | 927    |
| davon:  |        |         |               |         |                  |                       |             |                     |        |
| - Ruhegehalt                                      | 43     | 259     | 26            | 43      | 16               | 108                   | 19          | 77                  | 591    |
| - Witwengeld                                      | 30     | 89      | 10            | 11      | 7                | 21                    | 10          | 14                  | 192    |
| - Waisengeld                                      | 28     | 75      | 10            | 2       | 4                | 10                    | 9           | 6                   | 144    |
| Durchschnittsalter bei Eintritt in den Ruhestand: |        |         |               |         |                  |                       |             |                     |        |
| - Männer  | 50,5   | 52,9    | 49,6          | 61,9    | 52,5             | 58,7                  | 64,4        | 59,9                | -      |
| - Frauen  | 47,4   | 47,0    | 48,4          | 64,5    | 54,0             | 54,2                  | 62,5        | 51,8                | -      |
| Versorgungstatbestände                            |        |         |               |         |                  |                       |             |                     |        |
| - Dienstunfähigkeit                               | 40     | 86      | 20            | 8       | 10               | 47                    | 1           | 34                  | 246    |
| - Antragsaltersgrenze (60/62 bzw. 63)             | 2      | -       | -             | 5       | 3                | 17                    | 2           | 10                  | 39     |
| - gesetzliche Altersgrenze (65)                   | -      | 173     | 6             | 18      | 1                | 16                    | 15          | 14                  | 243    |
| - Ruhestandsversetzte (62 bzw. 63)                | 1      | -       | -             | 6       | 2                | 16                    | 1           | 12                  | 38     |
| - Ruhestandsversetzte (nach 65)                   | -      | -       | -             | 6       | -                | -                     | -           | -                   | 6      |
| - Ruhestand wegen Zeitablauf                      | -      | -       | -             | -       | -                | -                     | -           | 2                   | 2      |
| - einstweiliger Ruhestand                         | -      | -       | -             | -       | -                | 12                    | -           | 5                   | 17     |

Quelle: Schreiben des MdF vom 31. März 2004

Zum 31. Dezember 2003 waren 927 Versorgungsfälle vorhanden. Davon wurde in 591 Fällen Ruhegehalt (63,8 %), in 192 Fällen Witwengeld (20,7 %) und in 144 Fällen Waisengeld (15,5 %) gezahlt. Gegenüber dem 31. Dezember 2000 nahm die Zahl der Versorgungsfälle um 494 Fälle (+ 114,1 %) zu.

Von den zum 31. Dezember 2003 vorhandenen 591 Ruhegehaltsempfängern waren 246 für dienstunfähig erklärt (41,6 %).

Nach einer Modellrechnung des MdF (siehe DS 3/7391) geht das Ministerium davon aus, dass sich die Anzahl der Ruhestandsversorgungen (Ruhestands-, Witwen/Witwer- und Waisenversorgungen) bis zum Jahr 2015 auf rd. 12.400 erhöhen wird. Dafür werden Ausgaben in Höhe von rd. 441 Mio. € (in Preisen des Jahres 2000) prognostiziert.

### 3. Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg

Zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist im Land Brandenburg mit dem Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 249) die Grundlage für die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der LHO unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg" geschaffen worden. Diese Rücklagen werden aus der Verminderung der allgemeinen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen der Beamten und Richter sowie der Versorgungsempfänger gebildet. Dies gilt entsprechend für die Amts- und Amtsversorgungsbezüge der Mitglieder der Landesregierung.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat der Bundesgesetzgeber die besoldungsrechtlichen Vorschriften für den Aufbau der Versorgungsrücklage mit Wirkung vom 1. Januar 2003 verändert, um die Maßnahmen der Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung zu übertragen (einerseits Entlastung der öffentlichen Versorgungshaushalte und andererseits finanzielle Beteiligung der Beamten und Versorgungsempfänger).<sup>55</sup> Nach der geänderten Fassung des § 14 a BBesG wird der bisher geregelte Aufbau der Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2003 für acht allgemeine Anpassungen (bis einschließlich des Jahres 2010) ausgesetzt und erst danach wieder bis zum Jahr 2017 fortgeführt. Somit verschiebt sich der Termin für eine frühestmögliche Entnahme von Rücklagen vom Jahr 2014 auf das Jahr 2018. Die Einsparungen aus den bis zum Jahr 2002 verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen verbleiben für den Zeitraum der Jahre 2003 bis 2010 im Sondervermögen. Zusätzlich wird im gleichen Zeitraum die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 verminderten Versorgungsausgaben dem Sondervermögen zugeführt.

Das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz vom 25. Juni 1999 war auf der Grundlage der bundesrechtlichen Änderungen entsprechend anzupassen. Das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 20. November 2003 trat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft (GVBl. I S. 287).

Für vorhandene und neue Versorgungsempfänger hat die Übertragung der Rentenreformmaßnahmen zur Folge, dass das Versorgungsniveau in den Jahren 2003 bis 2010 in acht Schritten um durchschnittlich 0,54 % abgesenkt wird. Insgesamt wird eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus um rd. 4,33 % erreicht. Der Höchstversorgungssatz sinkt von 75 auf 71,75 %. Zuzüglich der in den Jahren 1999 bis 2002 aufgebrauchten Versorgungsrücklagen von 0,6 % ergibt sich für Versorgungsempfänger im Jahr 2010 mindestens eine Niveauabsenkung von etwa 5 %. Die sich hieraus ergebenden Besoldungs- und Versorgungseinsparungen werden der Versorgungsrücklage gemäß § 14 a BBesG zugeführt.

Das MdF geht in einer Modellrechnung davon aus, dass die Rücklage bis zum Jahr 2010 eine Höhe von 130 bis 160 Mio. € erreichen wird. Da sich ab dem Jahr 2011 die laufenden jährlichen Zuführungen zur Rücklage bis zum Jahr 2017 erhöhen werden<sup>56</sup>, ist von einem Anwachsen der Versorgungsrücklage auf 390 bis 410 Mio. € auszugehen.

<sup>55</sup> § 14 a des BBesG ist durch Artikel 8 Nr. 2 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden. Die Regelung ist gem. Artikel 20 Abs. 2 Nr. 18 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

<sup>56</sup> Der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 unterbrochene Aufbau der bisherigen Versorgungsrücklage in Höhe der Einsparungen aus einer durchschnittlichen Besoldungs- und Versorgungsabsenkung von 0,2 % wird in diesem Zeitraum fortgesetzt.

Das MdF verwaltet das Sondervermögen des Landes. Mit der Anlage der Mittel des Sondervermögens ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg betraut.

Seit dem Jahr 1999 entwickelte sich das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Brandenburg“ wie folgt:

- Angaben in € -

|                              |              |                |
|------------------------------|--------------|----------------|
| Bestand am 1. Januar 2003    |              | 14.832.987,64  |
| Einnahmen 2003               |              |                |
| - Zuführungen                | 5.256.708,40 |                |
| - Zinseinnahmen              | 750.269,89   |                |
|                              |              | + 6.006.978,29 |
| Ausgaben 2003                |              |                |
| - Stückzinsen                | 70.327,87    |                |
| - Depotkosten                | 1.687,80     |                |
|                              |              | - 72.015,67    |
| Bestand am 31. Dezember 2003 |              | 20.767.950,26  |

#### 4. Sonstiger Versorgungsaufwand

Nach den Vorschriften des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) wurden das Sonderversorgungssystem ehemaliger Angehöriger der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr bzw. des Strafvollzuges und die Zusatzversorgungssysteme von Angehörigen bestimmter wissenschaftlicher und künstlerischer Berufe sowie bestimmter hauptamtlicher Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen in die Rentenversicherung überführt. Diese Versorgungsleistungen werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt, wobei der Bund die hierdurch entstehenden Aufwendungen erstattet. Der Bund seinerseits erhält diese Aufwendungen von den neuen Ländern für das Sonderversorgungssystem in voller Höhe und für die benannten Zusatzversorgungssysteme in Höhe von zwei Dritteln ersetzt.

- Angaben in Mio. € -

| Erstattungen des Landes an den Bund |                    |                    |       |
|-------------------------------------|--------------------|--------------------|-------|
| Jahr                                | Zusatzversorgungen | Sonderversorgungen | Summe |
| 1997                                | 117,1              | 118,4              | 235,5 |
| 1998                                | 124,4              | 121,1              | 245,5 |
| 1999                                | 141,1              | 124,3              | 265,4 |
| 2000                                | 183,3              | 123,6              | 306,9 |
| 2001                                | 242,5              | 131,3              | 373,8 |
| 2002                                | 315,5              | 143,8              | 459,3 |
| 2003                                | 278,2              | 134,7              | 412,9 |
| 2004                                | 301,1              | 144,7              | 445,8 |
| 2005                                | 336,0              | 149,8              | 485,8 |
| 2006                                | 360,7              | 154,0              | 514,7 |
| 2007                                | 385,1              | 158,0              | 543,1 |

Quellen: 1998 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 1998 bis 2001 umgerechnet in €)  
 2004: Haushaltsplan  
 2005 bis 2007: mittelfristige Finanzplanung

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass die Erstattungen des Landes an den Bund für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme bis zum Jahr 2002 kontinuierlich angestiegen und im Jahr 2003 erstmals gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sind. Die geplanten Ausgaben des Jahres 2003 wurden um insgesamt 75,7 Mio. €, wovon 70,8 Mio. € auf die Zusatzversorgung entfallen, unterschritten. Die Erstattungen des Landes für beide Versorgungssysteme zusammen erreichten im Haushalt 2003 eine Höhe von 4,2 % der Gesamtausgaben.

Da die zusätzlichen Belastungen auf Grund dieser AAÜG-Erstattungen nicht nur für das Land Brandenburg, sondern für alle neuen Länder<sup>57</sup> und für den Bund unerwartet waren, gaben die neuen Länder ein Gutachten<sup>58</sup> in Auftrag, um Informationen über die Faktoren zu erhalten, von denen die Höhe der AAÜG-Aufwendungen abhängig ist und die eine gesicherte Einschätzung der zukünftigen Ausgabenentwicklung ermöglichen.

<sup>57</sup> Im Jahr 2002 machten diese Ausgaben rd. 5 % der gesamten Ausgaben der neuen Länder aus. Dies entspricht in etwa 25 % der von den neuen Ländern erhaltenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

<sup>58</sup> „Die Leistungen der neuen Länder im Rahmen des AAÜG - Bestimmungsgründe und Belastungsdynamik“; Gutachten im Auftrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von H. Seitz (August 2003)

Das Gutachten stellte zunächst heraus, dass für die Entwicklung des AAÜG die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>59</sup> und des Bundessozialgerichts<sup>60</sup> von wesentlicher Bedeutung war.

In dem Gutachten wurden erstmals alle Datenmaterialien mit AAÜG-relevanten Informationen ausgewertet. Das betraf Daten des Bundesversicherungsamtes (BVA), des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Obwohl die einzelnen Datenquellen mit unterschiedlichen Erkenntniszielen erhoben wurden und teilweise voneinander abwichen, kam das Gutachten zusammenfassend zu dem Ergebnis, „dass bei der Sonderversorgung bereits ein Absinken der AAÜG-Ansprüche erkennbar ist, während bei der Zusatzversorgung mit einem weiteren - wenn auch moderaten - Anwachsen der Ansprüche gerechnet werden muss.“ In Auswertung der verschiedenen Datenbestände waren unterschiedliche Ergebnisse festzustellen. Auf der Grundlage der BVA- und VDR-Daten ergab sich:

- Ein Großteil des in den letzten Jahren festzustellenden Ausgabenanstiegs war auf Einmalzahlungen und auf einen Anstieg der Fallzahlen in der Zusatzversorgung zurückzuführen.
- Seit Ende des Jahres 2001 sind in der Sonderversorgung die jährlichen Rentenanpassungen bedeutender als die Entwicklung der Zahlfälle. In der Zusatzversorgung ist das Wachstum der Zahlfälle noch immer die entscheidende Einflussgröße.
- Es wird erwartet, dass die AAÜG-Aufwendungen im Rahmen der Zusatzversorgung in den Jahren 2004 und 2005 sinken werden (v. a. in Folge des Rückgangs von Einmalzahlungen).

Aus den BfA-Daten ergibt sich insbesondere:

- Die nunmehr zur Verrentung anstehenden Jahrgänge werden bei den gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen mit sinkenden AAÜG-Ansprüchen in die Rente eintreten.
- Zwischen den neuen Ländern bestehen keine systematischen Unterschiede, so dass die Verteilung der AAÜG-Aufwendungen nach der aktuellen Einwohnerzahl als angemessen angesehen wird.
- Die Auswertung der Daten (nur in Bezug auf den Rentenzugang in der aktuellen Vergangenheit) für die Zusatzversorgung ergab, dass die Erstattung von zwei Drittel dieser Aufwendungen durch die neuen Länder als überhöht anzusehen ist.

---

<sup>59</sup> Das Bundesverfassungsgericht hatte mit vier Entscheidungen am 28. April 1999 verschiedene Regelungen des AAÜG für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber beauftragt, bis zum 30. Juni 2001 Neuregelungen zu schaffen (Im Ergebnis wurde das 2. AAÜG-Änderungsgesetz in Kraft gesetzt: Aufhebung der Zahlbetragsbegrenzung für bestimmte Systeme der Zusatzversorgung mit der Folge von Nachzahlungen.).

<sup>60</sup> Das Bundessozialgericht befasste sich v. a. mit der Frage, welche Personengruppen tatsächlich zum Kreis der AAÜG-Anspruchsberechtigten gehören (Der Kreis der Anspruchsberechtigten erweiterte sich. Insbesondere die Personengruppe der „technischen Intelligenz“ war dabei von Bedeutung.). Zudem verweist das Gutachten auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 14. Mai 2003 (B 4 RA 65/02 R), das im Einzelfall zu höheren Beträgen (Nachzahlungen) führen wird. Es werden Nachzahlungen (nur Länderanteile) zwischen 40 und 100 Mio. € erwartet.

Insgesamt haben die neuen Länder bis zum Jahr 2020 für die Entwicklung der Aufwendungen für die Sonder- und Zusatzversorgung und der Fallzahlen davon auszugehen, dass gegenwärtig die „Spitze“ der Erstattungsleistungen in etwa erreicht ist, aber ein „Abschmelzen“ dieser Leistungen nur langsam erfolgen wird, „so dass die neuen Länder noch über viele Jahre extrem hohe Aufwendungen zu tragen haben.“

Unter bestimmten Annahmen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Ausgabenentwicklung in den nächsten Jahren v. a. durch die Rückführung von Einmalzahlungen bestimmt wird.

Eine inzwischen aktualisierte Prognose bis zum Jahr 2020 (Stand: 9. März 2004) geht für die Entwicklung der Ausgaben für die Zusatz- und Sonderversorgung von folgender Entwicklung aus (siehe DS 3/7391):

| <b>Jahr</b> | <b>Zusatzversorgungen</b> | <b>Sonderversorgungen</b> | <b>Summe</b> |
|-------------|---------------------------|---------------------------|--------------|
| 2004        | 260,8                     | 137,6                     | 398,4        |
| 2005        | 260,4                     | 139,0                     | 399,4        |
| 2006        | 257,8                     | 138,6                     | 396,4        |
| 2007        | 255,2                     | 137,9                     | 393,1        |
| 2008        | 251,5                     | 137,6                     | 389,1        |
| 2009        | 249,8                     | 137,5                     | 387,3        |
| 2010        | 247,5                     | 137,1                     | 384,6        |
| 2011        | 244,5                     | 136,3                     | 380,8        |
| 2012        | 240,9                     | 135,0                     | 375,9        |
| 2013        | 236,5                     | 133,0                     | 369,5        |
| 2014        | 231,5                     | 131,1                     | 362,6        |
| 2015        | 225,7                     | 128,4                     | 354,1        |
| 2016        | 219,2                     | 125,3                     | 344,5        |
| 2017        | 212,2                     | 121,7                     | 333,9        |
| 2018        | 204,9                     | 118,0                     | 322,9        |
| 2019        | 197,1                     | 114,0                     | 311,1        |
| 2020        | 189,0                     | 109,7                     | 298,7        |

Die Prognosen wurden unter den Vorbehalt gestellt, dass die bei Gerichten noch rechts-hängigen Verfahren ein beachtliches Ausgabenrisiko darstellen und bei Entscheidungen zugunsten der Kläger mit wieder steigenden Ausgaben zu rechnen sei.

Die neuen Länder sind auf der Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens gegenwärtig gemeinsam bemüht, in Verhandlungen mit dem Bund eine Begrenzung der Ausgaben für die Länder zu erreichen.

### 11.2.6 Bereinigte Ausgaben

Die bereinigten Ausgaben umfassen die Ist-Ausgaben des Landes Brandenburg ohne die Tilgung von Kreditmarktmitteln und die besonderen Finanzierungsausgaben (Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie haushaltstechnische Verrechnungen). Die bereinigten Ausgaben beliefen sich in den Jahren:

|              |     |                |
|--------------|-----|----------------|
| im Jahr 2000 | auf | 9.699 Mio. €,  |
| im Jahr 2001 | auf | 9.916 Mio. €,  |
| im Jahr 2002 | auf | 10.163 Mio. €, |
| im Jahr 2003 | auf | 9.599 Mio. €.  |

Die nachfolgende Übersicht vergleicht die bereinigten Ausgaben des Landes Brandenburg und der anderen Länder:

- Angaben in € -

| Bereinigte Ausgaben je Einwohner  |       |       |       |       |
|-----------------------------------|-------|-------|-------|-------|
|                                   | 2000  | 2001  | 2002  | 2003  |
| Land Brandenburg                  | 3.729 | 3.818 | 3.929 | 3.727 |
| Neue Länder<br>(ohne Brandenburg) | 3.838 | 3.794 | 3.856 | 3.953 |
| Alte Flächenländer                | 2.718 | 2.790 | 2.790 | 2.797 |

Quellen: Land Brandenburg: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)  
 Andere Länder: Eigene Berechnungen aus Ist-Werten  
 Andere Länder: 2003 vorläufig  
 2000 - 2003: Einwohnerzahlen 30. Juni des jeweiligen Jahres

Im Haushaltsjahr 2003 konnten die bereinigten Ausgaben - auch auf Grund der verschärf-ten Ausgabebeschränkungen - im Vergleich zum Vorjahr um 563,8 Mio. € auf 9.599,4 Mio. € gesenkt werden. Diese Entwicklung ist auf die Ausgaben bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen und bei den Investitionsausgaben zurückzuführen.

Der Anteil der Investitionen an den bereinigten Gesamtausgaben ist in den letzten vier Jahren um 3,7 % zurückgegangen. Während sich die bereinigten Gesamtausgaben vom Haushaltsjahr 2000 zum Haushaltsjahr 2003 um 100 Mio. € verringerten, sanken die Investitionsausgaben im gleichen Zeitraum um 380 Mio. €. Der starke Rückgang der Investitionsausgaben wirkt sich nachteilig auf das Wirtschaftswachstum des Landes aus.

Die Personalausgaben sind im Haushaltsjahr 2003 - trotz der Verlagerungen - auf 2.395,8 Mio. € gestiegen. Bei der Beurteilung der tatsächlichen Entwicklung der Personalausgaben ist die Höhe der Verlagerungen aus den Personalausgaben, beispielsweise in die Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse, zu berücksichtigen. Diese Verlagerungen (durch die Hochschulen mit Globalbudget, den Forstbereich u. a.) betragen im Haushaltsjahr 2000 nur 98,6 Mio. € und erhöhen sich bis zum Jahr 2004 um 249,9 Mio. € auf 348,5 Mio. €. Die Wirkung der Maßnahmen der Landesregierung zur Begrenzung der Personalausgaben bleibt abzuwarten. Allerdings ist noch zu untersuchen, ob bei der Privatisierung oder Übertragung von Aufgaben tatsächlich eine Entlastung des Haushaltes eintritt.

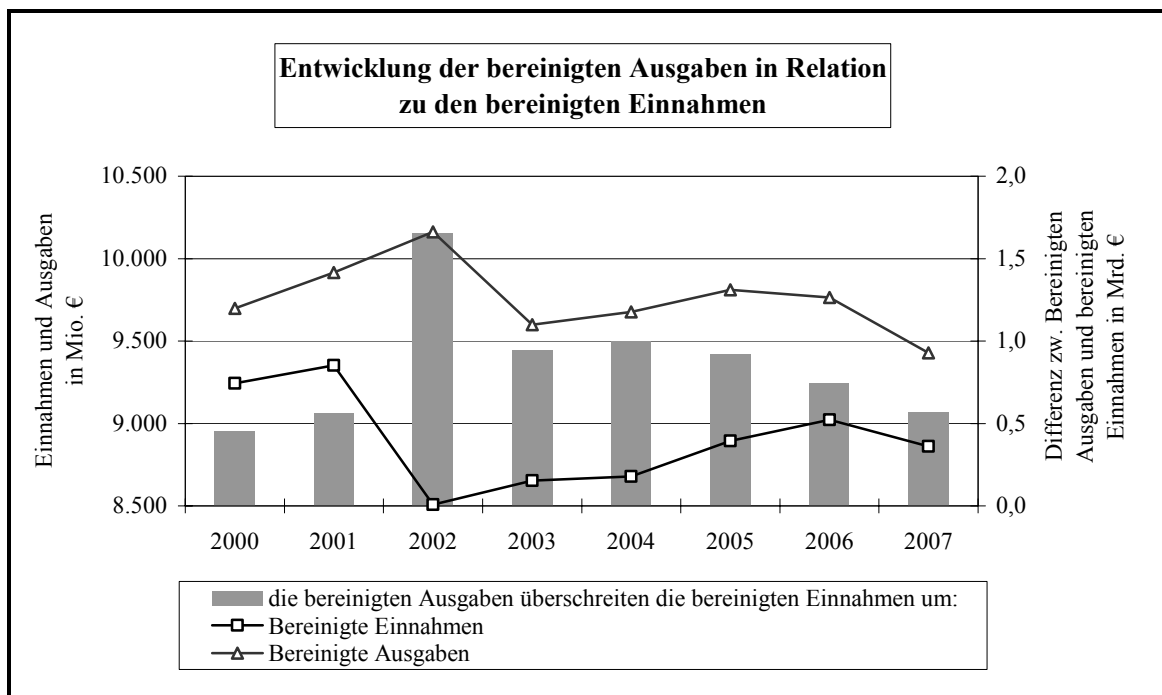
Die Zinsausgaben stiegen um 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr auf 781,1 Mio. € weiter an. Die jährlichen Zinszahlungen haben einen Betrag erreicht, der 67 % der Neuverschuldung entspricht.

Die bereinigten Ausgaben je Einwohner des Landes blieben im Haushaltsjahr 2003 mit 226 € je Einwohner unter dem Durchschnitt der anderen neuen Länder. Damit wurde die negative Entwicklung der letzten zwei Jahre im Vergleich zu den anderen neuen Ländern nicht fortgesetzt.

Die weitere Senkung der konsumtiven Ausgaben, insbesondere der Personalausgaben, hat weiterhin hohe Priorität. Mit der Angleichung der Besoldung und der steigenden Versorgungsleistungen entstehen für das Land Ausgaberrisiken, die durch die Umsetzung des bereits beschlossenen Personalabbaus kalkulierbar werden.

Die Änderung der Altersstruktur in Verbindung mit der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit stellt die Finanzierbarkeit der Sozialsysteme vor großen Herausforderungen. Daneben erhöhen die geringen Steuereinnahmen den Druck auf die öffentlichen Haushalte in Brandenburg. Nachhaltiges Ziel der Haushaltsplanung des Landes muss es sein, die Ausgaben nicht stärker wachsen zu lassen als die Einnahmen.





Die bereinigten Ausgaben liegen weit über dem Niveau der bereinigten Einnahmen. Nachdem im Jahr 2004 die Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben wieder angestiegen ist, strebt die Landesregierung laut Finanzplan 2003 bis 2007 eine Reduzierung dieses negativen Finanzierungssaldos an. Sie nimmt an, dass die bereinigten Einnahmen steigen und plant daher leicht steigende bereinigte Ausgaben. Um die hohe negative Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben möglichst bald und dauerhaft zu senken, ist es jedoch erforderlich, die Entwicklung der bereinigten Ausgaben nicht an die Einnahmeerwartungen zu knüpfen.

### 11.3 Finanzbeziehungen zu den Kommunen

#### 11.3.1 Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG)

Für die Leistungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des GFG ergab sich seit dem Jahr 2000 folgende Entwicklung:

- Angaben in Mio. € -

| Leistungen des Landes an Kommunen im Rahmen des GFG |       |       |       |       |       |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|
|   | 2000  | 2001  | 2002  | 2003  | 2004  |
| Steuerverbundmasse (netto)                          | 1.654 | 1.717 | 1.630 | 1.498 | 1.499 |
| Sonstige Zuweisungen,<br>Erstattungen und Zuschüsse | 288   | 288   | 300   | 258   | 181   |
| Gesamt <sup>61</sup>                                | 1.942 | 2005  | 1.930 | 1.756 | 1.680 |

Quellen: Soll lt. GFG und Haushaltspläne (Angaben 2000 und 2001 umgerechnet in €)  
2004 einschließlich Änderung  
Abweichungen durch Rundungen

Das Land stellt den Gemeinden aus dem Allgemeinen Steuerverbund gemäß § 2 Abs. 1 GFG 2004 eine Verbundmasse von 1.651,9 Mio. € zur Verfügung. Diese Verbundmasse wird um einen Betrag von 152,5 Mio. € aus der Abrechnung des Steuerverbundes 2002 gemindert. Der Berechnung der Steuerverbundmasse liegt eine Verbundquote von 25,3 % zu Grunde.

Ferner wird die Verbundmasse auf Grund von veränderten Aufgabenzuständigkeiten im Schulbereich um einen Betrag von 8,7 Mio. € gemindert. Diese Minderung wurde infolge der ab dem 1. Januar 2002 von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf das Land übergehenden Aufgabe zur Durchführung der staatlichen Schulaufsicht vorgenommen. Zum Ausgleich der den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Brandenburgische Schulgesetz<sup>62</sup> entstandenen Mehrkosten für die Erweiterung der Schülerbeförderungs- oder Schülerfahrkostenerstattungspflicht zu Berufsfachschulen wurde die Verbundmasse um eine Mio. € erhöht.

Mit dem § 16 a GFG 2002/2003 wurden Mittel der Verbundmasse der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 8,5 Mio. € für die Stärkung der sozialen Dienste bereitgestellt. Zusätzlich standen Landesmittel in Höhe von 5,1 Mio. € nach dem Haushaltsplan 2003 bereit. Der Nachtragshaushalt 2003 enthielt diese zusätzlichen Landesmittel nicht mehr. Die Zweckbindung der Mittel für die sozialen Dienste entfiel mit dem GFG 2004.

<sup>61</sup> 2,6 Mio. € weniger wegen Vorwegentnahme für Hauptstadtmittel sowie 8,7 Mio. € weniger ab dem Jahr 2002 und 7,7 Mio. € ab dem Jahr 2004 weniger wegen Aufgabenveränderung Schulämter

<sup>62</sup> Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 3 des HSichG 2003 vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 198)

Die Kommunale Investitionspauschale in Höhe von 221 Mio. € beinhaltet im Jahr 2004 die Komplementärmittel für kommunale Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

### 11.3.2 Erstes und zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

Gemäß Artikel 99 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg<sup>63</sup> hat das Land durch einen Finanzausgleich dafür zu sorgen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können. Bei der Ausgestaltung des verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Finanzausgleichs in Form der Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes - einschließlich des Länderfinanzausgleichs - sowie an den Bundesergänzungszuweisungen (ohne Zuweisungen für Kosten der politischen Führung) sind sowohl die Finanzierungsbedürfnisse der Kommunen als auch die Finanzierungsmöglichkeiten des Landes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen. Der kommunale Finanzausgleich soll einerseits die kommunalen Ansprüche an einen angemessenen Finanzausgleich sichern, andererseits ist dieser Finanzausgleich durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes begrenzt. Da im Hinblick auf die Haushaltssituation des Landes eine Verbesserung der Einnahmesituation der Kommunen nicht möglich war, sollten die Kommunen mit dem Gesetz zur Entlastung von pflichtigen Aufgaben<sup>64</sup> finanziell entlastet werden. Mit diesem Gesetz wurde der Abbau von pflichtigen Aufgaben in den Bereichen Kindertagesstättengesetz, Schülerbeförderung, Weiterbildungsgesetz und Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften geregelt. Jedoch konnte das Gesetz durch den Abbau von pflichtigen Aufgaben den durch die Steuermindereinnahmen bedingten Einnahmeausfall der Kommunen nicht angemessen ausgleichen. Deshalb wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben<sup>65</sup> eine weitere Reduzierung dieser Aufgaben erforderlich. Diese Reduzierung betrifft die Bereiche folgender Regelungen:

- Brandenburgisches Straßengesetz
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst - Verordnung
- Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz
- Brandenburgisches Wassergesetz
- Kommunalabgabengesetz
- sowie weitere Änderungen kommunalrechtlicher Vorschriften.

<sup>63</sup> Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98)

<sup>64</sup> Gesetz zur Entlastung von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173)

<sup>65</sup> Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294)

### **11.3.3 Aufstellung des Finanzplanes 2003 bis 2007 des Landes Brandenburg**

Bei der Aufstellung des Finanzplanes 2003 bis 2007 des Landes Brandenburg ging die Landesregierung davon aus, dass die Kommunen durch die bundesrechtlichen Reformen im Jahr 2004 erheblich entlastet würden. Da diese Reformen eine Entlastung nur in Höhe von 25 Mio. € bewirken und nicht wie erwartet in Höhe von 80 Mio. €, werden den Kommunen 55 Mio. € im Wege eines Nachtrages zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Kapitels „Kommunaler Finanzausgleich“ werden um diesen Betrag erhöht.

Bislang wurden die finanziellen Grundlagen der brandenburgischen Kommunen durch ein jährliches Gemeindefinanzierungsgesetz sichergestellt. Die dauerhafte Regelung durch das Finanzausgleichsgesetz soll zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen mittels eines hohen Maßes an Transparenz und Planungssicherheit für die Kommunen beitragen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg sieht eine Erhöhung der Steuerverbundmasse netto um 155,9 Mio. € für das Jahr 2005 vor. Als Ausgleich der Mehrbelastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) sind nach diesem Gesetzentwurf in den Jahren 2005 bis 2007 jeweils 190 Mio. € geplant.

Eine Verbesserung der Lage der Kommunen ist erst mit den zusätzlichen Einnahmen aus dem vorgelegten Finanzausgleichsgesetz ab dem Jahr 2005 zu erwarten. Die zusätzlichen Einnahmen sind für wachstumsrelevante Investitionen einzusetzen. Dazu ist die unternehmerische Initiative und Eigenverantwortlichkeit der Kommunen weiter zu stärken.

### **11.4 Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesbeschlüsse von Bundestag und Bundesrat vom 19. Dezember 2003**

Das MdF errechnete die finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen und aus Hartz IV auf den Landeshaushalt und auf die Kommunalhaushalte des Landes Brandenburg in den Jahren 2004 bis 2008.

### 11.4.1 Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen

Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

- Angaben in Mio. € -

|   | 2004  | 2005 | 2006 | 2007       | 2008       |
|---|-------|------|------|------------|------------|
| <b>Haushaltsbegleitgesetz 2004</b>                              |       |      |      |            |            |
| Landeshaushalt Brandenburg                                      | - 100 | 33   | 36   | 45         | 50         |
| Kommunen Brandenburg  | - 15  | 6    | 8    | 10         | 10         |
| Einmalausgleich 2,65 Mrd. € <sup>66</sup>                       | 80    |      |      |            |            |
| Land  | - 35  | 39   | 44   | 55         | 60         |
| <b>Korb II</b>  |       |      |      |            |            |
| Landeshaushalt Brandenburg                                      | 9     | 18   | 20   | 20         | 18         |
| Kommunen Brandenburg  | 0     | 0    | 0    | 0          | 1          |
| Land  | 9     | 18   | 20   | 20         | 19         |
| <b>Koch-Steinbrück I</b>  |       |      |      |            |            |
| Landeshaushalt Brandenburg                                      | 6     | 12   | 15   | 17         | 18         |
| Kommunen Brandenburg  | 0     | 1    | 1    | 2          | 2          |
| Land  | 6     | 13   | 16   | 19         | 20         |
| <b>Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit</b>               |       |      |      |            |            |
| Landeshaushalt Brandenburg                                      | 60    |      |      |            |            |
| Kommunen Brandenburg  | 5     |      |      |            |            |
| Land  | 65    |      |      |            |            |
| <b>Gewerbesteueränderungsgesetz</b>                             |       |      |      |            |            |
| Landeshaushalt Brandenburg                                      | - 18  | - 20 | - 20 | - 21       | - 21       |
| Kommunen Brandenburg  | 40    | 42   | 42   | 45         | 45         |
| Land  | 22    | 22   | 22   | 24         | 24         |
| <b>Gesamt (ohne Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit)</b> |       |      |      |            |            |
| Landeshaushalt Brandenburg                                      | - 23  | 43   | 51   | 61         | 65         |
| Kommunen Brandenburg  | 25    | 49   | 51   | 57         | 58         |
| Land  | 2     | 92   | 102  | 118        | 123        |
| <b>Gesamt (mit Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit)</b>  |       |      |      |            |            |
| Landeshaushalt Brandenburg                                      | 37    | 43   | 51   | <b>61</b>  | <b>65</b>  |
| Kommunen Brandenburg  | 30    | 49   | 51   | <b>57</b>  | <b>58</b>  |
| Land  | 67    | 92   | 102  | <b>118</b> | <b>123</b> |

Quellen: MdF Finanzielle Auswirkungen des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses vom 14./15. Dezember 2003 in den Jahren 2004 - 2008 (Mio. €), Basis der Berechnungen Finanztableau des Bundes vom 16. Dezember 2003

<sup>66</sup> in Form eines Festbetrages im vertikalen Umsatzsteuer-Ausgleich berücksichtigt

Bei den Steuerrechtsänderungen handelt es sich um Änderungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, des Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zum Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz - Korb II, der Maßnahmen zum Regelabbau von Steuervergünstigungen (Koch-Steinbrück I), des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit und des Gesetzes zur Änderung der Gewerbesteuer.

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 des Bundes beinhaltet das hälftige Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform, die Absenkung des Eingangs- und Spitzensteuersatzes und Einschränkungen bei der Eigenheimzulage und der Pendlerpauschale.

Mit dem Korb II erfolgt die Neuregelung der steuerlichen Behandlung der Gesellschafterfremdfinanzierung, der Besteuerung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie die Begrenzung des Verlustabzuges.

Die Koch-Steinbrück-Vorschläge beinhalten im Wesentlichen einen steuerrechtlichen Subventionsabbau bis 12 % in einem Schritt zum 1. Januar 2004. Zur Kürzung von Finanzhilfen sind jährliche Abbaustufen (4 %, 8 % und 12 %) vorgesehen.

Das Gesetz zur Steuerehrlichkeit<sup>67</sup> beinhaltet ein völlig neues Verwaltungsverfahren, dessen Effekt noch nicht kalkulierbar ist. Die steuerlichen Wirkungen werden frühestens in zwei bis drei Jahren verlässlich zu beurteilen sein.

Bei der Gewerbesteuer bleibt es im Wesentlichen beim geltenden Recht. Eine Ausweitung der Gewerbesteuer auf Freiberufler und Selbstständige und eine stärkere Berücksichtigung ertragsunabhängiger Elemente wie Zinsen, Pachten, Mieten und Leasingraten werden nicht vorgenommen. Mit dem Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer werden die Gemeinden zur Erhebung einer Gewerbesteuer als Gemeindesteuer verpflichtet. Die Gewerbesteuerumlage wird von derzeit 28 % auf 20 % zurückgeführt.

Da das MdF in der mittelfristigen Finanzplanung die finanziellen Auswirkungen des vollständigen Inkrafttretens der dritten Stufe der Steuerreform im Jahr 2005 schon berücksichtigt hat, geht es bei seiner Einschätzung im Januar 2004 davon aus, dass die Einnahmehasis für 2005 und für die Folgejahre stabil bleibt. Den Kommunen verbleiben vollständig die Mehreinnahmen aus der Änderung der Gewerbesteuer.

Verlässliche Auswirkungen der Änderungen werden frühestens in zwei oder drei Jahren vorliegen.

<sup>67</sup> vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928)

### 11.4.2 Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

Empfänger von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Bezieher von Sozialhilfe werden gleichgestellt und erhalten ab dem 1. Januar 2005 das neue Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Finanzierung des Arbeitslosengeldes II erfolgt über eine veränderte Verteilung der Umsatzsteuer.

Der Bund ist Träger der Kosten für die neue Leistung, soweit die Leistung nicht nach dem Optionsmodell durch die Kommunen zu tragen ist. Die Kommunen übernehmen im Übrigen die Kosten für Unterkunft und Heizung soweit sie angemessen sind, für nicht pauschalierbare Sonderbedarfe sowie für soziale Betreuungsleistungen. Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält Brandenburg in den Jahren 2005 bis 2008 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 190 Mio. € pro Jahr.

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und den Landeshaushalt berechnete das MdF (basierend auf der BT-Drs. 15/2259) wie folgt:

- Angaben in Mio. € -

|   |            |
|---|------------|
| <b>Kommunalhaushalte</b>  |            |
| Belastung durch Unterkunftskosten   | 359        |
| Entlastung durch Zuständigkeit des Bundes für Arbeitslosengeld II                 | 172        |
| <b>Belastung</b>  | <b>187</b> |
| <b>Landeshaushalt</b>   |            |
| Entlastung Wohngeld   | 33         |
| Belastung durch Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes                       | 30         |
| Sonderbedarfzuweisungen zum Ausgleich Sonderlasten struktureller Arbeitslosigkeit | 190        |
| <b>Entlastung</b>   | <b>193</b> |

Quelle: MdF, Stand 13. Januar 2004

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen ist z. Z. noch offen, ob die Kommunen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Wenn das künftige Arbeitslosengeld II teils von den Arbeitsagenturen und teils von den Kommunen gezahlt wird, muss dies im neuen Finanzausgleichsgesetz, das vom MI erarbeitet wird, berücksichtigt werden.

## 11.5 Haushaltswirtschaftliche Quoten

Die haushaltswirtschaftliche Lage des Landes Brandenburg hat sich deutlich verschlechtert. Die haushaltswirtschaftlichen Quoten zeigen die zunehmenden Belastungen des Landes auf.

Für die haushaltswirtschaftlichen Quoten ist seit dem Haushaltsjahr 2000 folgende Entwicklung festzustellen:

- Angaben in % -

| Haushaltswirtschaftliche Quoten     |      |      |      |      |
|-------------------------------------|------|------|------|------|
|                                     | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 |
| Steuerdeckungsquote                 | 49,8 | 47,1 | 41,8 | 44,6 |
| Nettokreditfinanzierungsquote       | 5,0  | 5,7  | 13,2 | 12,1 |
| Personalausgabenquote               | 24,8 | 24,7 | 23,4 | 25,0 |
| Personalausgabenquote <sup>68</sup> | 29,0 | 29,7 | 30,4 | 31,7 |
| Bereinigte Zinssteuerquote          | 14,1 | 15,2 | 17,8 | 18,3 |
| Investitionsquote                   | 22,3 | 21,7 | 21,3 | 18,6 |

Quellen: MdF und Berechnungen des LRH

Ist lt. Kassenabschluss 2000 bis 2003 (Angaben 2000 und 2001 in €)

Hinsichtlich der Basisdaten vergleichende Übersichten Tz. 11.1.1 dieses Beitrages sowie Tz. 11.2.1

Die Steuerdeckungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der Steuereinnahmen zu den bereinigten Ausgaben. Die Steuerdeckungsquote spiegelt die Finanzausstattung der Länder mit eigenen Mitteln wider. Sie ist Ausdruck der deutlich geringeren Leistungskraft der neuen Länder im gesamtwirtschaftlichen Vergleich. Nach den vorläufigen Jahresabschlüssen der alten Länder im Haushaltsjahr 2003 betrug die Steuerdeckungsquote durchschnittlich 68,9 %.

Die Nettokreditfinanzierungsquote (Anteil der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben) in Höhe von 12,1 % nahm gegenüber dem Vorjahr leicht ab. Im Vergleich zur Quote des Jahres 2000 war die Quote im Haushaltsjahr 2003 mehr als doppelt so hoch. Auf Grund der in der Vergangenheit aufgenommenen Schulden erhöhte sich die bereinigte Zinssteuerquote dagegen aber weiter auf 18,3 %.

<sup>68</sup> einschließlich der Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungssysteme und Verlagerungen



Die Personalausgabenquote kennzeichnet den Anteil der Personalausgaben (einschließlich personalbezogener Sachausgaben) zu den bereinigten Ausgaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Lohn- und Gehaltsniveau in den neuen Ländern bedeutend niedriger ist. Außerdem sind die Versorgungslasten der neuen Länder erheblich geringer. Die bereinigten Ausgaben werden zudem durch die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die hohe EU-Förderung beeinflusst. Bei einer Berechnung der Personalausgaben (einschließlich der Erstattungen für Sonder- und Zusatzversorgungsversorgungssysteme und Verlagerungen) sind die Personalausgaben mit 1.180 € pro Einwohner des Landes Brandenburg um 48 € je Einwohner höher als die durchschnittlichen Personalausgaben der alten Länder mit 1.132 € je Einwohner. Die Einsparungsmaßnahmen bei den Personalausgaben sind eingeleitet und konsequent durchzuführen.

Die bereinigte Zinssteuerquote spiegelt die Relation der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern wider. Positiv auf die Zinsausgaben wirkte sich der in allen Laufzeiten stark gesunkene Zinssatz aus. Probleme entstehen, wenn die in den letzten Jahren zu relativ niedrigen Zinsen aufgenommenen Kredite anschlussfinanziert werden müssen. Da nicht absehbar ist, wie lange das äußerst niedrige Zinsniveau anhalten wird, können Erhöhungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Investitionsquote drückt das Verhältnis der investiven Ausgaben (einschließlich Investitionsförderungen) zu den bereinigten Ausgaben aus. Der Anteil der öffentlichen Investitionsausgaben geht immer weiter zurück. Die Umkehrung dieser negativen Entwicklung wird immer schwieriger, da ein Großteil der konsumtiven Ausgaben in den öffentlichen Haushalten gesetzlich oder vertraglich festgelegt ist. Die Entwicklung der Investitionsquote ist nach wie vor ein wichtiges Merkmal bei der Beurteilung des Fortschritts beim infrastrukturellen Aufholprozess.

Die Konsolidierungspolitik der Landesregierung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Ausführung des Landeshaushaltes ist jedoch in allen Aufgabenbereichen eine noch strengere Ausgabendisziplin als bisher geboten. Nachhaltige Effekte auf die Wirtschaft des Landes können durch die Stärkung der Eigeninitiative der privaten Unternehmen und Eigenverantwortlichkeit der Kommunen erreicht werden.

## 11.6 Nettokreditaufnahme und Schuldenstand

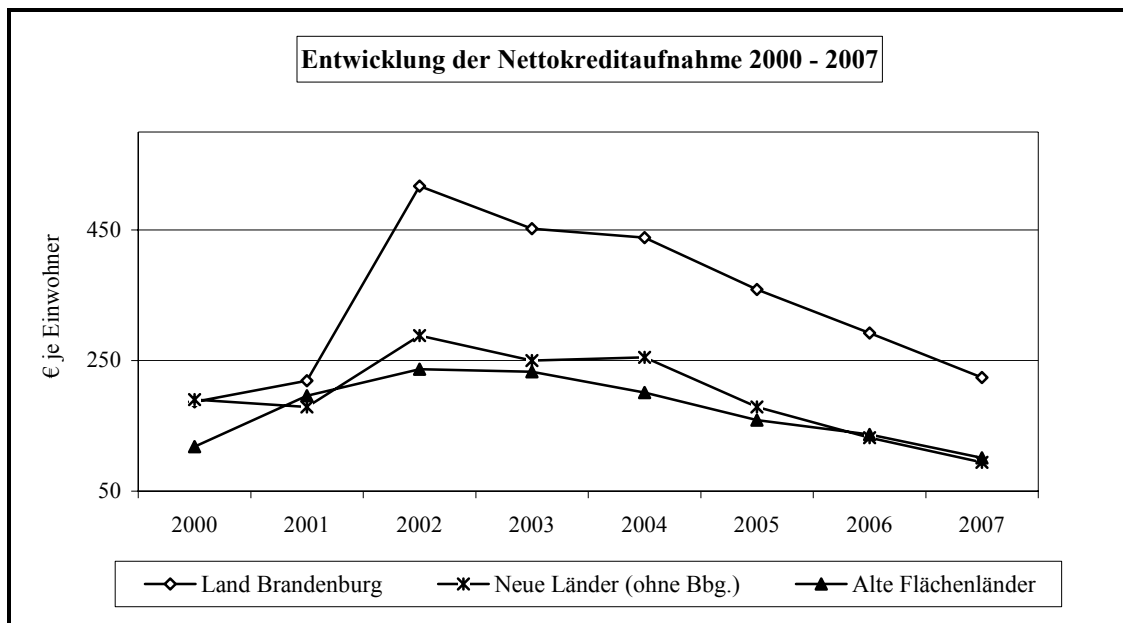
Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme in den Haushaltsjahren 2000 bis 2007 stellt sich wie folgt dar:

|  | 2000 | 2001 | 2002  | 2003  | 2004  | 2005 | 2006 | 2007 |
|--|------|------|-------|-------|-------|------|------|------|
| Nettokreditaufnahme<br>in Mio. €         |      |      |       |       |       |      |      |      |
| - Land Brandenburg                       | 487  | 569  | 1.338 | 1.165 | 1.122 | 916  | 741  | 566  |
| Nettokreditfinanzierungsquote<br>in %    |      |      |       |       |       |      |      |      |
| - Land Brandenburg                       | 5,0  | 5,7  | 13,2  | 12,1  | 11,6  | 9,3  | 7,6  | 6,0  |
| - neue Länder<br>(ohne Brandenburg)      | 5,0  | 4,7  | 9,2   | 6,3   | 6,6   | 4,7  | 3,5  | 2,5  |
| - alte Flächenländer                     | 4,3  | 7,0  | 8,5   | 8,3   | 7,2   | 5,6  | 4,8  | 3,5  |
| Nettokreditaufnahme<br>je Einwohner in € |      |      |       |       |       |      |      |      |
| - Land Brandenburg                       | 187  | 219  | 517   | 452   | 438   | 359  | 292  | 224  |
| - neue Länder<br>(ohne Brandenburg)      | 190  | 179  | 288   | 250   | 255   | 179  | 132  | 94   |
| - alte Flächenländer                     | 118  | 196  | 237   | 233   | 201   | 159  | 137  | 101  |

Quellen: Brandenburg 2000 bis 2003: Ist lt. Kassenabschluss (Angaben 2000 bis 2003 umgerechnet in €)  
 Brandenburg 2004: Haushaltsplan einschließlich Nachtrag  
 Brandenburg 2005 bis 2007: Finanzplan des Landes Brandenburg 2003 bis 2007  
 Andere Länder: 2000 bis 2003: Statistisches Bundesamt, Vierteljahresstatistik, 2003 vorläufig  
 Andere Länder: 2004 bis 2005: Statistisches Bundesamt Finanzplanung 2003 bis 2007, Ausnahme  
 Baden-Württemberg, Bayern und Saarland Finanzplanung 2002 - 2006  
 Einwohnerzahlen jeweils bis 30. Juni des Jahres, ab 2004 Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung

Zum Abschluss des Haushaltsjahres 2003 wies der Landeshaushalt einen Schuldenstand von 16,4 Mrd. € (ohne das Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg) aus. Damit sind die Schulden des Landes 1,7-mal höher als die Gesamteinnahmen eines Jahres. Die Schulden pro Einwohner betragen 6.364 €. Im Vergleich zum Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember 2003 ist das Land Brandenburg - nach Sachsen Anhalt mit 6.555 € je Einwohner - das am stärksten verschuldete neue Land.

In der Finanzplanung 2001 bis 2005 ist vorgesehen, im Jahr 2005 den Haushaltsausgleich ohne erneute Nettokreditaufnahme zu erreichen. Dieses Ziel musste durch das Ergebnis des Jahres 2002 mit dem Nachtragshaushalt 2003 aufgegeben werden. Für das Jahr 2004 liegt die Nettokreditermächtigung noch um 73,7 Mio. € unter der verfassungsrechtlichen Obergrenze.



Der Abbau der Schulden wird mit steigender Gesamtverschuldung und den steigenden Zinslasten immer schwieriger, gleichwohl müssen mittel- und langfristige alle Möglichkeiten zur Schuldentilgung genutzt werden.

## 11.7 Entwicklung des Personalhaushaltes

Auf der Grundlage von Artikel 1 § 3 Abs. 3 HSichG 2003 unterrichtete die Landesregierung den Landtag mit Schreiben vom 29. September 2003 über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2007. Danach ist vorgesehen, im Planungszeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2007 insgesamt 12.435,2 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente)<sup>69</sup> einzusparen. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 ist die Reduzierung der Personalstellenzahl nachzuweisen.

<sup>69</sup> Beschäftigungspositionen sind für die Bereiche der Lehrer und der Waldarbeiter von Bedeutung. Sie wurden (Lehrer) bzw. werden (Waldarbeiter) aus Aushilfstiteln der HGr. 4 finanziert. Diese Beschäftigungspositionen wurden mit in das Einsparziel einbezogen, da die Landesregierung es sachlich nicht für gerechtfertigt hielt, diese von den Einsparungen auszunehmen.

### 11.7.1 Entwicklung der Personalstellenzahlen

Obwohl das Einsparziel nicht nur für die Planstellen und Stellen sondern auch für die Beschäftigungspositionen gilt, wird nachfolgend zunächst die Entwicklung der Planstellen und Stellen im Zeitraum von 1998 bis 2004 dargestellt:

| Einzelplan                  | 1998          | 1999          | 2000          | 2001          | 2002          | 2003          | 2004          | +/- zu<br>2003 |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| 02 MP/StK                   | 201           | 187           | 200           | 196           | 205           | 202           | 200           | - 2            |
| 03 MI                       | 11.776        | 12.053        | 11.967        | 11.554        | 11.179        | 11.101        | 10.981        | - 120          |
| 04 MdJBE <sup>70</sup>      | 5.514         | 5.598         | 5.565         | 5.692         | 5.662         | 5.660         | 5.628         | - 32           |
| 05 MBS                      | 25.472        | 24.912        | 24.100        | 24.100        | 24.816        | 24.150        | 21.973        | - 2.177        |
| 06 MWFK                     | 4.757         | 4.699         | 4.666         | 4.664         | 4.492         | 4.490         | 4.421         | - 69           |
| 07 MASGF                    | 1.628         | 1.632         | 1.608         | 1.608         | 1.549         | 1.543         | 1.528         | - 15           |
| 08 MW                       | 485           | 481           | 434           | 434           | 423           | 423           | 416           | - 7            |
| 09 MUNR <sup>71</sup>       | 1.756         | 1.737         | -             | -             | -             | -             | -             | -              |
| 10 MELF <sup>71</sup>       | 3.112         | 3.050         | 4.596         | 4.555         | 4.424         | 4.320         | 4.161         | - 159          |
| 11 MSWV                     | 2.983         | 2.953         | 2.872         | 2.872         | 2.769         | 2.769         | 2.755         | - 14           |
| 12 MdF                      | 5.768         | 5.793         | 5.722         | 5.722         | 5.532         | 5.488         | 5.442         | - 46           |
| 20 Allg. Fin. <sup>72</sup> | 31            | 32            | 56            | 56            | 40            | 40            | 45            | + 5            |
| <b>Summe</b>                | <b>63.483</b> | <b>63.127</b> | <b>61.786</b> | <b>61.453</b> | <b>61.091</b> | <b>60.186</b> | <b>57.550</b> | <b>- 2.636</b> |

Quellen: 1998 bis 2004: Personalstellensoll lt. Haushaltsplan  
2000 und 2001 ohne reduziertes Personalstellensoll nach § 11 Abs. 2 des HG 2000/2001 (Kürzungen bei den Schulkapiteln und lineare Kürzungen in den anderen Einzelplänen), das für 2000 insgesamt 61.441 und für 2001 60.389 Plan-/Stellen in der Summe ergibt.

Gegenüber dem Jahr 2003 ist insgesamt ein Personalstellenabbau von 2.636 Stellen festzustellen. Das betrifft vor allem die Einzelpläne von MBS, MLUR, MI und MWFK. Es ist zu erkennen, dass rd. 83 % aller Personalstellenreduzierungen den Einzelplan des MBS (und damit den Lehrerbereich) betreffen.

<sup>70</sup> ab 2000 MdJE

<sup>71</sup> ab 2000 MLUR

<sup>72</sup> Allgemeine Finanzverwaltung

Wesentliche Personalstellenveränderungen ergaben sich in nachfolgenden Ressorts:

- MI:  
Im Zuge der Polizeireform ergaben sich insbesondere Veränderungen bei den Polizeipräsidien (- 338), der Landeseinsatzeinheit der Polizei (- 315), der Fachhochschule der Polizei (- 44), dem Landeskriminalamt (+ 218) sowie dem Zentraldienst der Polizei (+ 341). Letzterem wurden weitere Aufgabengebiete (die Zentrale Bußgeldstelle Gransee, der Polizeiärztliche Dienst, die Abrechnungsstelle für Heilfürsorge und das ImmobilienServiceCenter (ISC) für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Ressorts) einschließlich des Personals zugeordnet. Ein Personalstellenzuwachs trat auch im Bereich der Ministerialverwaltung ein (+ 19).
- MBSJ:  
Der erhebliche Rückgang der Personalstellen (- 2.177) konzentriert sich auf den Lehrerbereich (- 2.168). Dies betraf insbesondere die Gesamtschulen (- 1.322), die Gymnasien (- 378), die Real- (- 174), die Grund- (- 154) und die Förderschulen (- 153).
- MWFK:  
Ab dem Jahr 2004 nehmen alle Hochschulen des Landes am Modellversuch „Globalzuweisungen“ (Darstellung der erforderlichen Landesmittel je Hochschule lediglich als Saldo von Gesamtausgaben und den eigenen Einnahmen) teil. Der Personalstellenabbau erfolgte überwiegend beim Staatstheater Cottbus (- 65).
- MLUR:  
Die Ämter für Immissionsschutz (bisher Kapitel 10 200) und die Landesanstalt für Großschutzgebiete (bisher Kapitel 10 300) wurden in das Landesumweltamt (Kapitel 10 105) eingegliedert (- 44). Die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (bisher Kapitel 10 130) wurden in das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft (Kapitel 10 101) integriert (- 446). Die Landesforstanstalt Eberswalde (bisher Kapitel 10 265) wurde in den Bereich Forstwirtschaft (Kapitel 10 080) überführt. Die verschiedenen Labore sind in einer Einrichtung nach § 12 LOG (Kapitel 10 020) zusammengefasst worden (+ 405).
- MdF:  
Zum 15. März 2003 wurden die Grundstücks- und Vermögensämter und die Landesbauämter (vorher Kapitel 12 090, 12 091 und 12 070) zu Liegenschafts- und Bauämtern (Kapitel 12 070) zusammengeführt (- 5). Eine weitere Reduzierung des Personalstellensolls trat bei der Landeshauptkasse (- 15) und bei der Oberfinanzdirektion und den Finanzämtern ein (- 18).

### 11.7.2 Personalstellen nach Aufgabenbereichen

Ein Vergleich der Personalstellenausstattung nach Aufgabenbereichen des Jahres 2004 mit dem Jahr 1996 ergibt folgendes Bild:

| Personalstellenausstattung nach Aufgabenbereichen <sup>73</sup> |               |              |               |              |               |              |               |              |                |               |
|---|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|----------------|---------------|
| Bereich   | 1996          |              | 2002          |              | 2003          |              | 2004          |              | +/- zu 1996    |               |
|   | absolut       | in %         | absolut       | in %         | absolut       | in %         | absolut       | in %         | absolut        | in %          |
| Ministerialverwaltung   | 3.107         | 4,8          | 2.933         | 4,8          | 2.924         | 4,9          | 2.938         | 5,1          | - 169          | - 5,4         |
| Lehrer  | 25.833        | 39,6         | 23.958        | 39,2         | 23.296        | 38,7         | 21.128        | 36,7         | - 4.705        | - 18,2        |
| Polizei   | 9.240         | 14,2         | 9.610         | 15,7         | 9.544         | 15,9         | 9.109         | 15,8         | - 131          | - 1,4         |
| Steuerverwaltung  | 4.059         | 6,2          | 4.076         | 6,7          | 4.059         | 6,7          | 4.041         | 7,0          | - 18           | - 0,4         |
| Rechtspflege  | 4.009         | 6,1          | 4.244         | 7,0          | 4.227         | 7,0          | 4.200         | 7,3          | + 191          | + 4,8         |
| Hochschulen   | 4.188         | 6,4          | 3.763         | 6,2          | 3.763         | 6,3          | 3.776         | 6,6          | - 412          | - 9,8         |
| Bauverwaltung   | 3.322         | 5,1          | 3.019         | 4,9          | 3.019         | 5,0          | 3.088         | 5,4          | - 234          | - 7,0         |
| Umweltverwaltung  | 1.437         | 2,2          | 1.216         | 2,0          | 1.216         | 2,0          | 1.172         | 2,0          | - 265          | - 18,4        |
| Sonstige  | 10.018        | 15,4         | 8.272         | 13,5         | 8.138         | 13,5         | 8.098         | 14,1         | - 1.920        | - 19,2        |
| <b>Summe</b>  | <b>65.213</b> | <b>100,0</b> | <b>61.091</b> | <b>100,0</b> | <b>60.186</b> | <b>100,0</b> | <b>57.550</b> | <b>100,0</b> | <b>- 7.663</b> | <b>- 11,8</b> |

Quellen: Haushaltspläne 1996, 2002, 2003 und 2004

Insgesamt ist zwischen den Jahren 1996 und 2004 ein Rückgang der Personalstellenzahlen um 7.663 zu verzeichnen. Ein Zuwachs ist für den Bereich der Rechtspflege festzustellen.

### 11.7.3 Höchstbeträge der Personalausgaben

Neben der Veränderung der Verwaltungsstrukturen und der durchzuführenden Aufgabenkritik stehen die Reduzierung der Personalstellen im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2007 um mindestens 12.435,2 und die Vermeidung weiter steigender Personalausgaben im Mittelpunkt der Verwaltungsmodernisierung in Brandenburg.

<sup>73</sup> ohne Einzelpläne 01, 13 und 14

Das am 15. Juli 2003 in Kraft getretene Haushaltssicherungsgesetz (HSichG) 2003 enthält das „Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben“ (Artikel 1) und das „Gesetz über Ziele und Grundsätze zur Modernisierung der Landesverwaltung“ (Artikel 2).<sup>74</sup> Die Landesregierung sah insbesondere in der Reduzierung des Verwaltungspersonals Möglichkeiten, die Personalausgaben in einem Rahmen zu halten, der auch in den kommenden Jahren finanzierbar bleibt.

Das HSichG 2003 korrigiert die mit den HStrG 2000 und 2002 festgelegten Höchstbeträge für die Personalausgaben. Es ergibt sich folgender Überblick:

- Angaben in Mio. € -

| Haushaltsjahr | HStrG 2000* | HStrG 2002* | HSichG 2003** | Differenz zu 2002 |
|---------------|-------------|-------------|---------------|-------------------|
| 2000          | 2.411       | -           | -             | -                 |
| 2001          | 2.330       | -           | -             | -                 |
| 2002          | 2.258       | 2.192       | -             | -                 |
| 2003          | 2.212       | 2.145       | 2.416         | + 271             |
| 2004          | 2.154       | 2.104       | 2.428         | + 324             |
| 2005          | 2.096       | 2.055       | 2.431         | + 376             |
| 2006          | -           | -           | 2.499         | -                 |

\* Angaben ohne Personalverstärkungsmittel

\*\* unter Beachtung der gesetzlichen Veränderungen für Bezüge sowie der Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst; zu erwartende tarifliche Anpassungen sowie Anpassungen der Bezüge in den nächsten Jahren sind berücksichtigt (Angaben mit Personalverstärkungsmittel)

Gegenüber dem Entwurf des HSichG 2003 wurden die Höchstbeträge der Personalausgaben nochmals reduziert.

Für die Bewirtschaftung der Personalbudgets hält die Landesregierung an den Regelungen der Vorjahre fest (u. a. Rücklagenbildung, kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit, Einhaltung der Globalsumme, Verantwortlicher für das Personalbudget). Gemäß § 5 Abs. 3 HG 2004 sind die Ausgaben bei der Gruppe 453 (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) nicht mehr Bestandteil des Personalbudgets.<sup>75</sup>

<sup>74</sup> Weiterentwicklung des „Gesetzes über Grundsätze und Vorgaben zur Optimierung der Landesverwaltung“ vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317)

<sup>75</sup> Die Ausgaben der Gruppe 453 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das jeweilige Personalbudget ist einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ausgaben der Gruppe 453.

#### 11.7.4 Finanzplanung

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Haushaltsplanes 2004 legte die Landesregierung im September 2003 den Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2007 vor. Vor dem Hintergrund, in den kommenden Jahren die Ausgaben nominal und real zu senken und somit den weiter zurückgehenden Einnahmen anzupassen, ergibt sich für die Personalausgaben folgender Überblick:

|                              | Haushaltsplan<br>2003 | Haushaltsplan<br>2004 | Mittelfristige Finanzplanung |       |       |
|------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------------------|-------|-------|
|                              |                       |                       | 2005                         | 2006  | 2007  |
| Personalausgaben (in Mio. €) | 2.442                 | 2.264                 | 2.264                        | 2.315 | 2.433 |
| Personalausgabenquote (in %) | 24,6                  | 23,4                  | 23,0                         | 23,7  | 25,8  |

Neben dem beabsichtigten Abbau von mindestens 12.435,2 Personalstellen und Beschäftigungspositionen im Zeitraum von 2000 bis 2007 geht die Landesregierung weiter davon aus, zusätzliche Einsparungen von jeweils 100 Mio. € in den Jahren 2004 bis 2006 im Tarifbereich (Verkürzung der Wochenarbeitszeit der Arbeiter und Angestellten ab 1. Februar 2004 von bis zu drei Stunden ohne Lohnausgleich) und bei den Beamten (Kürzung der Sonderzuwendungen und Wegfall des Urlaubsgeldes) zu erzielen (vgl. Tz. 11.2.4.4).

Die Landesregierung geht davon aus, dass es mit diesen Maßnahmen möglich wird, die Personalausgaben trotz weiterer Tarifsteigerungen auf annähernd gleichem Niveau halten zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personalausgaben zusätzlich durch Ausgliederungen (Landesbetriebe, globale Haushalte der Hochschulen, Bereich Forstwirtschaft, Bildung Landeslabor) im Jahr 2004 um rd. 348 Mio. € „entlastet“ wurden, da diese Ausgaben in der HGr. 6 veranschlagt werden.

#### 11.7.5 Personalbedarfsplanung

##### 11.7.5.1 Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis 31. Dezember 2007

Das HSichG 2003 legt in Artikel 1 (Gesetz über finanzpolitische Leitlinien und Vorgaben) u. a. fest, dass zum Nachweis des geplanten Abbaus von mindestens 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen für nicht planmäßige Dienstkräfte (Vollzeitäquivalente) eine Personalbedarfsplanung aufzustellen und im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung regelmäßig fortzuschreiben ist. Insbesondere ist darzustellen, wie viele Planstellen, Stellen und Vollzeitäquivalente am Ende des Planungszeitraumes zur Wahrnehmung der Aufgaben eingesetzt werden sollen (bis 31. Dezember 2007 zu erreichende Zielzahlen).



Für den Bereich der „mittelbaren Personalkosten“ (finanziert aus Mitteln der HGr. 6) ist nachrichtlich mitzuteilen, wie sich der für die Personalausgaben der Einrichtung zu verwendende Teil des Zuschusses aus dem Landeshaushalt (dargestellt in Personalstellen) bis zum Ende des Planungszeitraumes entwickeln soll.<sup>76</sup>

Mit der ersten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 bildete die Landesregierung Politikfelder<sup>77</sup>, denen Zielzahlen<sup>78</sup> für die Personalstellen zugeordnet wurden. Grundsätzlich ist ein Ausgleich zwischen den Zielzahlen innerhalb eines Ressorts zulässig, wenn dies erforderlich wird. Die Gesamtzielzahl je Ressort ist aber verbindlich.

Die Landesregierung unterrichtete den Landtag (LT) über die Fortschreibung der Personalbedarfsplanung mit Schreiben vom 29. September 2003 (DS 3/6484). Danach ergibt sich folgender Überblick:

| Politikfelder    |   | ursprünglicher<br>Anfangsbestand<br>zum 1.1.2000 <sup>79</sup> | veränderter<br>Anfangsbestand zum<br>1.1.2000 |           | Zielzahl<br>zum<br>31.12.2007 | Einspa-<br>rung<br>gesamt | Einspa-<br>rung<br>in % |
|------------------|---|--|---|-----------|-------------------------------|---------------------------|-------------------------|
| I                | Politische Steuerung/<br>Ressortkoordinierung/<br>Service | 8.003,6  | 6.996,5                                       | - 1.007,1 | 5.668,1                       | 1.328,4                   | 19,0                    |
| II               | Finanz- und Steuerwesen                                   | 3.839,6  | 3.845,7                                       | + 6,1     | 3.736,7                       | 109,0                     | 2,8                     |
| III              | Berufliche Bildung und<br>Wissenschaft                    | 29.424,9   | 27.677,2                                      | - 1.747,7 | 19.858,4                      | 7.818,8                   | 28,2                    |
| IV               | Kultur  | 518,5  | 518,5   | -         | 435,5                         | 83,0                      | 16,0                    |
| V                | Umwelt-, Natur- und<br>Verbraucherschutz                  | 1.674,5  | 1.905,7                                       | + 231,2   | 1.545,5                       | 360,2                     | 18,9                    |
| VI               | Arbeitsmarktpolitik                                       | 277,2  | 277,2   | -         | 223,7                         | 53,5                      | 19,3                    |
| VII              | Wirtschaftspolitik  | 315,0  | 305,0   | - 10,0    | 271,9                         | 33,1                      | 10,9                    |
| VIII             | Strukturpolitik   | 6.669,4  | 2.801,9                                       | - 3.867,5 | 2.462,0                       | 339,9                     | 12,1                    |
| IX               | Innere Sicherheit   | 10.481,5   | 10.502,5                                      | + 21,0    | 9.871,3                       | 631,1                     | 6,0                     |
| X                | Sozial- und Gesellschafts-<br>politik                     | 779,4  | 779,4   | -         | 681,2                         | 98,2                      | 12,6                    |
| XI               | Rechtsprechung und<br>Rechtspflege                        | 3.813,0  | 3.812,0                                       | - 1,0     | 3.590,0                       | 222,0                     | 5,8                     |
| XII              | Gesetzgebung und allgem.<br>Rechtsangelegenheiten         | 456,4  | 457,4   | + 1,0     | 393,4                         | 64,0                      | 14,0                    |
| XX               | Mittelbare Personalkosten                                 | -  | 6.374,0                                       | + 6.374,0 | 5.080,1                       | 1.293,9                   | 20,3                    |
| <b>insgesamt</b> |   | <b>66.253,0</b>  | <b>66.253,0</b>                               | <b>-</b>  | <b>53.817,8</b>               | <b>12.435,2</b>           | <b>18,8</b>             |

<sup>76</sup> Das gegenüber der letzten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 von rd. 8.000 auf 12.400 Personalstellen erhöhte Einsparziel entspreche nach Auffassung der Landesregierung Ergebnissen von Benchmarking-Untersuchungen, wonach im Landesdienst rd. 15.000 Personalstellen bis zum Jahr 2019 einzusparen sind, um in Bezug auf die Anzahl der Bediensteten pro 1.000 Einwohner den Bundesdurchschnitt zu erreichen.

<sup>77</sup> Für die verschiedenen Aufgaben der Landesverwaltung war zu benennen, wie viel Personal bis zum Ende des Planungszeitraumes erforderlich sein wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass rd. 7.000 bis 8.000 Aufgaben zu erledigen sind, die innerhalb der Politikfelder unter einzelnen Aufgabenkomplexen zusammengefasst wurden.

<sup>78</sup> Diese aufgabenbezogene Betrachtungsweise der Personalbedarfsplanung ist nicht identisch mit der Systematik des Haushaltsplanes. Da die einzelnen Behörden eine Vielzahl von Aufgaben wahrnehmen, die in verschiedenen Aufgabenblöcken der Personalbedarfsplanung enthalten sein können, ist ein Abgleich zwischen der Personalbedarfsplanung und den Haushaltsplänen nicht bzw. nur hinsichtlich der Summen möglich.

<sup>79</sup> entsprechend der ersten Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001

Veränderungen der Anfangsbestände zum 1. Januar 2000 ergeben sich im Wesentlichen auf Grund von Veränderungen des Aufgabenbestandes. Vor allem im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (Artikel 2 des HSichG 2003) sind Verschiebungen zwischen den Politikfeldern die Folge, da sowohl ein geringerer als auch ein höherer Personalbedarf entstehen kann.

Beispielsweise ergaben sich wesentliche Veränderungen im Politikfeld „Strukturpolitik“, da sowohl der Bereich des Verbraucherschutzes ausgebaut als auch der Bereich Forstwirtschaft neu strukturiert (Wirtschaftsplan, Finanzierung aus Mitteln der HGr. 6, Darstellung des Personals im Politikfeld XX) wurde. Alle Bereiche, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr den unmittelbaren Personalausgaben (HGr. 4) zuzuordnen sind, sondern mittelbar über Zuschüsse (HGr. 6) finanziert werden, wurden Bestandteil der Personalbedarfsplanung (Politikfeld XX).

Insgesamt ist zu erkennen, dass das Gesamteinsparziel von 12.435,2 Personalstellen im Wesentlichen in den Politikfeldern III (62,9 %), I (10,7 %) und XX (10,4 %) liegt.

Mit der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung bis zum 31. Dezember 2007 ist auf Folgendes hinzuweisen: Der hierzu am 26. August 2003 herbeigeführte Kabinettsbeschluss enthält - im Gegensatz zum Entwurf der Kabinettsvorlage vom 25. Juli 2003 und zur Personalbedarfsplanung vom 1. April 2001 - eine Unterteilung der Personalbedarfsplanung nach Geschäftsbereichen nicht mehr. Die folgende Darstellung bezieht sich deshalb auf die Angaben im Entwurf der Kabinettsvorlage vom 25. Juli 2003, die in einigen Punkten von den Angaben in der Tabelle auf Seite 112 (insbesondere zur Gesamteinsparung und zur Zielzahl zum 31. Dezember 2007) abweicht:

| Einzelplan   | ursprünglicher<br>Anfangs-<br>bestand am<br>01.01.2000 | veränderter<br>Anfangsbe-<br>stand am<br>01. 01. 2000 | Bestand am<br>31. 12. 2007 | Einsparung      |              | Anteil an der<br>Gesamtein-<br>sparung in % |
|--|--|---|----------------------------|-----------------|--------------|---|
|  |  |   |                            | absolut         | in %         |   |
| 02 MP / StK  | 200,0  | + 7 207,0   | 188,0                      | 19,0            | 9,18         | 0,15  |
| 03 MI  | 11.967,0   | 11.967,0  | 10.819,1                   | 1.147,9         | 9,59         | 9,18  |
| dar. Polizei/<br>öffentliche Sicherheit/Ordnung      |  | 8.984,9   | 8.382,9                    | 602,0           | 6,70         | 4,81  |
| dar. beide Landesbetriebe                            |  | 937,0   | 762,1                      | 174,9           | 18,67        | 1,40  |
| 04 MdJE  | 5.692,0  | - 5 5.687,0   | 5.340,2                    | 346,8           | 6,10         | 2,77  |
| dar. Ordentliche Gerichtsbarkeit                     |  | 2.568,7   | 2.398,7                    | 170,0           | 6,62         | 1,36  |
| 05 MBJS  | 26.755,0   | 26.755,0  | 18.861,1                   | 7.893,9         | 29,50        | 63,12                                       |
| dar. Lehrkörper an den Schulen                       |  | 25.879,0  | 18.135,0                   | 7.744,0         | 29,92        | 61,92                                       |
| 06 MWFK  | 4.666,0  | 4.666,0   | 4.285,3                    | 380,7           | 8,16         | 3,04  |
| dar. Kultur  |  | 409,0   | 336,0                      | 73,0            | 17,85        | 0,58  |
| dar. vier globalisierte Hochschulen                  |  | 2.094,0   | 1.931,0                    | 163,0           | 7,78         | 1,30  |
| 07 MASGF   | 1.608,0  | 1.608,0   | 1.393,0                    | 215,0           | 13,37        | 1,72  |
| dar. Arbeitsschutz                                   |  | 243,9   | 194,9                      | 49,0            | 20,09        | 0,39  |
| dar. Versorgungsverwaltung                           |  | 366,7   | 324,7                      | 42,0            | 11,45        | 0,34  |
| 08 MW  | 450,0  | - 2 448,0   | 382,9                      | 65,1            | 14,53        | 0,52  |
| 10 MLUR  | 6.265,0  | 6.265,0   | 4.784,1                    | 1.480,9         | 23,64        | 11,84                                       |
| dar. Labore (Verbraucherschutz)                      |  | 435,0   | 335,0                      | 100,0           | 22,99        | 0,80  |
| dar. Gemeinschaftsforstverwaltung                    |  | 3.306,0   | 2.310,0                    | 996,0           | 30,13        | 7,96  |
| 11 MSWV  | 2.872,0  | 2.872,0   | 2.458,2                    | 413,8           | 14,41        | 3,31  |
| dar. operativer Betriebsdienst<br>Straßenwesen       |  | 928,0   | 786,0                      | 142,0           | 15,30        | 1,14  |
| dar. Straßenwesen, -verkehr                          |  | 1.118,8   | 1.026,0                    | 92,8            | 8,29         | 0,74  |
| 12 MdF   | 5.778,0  | 5.778,0   | 5.234,2                    | 543,8           | 9,41         | 4,35  |
| dar. zentrale Verwaltungsaufgaben,<br>Landeshaushalt |  | 197,9   | 121,9                      | 76,0            | 38,40        | 0,61  |
| dar. Hochbau, Liegenschaften                         |  | 696,2   | 541,2                      | 155,0           | 22,26        | 1,24  |
| <b>insgesamt</b>                                     | <b>66.253,0</b>  | <b>66.253,0</b>                                       | <b>53.746,1</b>            | <b>12.506,9</b> | <b>18,88</b> | <b>100,0</b>                                |

Da der überwiegende Teil der Einsparungen den Lehrer- und Forstbereich betreffen, ist es folgerichtig, dass MBJS und MLUR (Einzelpläne 05 und 10) zusammen drei Viertel der errechneten Einsparungen zu erbringen haben. Rd. 62 % aller Personalstelleneinsparungen entfallen wegen der zurückgehenden Schülerzahlen allein auf den Lehrerbereich. Die Bereiche Forstverwaltung und Polizei sind mit rd. 8 % und 5 % betroffen.

### 11.7.5.2 Personalstellenabbau 2000 bis 2003

Die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Zahlenangaben für die Jahre 2000 bis 2002 sind der Antwort der Landesregierung zum Stellenabbau in der Landesverwaltung Brandenburgs auf die Kleine Anfrage Nr. 2538 vom 23. Februar 2004 (DS 3/7043) entnommen.

Die Zahlenangaben für das Jahr 2003 sollten ursprünglich in dem zum 1. April 2004 angekündigten Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der im HSichG 2003 festgelegten Einsparung von mindestens 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen bis zum 31. Dezember 2007 an den Landtag enthalten sein.

Mit Schreiben vom 5. April 2004 teilte der Chef der Staatskanzlei dem Vorsitzenden des Ausschusses für Haushaltskontrolle u. a. mit, dass von allen Ressorts Daten erstmals für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 zu erheben waren und der Abgleich dieser Daten mit anderen Daten bei einzelnen Ressorts zu unvorhersehbaren Verzögerungen geführt habe. Der Chef der Staatskanzlei kündigte die Übersendung des Berichtes der Landesregierung bis zum 26. Mai 2004 an.

Es ergibt sich folgender Überblick:

| Einzelplan                    | Stellenabbau |                           |                   |              | Stellen-<br>zugang   | gesamt            | 2003 <sup>80</sup> |        | gesamt <sup>80</sup> |
|-------------------------------|--------------|---------------------------|-------------------|--------------|----------------------|-------------------|--------------------|--------|----------------------|
|                               | 2000         | 2001                      | 2002              | gesamt       |                      |                   | Abgang             | Zugang |                      |
| 02 StK                        | 4            | 5                         | 3                 | 12           | - 13                 | - 1               |                    |        |                      |
| 03 MI                         | 22           | 88                        | 109 <sup>81</sup> | 219          | (- 38) <sup>82</sup> | 219               |                    |        |                      |
| 04 MdJE                       | 68           | 50 <sup>83</sup>          | 29                | 147          | (- 88) <sup>84</sup> | 143 <sup>83</sup> |                    |        |                      |
| 05 MBSJ                       | 7            | 15                        | 5                 | 27           | -                    | 27                |                    |        |                      |
| Lehrer                        | 1.138        | 500                       | 847               | 2.485        | -                    | 2.485             |                    |        |                      |
| 06 MWFK                       | 57           | 117                       | 2                 | 176          | -                    | 176               |                    |        |                      |
| 07 MASGF                      | 20           | 40                        | 6                 | 66           | (- 2) <sup>85</sup>  | 66                |                    |        |                      |
| 08 MW                         | 5            | 11                        | 7                 | 23           | -                    | 23                |                    |        |                      |
| 10 MLUR                       | 38           | 20                        | 44                | 102          | -                    | 102               |                    |        |                      |
| Forstverwaltung <sup>86</sup> | 3            | 166                       | 249               | 418          | -                    | 418               |                    |        |                      |
| dav. Waldarbeiter             | -            | 129                       | 123               | 252          | -                    | 252               |                    |        |                      |
| 11 MSWV                       | 35           | 71                        | 23                | 129          | -                    | 129               |                    |        |                      |
| 12 MdF                        | 71           | 142                       | 44                | 257          | -                    | 257               |                    |        |                      |
| <b>gesamt</b>                 | <b>1.468</b> | <b>1.225<sup>83</sup></b> | <b>1.368</b>      | <b>4.061</b> |                      | <b>4.044</b>      |                    |        |                      |

<sup>80</sup> Angaben liegen noch nicht vor.

<sup>81</sup> Für die beiden Landesbetriebe (LDS, LGB) spiegelt sich die Einsparung von 31 Stellen im Jahr 2002 ausschließlich in Ansatzkürzungen bei den Personalausgaben als finanzielles Äquivalent für die zu erbringenden Stelleneinsparungen wider. Sie sind in der Zahl 109 enthalten.

<sup>82</sup> Insgesamt wurden 38 Stellen im Rahmen des „Sicherheitspaketes“ bewilligt. Diese 38 Stellen wurden bei der Darstellung der im Zeitraum 2000 bis 2002 erbrachten Einsparungen im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht berücksichtigt.

<sup>83</sup> In dieser Zahl sind vier Stellenverlagerungen in andere Ressorts enthalten, die in der Gesamtzahl der Einsparungen des Ressorts nicht berücksichtigt wurden.

<sup>84</sup> Neben diesen Zugängen im Jahr 2002 wurde ein weiterer Stellenzuwachs von 127 im Jahr 2001 nicht aufgeführt, da dieser bereits per 1. Januar 2000 in der Personalbedarfsplanung berücksichtigt wurde (Er konnte jedoch erst im Rahmen des Doppelhaushaltes 2000/2001 im Haushaltsjahr 2001 formell wirksam werden und ist deshalb nicht als Zuwachs innerhalb der Personalbedarfsplanung aufgeführt.).

<sup>85</sup> Den Stelleneinsparungen stehen zwei Stellenverlagerungen zum MASGF im Rahmen des „Sicherheitspaketes“ gegenüber, die hier nicht weiter berücksichtigt wurden.

<sup>86</sup> Landesforstanstalt Eberswalde, Ämter für Forstwirtschaft, Waldarbeiter

Im Rahmen der Personalbedarfsplanung wird ausgewiesen, dass bis zum Jahresende 2002 insgesamt 4.044 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen (entspricht 32,5 % der bis zum Jahresende 2007 insgesamt zu realisierenden Zielzahl) abgebaut waren. Allein 61 % der Einsparungen entfallen auf den Lehrerbereich, während rd. 17 % den Forstbereich (Forstverwaltung und Waldarbeiter) betreffen (zusammen fast vier Fünftel aller Einsparungen).

### 11.7.5.3 Kennzahlen für das Controlling der Personalbedarfsplanung

Die Landesregierung beschloss am 26. August 2003 auf der Grundlage des HSichG 2003 weiterhin, Kennzahlen für das Controlling der Personalbedarfsplanung einzuführen. Diese Kennzahlen sind jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zu erheben. Dazu ergibt sich folgende Übersicht:

| Umsetzung der Personalbedarfsplanung  | Einstellungskorridor und Ermittlung von Problembereichen  | Personalbudgets und personalwirtschaftliche Maßnahmen   |
|---|---|---|
| (berichtigter) Soll-Bestand je Kapitel und Politikfeld am 01.01.2000                        | altersbedingtes jährliches Ausscheiden von Bediensteten je Kapitel und Politikfeld bis 31.12.2010   | Gesamtpersonalbudget je Einzelplan  |
| aktuelle Verteilung der Zielzahlen der Personalbedarfsplanung auf Kapitel und Politikfelder | Fluktuation im Kapitel und im Politikfeld   | Abrechnung des Gesamtpersonalbudgets des Vorjahres je Einzelplan  |
| vorgesehene Jahresscheiben je Einzelplan  | prognostizierte Fluktuation bis zum 31.12.2010 je Kapitel/Politikfeld   | aktueller Mittelabfluss je Einzelplan (Ist)   |
| Realisierte Einsparungen je Kapitel   | voraussichtlicher jährlicher Einstellungskorridor bis zum Ende des Planungszeitraumes der Personalbedarfsplanung je Kapitel / Politikfeld | Ausfinanzierungsquote je Einzelplan (Vergleich des Stellenbestandes und der notwendigen mit den tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln) |
| Verteilung der Einsparungen auf die Verwaltungsebenen                                       |   |   |

#### 11.7.5.4 Entschließung des Landtages

Der Landtag Brandenburg nahm am 25. Juni 2003 im Zusammenhang mit der zweiten Lesung des HSichG 2003 eine Entschließung an und forderte u. a. von der Landesregierung,

- alle personalwirtschaftlichen Instrumente konsequent einzusetzen, um die Personalausgaben nachhaltig zu senken,
- bei Nichterreicherung der Zielzahlen der Personalbedarfsplanung betriebsbedingte Kündigungen durchzuführen<sup>87</sup> und
- für freiwillige Aufgaben nur Haushaltsmittel einzusetzen, wenn für deren Wahrnehmung ein erhebliches Landesinteresse bestehe (Nachweis und Dokumentation des erheblichen Landesinteresses im Einzelfall).

#### 11.7.6 Bewertung

Das HSichG 2003 enthält zusätzliche personalwirtschaftliche Regelungen (Artikel 1 § 5) auch im Zusammenhang mit der Personalbedarfsplanung, um die Erreichung der festgelegten Zielzahlen sicherzustellen: Neueinstellungen und die Entfristung befristeter Beschäftigungsverhältnisse sind generell und dauerhaft verboten, wenn die ressortbezogenen Personalstelleneinsparziele der Personalbedarfsplanung nicht eingehalten werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das Einsparziel von mindestens 12.400 Personalstellen und Vollzeitäquivalenten nicht erreicht wird. Vor diesem Hintergrund erwartet der LRH, dass die Ressorts über geeignete Kennzahlen ein Controllingssystem einführen, das die entsprechenden Entwicklungen dokumentiert.

#### 11.7.7 Beschlüsse des Landtages

Für den Teil „Personalhaushalt“ des Jahresberichtes 2003 stellte der Landtag u. a. fest, dass

- die Landesregierung den aufgabenkritischen Ansatz der Personalbedarfsplanung kombiniert mit einer budgetmäßigen Deckelung der Personalausgaben zur Erreichung des nunmehr bis zum Jahr 2007 gestellten Abbauziels von mindestens 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen durch Kontrollen zu begleiten hat,
- die bis zum Jahr 2007 noch abzubauenen Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen allein voraussichtlich die insbesondere durch Tariferhöhungen und den Ost-West-Angleich entstehenden Personalausgabenwüchse nicht auffangen können, so dass weitere Einsparungen erforderlich sind,<sup>88</sup>

<sup>87</sup> Zunächst sahen die Regierungsfractionen vor, diese Forderung in das HSichG 2003 als gesetzliche Regelung aufzunehmen. In der Folge wäre aber die seit dem 7. Juli 1999 (erste Änderung vom 20. Juni 2002) zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften sowie den Spitzenverbänden abgeschlossene Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung zum Beschäftigtenschutz eingeschränkt worden. Diese Vereinbarung lässt keine bzw. nur unter den dort genannten strengen Voraussetzungen betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. Dezember 2006 zu. Die Entschließung des Landtages kann für die Landesregierung als Aufforderung verstanden werden, bei Nichterreicherung der Zielzahlen der Personalbedarfsplanung diese Rahmenvereinbarung zu kündigen.

<sup>88</sup> Die finanziellen Auswirkungen des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen im Arbeitnehmerbereich vom 3. Februar 2004 und die beabsichtigten Kürzungen (Streichung des Urlaubsgeldes sowie Reduzierung der Sonderzahlung und der Beihilfezahlungen) im Beamtenbereich im Gesamtumfang von rd. 100 Mio. € blieben hierbei noch unberücksichtigt.

- die beabsichtigte Einführung von Kennzahlen für ein Controlling geeignet erscheinen, um die von den einzelnen Ressorts jahresbezogen zu erbringenden Stelleneinsparungen nachzuweisen,
- ihm bis zum 31. März 2004 ein Bericht vorzulegen ist, wie die Einsparung der mindestens 12.400 Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen bis zum 31. Dezember 2007 verwirklicht werden soll und welche Ergebnisse zum 31. Dezember 2003 erreicht wurden.

## **Besondere Prüfungsergebnisse und prüfungsbegleitende Beratungen**

### **Einzelplan 03 Ministerium des Innern**

#### **12                   Wirtschaftlichkeit der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz - Kapitel 03 750 -**

**Die Zusammenlegung der Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik in Borkheide und der Landesfeuerwehrschule in Eisenhüttenstadt hat - auch mangels einer fundierten Vorgabe des MI - im Saldo nur zur Einsparung einer Stelle geführt.**

**Der Aufbau einer bei dieser Einrichtung unverzichtbaren Kosten- und Leistungsrechnung dauert an. Bisher vorhandene grundlegende Mängel haben zu Fehlkalkulationen von Entgelten und zu falschen Einschätzungen der Wirtschaftlichkeit und Auslastung des Personals der Werkstätten geführt.**

**Dringend geboten sind gegensteuernde Maßnahmen. In Betracht kommen eine deutliche Reduzierung der unproduktiven Arbeitszeiten, verstärkte Bemühungen um Reparaturaufträge, Kostenreduzierungen durch Stellenabbau und nicht zuletzt die Aufgabenerledigung durch leistungsstarke und preisgünstige private Anbieter.**

##### **12.1           Prüfungsgegenstand**

Mit Wirkung vom 1. September 1998 hat das MI die Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik in die Landesfeuerwehrschule Brandenburg in Eisenhüttenstadt eingegliedert. Die Landesschule als Teil der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) ist - auf Kosten des Landes - für die Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und hauptberuflichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und des Personals der Feuerwehrleitstellen zuständig. Darüber hinaus erbringt sie Leistungen für die Träger des Brandschutzes (kreisfreie Städte, Ämter, amtsfreie Gemeinden), die Landkreise und den Bund gegen Kostenerstattung. Die Technische Einrichtung in Borkheide führt u. a. die funktions- und sicherheitstechnische Prüfung und die - zum Teil unentgeltlich - Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten des Brand- und Katastrophenschutzes durch.



Die Einnahmen und Ausgaben der LSTE in den Jahren 1998 bis 2002 stellen sich lt. Haushaltsplan und -rechnung dar:

- Angaben in T€ -

|           | Ansatz<br>1998 | Ist<br>1998 | Ansatz<br>1999 | Ist<br>1999 | Ansatz<br>2000 | Ist<br>2000 | Ansatz<br>2001 | Ist<br>2001 | Ansatz<br>2002 | Ist<br>2002 |
|-----------|----------------|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|----------------|-------------|
| Einnahmen | 877,0          | 1.608,2     | 1.036,2        | 1.545,9     | 1.188,2        | 2.136,1     | 1.083,5        | 1.841,8     | 1.336,8        | 1.857,9     |
| Ausgaben  | 4.824,0        | 5.257,7     | 5.212,7        | 5.495,8     | 4.963,1        | 5.490,6     | 4.756,3        | 5.811,8     | 5.673,2        | 5.930,1     |
| Saldo     | - 3.947,0      | - 3.649,5   | - 4.176,5      | - 3.949,9   | - 3.774,9      | - 3.354,5   | - 3.672,8      | - 3.970,0   | - 4.336,4      | - 4.072,2   |

Bemerkung: Im Haushaltsplan 1998 wurden die beiden Einrichtungen Landesprüfstelle für Feuerwehrentechnik und Landesfeuerweherschule in zwei Kapiteln dargestellt, für diese Tabelle aber zusammengefasst.

Der LRH hat im Jahr 2002 Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Haushaltsführung der LSTE in den Jahren 1999 bis 2001 geprüft.

## 12.2 Prüfungsergebnisse

### 12.2.1 Stelleneinsparungen als Folge der Zusammenlegung

Die Zusammenlegung der Landesprüfstelle für Feuerwehrentechnik und der Landesfeuerweherschule im Jahr 1998 hat nur unwesentliche Einsparungen im Stellenbereich nach sich gezogen. Eindeutige und fundiert ermittelte Vorgaben zu Stelleneinsparungen hatte es seitens des MI nicht gegeben. Das Ministerium hat vielmehr die nach der Fusion frei gewordenen Stellen in der LSTE regelmäßig - mit Mitarbeitern aus anderen Einrichtungen seines Geschäftsbereichs - wieder besetzt, so dass im Ergebnis nur eine Stelle weniger zu finanzieren war. Dies steht deutlich im Widerspruch zu den von der LSTE selbst dargestellten Einsparungen von 20 % der 104 Stellen.

### 12.2.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Die LSTE hat bereits frühzeitig - lange vor dem Beschluss der Landesregierung vom August 2002 zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in ausgewählten Behörden und Einrichtungen - Maßnahmen zum Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung ergriffen. Die Ansätze, Überlegungen und ersten Rechnungen (z. B. des Jahres 2000) sind eine Grundlage für eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung. Defizite bestehen allerdings hinsichtlich der

- Definition von Kostenträgern,
- Aufteilung der Kosten nach der Zurechenbarkeit zu den Produkten (direkt zurechenbare und Gemeinkosten),
- detaillierten und vollständigen Erfassung von Arbeitszeiten und der zugehörigen Leistungen, soweit es die Landesaufgaben betrifft,
- vollständigen Erfassung von Abschreibungen,
- regelmäßigen Auswertung der ermittelten Daten.

### 12.2.3 Rücklagenbildung

Im Jahr 2001 ermittelte die LSTE einen rücklagefähigen Betrag in Höhe von 293 T€. Davon setzte sie mit Einwilligung des MI und des MdF 80 % (234 T€) als Rücklage fest. Das MI wies für das Jahr 2002 nur 100 T€ zur Bewirtschaftung zu und zog den Rest zur Deckung der vom MdF beauftragten globalen Minderausgaben heran.

Diese Handhabung weicht von den Empfehlungen des MdF ab, die Rücklagen vorzugsweise zu Gunsten der Einrichtung einzusetzen, die sie erwirtschaftet hatte. Nach Auffassung des LRH wird hierdurch die sinnvolle und wirksame Anwendung des Neuen Steuerungsmodells in Frage gestellt.

### 12.2.4 Auslastung der Landesschule

Die LSTE hielt bis zum Jahre 2002 88 Betten zum Zwecke der Übernachtung der Lehrgangsteilnehmer vor. Seit 1998 weist sie - unter Berücksichtigung aller angemeldeten Lehrgangsteilnehmer - eine Auslastung der Betten und damit der Ausbildungskapazität von mehr als 90 % aus. Der LRH hat eine Kapazitätsauslastung - bei Belegung aller vorhandenen Betten durch die angereisten Teilnehmer - von bis zu 82 % errechnet. Nach Fertigstellung des neuen Bettenhauses auf dem Gelände der LSTE stehen weitere rd. 20 Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der LRH geht von Auslastungsreserven aus, die hauptsächlich durch die Nichtbelegung von Lehrgangsplätzen und außerdem durch die fehlende Nutzung der Betten während der fünfwöchigen Schließung der Landesschule entstehen.

### 12.2.5 Auslastung der Lehrkräfte an der Landesschule

Mangels Vorgaben durch das MI hat die Landesschule nur intern die von den Lehrkräften durchzuführenden Lehrveranstaltungsstunden pro Woche festgesetzt. Diese orientieren sich auskunftsgemäß an den Vorgaben des MI zu den Lehrverpflichtungen an der Fachhochschule der Polizei und an den Ergebnissen bundesweiter Vergleiche zum Umfang der Lehrverpflichtungen an zahlreichen Feuerweherschulen der Länder. Letztere liegen jedoch teilweise deutlich über denen der Landesschule.

Der LRH hat bei der Prüfung der Abrechnung der im Jahr 2001 erbrachten Lehrleistungen festgestellt, dass die durchschnittlich geleisteten ca. 19 Lehrverpflichtungsstunden deutlich unter der internen Vorgabe von durchschnittlich 22 Lehrverpflichtungsstunden pro Woche lagen, was einer Reserve von knapp zwei Stellen für Lehrkräfte entspricht. Nicht nachvollziehbar ist ferner der konzeptionelle Ansatz der Landesschule, dass durchschnittlich in jeder Lehrverpflichtungsstunde des Praxisunterrichts gleichzeitig 2,5 Lehrkräfte notwendig sind. Die Auswertung der aktuellen Lehrpläne durch den LRH während seiner örtlichen Erhebungen ergab für den theoretischen und praktischen Unterricht insgesamt einen durchschnittlichen Einsatz von nur ca. 1,8 Lehrkräften je Lehrverpflichtungsstunde.

### 12.2.6 Lehrgangsgebühren für Angehörige von Betriebs- und Werksfeuerwehren

Die LSTE führt u. a. auch Lehrgänge für haupt- und nebenberufliche Angehörige der Betriebs- und Werksfeuerwehren durch. Die Kosten für die Teilnahme an derartigen Lehrgängen lagen im Jahr 2000 nach den Berechnungen der Landesschule durchschnittlich etwa dreimal so hoch wie die tatsächlich in Rechnung gestellten Beträge. Hierdurch sind Einnahmen in Höhe von ca. 150 T€ entgangen, die an sich durch Betriebe der gewerblichen Wirtschaft zu zahlen gewesen wären. Die LSTE verweist insoweit auf den Konkurrenzdruck der Feuerweherschulen anderer Bundesländer, die ebenfalls nicht kostendeckende Lehrgangsgebühren erheben. Diese Befürchtung ist nach Auffassung des LRH nicht angebracht; die Feuerweherschule Nordrhein-Westfalen z. B. erhebt Lehrgangsgebühren, die dicht bei den ihr tatsächlich entstandenen Kosten und deutlich über den von der LSTE in Rechnung gestellten Lehrgangsgebühren liegen.

### 12.2.7 Unwirtschaftlichkeit in der Technischen Einrichtung der LSTE

Der Betriebsabrechnungsbogen der Technischen Einrichtung in Borkheide wies für die Jahre 1999 und 2000 beträchtliche Verluste in Höhe von 1.753,2 T€ und 736,1 T€ aus, die überwiegend auf die Kfz- und Gerätewerkstatt mit einem Kostendeckungsgrad von nur 60 % entfielen. Der LRH hat nach Analyse der Verluste kritisiert, dass die LSTE

- Preise auf der Basis von geplanten bzw. geschätzten Arbeitszeiten nachkalkulierte mit der Folge nichtkostendeckender Preise und des Ausweises von Verlusten,
- die geleistete Arbeitszeit in den Werkstätten nur auftrags-, aber nicht kostenträger- bzw. kostenstellenbezogen erfasst hat, so dass eine kostenmäßige Bewertung der Leistungen und der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Kostenstellen, auch in Abgrenzung zu den Leistungen auf Grund von Landesaufgaben, nicht möglich ist,
- einen derart gravierenden Anteil von „unproduktiven“ Arbeitszeiten am gesamten Arbeitszeitfonds - insbesondere in den Werkstätten - akzeptierte (rd. 30 % der erfassten Arbeitszeiten), ohne durch Kosteneinsparungen und/oder Einnahmesteigerungen gegenzusteuern,
- die Arbeitszeiten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben nicht laufend erfasst und dokumentiert hat, so dass eine präzise Bewertung der Kosten und des erforderlichen Personals hierfür nicht möglich ist.

### 12.2.8 Beschaffung einer Feuerwehrdrehleiter

Der LRH hat den Vorgang „Lieferung einer Feuerwehrdrehleiter“ mit einem Beschaffungsvolumen von 433,1 T€ geprüft und neben mehreren Verstößen gegen die Vergabevorschriften festgestellt, dass die LSTE ein Auswahlkriterium für die Beschaffung der Feuerwehrdrehleiter (Anbringung eines zweiten Leiter-Control-Displays) nicht in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt und damit allen Bietern zugänglich gemacht hatte, obwohl bei Vorführungen von Drehleitern vor der Ausschreibung die Erfüllung dieses Auswahlkriteriums als bedeutsam für den Zuschlag deutlich geworden war. Danach hatte die LSTE eben dieses Auswahlmerkmal bei der Wertung der Angebote ausschlaggebend berücksichtigt und damit gravierend gegen § 25 b Nr. 1 Abs. 2 VOL/A verstoßen. Hiernach dürfen nur Kriterien bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden, die in den Vergabeunterlagen genannt sind.

Der LRH hat diese Vorgehensweise als schwerwiegenden Verstoß nicht nur gegen die Vergabevorschriften, sondern vor allem gegen die Grundsätze des Vergaberechts, nämlich das Gleichbehandlungsgebot, das Transparenzprinzip und den Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Haushaltsmitteln bewertet. Unregelmäßigkeiten können bei der aufgezeigten Vorgehensweise nicht ausgeschlossen werden.

### 12.3 Folgerungen

Der LRH hat kurzfristige und deutlich verstärkte Bemühungen um eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung in der LSTE gefordert. Nur so können die tatsächlichen Verluste der Einrichtung ermittelt, analysiert und realistische (kostendeckende) Preise kalkuliert werden. Der LRH hat ferner die Erwartung geäußert, dass die LSTE kurzfristig - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem MI -

- den Zeitaufwand für die Wahrnehmung von (unentgeltlichen) Landesaufgaben im Einzelnen erfasst und dokumentiert und die Ergebnisse im Hinblick auf die Auslastung des Personals auswertet,
- künftig bei ihrer Angebotskalkulation vorhersehbare Preissteigerungen berücksichtigt,
- die Entgelte in ihrem Leistungskatalog mit dem Ziel der Kostendeckung und den Umfang der definierten Landesaufgaben kritisch hinterfragt,
- den deutlich zu hohen Anteil der unproduktiven Arbeitszeit insbesondere in den Werkstätten reduziert und dabei auch das Erfordernis eines Stellenabbaus einbezieht,
- verstärkt Aufträge für Dritte akquiriert, um zu einer besseren Personalauslastung zu kommen und somit Personalabbau zu vermeiden,
- prüft, ob und inwieweit durch Zusammenlegung der Kfz-Werkstätten von Feuerwehr und Polizei bzw. durch Koordinierung dieser Werkstätten bei der Aufgabenerfüllung die Wirtschaftlichkeit im Sinne von bestmöglicher Personalauslastung und/oder Kostenreduzierungen verbessert werden kann
- die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, vor allem mit Berlin, verstärkt, um das vorhandene Personal besser auszulasten und die Einnahmen zu verstärken,
- prüft, ob und inwieweit Werkstatteleistungen nicht ebenso gut oder besser durch private Anbieter erbracht werden können (§ 7 Abs. 2 LHO).

Der LRH hat ferner angeregt, den Bedarf an Lehrkräften nach Erweiterung der Kapazitäten der Landesschule kritisch zu überprüfen und dabei zu berücksichtigen, dass der Bedarf auf Grund eines nur zeitweilig erhöhten Fortbildungsbedarfs durchaus durch Honorarkräfte ausgeglichen werden könnte. In jedem Fall sollte das MI eine Lehrverpflichtungsverordnung für die Landesschule erlassen. Unbedingt zu prüfen ist außerdem, ob die Raumkapazitäten der Landesschule während der Schließzeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Dritte genutzt werden könnten. Im Hinblick auf die nichtkostendeckenden Gebühren für Lehrgangsteilnehmer aus der gewerblichen Wirtschaft sollten baldmöglichst kostendeckende Preise in Rechnung gestellt werden.

Die Umsetzung der vom LRH geforderten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen dürften im Zusammenhang mit einer kritischen Aufgaben- und Personalbedarfsanalyse zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der LSTE führen.

#### 12.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das MI hat mitgeteilt, dass

- als Folge der Zusammenlegung „die Finanzierung von 17 Stellen im Gesamtvolumen seines Geschäftsbereiches eingespart wurde“. Man könne also nicht von „unwesentlichen“ Stelleneinsparungen sprechen.
- die Hinweise des LRH zur Kosten- und Leistungsrechnung zutreffend und Grundlage für bereits eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen sind,
- an der eigenen Berechnung der Auslastung der Landesschule und der dort tätigen Lehrkräfte festgehalten wird; die Zahlen des LRH seien nicht nachvollziehbar. Gleichwohl seien Maßnahmen zur optimalen Auslastung des Lehrpersonals und der Lehrsaalkapazitäten eingeleitet worden.
- beabsichtigt ist, eine Lehrverpflichtungsverordnung zu erlassen,
- die Lehrgangsgebühren ab 1. Januar 2004 deutlich erhöht wurden,
- erste Schritte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Technischen Einrichtung in Borkheide getan wurden.
- die Bemerkungen des LRH zur Beschaffung einer Drehleiter teilweise zutreffend sind. Jedoch sei dem Land kein wirtschaftlicher Schaden entstanden und habe es Unregelmäßigkeiten nicht gegeben. Es seien geeignete Maßnahmen eingeleitet worden, um zukünftig Fehler auszuschließen.

Die restriktive Behandlung der Rücklagen der LSTE hat das Ministerium mit den landesweiten Sparzwängen begründet.

#### 12.5 Schlussbemerkungen

Der LRH

- hält an seiner Kritik an den unwesentlichen Stelleneinsparungen nach Zusammenlegung fest. Für die Nachbesetzung von freigewordenen Stellen bei der LSTE mit Bediensteten anderer Einrichtungen, die dort nicht mehr einzusetzen waren, besteht kein Bedarf.
- ist der Auffassung, dass ungeachtet unterschiedlicher Berechnungen zur Auslastung der Landesschule und der dort tätigen Lehrkräfte Auslastungsreserven bestehen, die genutzt werden sollten.
- gibt sich mit den Absichtserklärungen des MI zur Beseitigung der Unwirtschaftlichkeit der Technischen Einrichtung nicht zufrieden.

- erneuert seine dringende Empfehlung, sämtliche von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten und zur Erhöhung der Erlöse kurzfristig durchzuführen bzw. einzuleiten.
- hält an seinem kritischen Hinweis fest zu prüfen, ob und inwieweit Werkstatteleistungen nicht ebenso gut oder besser durch private Anbieter erbracht werden können (§ 7 Abs. 2 der LHO).

## **Einzelplan 07** **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**

### **13 Prüfung der Pauschalförderung für Krankenhäuser sowie gleichgestellte Einrichtungen - Kapitel 07 050 TGr. 70 -**

Das Land Brandenburg verausgabte in den Jahren 1991 bis 2000 717 Mio. € für die Pauschalförderung von Investitionen für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern und kleine bauliche Maßnahmen der Krankenhäuser. Der LRH untersuchte im Jahr 2002 die verwaltungsmäßige Umsetzung der pauschalen Förderung durch das MASGF sowie die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der pauschalen Fördermittel bei ausgewählten Zuweisungsempfängern. In den Haushaltsjahren 1998 bis 2000 erhielten 47 Krankenhäuser eine Pauschalförderung in Höhe von 77,7 Mio. €.

Nach Feststellung des LRH enthielten die Bewilligungsbescheide einschließlich der Nebenbestimmungen nicht alle einschlägigen Festlegungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sowie des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg (LKGBbg), die von den Zuweisungsempfängern bei der Verwendung der Fördermittel zu beachten sind.

Gemäß § 23 Abs.1 LKGBbg hat das Ministerium die Verwendung der pauschalen Fördermittel zu überwachen. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel genügt danach die Vorlage eines durch eine/n Wirtschaftsprüfer/-in oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft erstellten Jahresberichtes, in dem die ordnungsgemäße Fördermittelverwendung bestätigt wird (Testat). Trotz dieser beträchtlichen Verfahrensvereinfachung führte das MASGF die Plausibilitätsprüfung der Testate nicht zeitnah und umfassend durch.

Die örtlichen Erhebungen des LRH bei elf Krankenhäusern ergaben u. a., dass einzelne Krankenhäuser die Abgrenzungsverordnung (AbgrV) nicht konsequent anwendeten, nicht förderfähige Verbrauchsgüter aus pauschalen Fördermitteln finanzierten und Investitionen im Bereich der Verwaltung tätigten, die über das Notwendige hinausgehen. Vier Krankenhäuser finanzierten die Anschaffung von Anlagegütern in nicht förderfähigen Bereichen aus pauschalen Fördermitteln. Ferner stellten wir fest, dass den Krankenhäusern und deren Wirtschaftsprüfern die Problematik der ambulanten Mitnutzung häufig nicht bewusst war und deshalb die geforderte Zuführung des Abschreibungsanteiles zu den pauschalen Fördermitteln im Falle ambulant mitgenutzter Anlagegüter teilweise nicht erfolgte.

#### **13.1 Prüfungsgegenstand**

Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser erfolgt über ein duales Finanzierungssystem. Die Benutzerkosten werden über die Pflegesätze nach der Bundespflegesatzverordnung aufgebracht, die Investitionskosten über die öffentliche Förderung - Einzelförderung und Pauschalförderung - gemäß Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz).

Die öffentliche Förderung setzt gemäß § 6 Abs. 1 KHG eine staatliche Krankenhausplanung voraus.

Die Länder fördern die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge (§ 9 Abs. 3 KHG).

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 LKBBg ist die Landesregierung ermächtigt, die Bemessungsgrundlagen sowie die Höhe der Jahrespauschale festzulegen, ebenso wie die Wertgrenze für kleine bauliche Maßnahmen. In der jährlichen Verordnung zur Festsetzung der Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg (LKGPfV) wird die Höhe der Pauschalfördermittel pro aufgestelltem und bedarfsnotwendigem Bett je Versorgungsstufe festgesetzt.

Für die Pauschalförderung der Krankenhäuser verausgabte das Land von 1991 bis 2000 insgesamt 717 Mio. € Landesmittel. In den Haushaltsjahren 1998 bis 2000 erhielten 47 Krankenhäuser eine Pauschalförderung von 77,7 Mio. €.

Der LRH untersuchte im Jahr 2002 die verwaltungsmäßige Umsetzung der pauschalen Förderung durch das MASGF, sowie stichprobenweise die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der pauschalen Fördermittel bei elf Zuweisungsempfängern. Dabei sollte festgestellt werden, inwieweit die Vergabe der Fördermittel sowie deren Verwendung in den Krankenhäusern den rechtlichen Bestimmungen entsprachen und eine Kontrolle des zweckentsprechenden Einsatzes durch das MASGF erfolgte.

## **13.2 Prüfungsergebnisse**

### **13.2.1 Antragstellung und Bewilligung**

Gemäß § 17 Abs. 1 LKGBbg werden die pauschalen Fördermittel auf Antrag gewährt. Das MASGF berechnete und bewilligte die pauschalen Fördermittel für jedes Krankenhaus entsprechend den aufgestellten, nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen Betten sowie der in der LKGPfV vorgesehenen Fördermittelhöhe ohne Antragstellung.

In den Bescheiden wurden rechtliche Grundlagen der Bewilligungen benannt und die Berechnung der Jahrespauschale einschließlich der Ermittlung der jeweiligen bedarfsnotwendigen Betten je Fachabteilung sowie die Berechnung der Förderung für die Ausbildungsplätze und der tagesklinischen Behandlungsplätze detailliert dargelegt. Bestandteil der Bescheide waren darüber hinaus noch spezifische Nebenbestimmungen.

Nach Feststellung des LRH fehlten in den Nebenbestimmungen wesentliche, für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bedeutende Festlegungen des KHG, die von den Zuweisungsempfängern bei der Verwendung der Fördermittel zu beachten sind:

- Die Festlegung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 KHG, dass mit den Krankenhäusern verbundene Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen, nicht gefördert werden.
- Die Festlegung, dass sich die nähere Abgrenzung der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG zu fördernden Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren von den nicht im Pflegesatz zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten nach der AbgrV zu richten hat.



- Die Verpflichtung zur Einhaltung des § 9 Abs. 4 KHG, der besagt, dass die Wiederbeschaffung im Sinne des Gesetzes auch die Ergänzung von Anlagegütern ist, soweit diese nicht über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht. Weiterhin fehlt in diesem Zusammenhang eine Regelung zur Problematik der Abgrenzung von Wiederbeschaffung und Erstbeschaffung.
- Eine Regelung in Bezug auf die Mitnutzung von geförderten Anlagegütern zu Zwecken außerhalb der akutstationären Versorgung. Die Mitnutzung ist ein Problem der Notwendigkeit und Förderungsfähigkeit von Krankenhausinvestitionen nach dem Grundsatz, dass nur das für die stationäre Versorgung Notwendige förderungsfähig ist (§ 9 Abs. 5 KHG).

### 13.2.2 Stand der noch nicht zweckgebunden eingesetzten Fördermittel

Die Gesetze und Verordnungen zur Pauschalförderung der Krankenhäuser in Verbindung mit den Bescheiden verpflichten die Krankenhäuser nicht, die Fördermittel innerhalb eines Haushaltsjahres oder Jahres auszugeben.

Entsprechend differenziert ist der Umfang der von den Krankenhäusern bereits eingesetzten bzw. angesparten jährlich bewilligten pauschalen Fördermittel. Der Bestand noch nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel betrug per 31. Dezember 2000 bei allen 47 geförderten Krankenhäusern 32,9 Mio. €.

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel in Höhe von weniger als einer Jahrespauschale wiesen 21 Krankenhäuser aus, neun Krankenhäuser sparten bis zu zwei Jahrespauschalen an, zwölf Krankenhäuser mehr als zwei Jahrespauschalen. Gemäß § 16 Abs. 3 LKGBbg werden diese Mittel von den Krankenhäusern in Abstimmung mit dem MASGF bei Errichtungsmaßnahmen zur Mitfinanzierung eingesetzt. Das MASGF hat diese Regelung konsequent umgesetzt.

Im Gegensatz zu den Krankenhäusern mit relativ hohem Fördermittelbestand verausgabten vier Krankenhäuser über die ihnen zustehenden pauschalen Fördermittel hinaus zum Teil mehr als zwei Jahresfördermittelpauschalen für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter. Diese Beträge wiesen sie als „Vorgriff“ auf die Pauschalfördermittel aus.

### 13.2.3 Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Verwendung der pauschalen Fördermittel ist gemäß § 23 Abs. 1 LKGBbg vom Ministerium zu überwachen. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung genügt danach die Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer erstellten Jahresberichtes, in dem die ordnungsgemäße Fördermittelverwendung bestätigt wird. Für diese Testate gab das MASGF mit Schreiben vom 29. Februar 1996 ein einheitliches Muster vor. Termin für die Vorlage des Testates an das MASGF ist der 30. Juni des folgenden Wirtschaftsjahres.

Die Prüfung des LRH hat ergeben, dass per 1. Dezember 2001 die fälligen Testate aus den Jahren 1998 bis 2000 noch nicht vollständig im MASGF vorlagen. Aus dem Jahr 1998 fehlten drei, aus dem Jahr 1999 neun und aus dem Jahr 2000 fehlten noch vier Testate. Aus den vorliegenden Unterlagen war bis auf zwei Ausnahmen nicht ersichtlich, ob und inwieweit die Testate vom MASGF geprüft worden sind, da entsprechende Vermerke fehlten.

Alle vorliegenden Testate waren mit Unterschrift der Wirtschaftsprüfer bestätigt worden. Der LRH stellte fest, dass das MASGF aus den zum Zeitpunkt der Prüfung als Verwendungsnachweis zugelassenen Testaten der Wirtschaftsprüfer kaum Hinweise auf eine nicht den Bewilligungsbescheiden entsprechende Führung der Fördermittelkonten und Verwendung der Fördermittel entnehmen konnte. Diese waren lediglich durch örtliche Nachprüfungen zu erlangen.

### 13.3 Prüfung der Verwendung der pauschalen Fördermittel bei Zuweisungsempfängern

Die örtlichen Erhebungen in elf Krankenhäusern ergaben insbesondere Mängel in Bezug auf die Förderfähigkeit der angeschafften Anlagegüter.

- Zwei Krankenhäuser förderten Anlagegüter, die im Sinne der AbgrV keine förderfähigen Anlagegüter sind. Sie schafften für 8.855 € Instrumente in so genannten Paketen bzw. Sets aus pauschalen Fördermitteln an, die zum Teil Instrumente mit einem Wert von unter 51 € netto enthielten und somit zu den nicht förderfähigen Verbrauchsgütern gehören. Weiterhin finanzierte ein Krankenhaus für den einmaligen Verbrauch bestimmte hochwertige Geräte im Wert von 91.291 €, also Verbrauchsgüter, ebenfalls aus pauschalen Fördermitteln.
- Vier Krankenhäuser tätigten Investitionen im Bereich der Verwaltung, die nach Auffassung des LRH möglicherweise über das Notwendige hinausgehen. Für personengebundene PKW wendeten drei Krankenhäuser zusammen 128.017 € pauschale Fördermittel auf. Ein Krankenhaus verausgabte 9.718 € für die Dekoration (z. B. Bilder) von Verwaltungsräumen.
- Vier Krankenhäuser förderten innerhalb des geprüften Zeitraumes Investitionen für Krankenseinrichtungen, die gemäß § 5 Nr. 8 KHG nicht förderfähig sind. Dazu zählten Patiententelefon- und Fernsehanlagen (zusammen ein Betrag in Höhe von 45.096 €), ein Münzautomat für Getränke (8.261 €) und ein Münz-Waschautomat (2.775 €). In zwei Krankenhäusern flossen Fördermittel (5.158 €) in den Hilfsbetrieb Cafeteria.

Weitere Beanstandungen ergab unsere Prüfung auf dem Gebiet der ambulanten Mitnutzung geförderter Anlagegüter. In den Krankenhäusern stellten wir fest, dass sowohl den Geprüften als auch ihren Wirtschaftsprüfern diese Problematik oft nicht bewusst ist und auf diesem Gebiet weitgehend Unklarheit herrscht.

- Fünf Krankenhäuser gaben in ihren Testaten keine Zuführungen zu den pauschalen Fördermitteln an, die aus ambulanter Mitnutzung resultieren. Die Gewinn- und Verlustrechnungen jedes dieser Krankenhäuser hingegen enthielten Erlöse aus ambulanter Mitnutzung, wie zum Beispiel durch ambulantes Operieren, Nutzungsentgelte der Ärzte, Nutzung physikalischer Therapieeinrichtungen, Laborleistungen usw.
- Zwei Krankenhäuser gaben Erlöse aus Vermietung Radiologie bzw. Röntgen an, ein Krankenhaus lediglich Mieterträge, die sie dem Fördermittelkonto zuführten, obgleich sie auch Einkünfte aus weiterer ambulanter Mitnutzung gemäß Gewinn- und Verlustrechnung auswiesen.

Mängel stellten wir auch bei der Beachtung des § 17 Abs. 4 LKGBbg und der Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide fest, wonach die Fördermittel bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf einem besonderen Bankkonto zinsgünstig anzulegen und Zinserträge den Fördermitteln zuzuführen sind.

Die geprüften Zuweisungsempfänger nahmen ausnahmslos die pauschalen Fördermittel auf einem gesonderten Bankkonto ein. Zwei Krankenhäuser nahmen zwar die pauschalen Fördermittel auf dem Fördermittelkonto ein, buchten diese jedoch unverzüglich auf ein Betriebskonto um. Ein Fördermittelkonto im Sinne des LKGBbg wurde nicht geführt. In zwei weiteren Krankenhäusern wurden nicht alle Zinserträge (insgesamt 3.495 €) den pauschalen Fördermitteln zugeführt.

Das KHG lässt bei der Abgrenzung von Erstbeschaffung (Einzelförderung) und Wiederbeschaffung (Pauschalförderung) breiten Spielraum. Eindeutig festgelegt ist lediglich, dass Anschaffungen im Rahmen einer Errichtungsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG über die Einzelförderung zu finanzieren sind. Das LKGBbg enthält keine Regelung zur Abgrenzung von Wiederbeschaffung und Erstbeschaffung, sondern bestimmt im Gegenteil gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, dass bei einer Errichtungsmaßnahme pauschale Fördermittel einzusetzen sind.

Unsere Prüfung, die Einhaltung der Abgrenzung zwischen Wiederbeschaffung und Erstbeschaffung betreffend, richtete sich dementsprechend schwerpunktmäßig auf den Einsatz pauschaler Fördermittel im Zusammenhang mit Errichtungsmaßnahmen. In einem neubauten Krankenhaus wurden rückwirkend Umfinanzierungen aus der Einzelförderung in die Pauschalförderung vorgenommen. Weiterhin finanzierte dieses Krankenhaus nachträgliche Einbauten in den neuen Baukörper ebenfalls aus pauschalen Fördermitteln. Ferner hat ein anderes Krankenhaus im Jahr 1998 eine Umfinanzierung in Höhe von 20.056 € für den "Bau EDV-Labor" in die pauschalen Fördermittel vorgenommen. Hier handelt es sich nicht um Investitionen gemäß § 9 Abs. 3 KHG, die Finanzierung aus pauschalen Fördermitteln ist damit grundsätzlich unzulässig.

#### 13.4 **Folgerungen**

Der LRH beanstandete, dass das MASGF trotz der Verfahrensvereinfachung zur Verwendungsnachweisprüfung gemäß § 23 Abs. 1 LKGBbg, diese nicht zeitnah und umfassend durchgeführt hatte. Er wies das Ministerium darauf hin, künftig den fristgemäßen Eingang der Verwendungsnachweise in Form der Wirtschaftsprüferfestate zu kontrollieren und zumindest eine Plausibilitätskontrolle bereits bei Eingang der Unterlagen durchzuführen sowie fehlende Festate zeitnah einzufordern.

Der LRH hat u. a. angeregt,

- die Nebenbestimmungen um wesentliche, für die zweckensprechende Verwendung der pauschalen Fördermittel bedeutende Festlegungen des KHG anzupassen und zu ergänzen. Insbesondere sollten Regelungen der ambulanten Mitnutzung formuliert werden.

- die Vorgaben für die Testatformulare, einschließlich der Erarbeitung eines Prüfrahmens für die Wirtschaftsprüfer, zu überarbeiten. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Wirtschaftsprüfer die Einhaltung jeder auf die Pauschalförderung bezogenen gesetzlichen Vorschrift, die auch Inhalt der Zuweisungsbescheide zu sein hat, bestätigen müssen. Des Weiteren sollte das MASGF verlangen, dass die Verwendungsnachweise neben der Unterschrift des Wirtschaftsprüfers auch die Unterschrift der Geschäftsführung tragen.

Der LRH sah es zudem als unrealistisch an, generell davon auszugehen, dass ein Krankenhaus einen Vorgriff auf Fördermittel in Höhe von mehr als einer Jahrespauschale in den Folgejahren abbauen könnte. Das MASGF sollte Vorgriffe auf Fördermittel eines zukünftigen Jahres nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und unter Angabe der Umfinanzierungsmöglichkeit zulassen.

Darüber hinaus sah der LRH dringenden Regelungsbedarf bezogen auf die Definition der notwendigen Investitionen und bei der Abgrenzung von Wiederbeschaffung und Erstausrüstung. Er hielt es außerdem für notwendig, dass künftig der Zuweisungsempfänger die Zustimmung des Ministeriums für Umfinanzierungen einzuholen hat.

Der LRH forderte das MASGF auf, bei Verstößen gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides entsprechende Rückführungen zu prüfen und zu veranlassen.

### 13.5 **Stellungnahme des MASGF**

In seiner Stellungnahme setzte sich das MASGF sachlich und kritisch mit den Feststellungen des LRH auseinander. Es erkannte die Prüfungsfeststellungen weitestgehend an und leitete notwendige Maßnahmen ein.

So hat das MASGF unsere Empfehlungen aufgegriffen und ein formales Antragsverfahren ab dem Haushaltsjahr 2004 entwickelt, die Nebenbestimmungen zu den Bescheiden bereits im Jahr 2003 neu formuliert und die Testatvorgaben an die Wirtschaftsprüfer überarbeitet.

Das MASGF teilte mit, dass es die Rückstände bei der Prüfung der Verwendungsnachweise abgearbeitet hat, die Verwendungsnachweisprüfung künftig zeitnah und umfassend erfolgt und stichprobenweise Überprüfungen in den Krankenhäusern vorgenommen werden.

Zur Definition des Begriffs der „notwendigen Investitionen“ wird seitens des MASGF darauf verwiesen, dass angesichts der bundesgesetzlich normierten Rahmenvorgaben eine allgemeinverbindliche Präzisierung durch ein Landesministerium nicht zu leisten ist. Im Hinblick auf die Problematik der Abgrenzung von Wiederbeschaffung und Erstausrüstung wird das Ministerium künftig in den Einzelförderbescheiden präzise Regelungen zu Umfinanzierungen treffen, deren Einhaltung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der Einzelförderung überprüft werden kann.

Zu den Einzelfeststellungen hat das Ministerium die Träger der geprüften Krankenhäuser angeschrieben und zur Stellungnahme bzw. zur Korrektur ihres Handelns aufgefordert. Falsch eingesetzte Pauschalfördermittel müssen dem Pauschalförderkonto wieder zugeführt werden.

## **13.6 Schlussbemerkungen**

Der LRH erkennt durch die Stellungnahme des MASGF an, dass das Ministerium Maßnahmen zur Beseitigung der aufgezeigten Beanstandungen eingeleitet hat.

## **Einzelplan 07**

### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**

#### **14 Einsatz der Informationstechnik**

##### **- Kapitel 07 010 -**

**Der Landesrechnungshof prüfte die Verwendung der Haushaltsmittel beim Einsatz der Informationstechnik im MASGF in den Haushaltsjahren 1999 bis 2002 in Höhe von 948.000 €.**

**Die vorgeschriebenen Abgleiche der Bestandsnachweise der Informationstechnik (IT) erfolgten durch Auszubildende des MASGF. Aus den vorgelegten Vermerken ging jedoch nicht hervor, welche Ergebnisse die jeweiligen Abgleiche erbrachten. Die Protokolle der Aussonderungen wurden in einem Aktenordner aufbewahrt, dessen Vollständigkeit nicht überprüft werden konnte.**

**Durch eine großzügige Auslegung des Begriffes „vorteilhafte Gelegenheit“ vergab das MASGF mehrfach Aufträge zur Lieferung von PC-Technik freihändig. Bei der Wertung der Angebote der PC-Beschaffung im Jahre 2000 hatte es darüber hinaus den Bewertungsmaßstab erst nach Angebotsauswertung bestätigt. Weitere Auswahlkriterien wurden erst nach der Teststellung festgelegt.**

**Das MASGF hatte versucht, ohne Beachtung der Beschlüsse des IMA-IT, eine Vorgangsbearbeitungssoftware dauerhaft einzuführen. Die dafür benötigten Haushaltsmittel waren nicht in der Titelgruppe 99 eingestellt.**

**Obwohl Flachbildschirme Ende 2000 ca. 500 € teurer als Röhrenmonitore waren, betrachtete das MASGF diese bereits seit dieser Zeit als Standardausstattung.**

#### **14.1 Prüfungsgegenstand**

Der LRH hat im Rahmen der Untersuchung des Einsatzes der IT in der Landesverwaltung im MASGF eine allgemeine Prüfung des Einsatzes der Informationstechnik durchgeführt. Schwerpunkte waren dabei die Beschaffung von Informationstechnik sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihres Einsatzes.

#### **14.2 Prüfungsergebnisse**

##### **14.2.1 Bestandsnachweisführung**

Das MASGF hat die Überprüfung der Bestände in den Jahren 1996 und 1999 durch Auszubildende vornehmen lassen und legte dem LRH hierzu zwei Vermerke über durchgeführte Abgleiche vor. Aus den Vermerken ging nicht hervor, welche Ergebnisse die jeweiligen Abgleiche erbrachten. Darüber hinaus legte das MASGF dem LRH eine aktuelle Übersicht aller IT-Geräte vor. Die Vollständigkeit der Liste konnte vom Ministerium zum damaligen Zeitpunkt nicht bestätigt werden, da es sich um eine Ist-Aufnahme der IT-Geräte handelte und die Vergleiche mit den Lieferscheinen und Rechnungen noch nicht erfolgt waren.

Gemäß Nr. 3.6 VV zu § 73 LHO sind Gegenstandsverzeichnisse mindestens alle drei Jahre mit den Beständen abzugleichen. Aus Sicht des LRH hat das MASGF in den betreffenden Jahren keine Inventur im Sinne der Vorschriften durchgeführt. Es hat lediglich seine Gegenstandsverzeichnisse aktualisiert, ohne die notwendigen Abgleiche durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Das MASGF hat seit 1999 in größerem Umfang Aussonderungen von Informationstechnik durchgeführt, wobei dabei überwiegend defekte Geräte verschrottet wurden. Die Protokolle der Aussonderungen wurden in einem Aktenordner aufbewahrt, dessen Vollständigkeit nicht überprüft werden konnte. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlten u. a. mehrfach die Verschrottungsprotokolle, die das MASGF erst auf Anfrage des LRH nachreichte. Da es sich teilweise um alte und schon länger defekte Geräte handelte, war eine Rückverfolgung in den Bestandsdateien nicht möglich.

#### **14.2.2 PC-Beschaffungen ohne Ausschreibung**

Das MASGF vergab mehrfach (in den Jahren 1999, 2000 und 2002) freihändig Aufträge zur PC-Beschaffung durch eine großzügige Auslegung des Begriffes „vorteilhafte Gelegenheit“.

- Im Jahr 1999 beabsichtigte das MASGF, eine größere Zahl an PC zu beschaffen. Es erstellte zunächst am 5. August 1999 eine Leistungsbeschreibung, die unter Berücksichtigung des Beschaffungswertes als Grundlage für eine Öffentliche Ausschreibung dienen sollte. Am 9. August 1999 gab die im MASGF tätige Wartungsfirma unaufgefordert ein bis zum 20. August 1999 befristetes Angebot über eine PC-Sonderkonditions-Aktion ab. Das MASGF erteilte am 20. August 1999 freihändig und ohne Teilnahmewettbewerb einen Auftrag an diese Firma über die Lieferung von 33 PC im Gesamtumfang von 50.500 €. Das MASGF betrachtete die Vergabe als vorteilhafte Gelegenheit. Zur Begründung führte es u. a. einen Vergleich dieses Angebotes mit einer Ausschreibung über zehn PC sowie einen Verweis auf Ausschreibungen anderer oberster Landesbehörden an.
- Anfang November 2000 erhielt das für Informationstechnik zuständige Referat des MASGF zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 114.000 € zur Bewirtschaftung übertragen, die ursprünglich nicht in der Titelgruppe 99 eingestellt waren. Das MASGF vergab in diesem Zusammenhang am 16. November 2000 einen Auftrag in Höhe von 112.000 € für 50 PC an die Firma, die bereits Anfang des Jahres einen Auftrag erhalten hatte. Die Lieferung sollte in der gleichen Konfiguration und zu den gleichen Konditionen erfolgen. Allerdings beschaffte es diesmal die anfänglich nur als Alternative angebotenen 540 € teureren Flachbildschirme. Der Auftrag wurde mit der Begründung einer vorteilhaften Gelegenheit freihändig vergeben. Die vorteilhafte Gelegenheit begründete das MASGF mit einem aktuell um 13 % günstigeren Dollarkurs und mit der beim Vorauftrag erbrachten Leistung der Firma.

- Am 20. Juni 2002 erstellte das MASGF für die Ersatzbeschaffung von 43 PC eine Leistungsbeschreibung für eine Öffentliche Ausschreibung. Im gleichen Zeitraum unterbreitete die Lieferfirma der im Jahre 1999 und 2000 beschafften PC ein „Sparangebot“. Da das Angebot nicht genau der Leistungsbeschreibung entsprach, erstellte die Firma ein neues Angebot mit einem anderen Betriebssystem und 15“-Flachbildschirmen zum Preis von 1.466 € pro Gesamtsystem. Das MASGF nahm das Angebot an und vergab den Auftrag für 43 PC im Gesamtwert von 63.048 € freihändig. Es begründete die Vergabeart mit einer vorteilhaften Gelegenheit. Weiterhin führte es an, dass es sich um Markengeräte handle und andere Hersteller keine vergleichbaren Angebote unterbreiteten. Preisvergleiche im Internet und eine laufende Ausschreibung des LDS hätten keinen günstigeren Preis ergeben.

Der LRH wurde während der örtlichen Erhebung über die geplante Ersatzbeschaffung im Rahmen einer vorteilhaften Gelegenheit unterrichtet. Bereits zu diesem Zeitpunkt äußerte er erhebliche Bedenken gegen diese Vergabeart.

Leistungen sind gemäß § 2 VOL/A in der Regel im Wettbewerb zu vergeben. Davon darf nur abgewichen werden, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Solche Ausnahmen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freihändige Vergabe gerechtfertigt sein, wobei auch hier stets der Wettbewerb anzustreben ist. Eine Freihändige Vergabe kann u. a. dann stattfinden, wenn es sich gemäß § 3 Nr. 4 Buchstabe m VOL/A um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt. Gemäß Vergabehandbuch des Landes Brandenburg ist hierbei der Begriff „vorteilhafte Gelegenheit“ eng auszulegen.

Für die vorstehend aufgeführten Beschaffungen lagen keine ausreichenden Begründungen für eine Freihändige Vergabe vor. Die Übernahme von Ausschreibungsergebnissen anderer Beschaffungsstellen sowie die möglicherweise durchgeführten Recherchen waren im MASGF nicht dokumentiert. Die Leistungen hätten entsprechend der zu erwartenden Auftragshöhe ausgeschrieben werden müssen.

### 14.2.3 Nachträgliche Ergänzung der Bewertungskriterien

Anfang des Jahres 2000 plante das MASGF, durch einen Beschaffungsauftrag den Jahresbedarf an PC zu decken. Hierzu hatte es den Gesamtbedarf ermittelt und entsprechend dem Auftragswert eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Die Wertung der Angebote erfolgte am 4. April 2000. Die dazu notwendige Bewertungsskala wurde formal erst einen Tag danach bestätigt. Die drei Firmen mit der höchsten Bewertungszahl wurden zu einer Teststellung aufgefordert. Nach deren Wertung kam es zum Ausschluss einer Firma.

Während der Teststellung legte das MASGF ergänzende Auswertungskriterien fest. Es bewertete das Ergebnis des durchgeführten Performancetests (hierzu lagen nur unbewertete Protokolle vor), die Servicefreundlichkeit sowie eine Lautstärkebeurteilung durch den Personalrat. Zusätzlich erfolgte eine prozentuale Gewichtung der erreichten Punkte und des Preises.



Obwohl weder die angebotenen 17“-Monitore noch die Tastaturen die geforderten Leistungsparameter in vollem Umfang erfüllten, erteilte das MASGF den Zuschlag an die Firma, die auch schon den Auftrag zur Lieferung im Vorjahr erhalten hatte. In der Begründung für die Zuschlagserteilung hob das MASGF außerdem als ein wesentliches Kriterium hervor, dass es sich um Markengeräte handelte. Entsprechend der Ausschreibung beschaffte das Ministerium 97 PC im Gesamtwert von 172.500 €.

Das MASGF hat entgegen den Vergabebestimmungen den Bewertungsmaßstab erst nach Öffnung der Angebote bestätigt und während der Wertung der Angebote nachträglich ergänzt. Nach Prüfung des Beschaffungsvorganges stellte sich für den LRH die Frage, ob das MASGF wirklich dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag erteilt hatte.

#### **14.2.4 Einführung einer Software zur Vorgangsbearbeitung**

Das MASGF beabsichtigte im Jahr 2002, eine Software zur Vorgangsbearbeitung zu beschaffen. Die Einführung einer solchen Software war weder im IT-Ressortplan noch im Haushaltsplan vorgesehen. Das MASGF hatte sich nach einer Marktanalyse für ein bestimmtes Produkt entschieden. Zur Feststellung der Eignung vereinbarte es mit dem Hersteller die Durchführung einer Teststellung. Es wollte dafür nicht benötigte Haushaltsmittel anderer Titel des Einzelplanes einsetzen. Die voraussichtlichen Ausgaben veranschlagte es mit ca. 100.000 €.

Nachdem der Test aus Sicht des MASGF erfolgreich verlaufen war, sollte die Software beschafft werden, was aber wegen einer Haushaltssperre im Jahr 2002 verhindert wurde. Aus diesem Grund konnte der LRH während der örtlichen Erhebungen den Vorgang auch nicht abschließend untersuchen.

Bei einer Präsentation im September 2002 stellte das MASGF anhand eines konkreten Beispiels allen Mitgliedern des IMA-IT die Anwendungsmöglichkeiten der Software vor. Dabei wurde von Teilnehmern nochmals angesprochen, dass bereits ein Ministerium im Jahr 2001 mit der pilothaften Einführung einer Vorgangsbearbeitungssoftware begonnen hatte. Ein Vertreter des IMA-IT verwies in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss vom 3. August 2001. Darin wurden die Ressorts aufgefordert, bis zur Entscheidung des IMA-IT keine neuen Vorgangsbearbeitungssysteme dauerhaft einzuführen.

Da im MASGF der Test aber bereits erfolgt war und die Software auch weiterhin beschafft werden sollte, wurde das Ministerium vom IMA-IT nachträglich in die pilothafte Erprobung von Vorgangsbearbeitungssoftware einbezogen. Das MASGF beschaffte die Software im Jahr 2003.

#### **14.2.5 Einsatz von Flachbildschirmen**

Das MASGF hat zum Jahresende 2000 zusammen mit den PC 50 Flachbildschirme beschafft. In der Begründung zu diesem Beschaffungsvorgang verwies es auf die von einer Fachkraft für Sicherheitsfragen und der Betriebsärztin durchgeführte Analyse der Bildschirmarbeitsplätze. Bei dieser Untersuchung wurde insbesondere beanstandet, dass in vielen Räumen nicht genügend Platz für eine ergonomische Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze vorhanden sei. Es wurde daher empfohlen, für ca. 40 Arbeitsplätze Flachbildschirme zu beschaffen.

Der LRH stellte fest, dass das MASGF seit diesem Zeitpunkt, ohne die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, nur noch hochwertige Flachbildschirme beschaffte. Auch wenn in späteren Untersuchungen bei einigen Arbeitsplätzen immer wieder ergonomische Probleme festgestellt wurden, begründete das MASGF die Beschaffung der Flachbildschirme nicht mehr einzeln. Es betrachtete Flachbildschirme bereits seit Ende 2000 als Standardausstattung, obwohl diese zum damaligen Zeitpunkt ca. 500 € teurer als Röhrenmonitore waren. Der LRH hält die ausschließliche Beschaffung von Flachbildschirmen zu dieser Zeit für unwirtschaftlich.

### **14.3 Folgerungen**

Der LRH hat das MASGF aufgefordert, das Gegenstandsverzeichnis gemäß Nr. 3.6 VV zu § 73 LHO mit den Beständen in Form einer Inventur abzugleichen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Er empfahl den Nachweis der Aussonderungen durch entsprechende Regelungen revisionssicher zu gestalten.

Der LRH hat vom MASGF die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften eingefordert. Er erwartet, dass das MASGF bei Beschaffungen die Vergabeart grundsätzlich entsprechend der zu erwartenden Auftragshöhe wählt und die Wertung der Angebote nach vorher festgelegten Kriterien durchführt.

Umfangreiche IT-Vorhaben wie beispielsweise die Einführung einer Vorgangsbearbeitungssoftware sollte das MASGF längerfristig planen und vorbereiten. Der LRH erwartet, dass das MASGF die dafür benötigten Haushaltsmittel in die Titelgruppe 99 einstellt und die Beschlüsse und Empfehlungen des IMA-IT beachtet.

### **14.4 Stellungnahme des MASGF**

Das MASGF hat in seiner Stellungnahme die Mehrzahl der Prüfungsfeststellungen anerkannt. Es hat mitgeteilt, dass gegenwärtig eine Inventur auf Grundlage der geltenden Vorschriften durchgeführt wird. Bei den Aussonderungen wurde begonnen, die Akten- und Nachweisführung revisionssicher zu gestalten.

Die Ansicht des LRH, dass das MASGF bei mehreren freihändigen Vergaben den Begriff „vorteilhafte Gelegenheit“ sehr großzügig ausgelegt hat, teilt das MASGF nicht. Ebenso habe es nicht versucht, ohne Beachtung der Beschlüsse des IMA-IT eine Software zur Vorgangsbearbeitung dauerhaft einzuführen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsplatzanalysen betrachtet das MASGF die Beschaffung der TFT-Bildschirme als gerechtfertigt.

Das Ministerium hat zugesagt, dass es größere Beschaffungsmaßnahmen zukünftig längerfristig planen und bei Vergaben die Hinweise des LRH beachten werde.

### **14.5 Schlussbemerkungen**

Der LRH hat die Stellungnahme des MASGF zu Kenntnis genommen. Auch in Würdigung der geschilderten Sachverhalte hält er insbesondere an seiner engen Auslegung „vorteilhafter Gelegenheiten“ fest und bekräftigt seine Aussagen zur Einhaltung der Vergabevorschriften sowie zur Beachtung der Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungsmaßnahmen. Er erwartet, dass die vom Ministerium zugesagten Maßnahmen zur Umsetzung der Forderungen und Hinweise des LRH zügig realisiert werden.

## **Einzelplan 07**

### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen**

#### **15 Einsatz von Informationstechnik in der Arbeitsgerichtsbarkeit** **- Kapitel 07 110 -**

**Der Landesrechnungshof prüfte gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen einer koordinierten Querschnittsprüfung in den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht den Einsatz der Informationstechnik in den Haushaltsjahren 1999 bis 2001.**

**Das Landesarbeitsgericht hat sich bei der Einführung eines IT-Verfahrens zur Geschäftsstellenautomation für eine eigene Lösung entschieden. Die hierzu durchgeführten Voruntersuchungen sind unzureichend dokumentiert. Das IT-Verfahren besitzt keine Schnittstelle zum bestehenden Kosteneinzugsverfahren.**

**Die Kosteneinzugung in der Arbeitsgerichtsbarkeit stellt sich insgesamt als ein aufwendiges Verfahren im Zusammenwirken dreier Ressorts sowie dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen dar. Insbesondere bei den Vollstreckungen kommt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landesarbeitsgerichtes zu einem hohen Arbeitsaufwand in der Landeshauptkasse und der Landesjustizkasse.**

**Das Landesarbeitsgericht hat bei der Beschaffung einer Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsoftware das notwendige Ausschreibungsverfahren umgangen und den Auftrag freihändig vergeben. Es hat die Entscheidung für die Beschaffung der Software nicht ausreichend dokumentiert und die Realisierbarkeit einzelner Verfahrensteile nicht genügend untersucht und getestet. Die ursprünglich auch vorgesehene Nutzung dieser Software zur Realisierung einer eigenen Rechtsprechungsdatenbank erwies sich später als zu aufwendig.**

**Die Übergabe der zentral vom Landesarbeitsgericht beschafften Geräte an die Nutzer war teilweise unzureichend dokumentiert. Das Gegenstandsverzeichnis wurde nicht mindestens alle drei Jahre mit den Beständen abgeglichen.**

#### **15.1 Prüfungsgegenstand**

**Der LRH hat im Rahmen einer koordinierten Prüfung mit den SRPÄ Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) den Einsatz der IT in der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Haushaltsjahren 1999 bis 2001 untersucht. Ziel der Prüfung war die Kontrolle der Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung und beim Einsatz von Informationstechnik entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.**

## **15.2 Prüfungsergebnisse**

### **15.2.1 Geschäftsstellenautomation**

Das Landesarbeitsgericht führte 1999 eine europaweite Ausschreibung zur Beschaffung eines IT-Verfahrens zur Geschäftsstellenautomation durch. In Vorbereitung hierzu hat es die Entwicklung in anderen Ländern verfolgt. Alle drei im Rahmen der Ausschreibung angebotenen IT-Gerichtssysteme wurden vom Landesarbeitsgericht als nicht finanzierbar und daher nicht umsetzbar eingestuft. Die Ausschreibung wurde deshalb aufgehoben.

Zeitgleich zur Ausschreibung erhielt das Landesarbeitsgericht davon Kenntnis, dass im Land Brandenburg im Bereich des MdJE das Programm EUREKA-Fach zusammen mit dem Kostenmodul WinKash-E als Schnittstelle zum Gerichtskosteneinzugsverfahren KASH-B eingeführt werden sollte. EUREKA-Fach ist ein IT-Verfahren zur Geschäftsstellenautomation für alle Fachgerichtsbarkeiten und wird durch einen Programmierverbund mehrerer Länder, zu dem auch Brandenburg gehört, betrieben. Auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Fachgerichte führte später nur das MdJE in seinem Ressort das Verfahren EUREKA-Fach für die Verwaltungs- und Finanzgerichte ein.

Bei seinen weiteren Recherchen wurde das Landesarbeitsgericht auf das in Sachsen-Anhalt in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingesetzte IT-Verfahren EUREKA aufmerksam, für das sich eine entgeltlose Überlassung bot. EUREKA und EUREKA-Fach sind verschiedene Softwareprodukte. Nach einer Präsentation entschied sich das Landesarbeitsgericht für EUREKA zur Geschäftsstellenautomation und nahm damit in Kauf, alle Programmier- und Anpassungsarbeiten in eigener Verantwortung und mit eigenen Mitarbeitern zu leisten. Weitere Voruntersuchungen sind nicht dokumentiert.

Das Verfahren EUREKA wurde Anfang 2000 eingeführt. Im Vorfeld erfolgten durch eigene Mitarbeiter inhaltliche und formale Anpassungen von Programmteilen an die Arbeitsgerichtsbarkeit Brandenburg sowie Neuprogrammierungen. Die Software wird gegenwärtig im Landesarbeitsgericht und in fünf Arbeitsgerichten genutzt und läuft nach eigenen Angaben stabil.

Mit den IT-Verfahren EUREKA und EUREKA-Fach besitzt das Land Brandenburg zwei Softwareprodukte für die Geschäftsstellenautomation. Da schon andere Fachgerichtsbarkeiten durch den Beitritt zum Programmierverbund die zentral gepflegte Software EUREKA-Fach nutzen, hält es der LRH für unwirtschaftlich, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine eigene Insellösung betrieben wird, die darüber hinaus auch keine Schnittstelle zum Gerichtskosteneinzugsverfahren besitzt.

### **15.2.2 Gerichtskosteneinzugsverfahren**

Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ) führt seit 1992 für die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg das Gerichtskosteneinzugsverfahren im Rahmen der Aufbauhilfe durch. Erst ab dem Jahr 2001 berechnet es dafür jährlich 20.500 €.

Die Erfassung der Daten erfolgt von Kostenbeamten der Arbeitsgerichtsbarkeit mit dem Erfassungsprogramm PCKOSTA. Die Daten werden anschließend mittels Datenfernübertragung an das GGRZ Hagen übermittelt, wo für die Weiterverarbeitung das Verfahren JUKOS genutzt wird. Dort erfolgen auch der Druck und der Versand der Rechnungen an die Schuldner sowie die Überwachung der Zahlungseingänge einschließlich der ersten Mahnung bei Zahlungsverzug.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Landeshauptkasse in Potsdam zuständige Kasse. An sie werden die Sollstellungen übergeben und ebenfalls die Mahnfristen überwacht. Da die Landeshauptkasse keine eigene Vollstreckungsstelle aufgebaut hat, übergibt sie bei erfolgreichem Mahnverfahren die Angelegenheit an die Landesjustizkasse mit dem Ersuchen, im Wege der Amtshilfe die Vollstreckung zu betreiben.

In der Landesjustizkasse wird für die Abarbeitung von Zahlungsvorgängen das IT-Verfahren KASH-B eingesetzt. Da dieses Verfahren keine Möglichkeit bietet, Zahlungsvorgänge ohne Sollstellung sofort in den Status der Vollstreckung aufzunehmen, muss die Bearbeitung manuell erfolgen. Dies betrifft ca. 15 % bis 20 % aller Sollstellungen der Arbeitsgerichtsbarkeit.

In der Vergangenheit war vom GGRZ Hagen mehrfach eine Beendigung der Vereinbarung in Erwägung gezogen worden. Deshalb und wegen der dargestellten Probleme beim Verfahrensablauf hat das MASGF im Rahmen einer Voruntersuchung Alternativen untersucht. Insbesondere hat es die Abarbeitung mit dem Erfassungsprogramm WinKash-E, welches bereits in der Landesjustizkasse eingesetzt wird, betrachtet. Da aber der gegenwärtige Verfahrensablauf innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit von dort offensichtlich als vertretbarer Aufwand betrachtet wird und die übrigen Bearbeitungsschritte nicht vom Landesarbeitsgericht zu verantworten sind, hat es bis heute keine dringende Notwendigkeit einer Änderung gesehen.

Die Kosteneinzahlung in der Arbeitsgerichtsbarkeit stellt sich als ein aufwendiges Verfahren im Zusammenwirken dreier Ressorts (MASGF, MdF und MdJE) sowie einer Einrichtung eines anderen Landes (GGRZ Hagen) dar. Insbesondere bei den Vollstreckungen gestaltet sich das Verfahren extrem aufwendig und bindet sowohl in der Landesjustizkasse als auch in der Landeshauptkasse zusätzliche Arbeitskräfte.

### **15.2.3 Vorgangsbearbeitung**

Auf dem EDV-Gerichtstag 1999 wurde u. a. das Vorgangsbearbeitungssystem LISA-M.A.U.S. vorgestellt. Da das Landesarbeitsgericht bis zu diesem Zeitpunkt keinen Bedarf zur Einführung eines derartigen IT-Systems festgestellt hatte, waren hierfür auch keine Haushaltsmittel veranschlagt. Bedingt durch die Aufhebung der Ausschreibung für die Geschäftsstellenautomation standen ihm 1999 jedoch Haushaltsmittel zur Verfügung, so dass es mit der Herstellerfirma eine Präsentation vereinbarte.

Daraufhin hatte sich das Landesarbeitsgericht am 22. November 1999 ein Angebot über die benötigten 20 Lizenzen erstellen lassen. Der Preis betrug ca. 15.300 € und erlaubte somit keine Freihändige Vergabe. Ein zweites Angebot der Firma vom Folgetag lag bei ca. 12.350 € für 16 Arbeitsplätze. Auf der Grundlage des zweiten Angebotes erfolgte eine Freihändige Vergabe. Im Jahr 2000 hat das Landesarbeitsgericht für das IT-Verfahren ein Upgrade sowie zehn weitere Lizenzen im Wert von 8.750 € beschafft. Die Gesamtausgaben für die Software belaufen sich auf über 21.000 €.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Beschaffung der Software LISA-M.A.U.S. das erforderliche Ausschreibungsverfahren umgangen und stattdessen den Auftrag freihändig vergeben. Dies hat es durch eine Auftragsaufteilung erreicht. Es hat die Entscheidung für die Beschaffung der Software nicht ausreichend dokumentiert. Konkrete Planungsunterlagen für das Projekt konnte es ebenfalls nicht vorgelegen. Außerdem hat es die Realisierbarkeit der einzelner Verfahrensteile nicht genügend untersucht und getestet. Der Nutzungsumfang der Software ist daher eingeschränkt. Ein Einsatz auch in den Arbeitsgerichten ist auf Grund der hohen Kosten und der dort fehlenden Hardwarekompatibilität nicht vorgesehen.

#### **15.2.4 Rechtsprechungsdatenbank**

Im Landesarbeitsgericht gab es seit längerem Überlegungen zur Einführung einer Entscheidungssammlung zur Rechtsprechung mit Hilfe eines Datenbanksystems. In den IT-Rahmenkonzepten von 1996 bis 1999 waren dafür verschiedene Datenbanksysteme vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht umgesetzt, sondern stattdessen im Dezember 1999 das Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem LISA-M.A.U.S. beschafft.

Ein Argument für diese Beschaffung war das integrierte Recherchesystem zur indexierten- und Volltextsuche in beliebigen Dokumentenbeständen. Es stellte sich jedoch heraus, dass der Aufwand für den Aufbau eines solchen Recherchesystems mit Hilfe von LISA-M.A.U.S. zu groß wäre. Deshalb wird inzwischen im Landesarbeitsgericht eine Intranetlösung in Erwägung gezogen.

#### **15.2.5 Dienstanweisungen**

Die örtlichen Erhebungen ergaben, dass eine Dienstanweisung zum Einsatz der Informationstechnik in der Arbeitsgerichtsbarkeit und eine Dienstvereinbarung zur Nutzung des Internets nur im Entwurf vorlagen. Zur Nutzung der Datenverbindung zum GGRZ Hagen und zur Sicherheit der Diensträume (Verschließen beim Verlassen) waren Regelungen vorhanden. Die Dienstanweisungen über die Anwendung des Verfahrens JUKOS-KOSTA/PKH in den Teilen Erfassungsprogramm PCKOSTA und Datentransfer stammten aus dem Jahr 1996 und wurden trotz Programmumstellung bisher nicht aktualisiert.

#### **15.2.6 Vermögensnachweis**

Auf Grund der zentralen Beschaffung der Informationstechnik durch das Landesarbeitsgericht und deren dezentraler Nutzung im Landesarbeitsgericht und den Arbeitsgerichten haben sich wegen Mängeln bei der Übergabe teilweise unzureichende Nachweise ergeben.

Gemäß Nr. 3.6 VV zu § 73 LHO ist das Gegenstandsverzeichnis mindestens alle drei Jahre mit den Beständen abzugleichen. Dies erfolgte im Landesarbeitsgericht nicht. Die einmal jährlich im Landesarbeitsgericht durchgeführte Prüfung des nichtrichterlichen Dienstes durch die Bezirksrevisorin stellt aus Sicht des LRH keine gleichwertige Prüfung dar, da die Bestände nicht vollständig mit dem Gegenstandsverzeichnis abgeglichen werden.

### 15.3 **Folgerungen**

Der LRH hält die eigene Insellösung bei der Geschäftsstellenautomation für unwirtschaftlich. Er hat das Landesarbeitsgericht aufgefordert, auch in Anbetracht der fehlenden Schnittstelle zum Gerichtskosteneinzugsverfahren, einen Softwarewechsel zu prüfen. Ferner hat er es für sinnvoll angesehen, dass die im Rahmen der Voruntersuchung betrachteten Alternativen beim Gerichtskosteneinzugsverfahren noch einmal bewertet werden und empfohlen, die Abarbeitung mit dem Verfahren WinKash-E intensiver zu prüfen.

Weiterhin erwartet der LRH, dass das Landesarbeitsgericht zukünftig die Gründe, die zu Beschaffungsentscheidungen führen, sorgfältig dokumentiert und der Projektorganisation und dem Projektmanagement eine größere Aufmerksamkeit widmet.

Die Notwendigkeit des Aufbaus einer eigenen Rechtsprechungsdatenbank sollte im Rahmen einer Voruntersuchung nochmals geprüft werden. Hierbei ist es auch erforderlich, die personellen Kapazitäten zu berücksichtigen.

Der LRH hat gefordert, dass alle notwendigen Dienstanweisungen erstellt bzw. aktualisiert und in Kraft gesetzt werden. Zukünftig sollten die Übergabe und Übernahme von Geräten in den Gerichten einheitlich protokolliert werden, um eine vollständige Übernahme in das Gegenstandsverzeichnis zu ermöglichen. Das Gegenstandsverzeichnis sollte mindestens alle drei Jahre mit den Beständen abgeglichen werden.

### 15.4 **Stellungnahme des Landesarbeitsgerichtes**

Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Stellungnahme die Prüfungsfeststellungen anerkannt. Die gegebenen Hinweise des LRH sollen bei der weiteren Entwicklung des Verfahrens zur Geschäftsstellenautomation EUREKA mit einem möglichen Umstieg auf das Verfahren EUREKA-Fach einschließlich der Problemlösung der fehlenden Schnittstelle zum Gerichtskosteneinzugsverfahren beachtet werden.

Die Ablösung des Verfahrens JUKOS-KOSTA/PKA durch das Verfahren WinKash-E stellt aus Sicht des Landesarbeitsgerichtes eine grundsätzlich mögliche Alternative zu dem bisher eingesetzten Kosteneinzugsverfahren dar. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe mit den beteiligten Dienststellen gebildet worden. Nach Auswertung einer ersten Testphase soll das Verfahren zunächst in einem Gericht erprobt werden.

Weiterhin hat das Landesarbeitsgericht zugesagt, dass es die vorhandenen Verteilungsverzeichnisse der Informationstechnik vereinheitlicht und aktualisiert. Die zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gegebenen Hinweise sollen zukünftig beachtet werden.

## **15.5 Schlussbemerkungen**

Der LRH sieht die zentrale Rolle des Landesarbeitsgerichtes bei der Nutzung und Betreuung der Informationstechnik in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg durchaus positiv. Die Arbeitsbelastung der nebenamtlichen Administratoren in den Arbeitsgerichten konnte hierdurch deutlich reduziert werden. Er erkennt die in der Stellungnahme des Landesarbeitsgerichtes aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der gegebenen Hinweise an und erwartet, dass diese zügig umgesetzt werden.



## **Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft**

### **16 Vergabe und Verwendung von Filmfördermitteln durch die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH - Kapitel 08 050 -**

Der LRH hat die Vergabe und Verwendung von Filmfördermitteln in Höhe von 2 Mio. € (4 Mio. DM) durch die Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH (Filmboard) für zwei in den Jahren 1998 bis 2000 durchgeführte Projekte untersucht. Die Prüfung hat erhebliche Schwächen in der Tätigkeit der Filmboard und der von ihr beauftragten ILB ergeben.

Im Rahmen des mit 1,5 Mio. € (3,0 Mio. DM) geförderten Projektes A betrieb die Filmboard in Höhe von 256 T€ (500 TDM) eine unzulässige Strukturförderung zugunsten des mit dem Bau der Filmkulisse beauftragten Studios. Der LRH hat dies als gravierenden Verstoß gegen den Geschäftsbesorgungsvertrag und die Vergabegrundsätze der Filmboard gerügt und die Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Betrages verlangt.

Auch durch die Anerkennung unzulässig abgerechneter Kosten, die zum Teil aus Geschäften der Produzentin mit wirtschaftlich und personell eng verflochtenen Vertragspartnern stammten, verstieß die Filmboard gegen ihre Pflichten als treuhänderischer Geschäftsbesorger des Filmförderfonds.

Besonders beanstandete der LRH den von der Filmboard akzeptierten Versuch der Produzentin, einen Verstoß während der laufenden Prüfung vertraglich abzusichern, weil dies eine verfehlte Einstellung gegenüber den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung und der Prüfungstätigkeit des LRH erkennen ließ.

Die Prüfung des mit 383 T€ (750 TDM) geförderten Projektes B ergab eine unzulässige Auszahlung der Schlussrate durch die Filmboard sowie grobe Fehler und Versäumnisse der ILB und der beteiligten Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Schlusskosten.

#### **16.1 Prüfungsgegenstand**

Die vom LRH untersuchten Projekte zählten zur Förderkategorie „Produktionsförderung“, dem Schwerpunkt der gemeinsamen Filmförderung der Länder Berlin und Brandenburg. Die Förderung erfolgte wie üblich durch die Vergabe erfolgsbedingt rückzahlbarer Darlehen auf der Grundlage von Verträgen zwischen den Produzenten und der Filmboard. Nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 26. September 1994 und ihren Vergabegrundsätzen oblag es der Filmboard insbesondere, eine wirtschaftliche und sparsame Vergabe und Verwendung der Filmfördermittel sicherzustellen. Hierbei bediente sich die Filmboard der ILB, die mit der Mittelverwendungsprüfung in beiden Fällen Wirtschaftsprüfer betraute.

## 16.2 Prüfungsergebnisse

### 16.2.1 Projekt A

Auf Grund einer Zusage von Juli 1998 gewährte die Filmboard der Produzentin des Projektes A mit Darlehensvertrag vom 6. Oktober 1998 ein bedingt rückzahlbares Darlehen in der beantragten Höhe von 1,3 Mio. € (2,5 Mio. DM). Die Filmaufnahmen erfolgten im September und Oktober 1998 im Wesentlichen auf einem Studiogelände. Am 3. Mai 1999, also ein über ein halbes Jahr nach Abschluss der Dreharbeiten, beantragte die Produzentin eine zusätzliche Förderung in Höhe von 256 T€ (500 TDM) mit der Begründung, der Bau der Filmkulisse auf dem Studiogelände habe „mehr Kosten verursacht, als anfänglich gedacht“. Nähere Erläuterungen fehlten. Nach dem Darlehensvertrag waren Mehrkosten von der Produzentin zu finanzieren. Die Filmboard erteilte gleichwohl noch am 3. Mai 1999 eine entsprechende Zusage und erhöhte mit einer Nachtragsvereinbarung am 30. Juni 1999 die Darlehenssumme um 256 T€ (500 TDM).

Der LRH konnte keine Mehrkosten der Produzentin für den Bau der Filmkulisse feststellen. Der zu Grunde liegende Vertrag mit dem Studio sah hierfür die feste Vergütung von 307 T€ (600 TDM) vor und enthielt eine ausführliche Leistungsbeschreibung. Vertragsänderungen bedurften der Schriftform und waren ebenso wenig feststellbar wie Zusatzleistungen, die jeweils gesonderte Kalkulationen und Aufträge erfordert hätten. Die von der Produzentin und der Filmboard vorgetragene Fehlkalkulation des Studios war nicht belegt. An der Vertragslage hätte sie im Übrigen nichts geändert. Dagegen hatte sich das Studio bereits mit Vertrag vom 3./14. Juni 1999 verpflichtet, die Rückzahlungspflicht der Produzentin aus der Darlehenserhöhung i. H. v. 256 T€ (500 TDM) zu erfüllen.

Der LRH hat die Darlehenserhöhung daher als eine unzulässige verdeckte Strukturförderung zu Gunsten des Studiounternehmens und als gravierenden Verstoß gegen den Geschäftsbesorgungsvertrag gewertet, wonach nur filmische Projekte Geldmittel erhalten dürfen, nicht aber einzelne Unternehmen oder die filmwirtschaftliche Infrastruktur.

Im Übrigen hat der LRH bemängelt, dass die Produzentin diverse weitere Kosten unzulässigerweise abrechnete und die Filmboard diese für den Filmförderfonds nachteilige Abrechnung anerkannte. Dies betraf insbesondere Kosten aus einem branchenunüblichen Geschäftsgebaren der Produzentin gegenüber wirtschaftlich und personell eng verflochtenen Vertragspartnern. So machte die Produzentin die Kosten einer Beratung geltend, die nicht nur der Produzentin, sondern drei weiteren Unternehmen ihrer Firmengruppe galt, und duldete in einem anderen Fall den Zahlungsverzug eines dieser Unternehmen, wodurch ein erheblicher Zinsschaden entstand.

Eine weitere Beanstandung betraf das Verhalten der Produzentin und der Filmboard während der laufenden Prüfung. Nachdem der LRH Bedenken gegen die unzulässige Abrechnung von Kosten in Höhe von 33,3 T€ (65,2 TDM) erhoben hatte, vereinbarte die Produzentin am 4. April 2003 eine Vertragsergänzung, die den festgestellten Verstoß vertiefte. Die Filmboard akzeptierte diese Verfahrensweise.

## 16.2.2 Projekt B

Die Produzentin des Projektes B erhielt im April 1999 ein bedingt rückzahlbares Darlehen in Höhe von 383 T€ (750 TDM) und machte im März 2000 Gesamtherstellungskosten in Höhe von 2,3 Mio. € (4,5 Mio. DM) geltend. Die von der ILB mit der Schlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer stellten fest, dass Kosten in Höhe von 56 T€ (110 TDM) noch nicht nachgewiesen waren. Gleichwohl empfahlen sie die Auszahlung der Schlussrate von 19 T€ (37,5 TDM) verbunden mit einer zeitnahen Kontrolle der erwarteten Ausgaben und der offenen Rechnungen. Die ILB schloss sich dem an und sicherte die Kontrolle zu. Hierauf veranlasste die Filmboard die Auszahlung der Schlussrate. Der LRH hat dies als Verstoß gegen den Darlehensvertrag bemängelt. Danach durfte die Produzentin die Schlussrate erst nach der Vorlage des endgültigen Schlusskostenstandes abrufen.

Bei der anschließenden Kontrolle ließ die ILB die bankübliche Sorgfalt vermissen, indem sie eine Zahlung in Höhe von 5 T€ (10 TDM) doppelt berücksichtigte. Noch drei Jahre nach Auszahlung der Schlussrate stand die endgültige Schlussabrechnung aus und waren Rechnungen in Höhe von über 25 T€ offen. Die bereits nachgewiesenen Kosten waren in Höhe von 13,8 T€ nicht förderfähig und wurden von der Filmboard, der ILB und den mit der Schlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfern somit zu Unrecht anerkannt.

## 16.3 Folgerungen

### 16.3.1 Projekt A

Der LRH hat die Filmboard aufgefordert, den Erhöhungsbetrag von 256 T€ zu Gunsten des Filmförderfonds zurückzufordern und im Übrigen die Darlehensrückzahlung vertrags- und richtlinienkonform neu zu berechnen.

Auf Grund der festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit verbundenen Unternehmen hat der LRH die Filmboard aufgefordert, Produktionsförderungen nur nach Vorlage branchenüblicher Verleihverträge zu gewähren, und empfohlen, die Produzenten entsprechend der auf Bundesebene bestehenden Regelung bereits bei Antragstellung zur Offenlegung ihrer Verflechtungen mit potentiellen Zahlungsempfängern zu zwingen.

Der LRH hat sich vorbehalten, die von der Filmboard praktizierte „Toleranzgrenze“ im Rahmen einer Anschlussprüfung näher zu untersuchen.

### 16.3.2 Projekt B

Der LRH hat seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Filmboard künftig die volle Auszahlung von Schlussraten bis zum Nachweis sämtlicher Kosten verweigert und allenfalls Abschläge bis zur Höhe der bereits nachgewiesenen Kosten gewährt.

Schließlich hat der LRH die Filmboard gebeten, die Kontrolle der noch offenen Rechnungen nachzuholen, die nach den Feststellungen des LRH nicht förderfähigen Kosten in der endgültigen Schlussabrechnung nicht anzuerkennen und zu prüfen, inwieweit eine anteilige Kürzung des Darlehens geboten ist.

## **16.4 Stellungnahme des MW**

### **16.4.1 Projekt A**

Das MW hat sich der Auffassung des LRH angeschlossen, wonach der Erhöhungsbetrag von 256 T€ für den Filmförderfonds zurückzufordern ist.

Den Vorwurf der unzulässigen Strukturförderung hat das MW dagegen zurückgewiesen. Zur Begründung hat sich das MW im Wesentlichen auf die Angabe der Filmboard berufen, das Studio und die Produzentin hätten während der Dreharbeiten mündlich vereinbart, „verschiedene Positionen“ wieder in die Kalkulation aufzunehmen, die zuvor - im Bemühen, Kosten zu sparen - gestrichen worden seien. Belege für eine solche Abrede hat das MW nicht beigebracht.

Darüber hinaus hat das MW zugesagt, die ohne seine Kenntnis zwischen Filmboard und ILB vereinbarte „Toleranzgrenze“ zu überprüfen, die Empfehlung des LRH zur Offenlegung von Verflechtungen der Antragsteller mit potentiellen Zahlungsempfängern umzusetzen und durch eine entsprechende Gestaltung der Darlehensverträge sicherzustellen, dass auch verbundene Unternehmen und Personen angemessene Verzugszinsen zahlen.

Der Kritik des LRH an der nachträglichen Vertragsergänzung ist das MW dagegen nicht gefolgt, sondern hat bereits den ursprünglichen Verstoß gegen die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung bestritten. Zur Begründung hat das MW auf eine nach Ansicht des LRH für den geprüften Fall nicht geltende Richtlinie verwiesen und ist daher vom LRH gebeten worden, seinen Standpunkt zu überdenken.

### **16.4.2 Projekt B**

Dem Verlangen des LRH, die Schlussrate nur bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten auszuführen, hat das MW grundsätzlich zugestimmt, jedoch einen Entscheidungsspielraum des Intendanten für Härtefälle befürwortet, in denen Fördernehmer auf Grund von Liquiditätsengpässen offene Rechnungen erst mit der Schlussrate bezahlen können und das Risiko späterer Rückforderungen gering ist.

Im Übrigen hat das MW die Kritik des LRH am Verwaltungshandeln der Filmboard und der ILB in allen Punkten akzeptiert. Es hat die Filmboard aufgefordert, die vom LRH bemängelten Kosten nicht anzuerkennen und eine anteilige Kürzung des Darlehens vorzunehmen.

## **16.5 Schlussbemerkung**

Der LRH begrüßt, dass das MW die Rückforderung des Betrages von 256 T€ anstrebt. Den Vorwurf der unzulässigen Strukturförderung hat das MW nach Ansicht des LRH nicht ausgeräumt, insbesondere weil die Stellungnahme die nötige Auseinandersetzung mit der Vertragslage vermissen lässt. Der LRH sieht daher weiterhin das Studio als den eigentlichen Begünstigten der Darlehenserhöhung an und erinnert daran, dass es die Filmboard selbst war, welche die Kulisse „eindeutig als Strukturförderung“ und „eine der wirtschaftlich erfolgreichsten strukturellen Maßnahmen für das Studio“ bezeichnete. Auch mit Blick auf das EU-Beihilferecht weist der LRH darauf hin, dass Filmfördermittel konkreten filmischen Projekten zugute kommen müssen und nicht zwecks Stärkung eines Unternehmens oder Wirtschaftszweiges vergeben werden dürfen.

Dies gilt auch für die Nachfolgerin der Filmboard, die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH. Andere beihilferechtlich zulässige Fördermaßnahmen für Unternehmen der Filmwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen begrüßt der LRH, dass das MW die Beanstandungen weitgehend akzeptiert und bereit ist, die vom LRH empfohlenen Maßnahmen zu ergreifen. Gegen die vorgeschlagene Härtefallregelung bei Auszahlung der Schlussrate bestehen keine Bedenken.

## **Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft**

### **17 Prüfung von Zuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Investitionen in Kur- und Erholungsorten des Landes Brandenburg - Neubau der SteinTherme in Belzig -**

Bei der Umsetzung der Bäderplanung hat die Landesregierung seit 1990 insgesamt rd. 121 Mio. € für den Bau von Kur- und Freizeitbädern in Brandenburg zur Verfügung gestellt. Der LRH prüfte die Gewährung und Verwendung von Finanzhilfen des Ministeriums für Wirtschaft in Höhe von 16,1 Mio. € für den Neubau des Kur- und Thermalbades SteinTherme in Belzig.

Die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung nahmen weder die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Beauftragte des MW noch die Stadt Belzig als Zuwendungsempfängerin zum Anlass, die dort festgestellten Einsparpotentiale konsequent zu nutzen. Bei der Berücksichtigung angebotener Alternativen und mit einer angemessenen Reduzierung des sehr hohen Ausstattungsstandards hätten die Gesamtkosten um mindestens 427,3 T€ gemindert werden können.

Bauleistungen in Höhe von insgesamt 14,5 Mio. € wurden im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder freihändig vergeben; dies entsprach 90 % des Fördervolumens. Die Begründungen für den Verzicht auf eine Öffentliche Ausschreibung waren unzureichend bzw. vergabefremd. Die ILB hat die Vergabeverstöße nicht beanstandet.

Die Zuwendungsempfängerin nahm fehlerhafte Beauftragungen von Leistungen und unbegründete Vorauszahlungen an Bauunternehmen in Höhe von mindestens 1,1 Mio. € vor. Die dafür verwendeten Zuwendungen wurden, zumindest zeitweise, nicht zweckentsprechend eingesetzt.

#### **17.1 Prüfungsgegenstand**

Das MW gewährte den Gemeinden für die Modernisierung und den Bau von Kur- und Freizeitbädern Zuschüsse und Zuweisungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Es beauftragte die ILB als Geschäftsbesorgerin die Zuwendungsverfahren durchzuführen und die finanziellen Mittel zu bewirtschaften. Welche Bauvorhaben konkret gefördert wurden, orientierte sich maßgeblich an der „Bäderplanung“ der Landesregierung.

Die im Sommer 2002 eröffnete SteinTherme in Belzig ist das fünfte geförderte Kur- und Thermalbad im Land Brandenburg. Durch dieses Bad soll eine weitere Profilierung der Kreisstadt Belzig als Kur- und Fremdenverkehrsort erfolgen. Das MW hat den Bau des Thermalbades mit Fördermitteln in Höhe von 16,1 Mio. € unterstützt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 23,6 Mio. €.

Das im Auftrag des MBS erarbeitete „Gutachten zur Wirtschaftlichkeit vorhandener Hallenbäder im Land Brandenburg und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Bäderplanung 2000 bis 2006“ kam im September 2003 in Bezug auf die SteinTherme zu der Feststellung, dass derzeit nicht absehbar sei, dass sich ein Bad dieser Größe am Standort Belzig dauerhaft ohne Zuschüsse für Betrieb und Investitionen behaupten könne.

Der LRH untersuchte schwerpunktmäßig den effektiven Fördermitteleinsatz und die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bei der Planung und Durchführung der Gesamtmaßnahme.

Die Prüfung umfasste insbesondere die

- bautechnische und wirtschaftliche Bewertung des Bauvorhabens,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen,
- Baudurchführung,
- Abrechnung der Bauleistungen und den Nachweis der Mittelverwendung.

## **17.2 Prüfungsergebnisse**

### **17.2.1 Hoher Kostenaufwand bei Bau und Ausstattung**

Nach der baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen bewertete das zuständige Bauamt der Stadt Belzig die geplanten Gesamtkosten als angemessen. Die Kosten in einigen Teilbereichen seien jedoch zu hoch angesetzt. So gebe es Einsparmöglichkeiten, z. B. bei den Fliesen, Glasfassaden, abgehängten Decken sowie bei der Ausstattung.

Diese Feststellungen nahmen weder die ILB noch die Stadt Belzig zum Anlass, die aufgezeigten Einsparpotentiale zu nutzen. Die Stadt Belzig beachtete u. a. bei der Garderobenanlage, der Ausstattung der SteinTherme mit Möbeln aus Teakholz, der Eindeckung des Daches mit Kupfer sowie bei der Kurparkgestaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht, sondern setzte ihre sehr hohen Qualitätsansprüche um. Darüber hinaus ließ die baufachliche Prüfung durch das Bauamt der Zuwendungsempfängerin eine Kostensenkung wegen der gemeinsamen Interessenlage kaum erwarten.

Der LRH erkennt nicht, dass das Ambiente und die Attraktivität der SteinTherme sowie ein gutes Leistungsangebot in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzahl der Besucher stehen. Bei der Berücksichtigung angebotener Alternativen und mit einer angemessenen Reduzierung des sehr hohen Ausstattungsstandards hätten die Gesamtkosten aber um mindestens 427,3 T€ gemindert werden können. Kostengünstigere Ausführungen wären der Funktionalität und den Qualitätsanforderungen ebenfalls gerecht geworden.

### 17.2.2 Ausschreibung und Vergabe

Die Stadt Belzig vergab 90 % der geförderten Bauleistungen nach Beschränkter Ausschreibung bzw. Freihändiger Vergabe. Dies betraf Aufträge im Umfang von 14,5 Mio. €.

Die Zuwendungsempfängerin führte im Jahr 2000 für die Vergabe der Bauleistungen der Lose 1 (Rohbau), 2 (Ausbau) und 3 (Ausstattung) eine Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb durch.

Es bewarben sich insgesamt 84 Unternehmen um die Teilnahme an der Ausschreibung. Von den 23 zur Abgabe von Angeboten aufgeforderten Unternehmen gaben lediglich zwei Firmen jeweils ein Angebot für die Lose 1 und 2 sowie vier Firmen ein Angebot für das Los 3 ab.

Die Zuwendungsempfängerin erteilte einer Firma den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen der Lose 1 und 2 für einen pauschalen Festpreis in Höhe von 8,6 Mio. €. Bei der Bauausführung kam es zu einer Vielzahl von Nachträgen, die zu erheblichen Kostensteigerungen führten. Den Zuschlag für das Los 3 mit einer Auftragssumme von 4,1 Mio. € erhielt ein anderes Unternehmen.

Der geschätzte Gesamtauftragswert in Höhe von 12,8 Mio. € für die in den Losen 1 bis 3 ausgeschriebenen Bauleistungen überschritt den Schwellenwert gemäß § 1a Nr. 1 Abs. 2 der VOB/A. Somit hätte ein Offenes Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen.

Der LRH stellt fest, dass die Zuwendungsempfängerin die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid nicht beachtet hat, nach denen die VOB/A anzuwenden und ein Offenes Verfahren/eine Öffentliche Ausschreibung als Regelverfahren vorgegeben ist. Die Argumente der Zuwendungsempfängerin für ein Abweichen vom Offenen Verfahren waren unzureichend bzw. vergabefremd. Die ILB hat in dem dargestellten Fall die Wahl der Vergabeart nicht beanstandet und damit einen Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen hingenommen.

### 17.2.3 Vorauszahlungen

Der für den Bau der SteinTherme gewährte Zuwendungsbetrag in Höhe von 16,1 Mio. € wurde aus Mitteln des Landes Brandenburg und des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung zur Verfügung gestellt. Bis zum Zeitpunkt des Änderungsbescheids galt hinsichtlich der Auszahlung der Zuwendungen, dass die Zuwendungsempfängerin gemäß Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu § 44 der LHO Mittel auf der Grundlage des voraussichtlichen Finanzbedarfs der nächsten zwei Monate anfordern konnte.

Mit dem Änderungsbescheid vom 13. Oktober 2000 legte die ILB fest, dass die Auszahlung der Zuwendungen ab diesem Zeitpunkt nur auf der Grundlage bezahlter Rechnungen erfolgen sollte. Darüber hinaus teilte die ILB der Stadt Belzig mit, dass alle Anstrengungen zu unternehmen seien, um den Mittelabfluss und die Realisierung des Bauvorhabens mit entsprechender Verwendungsnachweislegung zum 31. Dezember 2001 zu gewährleisten.



Der LRH stellte fest, dass die Stadt Belzig durch die fehlerhafte Vergabe von Leistungen und infolge unbegründeter Vorauszahlungen an Bauunternehmen in Höhe von mindestens 1,1 Mio. € vorfristig Zuwendungen anforderte. Die Zuwendungsempfängerin hat mit dieser Verfahrensweise gegen die Regelungen der ANBest-G zu § 44 der LHO verstoßen und die für Vorauszahlungen eingesetzten Zuwendungen, zumindest zeitweise, nicht zweckentsprechend verwendet.

Die Zuwendungsempfängerin verstieß mit den ungerechtfertigt geleisteten Vorauszahlungen und darüber hinaus mit dem Verzicht auf die Erhebung von Zinsen gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung.

Der LRH kritisiert insbesondere auch das Verwaltungsverfahren der ILB, das gegen die bankübliche Sorgfaltspflicht verstieß, indem sie die der Zuwendungsempfängerin die Ausreichung der Zuwendungen auf der Grundlage von Vorauszahlungen an Bauunternehmen bis zum Ende des Jahres 2001 nahe legte. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum endete erst am 31. Dezember 2002.

### 17.3 Folgerungen

Der LRH fordert, den Einsatz von Fördermitteln für den Bau, die Ausrüstung und die Ausstattung von Kur- und Freizeitbädern auf funktions- und qualitätsbezogene Grundstandards zu beschränken. Er hält es daher für geboten, dass das MW auf dieser Grundlage die Einführung von Richtwerten oder Höchstbeträgen bei der Bemessung der Zuwendungen für geeignete Teilleistungen, z. B. für Ausstattungsgegenstände und Möbel, prüft. Auf die Förderung darüber hinausgehender Qualitätsansprüche sollte, auch im Hinblick auf die Haushaltslage des Landes, verzichtet werden. Damit wäre ein effizienterer Einsatz der Fördermittel zu erreichen.

Der LRH forderte das MW auf, eine Vergabepfung aller Lose für den Bau der SteinTherme zu veranlassen. Dabei sollten insbesondere die gewählten Vergabearten, die Angemessenheit von Preisverhandlungen sowie die Zulässigkeit von Pauschalpreisvereinbarungen überprüft werden. Nach Abschluss der Prüfung ist vom MW über eine Kürzung der Zuwendung zu entscheiden.

Der LRH erwartet, dass das MW die im Zusammenhang mit den Vorauszahlungen entgangenen Zinsen der Höhe nach feststellen lässt und prüft, ob der Zuwendungsbetrag in Höhe der Zinsforderung zu reduzieren ist.

Der LRH erwartet, dass das MW die Hinweise bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben, insbesondere im Rahmen der weiteren Umsetzung der Bäderplanung bis 2006, beachtet und Wiederholungen ausschließt.

### 17.4 Stellungnahme des MW

Das MW erkannte in seiner Stellungnahme die vom LRH dargelegten Sachverhalte an. Zu den einzelnen Schwerpunkten dieses Berichts legte es dar:

- Die SteinTherme Belzig habe wie die anderen geförderten Kur- und Thermalbäder die Aufgabe, die Kurortentwicklung nachhaltig zu unterstützen und das touristische Potenzial zu erhöhen. Das erfordere auch eine über dem Grundstandard liegende architektonische Gestaltung und Ausstattung.

Die Notwendigkeit der Prüfung der Investition auf Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten sei unbestritten. Auch sei die Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid weit unter dem beantragten Förderumfang geblieben und auch unter dem durch die baufachliche Prüfung als angemessen festgestellten Betrag.

Die Bewilligungsverfahren seien in den letzten Jahren weiter entwickelt worden. Nunmehr erfolge die baufachliche Prüfung bei Bauvorhaben mit einem Zuwendungsumfang von mehr als 500 T€ durch Prüfstellen des Mdf.

- Bei der Realisierung des Vorhabens sei es ohne Verschulden der Zuwendungsempfängerin zu Verzögerungen gekommen. Um die Realisierung im Rahmen des EFRE-dominierten Operativen Programms 1994 bis 1999 zu gewährleisten, hielt man bei der Vergabe Einschränkungen für erforderlich, die einen rechtzeitigen Mittelabfluss gewährleisten sollten.

Das MW wird eine Vergabepfung aller Lose veranlassen. Dabei soll neben der Zeitproblematik die Einhaltung der Vergabevorschriften geprüft werden. Im Ergebnis der Prüfung wird das MW ggf. über weitere Maßnahmen entscheiden.

- Die Feststellungen des LRH nimmt das MW zum Anlass, die ILB aufzufordern, die Verfahrensweise bei Vorauszahlungen zu überprüfen. Das MW hat die Bewilligungsbehörde darauf hingewiesen, Vorauszahlungen nur anzuerkennen, soweit dies üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dabei soll sie darauf achten, dass angemessene Kostenvorteile (Zinsen, Preisnachlässe) vereinbart werden.

## **17.5 Schlussfolgerungen**

Das MW hat die Feststellungen und Forderungen des LRH prinzipiell anerkannt. Es ist bereit, die Arbeitsweise der Bewilligungsbehörde zu verbessern und hat erste Schritte, beispielsweise zur Qualifizierung der baufachlichen Prüfungen, bereits veranlasst.

Der LRH wird die weiteren Aktivitäten des MW zu den Einzelfeststellungen der Prüfungsmitteilung im Ausräumungsverfahren weiter begleiten.

## **Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft**

### **18 Tiefbauvorhaben zur Erschließung von Gewerbegebieten**

**Der Landesrechnungshof prüfte den Einsatz von Landesmitteln bei der Erschließung von Gewerbegebieten durch Kommunen. Für die untersuchten 16 Bauvorhaben bewilligte die ILB als Geschäftsbesorgerin des MW in den Jahren 1998 bis 2000 insgesamt 87,5 Mio. €. Dieser Fördersumme lagen zuwendungsfähige Kosten von 119,5 Mio. € zugrunde.**

**Die Verwaltungsverfahren bei der Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen für die Erschließung der Gewerbegebiete gewährleisteten nicht den effizienten Einsatz der Landesmittel. Die Zuwendungsbescheide der ILB und die Verwendungsnachweise der kommunalen Zuwendungsempfänger ließen in keinem untersuchten Fall erkennen, für welche technischen Kapazitäten die Zuwendungen im Einzelnen ausgereicht und welche Kapazitäten mit den 119,5 Mio. € tatsächlich geschaffen wurden.**

**Die ILB ließ zu, dass die baufachlichen Prüfungen - die Untersuchung von Bauvorhaben auf ihre Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Planung, Errichtung und späterer Betreuung - gar nicht bzw. zu spät und nicht in ausreichender Qualität erfolgten. Weder zur Erteilung der Zuwendungsbescheide noch zur Prüfung der Verwendungsnachweise standen die Ergebnisse qualifizierter baufachlicher Prüfungen zur Verfügung. Somit erfolgten die Kostenkontrollen aus technisch/technologischer Sicht nicht durch die zuständige staatliche Bauverwaltung, sondern nur durch Geschäftsbesorger und Planungsbüros, deren eigene Vergütung proportional zu den Baukosten erfolgte.**

**Die Bezuschussung von Mehrkosten war nach den Zuwendungsbedingungen ausgeschlossen. Bei eingetretenen Kostenerhöhungen schloss die ILB die im Investitionszeitraum entstandenen Mehrkosten nicht von der Förderung aus und gewährte Landesmittel in überhöhtem Maße.**

#### **18.1 Prüfungsgegenstand**

Der Haushalt des MW enthielt im Zeitraum von 1998 bis 2000 insgesamt 772,2 Mio. € für Zuschüsse und Zuweisungen zu Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Davon erhielten kommunale Zuwendungsempfänger 447,4 Mio. € zur Erschließung von Gewerbeflächen. Vorrangige Förderziele waren die Erweiterung bereits ausgelasteter Gewerbegebiete und die Revitalisierung brachgefallener Industrieflächen.

Das MW beauftragte die ILB, als Geschäftsbesorgerin die Zuwendungsverfahren durchzuführen und die finanziellen Mittel zu bewirtschaften.

Der Landesrechnungshof prüfte 16 der geförderten Bauvorhaben zur kommunalen Erschließung von Gewerbegebieten. Für sie hatte die ILB in den Jahren 1998 bis 2000 insgesamt 86,5 Mio. € Landesmittel als Anteilfinanzierung bewilligt. Der Förderung lagen zwendungsfähige Kosten von insgesamt 119,5 Mio. € zugrunde. Die jeweiligen Fördersätze lagen zwischen 40 und 80 %.

Die Prüfung des Landesrechnungshofs umfasste insbesondere die

- baufachliche Bewertung der Bauvorhaben,
- Entwicklung der einzelnen Kostengruppen im Verlaufe der Realisierung,
- Durchsetzung der Vorgaben zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung.

## **18.2 Prüfungsergebnisse**

### **18.2.1 Festlegungen zum Zweck der Förderung**

Mit den Zuwendungsbescheiden traf die Bewilligungsbehörde Festlegungen zum jeweiligen Kostenrahmen und zu dessen Untersetzung mit Kostengruppen. Die Gliederung in Kostengruppen erfolgte in Anlehnung an die DIN 276, einem Normativ aus dem Hochbau. Konkrete Festlegungen zu den im Einzelnen geförderten Erschließungsbauwerken, ihren Kapazitäten und Kosten, enthielten weder die Zuwendungsbescheide der ILB noch die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger.

Im Investitionszeitraum kam es aus unterschiedlichen Gründen zu Kostenänderungen, verursacht beispielsweise durch Planfortschreibungen, günstige Angebote der Bauunternehmen oder durch Nachträge. Welche Einflüsse diese Kostenänderungen auf die Ausführung der einzelnen Kapazitäten hatten, z. B. auf die Straßenbreite, die Dimension von Trink- und Abwasserleitungen oder den Umfang des Begleitgrüns, ist aus den Änderungsbescheiden und Verwendungsnachweisen nicht abzuleiten. Ohne Berücksichtigung der geplanten und der tatsächlich errichteten Kapazitäten ist eine zweckmäßige und sparsame Verwendung der ausgereichten Landesmittel nicht nachzuweisen.

### **18.2.2 Baufachliche Prüfungen**

Die baufachlichen Prüfungen sind ein wichtiges Mittel zur Untersuchung von Bauvorhaben auf ihre Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Planung, Errichtung und späteren Betreibung. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich gemäß § 44 der LHO auf die Antragsunterlagen und den Verwendungsnachweis. Sofern die Antragsunterlagen von der zuständigen bautechnischen Dienststelle, z. B. vom Tiefbauamt einer Stadt, geprüft werden, soll eine baufachliche Prüfung durch die zuständige staatliche Bauverwaltung im MdF nicht mehr erfolgen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass auf Grund von Prüfvermerken bautechnischer Dienststellen die baufachlichen Prüfungen zumeist unterblieben. Die Prüfungen dieser Baudienststellen waren jedoch oft unzureichend und führten kaum zu Kostenminderungen. Eine Prüfung der Planungsunterlagen für die Trinkwasserversorgung, die Regen- und Schmutzwasserableitung sowie die Energieerschließung unterblieb zumeist, weil die Fachkompetenz den Planern und den künftigen Trägern zugesprochen wurde.

Ebenso sahen sich die bautechnischen Dienststellen nicht in der Lage, Fragen der Gleiser-schließung oder spezieller technischer Medien (Druckluft o. ä.) zu prüfen. Ihre Prüfver-merke ließen das aber nicht erkennen.

Im Gegensatz zu den meist formalen Prüfungsfeststellungen der bautechnischen Dienst-stellen ergaben die beiden baufachlichen Prüfungen, mit denen die Sonderbauleitung des MdF beauftragt war, Einsparungen in Höhe von insgesamt 737.677 €. Wären die Prüfungen nicht erst nach dem Investitionsbeginn erfolgt, so hätten die Einsparungen durch recht-zeitige Eingriffe in die Planung, Ausschreibung und Bauausführung weitaus höher ausfal-len können. Aber lediglich für zwei der 16 geprüften Vorhaben war überhaupt eine bau-fachliche Prüfung vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides und vor dem Baubeginn dokumentiert.

### 18.2.3 Mehrkosten

Die Zuwendungsbescheide enthielten regelmäßig die Festlegung, dass Mehrkosten nicht zuwendungsfähig sind. Es konnte aber in den einzelnen Kostengruppen ein zusätzlicher Aufwand bis 20 % beantragt werden, wenn der Gesamtkostenrahmen eingehalten wurde.

Während der Bauausführung kam es bei fast allen Vorhaben auf Grund veränderter Bedin-gungen oder für zusätzliche Leistungen zu Mehrkosten. Die ILB erteilte zulässigerweise bei gleichbleibendem Kostenrahmen mehrfach Änderungsbescheide, in denen sie für ein-zelne Kostengruppen Erhöhungen um bis zu 20 % gestattete. Da sie aber bei diesen Ände-rungen und auch bei der Prüfung der Verwendungsnachweise nur Bezug auf ihren jeweils letzten Bescheid nahm, erkannte sie die in den Einzelpositionen gegenüber dem ursprüng-lichen Zuwendungsbescheid tatsächlich aufgetretenen Mehrkosten nicht und schloss sie nicht von der Förderung aus. So führten Einsparungen, die im Bauverlauf erzielt wurden, zum Ausgleich von Mehrkosten und nicht zu einer entsprechenden Minderung beim Ein-satz der Landesmittel.

### 18.3 Folgerungen

Die Forderungen des Landesrechnungshofs auf Grund der angeführten Prüfungsergebnisse sind insbesondere gerichtet auf:

- die Ausrichtung der Kosten in den Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnach-weisen auf messbare bauliche Kapazitäten. Die Errichtung der geplanten Kapazitäten wird damit zum Gegenstand der Erfolgskontrolle.
- die Notwendigkeit rechtzeitiger baufachlicher Prüfungen durch kompetente Prüfinsti-tutionen. Ab einem Zuwendungsanteil von 1 Mio. € ist zukünftig das MdF in die Durchführung der baufachlichen Prüfung einzubeziehen. Dessen Prüfungsergebnisse sind bei den Entscheidungen über die Bewilligung von Zuwendungen und über den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der Mittel zu berücksichtigen.
- eine stärkere Beachtung der ursprünglichen Festsetzungen der Zuwendungsbescheide im Verlauf der weiteren Bewilligungsverfahren. Mehrkosten sind konsequent von der Förderung auszuschließen. Einsparungen an Bauvorhaben müssen anteilig zur Minde-rung der eingesetzten Landesmittel führen.

#### 18.4 Stellungnahme des MW

Das MW hat die in der Prüfungsmitteilung getroffenen Feststellungen akzeptiert. Es informierte über eine Weiterentwicklung der Bewilligungsverfahren. Insbesondere habe es veranlasst, dass künftig

- die ILB den hinreichend konkret beschriebenen Zuwendungszweck mit wesentlichen und messbaren Kapazitäten untersetze, die auch zur Erfolgskontrolle innerhalb der Verwendungsnachweisprüfung dienen.
- grundsätzlich die baufachliche Prüfung von Bauvorhaben mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 500.000 € vor der Bewilligung und vor dem Baubeginn erfolge. Nur in begründeten Ausnahmefällen könne ein Zuwendungsbescheid vorbehaltlich der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung erteilt und die Mittelauszahlung verzögert werden, um der später baufachlich bestätigten Fördersumme zu entsprechen.
- die baufachlichen Verwendungsnachweisprüfungen auf der Grundlage der Bestandspläne erfolgen. Abweichungen von den baufachlich geprüften Entwurfsplänen würden ohne nachvollziehbare Begründungen des Zuwendungsempfängers nicht anerkannt.

Außerdem nahm das MW den Bericht des LRH zum Anlass für eine Überprüfung der Förderpraxis beim Umgang mit Mehrkosten. Während die ILB bislang vorrangig auf die Einhaltung des Gesamtkostenrahmens geachtet habe, verlange das MW künftig auch die LHO-gerechte Behandlung der einzelnen Kostengruppen. Damit könnten im Bewilligungsverfahren diese Einzelansätze insgesamt nur bis um 20 % überschritten werden, soweit in anderen Kostengruppen ein Ausgleich erfolge. Für den Fall zuwendungsfähiger Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger nicht beeinflussen kann, habe sich die ILB mit dem MW abzustimmen und blieben spezifische baufachliche Prüfungen vorbehalten.

#### 18.5 Schlussbemerkungen

Der LRH erkennt die bisher vom MW eingeleiteten Verbesserungen bei der Präzisierung des jeweiligen Zuwendungszwecks, der generellen baufachlichen Prüfung des Antrags und des Verwendungsnachweises sowie zur Behandlung von Mehrkosten bei einzelnen Kostengruppen an. Das weitere Verfahren bei den in der Prüfungsmitteilung angeführten Einzelfällen wird der LRH bis zur Ausräumung begleiten.

## **Einzelplan 10**

### **Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung**

#### **19 Einsatz von HKR-Vorverfahren in den Ämtern für Forstwirtschaft - Kapitel 10 262 -**

**Der Landesrechnungshof prüfte gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen einer koordinierten Querschnittsprüfung in den Ämtern für Forstwirtschaft den Einsatz von HKR-Vorverfahren.**

**Die Ämter für Forstwirtschaft haben das vorgegebene Sicherheitskonzept der Landesforstanstalt Eberswalde nicht oder nicht ausreichend an ihre Belange und Gegebenheiten angepasst. Es fehlten teilweise die Risikoanalysen und Notfallregelungen.**

**Die Dienstanweisungen stimmten wiederholt mit den tatsächlichen Bearbeitungsabläufen nicht überein bzw. wurden nach Änderungen der Verfahren nicht angepasst. Bei den tatsächlich verwendeten Belegen bzw. gefertigten Bescheinigungen gab es Abweichungen zu den Dienstanweisungen. Der personenkonkrete Bezug zu den jeweiligen Befugnissen war in einigen Ämtern nicht gewährleistet. Die Bediensteten führten zusätzlich manuell erstellte Unterlagen, ohne dass in den Dienstanweisungen hierüber Regelungen getroffen wurden.**

**Die getroffenen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zugriffskontrolle waren nicht ausreichend. Die Zugriffe wurden nicht protokolliert. Zu einem Vorgang konnten ohne besondere Kenntlichmachung mehrere verschiedene Rechnungen gedruckt werden.**

##### **19.1 Prüfungsgegenstand**

Die HKR-Vorverfahren unterliegen den Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best)<sup>89</sup> sowie den Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Mindestanforderungen)<sup>90</sup>.

Der LRH hat gemeinsam mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) im Rahmen einer koordinierten Querschnittsprüfung in den Ämtern für Forstwirtschaft automatisierte Verfahren untersucht, die u. a. für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungen eingesetzt werden. In die Prüfung einbezogen waren die Ämter für Forstwirtschaft Peitz, Luckenwalde, Belzig, Müllrose und Lübben.

---

<sup>89</sup> Anlage 3 zu Nr. 19 VV zu § 79 LHO, Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best)

<sup>90</sup> Bis September 2001: „Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik (IT-Mindestanforderungen 1991 - Fassung Brandenburg 1995)“

## **19.2 Prüfungsergebnisse**

### **19.2.1 Sicherheitskonzept Aufbewahrung von Datenträgern**

In den Ämtern für Forstwirtschaft lag ein Sicherheitskonzept mit den Teilen Risikoanalyse, IT-Sicherheitsmaßnahmen und Notfallvorsorge vor. Es handelte sich dabei um eine Vorgabe der Landesforstanstalt Eberswalde, welche an die spezifischen Belange der jeweiligen Ämter anzupassen war.

Die Erhebungen haben ergeben, dass die Ämter für Forstwirtschaft das vorgegebene Sicherheitskonzept nicht oder nicht ausreichend an ihre Belange und Gegebenheiten angepasst hatten. Die Maßnahmen zur Risikosenkung waren nicht immer ausreichend konkret formuliert (z. B. Passwortgebrauch, Aufbewahrung der Sicherheitsdatenträger) oder deren Umsetzung stand noch aus (z. B. Arbeitsanweisung Datensicherung). Es fehlten teilweise die Risikoanalysen und Notfallregelungen. Vorhandene Notfallregelungen wurden nicht regelmäßig getestet.

Die APC mit den aktuellen Daten und den Sicherungsdатenträgern befinden sich meist in unmittelbarer Nähe zueinander (im selben Brandabschnitt). Die Sicherungsdатenträger sind außerdem nicht in feuerfesten Datentresoren untergebracht. Der dargestellte Sachverhalt trifft auch für die Oberförstereien zu. Die Sicherungsbänder werden hier teilweise in den Schreibtischen aufbewahrt.

Die vorgefundenen Lösungen zur Gewährleistung der Datensicherheit tragen den Mindestanforderungen der HKR-ADV-Best nicht genügend Rechnung. Gemäß Nr. 3.1.5 HKR-ADV-Best ist sicherzustellen, dass Vorkehrungen gegen den Verlust und die unbefugte Veränderung der gespeicherten Daten getroffen sind.

### **19.2.2 Zugriffskontrolle**

Die Zugriffe auf die APC in den Ämtern für Forstwirtschaft, auf denen die Software für die Holzbuchführung, Betriebsbuchführung und Bruttolohnrechnung installiert ist, sind den berechtigten Bediensteten nur über die Anmeldung auf der Windows NT-Ebene möglich. Eine weitere Anmeldung im Forstmenü ist nicht vorgesehen. Mehrere Mitarbeiter der jeweiligen Ämter haben auf die entsprechenden Programme gleichberechtigt Zugriff. Diese Zugriffe werden nicht protokolliert, da die Programme im Betriebssystem DOS abgearbeitet werden und hier eine Protokollierung über das Betriebssystem nicht möglich ist. Dies gilt auch für die Programme in den Oberförstereien.

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Beteiligten an den HKR-Vorverfahren sind somit teilweise nicht gegeneinander abgegrenzt. Bei einigen Verfahren werden fest eingerichtete Passwörter von mehreren Bediensteten verwendet. Beispielsweise waren mit der Datenerfassung und Datenverarbeitung für die Waldarbeiterlohnrechnung teilweise zwei Bedienstete gleichberechtigt betraut. Für beide Bedienstete war das gleiche Passwort eingerichtet. Diese Verfahrensweise ist nach Nr. 3.1.6 HKR-ADV-Best nicht zulässig.

### **19.2.3 Dienstanweisungen**

Die Dienstanweisungen zu den HKR-Vorverfahren regeln die einzelnen Verfahrensschritte in den Bereichen Datenermittlung, Datenerfassung und Datenverarbeitung. Die jeweiligen Befugnisse sind funktionsstellenbezogen ausgewiesen.



Eine personenkonkrete Untersetzung erfolgte in den Ämtern für Forstwirtschaft nicht durchgängig. In den Geschäftsverteilungsplänen sind zwar auch die Aufgaben und Verantwortungsbereiche festgelegt, dies erscheint jedoch nicht in jedem Fall als ausreichend. Die Dienstanweisungen stimmten wiederholt mit den tatsächlichen Bearbeitungsabläufen nicht überein bzw. wurden nach Änderungen der Verfahren nicht angepasst. Bei den tatsächlich verwendeten Belegen bzw. gefertigten Bescheinigungen gab es Abweichungen zu den Dienstanweisungen. Teilweise fehlten Unterschriften, um beispielsweise die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenverarbeitungsergebnisse zu bestätigen.

#### **19.2.4 Mehrfacher Rechnungsdruck**

Die Dienstanweisungen zu den Verfahren Holz- und Betriebsbuchführung sahen beim Rechnungsdruck die vorherige Kontrolle der Übereinstimmung mit der Rechnungsgrundlage durch einen Probedruck, der als solcher gekennzeichnet ist, vor. Laut Verfahrensdokumentation und Dienstanweisung sind Veränderungen (Korrekturen) der Rechnung nur nach einem Probedruck möglich.

Diese Verfahrensweise wurde mit einer neuen Programmversionen geändert. Der Rechnungsdruck erfolgte nunmehr ohne vorherigen Probedruck. Die Sachbearbeiter vergleichen die gedruckte Rechnung mit der Rechnungsgrundlage. Danach haben sie entsprechend der Programmabfrage die Richtigkeit der Rechnung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, können die Daten verändert und eine neue Rechnung ohne besondere Kenntlichmachung gedruckt werden.

#### **19.2.5 Manuelle Unterlagen**

Die Bediensteten führten zusätzlich manuell erstellte Unterlagen, ohne dass in den Dienstanweisungen hierüber Regelungen getroffen wurden. Nach Ansicht der befragten Mitarbeiter kann das Verfahren zur Holzbuchführung keinen ausreichenden Überblick über den aktuellen Bearbeitungsstand bei der Holzvermarktung gewährleisten. In den Büchern werden deshalb Daten aufgezeichnet, die mit dem automatisierten Verfahren nicht oder nur mit größerem zeitlichen Aufwand sichtbar gemacht werden können.

Die Führung solcher Tabellen und Bücher war weder in der Dienstanweisung noch in der Verfahrensdokumentation vorgesehen. Die Oberförster sahen es z. B. als Mangel an, dass die von den Ämtern für Forstwirtschaft übergebenen Listen nicht den aktuellen Stand widerspiegeln. Als Ersatz erstellten sie Tabellen, in denen sie alle wichtigen Daten speichern und laufend dem aktuellen Stand anpassen. Damit können sie u. a. schnell die Holzbücher finden, den Lagerort des Holzes bestimmen und beim Holzverkauf zügiger auf Kundenwünsche reagieren. Ein außerdem manuell geführtes Buch bei der Holzvermarktung ermöglicht nach Auskunft der Bearbeiter einen besseren Überblick über den aktuellen Stand der Holzvermarktung.

### **19.3 Folgerungen**

Der LRH hat die Erwartung geäußert, dass für die Sicherheit der Daten in den Räumen der Ämter für Forstwirtschaft und in den Oberförstereien entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Ferner mahnte er an, die Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und Schritte zur Verbesserung einzuleiten.

Die fehlende Protokollierung der Zugriffe, insbesondere wegen der hier vorliegenden Direktverarbeitung der Daten und des gleichberechtigten Zugriffs mehrerer Personen auf die Verfahren, kann nicht akzeptiert werden. Jeder Nutzer ist mit einem eigenen Passwort auszustatten, welches von ihm auch selbstständig gewechselt werden kann.

Der LRH regt an, die Übereinstimmung von Dienstanweisung und tatsächlicher Verfahrensweise zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Arbeitsabläufe untersucht und gegebenenfalls neu geregelt werden. Die Tatsache, dass zu einem Vorgang mehrere verschiedene Rechnungen ohne besondere Kenntlichmachung gedruckt werden können, eröffnet aus unserer Sicht die Möglichkeit von Manipulationen oder Verwechslungen und kann die Durchführung der vorgeschriebenen organisatorischen Kontrollen erschweren. Die Programme sind so zu verändern, dass Rechnungen erst storniert werden müssen, wenn nach dem Erstausdruck Änderungen erforderlich sind.

Im Rahmen der Erhebungen war es nicht möglich, abschließend festzustellen, ob die vom Verfahren bereitgestellten Funktionen möglicherweise nicht genügend praktikabel sind. Soweit die manuellen Abstimmungen in den Ämtern für Forstwirtschaft weiterhin als erforderlich erachtet werden, sollte die Dienstanweisung entsprechend angepasst werden. Gegebenenfalls sind die Auswertungsmöglichkeiten in den Programmen zu verbessern.

Die Prüfung hat jedoch gezeigt, dass sowohl die Verfahren als auch deren Anwendung mit Mängeln behaftet sind, die nicht nur von den Ämtern für Forstwirtschaft zu vertreten sind. Im Ergebnis wurde deutlich, dass ausschließlich die Landesforstanstalt Eberswalde u. a. für die Gestaltung, Einführung und Betreuung der HKR-Vorverfahren verantwortlich ist.

#### **19.4 Stellungnahme des MLUR**

Das MLUR hat in seiner Stellungnahme die vorwiegenden Prüfungsfeststellungen anerkannt. Es wies insbesondere darauf hin, dass wesentliche Teile der Beanstandungen im engen Zusammenhang mit dem z. Z. noch im Einsatz befindlichen EDV-Programm stehen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt das MLUR im Jahr 2004 die Einführung einer neuen Software (Forstliches Informations- und Controllingsystem). Mit dieser Software sollen die dargestellten Mängel des Altverfahrens abgestellt werden. Wegen der geringen Restnutzungsdauer des Altverfahrens und dem damit verbundenen hohen Aufwand für Programmänderungen werden zwar keine Veränderungen mehr vorgenommen, der mehrfache Rechnungsdruck wird aber künftig ausgeschlossen sein.

#### **19.5 Schlussbemerkungen**

Bei der Realisierung wesentlicher Aufgaben in der Forstwirtschaft kommt den betrachteten HKR-Vorverfahren eine erhebliche Bedeutung zu. Die Prüfung hat jedoch gezeigt, dass nicht nur die Verfahren sondern auch deren Anwendung mit Mängeln behaftet sind, die keinesfalls ausschließlich von den Ämtern für Forstwirtschaft zu vertreten sind, sondern mehrheitlich nur von der Landesforstanstalt behoben werden können. Der LRH erwartet, dass die dargestellten Mängel beseitigt werden und dass sowohl bei der weiteren Nutzung als auch bei der Neugestaltung der Verfahren die Hinweise und Forderungen des LRH Berücksichtigung finden.

## **Einzelplan 10**

### **Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung**

#### **20 Wasserbauvorhaben des Landesumweltamtes in der Region Cottbus**

**Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung verausgabte in den Haushaltsjahren 1998 bis 2002 jährlich Investitionsmittel von durchschnittlich 30 Mio. € für Baumaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen und Deichsanierungen.**

**Der Landesrechnungshof prüfte die Verwendung von 5,81 Mio. € Finanzmitteln bei der Durchführung von Wasserbaumaßnahmen des Landesumweltamtes in der Region Cottbus.**

**Das Landesumweltamt (LUA) verausgabte im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Stadtmühlenwehrs Spremberg 31,8 T€ für den Bau einer Aussichtsplattform. Diese Plattform ist für den Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlage sowie die Gewässerunterhaltung nicht erforderlich.**

**Das LUA hat Mängel und Versäumnisse bei der Rechnungsprüfung und Leistungsabrechnung zugelassen. Auf Grund fehlender oder unvollständiger Aufmaße und Belege war nicht immer zweifelsfrei nachvollziehbar, inwieweit die Leistungsabrechnung mit der tatsächlichen Bauausführung übereinstimmt. Mittel in Höhe von 25,4 T€ verausgabte das Landesumweltamt, vor deren Fälligkeit an die Auftragnehmer.**

##### **20.1 Prüfungsgegenstand**

Zur Regulierung, Unterhaltung und Durchgängigkeit ist an und in den Wasserläufen eine Vielzahl von wasserwirtschaftlichen Anlagen vorhanden. Zu diesen Wasserbauten zählen unter anderem Schleusen, Wehre, Schöpfwerke, Ein- und Auslaufbauwerke, Düker und Sohlgleiten. Da für eine große Anzahl dieser Bauwerke, die auf eine Nutzungsdauer von 60 bis 80 Jahren ausgelegt sind, in den letzten Jahrzehnten keine anhaltende Wartung und Unterhaltung erfolgte, besteht ein erheblicher Neubau-, Instandsetzungs- und Sanierungsbedarf.

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Für die Unterhaltung der Landesgewässer I. Ordnung ist das LUA zuständig.

Mit einer Projektprüfung untersuchte der LRH in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Cottbus im Jahr 2003 die Planung und Durchführung von Wasserbauvorhaben des Landesumweltamtes in der Region Cottbus. In die Prüfung wurden drei Wasserbauvorhaben mit einem Investitionsvolumen von 5,81 Mio. € einbezogen.

## **20.2 Prüfungsergebnisse**

### **20.2.1 Wirtschaftlichkeit**

Die Nutzungsdauer wasserwirtschaftlicher Anlagen wird in hohem Maße von der Langlebigkeit solcher Investitionen bestimmt. Wirtschaftlich verantwortliches Planen und Bauen generell und nicht zuletzt die angespannte Haushaltssituation des Landes Brandenburg verlangen in allen Bereichen eine kritische Überprüfung des Bedarfs und der Qualitätsansprüche.

Für die Baumaßnahme Stadtmühlenwehr Spremberg vereinbarten das LUA und die Stadt Spremberg eine quotenmäßige Teilung der entstehenden Kosten. Im Rahmen der Ausführung erfolgte neben dem Ersatzneubau des Stadtmühlenwehres der Neubau einer Aussichtsplattform am Unterwasser des Wehres. Die Baukosten für diese Aussichtsplattform betragen insgesamt 74,1 T€. Entsprechend der Vereinbarung zur Kostenteilung erstattete die Stadt Spremberg dem LUA hierfür einen anteiligen Betrag in Höhe von 12,8 T€.

Der LRH stellte fest, dass die Aussichtsplattform am Wehr für den Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlage sowie der Gewässerunterhaltung nicht erforderlich ist. Mit der Verausgabung von 31,8 T€ für Leistungen, die nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich des Landes zählen, ließ das LUA das Prinzip von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit außer Acht.

### **20.2.2 Zahlungen ohne Anspruchsgrundlage**

Der LRH stellte Mängel und Versäumnisse bei der Rechnungsprüfung durch das LUA und hinsichtlich der rechnungsbegründenden Unterlagen der Auftragnehmer fest. Grund zu Beanstandungen gaben insbesondere unbegründete Vorauszahlungen sowie fehlende und unvollständige Leistungsnachweise. Darüber hinaus erkannten die mit der Rechnungsprüfung Beauftragten überhöhte Rechnungsbeträge als sachlich und rechnerisch richtig an. Dies stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben der VV zu § 70 der LHO dar. In Folge dessen verausgabte das LUA Mittel in Höhe von mindestens 25,4 T€ vor deren Fälligkeit an die Auftragnehmer.

## **20.3 Folgerungen**

Der LRH erwartet, dass das LUA die zur Verfügung stehenden Mittel künftig konsequent unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang beschränkt. Im dargestellten Fall der Aussichtsplattform ist zu prüfen, ob die Stadt Spremberg nachträglich zu einer höheren Kostenbeteiligung herangezogen werden kann.

Darüber hinaus fordert der LRH das LUA auf, künftig sicherzustellen, dass die Auftragnehmer ihren Rechnungen prüffähige und vollständige Belege für die abgerechneten Leistungen beilegen.

Der LRH hat die Erwartung geäußert, dass das LUA die Abläufe bei der Rechnungsprüfung und Leistungsabrechnung entsprechend den haushaltsrechtlichen Anforderungen gestaltet.

#### **20.4 Stellungnahme des MLUR**

Das MLUR hat die Prüfungsfeststellungen anerkannt und die notwendigen Konsequenzen gezogen. So habe es die Stadt Spremberg dazu aufgefordert, die Kostenbeteiligung für die Aussichtsplattform entsprechend der tatsächlichen Nutzung nachträglich zu erhöhen. Ferner werde das LUA die Vorgaben der VV zu § 70 LHO künftig beachten.

#### **20.5 Schlussbemerkungen**

Der LRH erkennt an, dass das MLUR mit der angestrebten Erhöhung der Kostenbeteiligung der Stadt Spremberg der Forderung des LRH gefolgt ist. Ferner begrüßt er, dass das MLUR die Beachtung der VV zu § 70 LHO durch das LUA zugesichert hat. Der LRH behält sich vor, in weiteren Prüfungen die Umsetzung dieser Zusicherung zu untersuchen.

## **Einzelplan 11**

### **Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**

#### **21 Prüfung von Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen**

**Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenartig die vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Ausbildungsverkehr an Verkehrsunternehmen geleisteten Ausgleichszahlungen in den Haushaltsjahren 1998 bis 2000 in Höhe von 117 Mio. €.**

**Die untersuchten Verkehrsunternehmen rechneten die Beförderung eines Schülers für ein Schuljahr z. T. nicht einheitlich mit einer Abonnement-Jahreskarte, sondern mit verschiedenen anderen Zeitfahrkarten gegenüber den Landkreisen ab. Dies führte zu einer Erhöhung der vom Land Brandenburg zu zahlenden Ausgleichsbeträge.**

**Die nach § 45 a PBefG zu zahlenden Ausgleichsleistungen des Landes überstiegen den durch verbilligte Schülerfahrkarten entstandenen wirtschaftlichen Verlust der Verkehrsunternehmen. Es besteht die Gefahr einer durch § 45 a PBefG nicht beabsichtigten indirekten Subventionierung des Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV). Der LRH empfiehlt dem MSWV daher eine Änderung des in § 45 a PBefG festgelegten Berechnungsverfahrens zu initiieren.**

##### **21.1 Prüfungsgegenstand**

Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß § 45 a PBefG<sup>91</sup> ein Ausgleich zu gewähren. Den Ausgleich gewährt das Land, in dessen Gebiet der Verkehr betrieben wird. Das Land Brandenburg hat für den Ausbildungsverkehr in den Jahren 1998 bis 2000 Ausgleichszahlungen in Höhe von 117 Mio. € geleistet.

Der LRH und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Frankfurt (Oder) prüften stichprobenweise, ob die Gewährung von Ausgleichsbeträgen durch das Land Brandenburg rechtmäßig erfolgte. Ein Schwerpunkt lag auf der Untersuchung der Übereinstimmung der Antragsdaten mit den tatsächlichen Beförderungsleistungen. Von 45 Verkehrsbetrieben, die Ausgleichsleistungen erhalten haben, wurden acht für die Prüfung der Haushaltsjahre 1998 bis 2000 ausgewählt.

---

<sup>91</sup> PBefG vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 368, 388).

## 21.2 Prüfungsergebnisse

### 21.2.1 Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Berechnung des Ausgleichsbetrages ist in § 45 a PBefG relativ kompliziert geregelt<sup>92</sup>. Hierzu trägt bei, dass das PBefG zur Bestimmung der Rechengrößen auf bundesrechtliche (PBefAusglV<sup>93</sup>) und landesrechtliche (PBefKstV<sup>94</sup>) Verordnungen verweist.

Eine große Auswirkung auf die Höhe des Ausgleichsbetrages hat die Zahl der sog. Beförderungsfälle. Sie ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Die Woche ist mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

Wichtige Abnehmer für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr sind die Schulverwaltungsämter der Landkreise. Sie schlossen mit den Verkehrsunternehmen Verträge zur Schülerbeförderung, die u. a. die Klassifizierung der Zeitfahrausweise, deren Gültigkeitsdauer und den Abrechnungsmodus regeln.

Die Unternehmen nahmen die Abrechnung mit den Schulverwaltungsämtern uneinheitlich vor. So rechneten die Beförderungsunternehmen die Beförderungsleistungen für Schüler, die im gesamten Schuljahr Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch den Landkreis hatten (im folgenden Regelschüler), als

|   |   |       |                                 |
|---|---|-------|---------------------------------|
| Jahreskarte   | = | 552   | Beförderungsfälle <sup>95</sup> |
| Monats- und Wochenkarten, ohne Ferienwochen<br>(im Schuljahr 2000/2001 7 Monatskarten und<br>11 Wochenkarten) | = | 584,2 | Beförderungsfälle <sup>96</sup> |
| 10 Monatskarten   | = | 598   | Beförderungsfälle <sup>97</sup> |
| 10 Monatskarten zuzüglich Wochenkarten<br>(im Schuljahr 2000/2001 eine Wochenkarte)                           | = | 611,8 | Beförderungsfälle <sup>98</sup> |

<sup>92</sup> Ausgleichsbetrag (AB) =  $\frac{1}{2}$  (Personen-Kilometer [Pkm] x Verkehrsspezifische Kosten [VsK] - Ertrag); Personen-Kilometer [Pkm] = Beförderungsfälle [Bf] x mittlere Reiseweite [mRw]; Beförderungsfälle [Bf] = bei Wochenkarten: 6 Tage x 2,3 Fahrten = 13,8 / bei Monatskarten: 26 Tage x 2,3 Fahrten = 59,8 / bei Jahreskarten: 240 Tage x 2,3 Fahrten = 552.

<sup>93</sup> Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) vom 2. August 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>94</sup> Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKstV) vom 13. November 1995 (GVBl. II S. 686) und vom 7. Juli 2000 (GVBl. Bbg. II S. 222).

<sup>95</sup> 1 x 240 Tage x 2,3 Fahrten.

<sup>96</sup> (7 x 26 Tage x 2,3 Fahrten = 418,6 Beförderungsfälle) + (12 x 6 Tage x 2,3 Fahrten = 165,6 Beförderungsfälle).

<sup>97</sup> 10 x 26 Tage x 2,3 Fahrten.

<sup>98</sup> 10 x 26 Tage x 2,3 Fahrten = 598 Beförderungsfälle + 1 x 6 Tage x 2,3 Fahrten = 13,8 Beförderungsfälle.

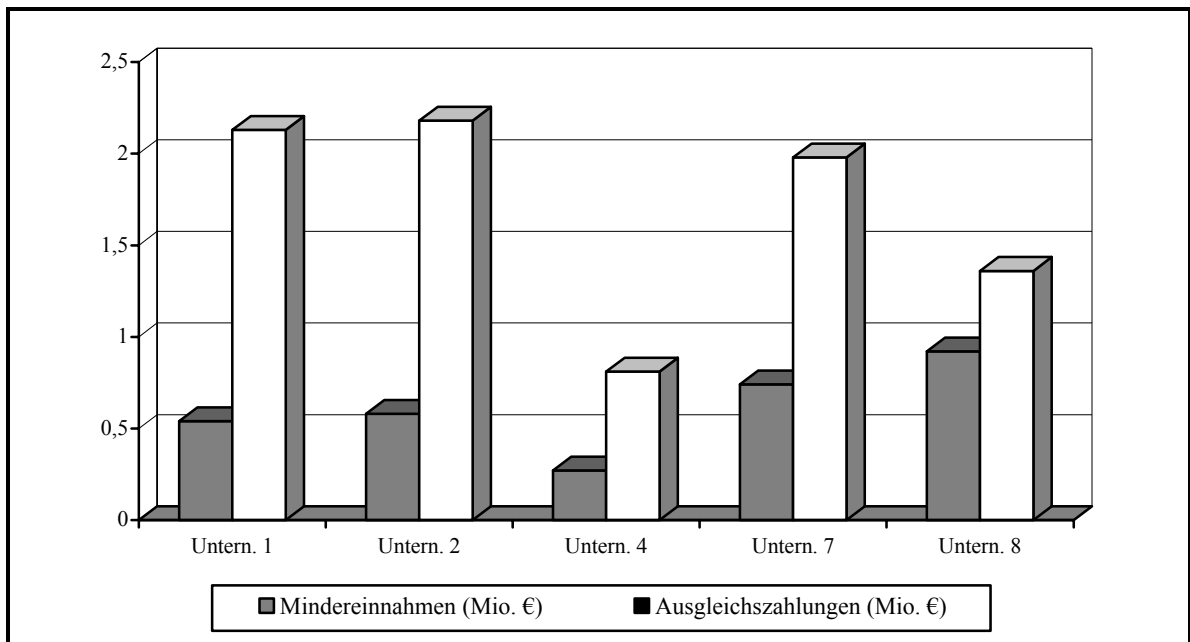
Da bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages nach § 45 a PBefG die Art und Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise entscheidend ist, ergaben sich für die einzelnen Verkehrsunternehmen unterschiedlich hohe Ausgleichsbeträge, abhängig davon, welche Zeitfahrausweise zur Grundlage für die Vereinbarung zwischen den Unternehmen und den Schulverwaltungsbehörden gemacht wurden. Die nachgefragte Leistung, nämlich die Beförderung eines Regelschülers für ein ganzes Schuljahr, war bei allen Unternehmen gleich.

Monatskarten von Schülern, die eine ganzjährige Fahrberechtigung besitzen und deren Zeitfahrausweise damit das gesamte Schuljahr über durch das Schulamt abgenommen werden, sind nach der Rechtsprechung<sup>99</sup> nicht als Monatskarten i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 3 PBefAusglV zu behandeln, sondern sind wie Abonnement-Jahreskarten zu verrechnen. Abonnement-Jahreskarten entsprechen im Preis zehn Monatskarten, weisen aber die gleiche Gültigkeit wie eine Jahreskarte auf. Als solche werden sie in die Berechnung des Ausgleichsbetrages wie eine Jahreskarte nur mit einer Nutzungsdauer von 240 Tagen angesetzt.

### 21.2.2 Ausgleichsleistungen in Bezug auf Standardkarten

Zwar wirkt sich ein höherer Ertrag durch den Verkauf von mehreren Wochen- und Monatskarten statt einer Jahreskarte über die o. a. Berechnungsformel grundsätzlich negativ auf den Ausgleichsbetrag aus, doch wird dies überkompensiert.

Der LRH stellte fest, dass in einem Großteil der untersuchten Fälle die vom Land auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen geleisteten Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen bedeutend höher waren als deren Mindereinnahmen aus dem Ausbildungsverkehr.



<sup>99</sup> OVG Münster 13A 50/90; VG Köln, Az.: 11K 9765/97.



Für den über den Ausgleich der Kostenunterdeckung hinausgehenden Betrag erhält das Land keinen Mehrwert, wie z. B. eine höhere Personenbeförderungsleistung. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass § 45 a PBefG seinen eigentlichen Sinn, d. h. den Ausgleich von Mindereinnahmen, verliert und zu einer indirekten Subventionierung des ÖPNV führt.

### 21.3 Folgerungen

Die festgestellten Missverhältnisse zwischen Ausgleichszahlungen und Einnahmeausfällen sind vorrangig auf die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 45 a PBefG in Verbindung mit der PBefAusglV zurück zu führen.

Der LRH empfahl dem MSWV daher, eine Änderung des in § 45 a PBefG festgelegten Berechnungsverfahrens zu initiieren. Ziel einer Neuregelung sollte sein, die Höhe der Ausgleichszahlungen auf die Preisdifferenz zwischen dem Ausbildungstarif und dem allgemeinen Zeitkartentarif zu beschränken. Aus diesem Grund ist eine an dem tatsächlichen Beförderungszeitraum orientierte Berechnung der Gültigkeitstage sinnvoller, als die jetzige Orientierung an den verkauften Zeitfahrkarten. Hierdurch könnte auch vermieden werden, dass, wie oben dargestellt, die durch die kommunalen Aufgabenträger individuell geschlossenen Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen über die Schülerbeförderung unterschiedlich hohe Ausgleichszahlungen des Landes zur Folge haben, abhängig davon, welche Zeitfahrausweise als Berechnungsgrundlage genommen werden. Die Notwendigkeit einer solchen Änderung wird umso deutlicher, führt man sich vor Augen, dass von allen kommunalen Aufgabenträgern die selbe Leistung, nämlich die Beförderung eines Regelschülers für ein ganzes Schuljahr, nachgefragt wird.

Das LRH erwartet, dass das MSWV, solange eine Änderung der gesetzlichen Grundlage noch nicht erreicht wurde, auf eine einheitliche Verfahrensweise bei den Aufgabenträgern hinwirkt, um die o. a. unterschiedliche Belastung des Landes zu vermeiden.

### 21.4 Stellungnahme des MSWV

Das MSWV hat die Prüfungsfeststellungen des LRH zur Kenntnis genommen und grundsätzlich keine gegenteilige Auffassung dazu geäußert. Zur künftigen Vermeidung der festgestellten Mängel leitete das MSWV bereits notwendige Maßnahmen ein.

So behandle das MSWV nunmehr alle Abonnement-Fahrausweise und Monatskarten, die auf vertraglicher Basis zwischen Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Träger vertrieben werden, bei der Ausgleichsberechnung wie Jahreskarten. Dadurch werde der Möglichkeit begegnet, durch unterschiedliche Bewertungen der verschiedenen Zeitfahrausweisarten, die Zahl der ausgleichsfähigen Beförderungsfälle zu beeinflussen. Das MSWV sehe jedoch für eine Vereinheitlichung des Ausbildungs-Zeitfahrausweisystems unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage keine durchsetzbare Möglichkeit.

Das MSWV hat der Feststellung, dass mit Hilfe des Ausgleichs nach § 45 a PBefG ohne erkennbare Verletzung geltenden Rechts der gesamte übrige ÖPNV teilweise mitsubventioniert werden kann, beigepflichtet. Seitens des MSWV wurde darauf verwiesen, dass Initiativen des Landes im Jahr 2002 zu einer Änderung des bundesgesetzlich geregelten Ausgleichsverfahrens führten. Danach werden künftig bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge anstelle der Höchstwerte für die Gültigkeitstage der Zeitfahrausweise nur die ausbildungsnotwendigen Gültigkeitstage anerkannt.

Des Weiteren wirke das Land Brandenburg in den zuständigen Bund-Länder-Gremien darauf hin, den § 45 a PBefG dahingehend zu ändern, dass er nur anzuwenden ist, wenn keine landesspezifischen Ausgleichsregelungen bestehen. Damit könne den speziellen Verhältnissen in den Ländern bedeutend besser Rechnung getragen werden. Zugleich könne der Ausgleich nachvollziehbarer gestaltet und unzulässige Überkompensationen vermieden werden.

Um kurzfristig bzw. übergangsweise überhöhte Ausgleichszahlungen des Landes zu verhindern, soll noch 2004 ein Verfahren wirksam werden, dass die Zahlung pauschaler Ausgleichsbeträge auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Land und jedem einzelnen Verkehrsunternehmen vorsieht. Die Abstimmung hierzu mit dem MdF sei erfolgt, eine Einigung zwischen dem Land und den Verkehrsunternehmen über den Text eines Mustervertrages sei in Kürze zu erwarten.

## 21.5 **Schlussbemerkungen**

Der LRH sieht sich durch die Stellungnahme des MSWV in seiner Auffassung bestätigt.

## **Einzelplan 11**

### **Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**

#### **22 Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Brücken**

**Der Landesrechnungshof prüfte Ausgaben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr in Höhe von ca. 39 Mio. € für die Unterhaltung von Straßen und Brücken in den Jahren 2001 und 2002.**

**Da die Mittel für den Um-, Aus- und Neubau von Straßen und Brücken in den Haushalten verringert wurden, steigt zwangsläufig der finanzielle Bedarf für deren Unterhaltung. Bei einer weiteren Verringerung des Finanzierungsvolumens für die Straßenunterhaltung kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung des Straßenzustandes. Die Verkehrssicherung ist dadurch nicht mehr hinreichend sichergestellt.**

**Das Brandenburgische Straßenbauamt (BSBA) Frankfurt (Oder) schrieb die Lieferung von Straßenbaustoffen mit einem geschätzten Auftragswert von fast einer Million € in den Jahren 2000 bis 2002 bundesweit aus. Auf Grund der Überschreitung des Schwellenwerts hätte jedoch eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden müssen. Weiterhin vergab das BSBA Bauleistungen in Höhe von 3,2 und 3,7 Mio. € in den Jahren 2001 und 2002 über Einzelaufträge entgegen den vergaberrechtlichen Vorschriften freihändig.**

**Die sechs BSBÄ prüften die ihnen von den Firmen vorgelegten Rechnungen teilweise nicht ordnungsgemäß und erkannten abgerechnete Leistungen ohne entsprechende Aufmaße an. Dabei handelte es sich um Rechnungsbeträge von zusammen mindestens 900 T€. Dies führte zu zeitweiligen Überzahlungen in Höhe von insgesamt 53 T€. In einem Fall nahm das BSBA Kyritz laut Abnahmeniederschrift Bauleistungen für eine Sommerwegstabilisierung in Höhe von 70 T€ ab, obwohl die Leistung erst vier Monate später fertiggestellt wurde.**

**Die BSBÄ machten Erstattungsansprüche an den Bund in Höhe von insgesamt 6,3 Mio. € nicht zeitnah geltend. Insofern erhoben sie entgegen § 34 Abs. 1 LHO dem Land zustehende Einnahmen nicht rechtzeitig und vollständig.**

#### **22.1 Prüfungsgegenstand**

**Das MSWV ist verantwortlich für die Unterhaltung von 5.689 km Landesstraßen und 712 Landesbrücken sowie, im Auftrag des Bundes, von 2.711 km Bundesfernstraßen und 442 Bundesbrücken. Ausgaben für die Unterhaltung entstehen insbesondere durch:**

- Unternehmerleistungen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrbahnanlagen, Randstreifen, Nebenfahrbahnen, Brücken und Durchlässen,**
- Oberflächenbehandlung, Fahrbahnmarkierung, Lichtraumprofilschnitt, Gräben, Grassmäh, Bankette,**
- Grundmaterial (Splitt, Kalt- und Heißmischgut, Sand, Zement, Kalk),**

- Unterhaltung und Instandsetzung von Straßenzubehör, Verkehrszeichen und Verkehrszeichenträger.

Der LRH prüfte die Verwendung der für die Unterhaltung von Straßen und Brücken in den Jahren 2001 und 2002 eingesetzten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 39 Mio. €.

## **22.2 Prüfungsergebnisse**

### **22.2.1 Ausgaben für die Unterhaltung der Straßen**

Das Land setzte für die Unterhaltung von Straßen und Brücken von 1993 bis 2002 300 Mio. € ein. Dies sind ca. 15 % des Gesamtbudgets für den Straßen- und Brückenbau in Höhe von 2 Mrd. €. Das Volumen der eingesetzten Mittel war von Jahr zu Jahr rückläufig. Die Ausgaben von 20,7 Mio. € im Jahr 2002 betragen nur noch 56 % der von 1993. Gleichzeitig stieg der von den BSBÄ angemeldete Bedarf. Daraus resultiert ein Defizit von 6,7 Mio. € (23 %) im Jahr 2002. Der dargestellte Trend hält mit Blick auf die Haushalte 2003 und 2004 an.

Da die Mittel für den Um-, Aus- und Neubau von Straßen und Brücken in den Haushalten verringert wurden, steigt zwangsläufig der finanzielle Bedarf für deren Unterhaltung. Für nahezu ein Drittel des Straßennetzes besteht vordringlicher bzw. überfälliger Baubedarf. Auf Grund des gegenwärtigen Niveaus der Finanzausstattung kann die Befahrbarkeit und die Einhaltung der Verkehrssicherung im Nachrangnetz (Grünes Netz) nur noch durch einfachste Unterhaltungsmaßnahmen (Flickungen) und entsprechende Beschilderung gewährleistet werden. Angesichts der rückläufigen Ausgaben für die Straßenunterhaltung ist fraglich, wie eine hinreichende Verkehrssicherung dauerhaft gewährleistet werden kann.

### **22.2.2 Ausschreibung und Vergabe von Bau- und Lieferleistungen**

Das BSBA Frankfurt (Oder) verstieß wiederholt gegen die gesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Vergabe.

So führte das BSBA die Jahresausschreibungen für die Lieferung von Straßenbaustoffen in den Jahren 2000 bis 2002 (geschätzte Auftragswerte 210 T€, 290 T€ und 360 T€) als Öffentliche Ausschreibung in Losen durch, obwohl mit Erreichen des Schwellenwertes von 200 T€ eine EU-weite Ausschreibung gesetzlich vorgeschrieben war.

Das BSBA Frankfurt (Oder) vergab ferner in den Jahren 2001 und 2002 sämtliche Bauleistungen, bis auf die Lieferung von Straßenbaustoffen, Markierungsarbeiten und die Wartung von Leichtflüssigkeitsabscheidern, freihändig. Die Auftragswerte summierten sich auf jährlich ca. 3,2 Mio. € bis 3,7 Mio. €. Das BSBA begründete sein Fehlverhalten damit, dass es sich bei den Freihändigen Vergaben an einem Auftragswert von 12,8 T€ (25 TDM) je Auftrag orientiert habe und verwies darauf, dass es schon jahrelang so verfuere. In Nr. 2.2 des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft von April 1996 ist die o. a. Wertgrenze festgelegt. Diese Regelung war jedoch nur bis zum Ende 1999 befristet und ist nach diesem Datum für Ausschreibungen unbeachtlich.

### 22.2.3 Rechnungsprüfung und Bauabnahme

Die BSBÄ beauftragten Unternehmen mit Leistungen zur Unterhaltung von Straßen. Dabei erkannten die BSBÄ die von den Auftragnehmern gestellten Abschlagsrechnungen für Baumpflegearbeiten in Höhe von 265 T€ ohne Aufmaße an. Bei Aufträgen zur Winterflickung, Reparatur von Stahlschutzplanken, Sommerweginstandsetzung, Rasenmäh und Baumpflegearbeiten mit einem Rechnungsumfang von 635 T€ entsprachen die Angaben der Abschlagsrechnungen nicht dem Baufortschritt bzw. enthielten die Leistungsnachweise abweichende Angaben. Die Angaben laut Schlussrechnung und -aufmaß stimmten hingegen überein. Es kam zu zeitweiligen Überzahlungen in Höhe von 53 T€.

Das BSBA Kyritz beauftragte im Oktober 2001 Leistungen für eine Sommerwegstabilisierung. Es nahm die Leistung Anfang Dezember 2001 ab und bezahlte ohne Aufmaß 70 T€. Der Auftragnehmer zeigte zum Januar 2002 eine Verzögerung der Leistungserbringung an. Listen und Wiegekarten über Sand-Splitt- und Sand-Kies-Gemisch waren bis in den April 2002 hinein datiert. Das BSBA nahm somit Leistungen ab, die erst vier Monate später endgültig abgeschlossen waren.

### 22.2.4 Erstattungen für den Unterhalt der Bundesfernstraßen und Bundesbrücken

Die Straßenbauverwaltung des Landes erbringt für den Bund Leistungen der Straßenunterhaltung und des Betriebsdienstes. Die hierfür erforderlichen Mittel werden nach einem jährlich neu zwischen Land und Bund festzusetzenden Lohnstundenschlüssel berechnet und vom Bund erstattet.

Der LRH stellte fest, dass die BSBÄ die Ansprüche gegenüber dem Bund aus den Jahren 1999 bis 2002 nicht immer zeitnah ermittelten und als Einnahme des Landes geltend machten. Dies betraf Forderungen mit einem Gesamtvolumen von 6,3 Mio. €. Insofern erhoben sie entgegen § 34 Abs. 1 LHO dem Land zustehende Einnahmen nicht rechtzeitig und vollständig.

## 22.3 Folgerungen

Mit Hinweis auf die mit einem Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht verbundenen Haftungsrisiken für das Land, forderte der LRH das MSWV auf, darzustellen, wie angesichts der rückläufigen Ausgaben für die Straßenunterhaltung eine hinreichende Verkehrssicherung dauerhaft gewährleistet werden kann.

Der LRH erwartet ferner vom MSWV, dass es darauf hinwirkt, dass die BSBÄ die Vorschriften zur Vergabe, insbesondere jene zur europaweiten Ausschreibung, beachten. Bei der Wahl der Vergabeart für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte sind die in den VV zu § 55 LHO festgelegten Wertgrenzen einzuhalten. In den BSBÄ sind vom MSWV hierzu jährliche Kontrollen vorzunehmen und zu dokumentieren.

Der LRH forderte das MSWV ebenfalls auf, die BSBÄ zu einer ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung und Abnahme von Bauleistungen anzuhalten. Er erwartet vom MSWV, dass die BSBÄ Zahlungen nur in Höhe der nachgewiesenen Leistungen vornehmen und Überzahlungen verhindern.

Zuletzt forderte der LRH das MSWV auf, dafür Sorge zu tragen, dass die BSBÄ die Erstattungsansprüche für die von ihnen für den Bund erbrachten Leistungen zeitnah ermittelten und gemäß § 34 Abs. 1 der LHO als Einnahme des Landes geltend machen. Bei der schnelleren Durchsetzung der Ansprüche hat das MSWV die BSBÄ zu unterstützen.

#### **22.4 Stellungnahme des MSWV**

Die Mitteilung über die Prüfung der Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Brücken liegt dem MSWV mit Schreiben des LRH vom 9. März 2004 vor. Das MSWV hat die Prüfungsfeststellungen des LRH zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung wird das MSWV gegenüber dem LRH in der vorgegebenen Zweimonatsfrist abgeben.

Der LRH weist darauf hin, dass die Prüfungsfeststellungen nach Abschluss der örtlichen Erhebungen mit den BSBÄ erörtert wurden. Gegenteilige Auffassungen der BSBÄ sind dem LRH nicht bekannt.

## **Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung**

### **23            Statistiken als Controllinginstrument der Steuerverwaltung                  - Kapitel 12 050 -**

Die brandenburgische Steuerverwaltung nutzte bislang für jeden Fachbereich gesonderte Statistiken und Arbeitslisten, um für Steuerungs- und Führungsentscheidungen notwendige Informationen zu gewinnen. Seit dem Jahr 2001 pilotiert sie ein datenbankgestütztes Controllingsystem, das ihr Zielsystem fachbereichsübergreifend wiedergibt und seinen Nutzern zeitnah und bedarfsgerecht Informationen zur Erreichung ihrer individuellen Teilziele zur Verfügung stellen soll. Der LRH untersuchte den Informationswert und Fertigungsaufwand der bislang eingesetzten Statistiken und maschinellen Arbeitslisten. Er untersuchte insoweit auch die grundsätzliche Fähigkeit des Controllingsystems zur Informationsversorgung der Steuerverwaltung.

Der LRH beurteilt das pilotierte Controllingsystem als grundsätzlich geeignet, die Auftrags Erfüllung der Steuerverwaltung steuern zu können. Seine den herkömmlichen Statistiken entnommenen Daten decken jedoch den Analysebedarf noch unzureichend ab. Die bislang eingesetzten Statistiken und Arbeitslisten treffen im Wesentlichen Aussagen zur Bewältigung der vollständigen Aufgabenerledigung und eingeschränkt zur Arbeitsproduktivität. Eine eingehende Analyse der Rechtmäßigkeit und Arbeitsqualität ist mit ihrer Hilfe derzeit noch nicht möglich.

Die Erstellung der Statistiken verursacht in vielen Fachbereichen der Finanzämter einen erheblichen manuellen und maschinellen Bearbeitungsaufwand. Hierzu müssen die Bediensteten der Steuerverwaltung zumeist in Papierform vorliegende manuell gefertigte Anschreibelisten auswerten. Der dadurch verursachte Zeitaufwand bindet jährlich die Arbeitskapazität von rd. 13 Vollzeit-Bediensteten. Allein der Einsatz der insoweit im Veranlagungsbereich gebundenen Personalressourcen für Steuerfestsetzungsaufgaben könnte rechnerisch zusätzliche jährliche Steuereinnahmen i. H. v. bis zu 480.000 € ermöglichen.

#### **23.1        Prüfungsgegenstand**

Seit Mitte der 90er Jahre orientiert sich die öffentliche Verwaltung zunehmend am Leitbild eines bürgerorientierten Dienstleisters. Dieser Bewusstseinswandel und die mit der Haushaltskonsolidierung einhergehenden fiskalischen Zwänge führen dazu, dass die Verwaltung stärker denn je auf die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben zu achten hat. Das Haushaltssicherungsgesetz 2003 gibt der brandenburgischen Landesverwaltung insoweit auf, alle gestellten Aufgaben noch kundenorientierter, bürgernäher und wirtschaftlicher zu erfüllen und hierzu geeignete betriebswirtschaftliche Methoden einzusetzen.

Auch die brandenburgische Steuerverwaltung muss daher ihr verfügbares Personal zweckmäßig und wirtschaftlich einsetzen, um die Steuern nach Maßgabe der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben und die damit verbundenen Einnahmen rechtzeitig und vollständig den öffentlichen Haushalten zuzuführen. Die Beachtung dieser Vorgaben setzt ein leistungsfähiges Informations- und Berichtssystem voraus, das die aktuelle Arbeitssituation zutreffend und leicht fassbar wiedergibt, die Analyse von Arbeitsschwerpunkten erlaubt und auf mögliche Fehlentwicklungen zeitnah hinweist. Die brandenburgische Steuerverwaltung beabsichtigt, zu diesem Zweck ein datenbankgestütztes Controllingssystem einzusetzen, um die herkömmlichen Statistiken und Arbeitslisten abzulösen.

Der LRH betrachtete das Controllingkonzept und bewertete, inwieweit die bislang verwendeten statistischen Informationsquellen hierfür eine anforderungsgerechte Grundlage bilden können. Er untersuchte in diesem Zusammenhang auch den Informationswert der derzeit geführten Statistiken und Arbeitslisten, den entstehenden Zeitaufwand für die Datenerhebung sowie die Intensität der Datenanalyse und berücksichtigte dabei die Anwendungserfahrungen der Finanzämter.

## **23.2 Prüfungsergebnis**

### **23.2.1 Controlling in der Steuerverwaltung**

Eine häufig verwendete Begriffsbestimmung definiert Controlling als „ein Subsystem der Führung, welches die führungsbezogene Informationsversorgung und -verwendung (Planung und Kontrolle) nach Maßgabe der Ergebnisziele einer Institution koordiniert“. Die hierfür verantwortliche organisatorische Einheit hat die vordringliche Aufgabe, ein entsprechendes System zur Informationsversorgung zu entwickeln und zu pflegen, das den jeweiligen Nutzern Informationen in der erforderlichen Genauigkeit und Verdichtung zeitnah zur Verfügung stellt.

Die Stabsstelle „Controlling, Statistik und Kassenwesen“ der Oberfinanzdirektion Cottbus entwarf in den Jahren 1999 bis 2001 ein Controllingssystem für die Steuerverwaltung und erprobte es im Jahr 2002 in zwei Finanzämtern. Die im Jahr 2003 begonnene zweite Erprobungsphase umfasst vier Finanzämter und wird voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2004 dauern.

Das Controllingkonzept bildet die verschiedenen Arbeitsaufgaben der Steuerverwaltung in „Aufgabendimensionen“ ab und gliedert die Leistungsziele der brandenburgischen Steuerverwaltung in vier Teilziele („Zieldimensionen“):

- Teilziel „Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit“ (vollständige Erfassung und Bearbeitung der Besteuerungsfälle, optimaler Ressourceneinsatz),
- Teilziel „Arbeitsqualität und Rechtmäßigkeit“ (angemessene Sachverhaltsermittlung, zutreffende Rechtswürdigung),
- Teilziel „Bürgerperspektive“ (bürgerfreundliche Steuerverwaltung) und
- Teilziel „Mitarbeiterperspektive“ (Mitarbeitermotivation, Aus- und Fortbildung, Gesundheitsmanagement).



Die Oberfinanzdirektion Cottbus entnahm den bislang eingesetzten Arbeitsstatistiken für Controllingzwecke geeignete, in Form von Kennziffern auswertbare Daten und ordnete sie den jeweiligen Teilziel- und Aufgabendimensionen zu. Mit den Erprobungsfinanzämtern schloss sie Zielvereinbarungen ab, die für jede Kennziffer des Controllingsystems Sollwerte bestimmten. Jeweils nach Quartalsablauf untersuchten die Beteiligten den Grad der Zielerreichung. Neben den für die Zielvereinbarungen benötigten Systemkennzahlen stellt das Controllingmodell den Nutzern zusätzliche Analysekenzahlen bereit.

Der LRH hält das Controllingmodell für grundsätzlich geeignet, die Auftragserfüllung der Steuerverwaltung steuern zu können. Er erachtet es als erprobenswert, weil dessen Methodik eine systematischere und zielgerichtete Analyse und Steuerung ermöglicht. Seine bisherigen Daten decken jedoch den Analysebedarf noch unzureichend ab. Der aktuelle Kennziffernbestand erlaubt zumeist nur Analysen des Teilzieles „Vollständigkeit und Wirtschaftlichkeit“. Gleichwohl kann das System z. B. den Personaleinsatz im Veranlagungsbereich für Produktivitätsanalysen auf der Basis halbjährlicher Bestandsaufnahmen allerdings nicht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausfallzeiten ermitteln.

Mit der Mehrzahl der verfügbaren Kennziffern wird darüber hinaus lediglich der Erfolg einer abgeschlossenen Tätigkeit bewertet. Es bedarf in noch höherem Maße Kennziffern, die frühzeitig auf Fehlentwicklungen hinweisen oder die Ursachen für ein erzieltetes Ergebnis benennen können (so genannte Leistungstreiber).

## **23.2.2 Statistiken als Grundlagen der Informationsversorgung**

### **23.2.2.1 Fertigungsaufwand**

Der Veranlagungsbereich als „Kernbereich“ der Finanzämter kann für die Mehrzahl seiner Arbeitsstandsstatistiken auf maschinell gespeicherte Rohdaten zurückgreifen. Die übrigen Fachbereiche der Finanzämter fertigen ihre Arbeitsstandsstatistiken überwiegend manuell, da sie die hierfür erforderlichen Rohdaten zumeist Anschreibelisten in Papierform entnehmen müssen. Die Erstellung der Statistiken verursacht so insgesamt einen erheblichen Zeitaufwand. Allein der jährliche Zeitbedarf in den Finanzämtern für die Auswertung und Zusammenfassung dieser Rohdaten entsprach der Arbeitskapazität von 12,72 Vollzeit-Bediensteten und verursachte Personaleinzelkosten i. H. v. mindestens 494.000 €. Darüber hinaus binden z. B. die laufende Führung der Anschreibelisten in den Finanzämtern und die weitere Bearbeitung der Amtsstatistiken in der Oberfinanzdirektion Cottbus zusätzliche Personalressourcen. Vor allem die über die Bearbeitung von Einsprüchen manuell geführten Rechtsbehelfsstatistiken verursachten jährlich einen erheblichen Zeitaufwand, da nahezu sämtliche Fachbereiche in den Finanzämtern an ihrer Fertigung beteiligt sind. Die im Rahmen des Programmierverbundes EOSS entwickelte maschinelle Rechtsbehelfsliste wird noch erprobt. Dies gilt auch für andere informationstechnische Lösungen, die manuell zu führende Listen und Statistiken künftig ablösen sollen.

Eine Entlastung allein des Veranlagungsbereiches von der Erstellung der manuellen Statistiken würde bereits eine jährliche Arbeitskapazität von rechnerisch bis zu 5,39 Vollzeit-Bediensteten freisetzen. Der alternative Einsatz dieser Arbeitskapazität für steuerliche Kernaufgaben könnte der Steuerverwaltung z. B. eine vertiefte Bearbeitung der Steuererklärungen erlauben. Die insoweit möglichen steuerlichen Mehreinnahmen lassen sich nur durch eine griffweise Schätzung ermitteln.

Nach Prüfungserfahrungen des Sächsischen Rechnungshofes erzielt ein Mitarbeiter der Arbeitnehmerstelle eines ländlich geprägtem Finanzamtes durch seine Abweichungen von Erklärungsangaben jährlich Mehrsteuern i. H. v. rd. 89.000 €. Auch stellte der LRH Brandenburg bei seinen eigenen Prüfungen im Veranlagungsbereich der Finanzämter häufig fest, dass nicht ausgeschöpfte Einnahmepotentiale bestanden, die vor allen auf unzureichende Sachverhaltsermittlungen zurückzuführen waren. Ausgehend von diesen Überlegungen hält er rechnerisch zusätzlich jährlich Steuereinnahmen i. H. v. bis zu rd. 480.000 € durch die Entlastung des Veranlagungsbereiches von manuellen Statistikerarbeiten für realisierbar. Er ist sich jedoch bewusst, dass hierfür zugleich erhebliche Investitionen in leistungsfähige Datenbanksysteme und Auswertungsprogramme notwendig sind und auch eine weitgehend automatisierte Fertigung statistischen Informationsmaterials den bislang erforderlichen Personaleinsatz nur teilweise reduzieren kann. Die Bindung Brandenburgs an länderübergreifende Programmierverbände lässt dem Land darüber hinaus nur eingeschränkten Handlungsspielraum.

### 23.2.2.2 Inhalt und Auswertung

Die in der brandenburgischen Steuerverwaltung verwendeten Statistiken enthalten mehrheitlich nur Daten, die Aussagen zur vollständigen Bearbeitung der Besteuerungsfälle innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums treffen. Sie geben nur vereinzelt Auskunft über die Produktivität des eingesetzten Personals. Nur wenige Statistiken ließen darüber hinaus eine ansatzweise Analyse der erzielten Arbeitsqualität zu. Die Fachbereiche sahen sich zudem häufig veranlasst, zusätzliche Statistiken zu führen, die den individuellen Bedürfnissen ihrer Nutzer besser Rechnung trugen. Zur Beseitigung dieser Mängel schlug der LRH bei neun Arbeitsstandsstatistiken Änderungen des ausgewiesenen Inhalts vor, um ihre Aussagefähigkeit auch für Controllingzwecke zu erhöhen.

Mit Hilfe maschineller Arbeitslisten sollen die Bediensteten die Bearbeitung ausgewählter Einzelfälle überwachen. Der LRH regte bei zehn maschinellen Arbeitslisten an, diese künftig wegfällen zu lassen oder sie mit anderen Arbeitslisten zusammenzufassen, um so den Auswertungsaufwand der Bediensteten ohne wesentliche Informationsverluste zu begrenzen. Bei weiteren 25 Arbeitslisten sah er Möglichkeiten, deren Inhalte zu straffen oder die Auflagenhäufigkeit zu reduzieren.

## 23.3 Folgerungen

Der LRH erkennt die Bemühungen der brandenburgischen Steuerverwaltung um ein leistungsfähiges Controllingssystem ausdrücklich an.

Der Umfang des für Controllingzwecke zur Verfügung stehenden statistischen Datenbestandes ist jedoch noch unzureichend. Der LRH erwartet insoweit, dass das Controllingmodell zumindest auch das Teilziel „Arbeitsqualität und Rechtmäßigkeit“ abbildet, um die zutreffende Anwendung des Steuerrechts verstärkt steuern zu können. Es sollte auch in hinreichendem Umfang Frühindikatoren einsetzen. Beim Einsatz eines maschinellen Personalverwaltungssystems bedarf es einer Verknüpfung mit der Datenbank des Controlling-systems, um die Produktivität und tatsächliche personelle Einsatzstärke des jeweiligen Fachbereiches ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand ermitteln zu können. Die Steuerverwaltung muss das Kennzahlengerüst daher einerseits noch erheblich ausbauen.

Die Prüfungsfeststellungen des LRH bei den bislang eingesetzten Arbeitsstandsstatistiken und den maschinellen Arbeitslisten zeigten andererseits, dass hinsichtlich des Zeitbedarfs, der Inhaltsangaben und Auflagenhäufigkeit noch Optimierungsreserven bestehen, die es auszuschöpfen gilt.

Es bedarf somit noch weiterer Anstrengungen, um eine angemessene und wirtschaftlich verwaltbare Datenbasis zu schaffen. Der LRH sah dringenden Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des statistischen Informationssystems und bat die Steuerverwaltung, seine Änderungsvorschläge zu prüfen.

#### **23.4 Stellungnahme der Verwaltung**

In seinen Stellungnahmen vom 19. Februar und 2. April 2004 hob das Ministerium der Finanzen die inzwischen erreichten Fortschritte bei der Pilotierung des Controllingsystems hervor und wies darauf hin, dass die technologische Leistungsfähigkeit als bundesweit führend einzustufen sei. Sobald das Controllingssystem die Einsatztage der Bediensteten auswerten kann, werden für die meisten Fachbereiche sachgerechte Produktivitätsdaten verfügbar sein. Die Erweiterung des Kennzahlenbestandes um qualitätsbezogene Analysewerte ist schwierig und erfordert im Veranlagungsbereich auch noch Änderungen bei den Anwendungsprogrammen und der Arbeitsorganisation.

Das Ministerium der Finanzen stimmte der Auffassung des LRH zu, wonach erhöhte Anstrengungen zur Ablösung der zumeist manuellen Arbeitsstandsstatistiken notwendig sind. Die Steuerverwaltung bezweifelte jedoch, dass eine teilweise Entlastung der Bediensteten im Veranlagungsbereich von Statistkarbeiten zu höheren Steuereinnahmen führen würde. Allenfalls wäre ein geringfügiger Zinsvorteil realisierbar.

Das Controllingssystem soll zukünftig auch die Erstellung und den Abruf der Statistiken übernehmen. Eine Arbeitsgruppe der Oberfinanzdirektion Cottbus prüft derzeit die Notwendigkeit, Eignung und ggf. Ergänzung der bisherigen Statistiken. Das Ministerium der Finanzen sagte zu, die Vorschläge und Erkenntnisse des LRH insoweit zu berücksichtigen. Allerdings sind auch die Abhängigkeiten innerhalb der länderübergreifenden Daten- und Programmierverbände zu beachten.

Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.

#### **23.5 Schlussbemerkung**

Der LRH begrüßt die Bemühungen der Steuerverwaltung, die Leistungsfähigkeit des Controllingsystems zu verbessern und den Personalaufwand für notwendige Statistkarbeiten zu begrenzen. Er wird deshalb die Fortentwicklung und den Einsatz der Controllingmethoden in der Steuerverwaltung weiterhin verfolgen.

## **Einzelplan 15 Ministerium der Finanzen**

### **24                                    Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen   „Gutsanlage Schloss Criewen“**

**Das Land Brandenburg nimmt seine Verantwortung für die Erhaltung landeseigener historischer Bauwerke wahr und setzt umfangreiche Mittel für die Sanierung dieser Gebäude mit unterschiedlicher Nutzungsfunktion ein. Die Liegenschafts- und Bauverwaltung im Ministerium der Finanzen ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung dieser Sanierungsvorhaben.**

**Der Landesrechnungshof prüfte die Verwendung von 6,5 Mio. € bei der Durchführung der Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen an der „Gutsanlage Schloss Criewen“.**

**Vor dem Erwerb der Liegenschaft ließ das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MUNR) als nutzende Verwaltung von der Landesanstalt für Großschutzgebiete ein Konzept mit einer Kostenschätzung anfertigen. Mit der „Gutsanlage Schloss Criewen“ erwarb das Land Brandenburg zur Unterbringung des deutsch-polnischen Umweltbildungszentrums und der Nationalparkverwaltung auf Grund der vorhandenen hydrologischen Verhältnisse eine problembehaftete Liegenschaft. Ergebnisse von Untersuchungen des Landes Brandenburg, die Einrichtungen auf einer anderen geeigneten Liegenschaft unterzubringen, lagen dem LRH nicht vor.**

**Der Nutzer und das MdF nahmen in Kauf, dass infolge des hohen Grundwasserstands und den damit verbundenen Belastungen der Gebäude künftig mit einem erhöhten Instandhaltungsaufwand zu rechnen ist.**

**Die am Gründungsbauwerk des Schlosses durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, die zur allmählichen Austrocknung des Kellermauerwerks führen sollen, kommen erst dann voll zur Wirkung, wenn im Kellerbereich dauerhaft und bauphysikalisch richtig gelüftet wird. Das MdF hat den Nutzer hierzu technisch in die Lage zu versetzen und eine kontinuierliche Kontrolle zu gewährleisten.**

**Die Fassadengestaltung im Bereich der Obergeschosse der Schlossseitenflügel ist unwirtschaftlich. Für die vor den Stahlglasfassaden angebrachten Verschattungselemente gab es keine funktionale Notwendigkeit. Auf Grund der Konstruktion werden die Reinigungsarbeiten erschwert.**

**Die Bauverwaltung ließ unsachgemäße Ausführungen an Bauteilen und Bauelementen zu, die langfristig zu Bauschäden führen könnten. Der LRH hat das MdF daher aufgefordert, durch geeignete bauliche Maßnahmen die festgestellten Mängel zu beheben.**

## 24.1 Prüfungsgegenstand

Die „Gutsanlage Schloss Criewen“ liegt ca. 8 km südwestlich der Stadt Schwedt (Oder), unmittelbar an der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße und grenzt direkt an den Nationalpark „Unteres Odertal“. Die Gutsanlage besteht aus dem Schloss mit zwei Seitenflügeln, dem Besucher- und Informationszentrum (BIZ), dem Lagergebäude und dem Verwaltungsgebäude. Das Land Brandenburg, vertreten durch das MdF, übernahm im Juli 1995 die „Gutsanlage Schloss Criewen“ im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrags vom Landkreis Uckermark. Die Übernahme des Guts erfolgte mit dem Ziel, ein Nationalparkzentrum mit einem deutsch-polnischen Umweltbildungszentrum und ein BIZ zu errichten sowie gleichzeitig die Nationalparkverwaltung „Unteres Odertal“ auf der Liegenschaft unterzubringen. Die Rekonstruktions- und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden der „Gutsanlage Schloss Criewen“ erfolgten unter Verantwortung des Landesbauamtes (seit 15. März 2003 Liegenschafts- und Bauamt - LgBA) Bernau, in der Zeit von 1996 bis 2002.

Der LRH prüfte die unter Leitung der Landesbauverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen an den Gebäuden auf der „Gutsanlage Schloss Criewen“ sowie die Einhaltung von Vorschriften, die bei der Auswahl und vor dem Erwerb von Liegenschaften durch das Land Brandenburg zu beachten sind. Schwerpunkte der Prüfung waren:

- die Einholung von Gutachten vor dem Erwerb der Liegenschaft,
- die ausgeführten Sanierungsmaßnahmen an den Gründungsbauwerken der Gebäude,
- die Fassadenkonstruktion als Stahlglasfassade und deren Verschattung an den Seitenflügeln des Schlosses und
- bauhandwerkliche Ausführungen.

## 24.2 Prüfungsergebnisse

### 24.2.1 Grundstückserwerb

Nach Nr. 4 der VV zu § 63 und Nr. 2 der VV zu § 64 der LHO ist bei der Beschaffung von Grundstücken darauf zu achten, ob der Liegenschaftsbedarf des Landes nicht schon durch das vorhandene allgemeine Grundvermögen gedeckt werden kann. Weiterhin ist die Bauverwaltung gemäß den Festlegungen im „Einzelgebiet K 1“ der RLBau BB bei der Auswahl von Grundstücken rechtzeitig zu beteiligen.

Der LRH stellte fest, dass entgegen der Regelungen der RLBau BB nicht das MdF, sondern das MUNR als nutzende Verwaltung die Standortuntersuchungen veranlasst und gesteuert hat. Ergebnisse von Untersuchungen des Landes Brandenburg, die Einrichtungen auf einer anderen geeigneten Liegenschaft unterzubringen, lagen dem LRH zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

### 24.2.2 Sanierungsmaßnahmen am Gründungsbauwerk des Schlosses

Im Vorfeld der Sanierungsmaßnahmen an den stark mit Feuchtigkeit und Schadsalzen belasteten Gründungsbauwerken der Gebäude, insbesondere des Schlosses, beauftragte die Bauverwaltung einen Fachgutachter. Dieser empfahl folgende Maßnahmen:

- nachträgliche vertikale Abdichtungsmaßnahmen im Bereich des erdberührenden Gründungsbauwerks,
- nachträgliche horizontale Bauwerksabdichtungen im Mauerwerk oberhalb der Natursteinsockel, um die Außenwandkonstruktionen vor aufsteigender Feuchtigkeit zu schützen und
- eine geregelte Be- und Entlüftung im Kellerbereich des Schlosses in Abhängigkeit von der relativen Innen- und Außenluftfeuchtigkeit, um die Luftfeuchtigkeit soweit wie möglich zu senken. Durch eine geringe Beheizung der Kellerräume sollte der Wirkungsgrad unterstützt werden.

Der LRH stellte fest, dass die Bauverwaltung diesen Empfehlungen bei den Festlegungen in der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) im Wesentlichen folgte. Für den Kellerbereich des Schlosses entschied sie sich jedoch für eine weniger aufwändige Variante. Die Bauverwaltung verzichtete auf die Anordnung einer geregelten Be- und Entlüftung und die zusätzliche Beheizung.

Ferner stellte der LRH fest, dass das LgBA während der Bauausführung auf die nachträgliche Einbringung einer horizontalen Bauwerksabdichtung bei allen Gebäuden, mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes, verzichtete und damit von den Vorgaben in der Haushaltsunterlage-Bau abwich. Im Kellerbereich des Schlosses war zum Prüfungszeitpunkt infolge unzureichender Be- und Entlüftung weiterhin eine mit Feuchtigkeit gesättigte Raumluft vorhanden. Auf Grund der hohen Feuchtigkeitsbelastung in Verbindung mit den vorhandenen Schadsalzen setzten sich die Zerstörungen am Gründungsbauwerk und noch in der Außenmauerwerkkonstruktion ungehindert fort. An einigen Bereichen des Außenputzes waren bereits ein Jahr nach Übergabe des sanierten Objekts großflächige Feuchtigkeitsschäden sichtbar.

### 24.2.3 Fassadengestaltung

Die Obergeschosse der Seitenflügel des Schlosses erhielten eine Stahlglasfassadenkonstruktion. An der West- und Ostseite des Gebäudes sind außen vor der Glasfassade Verschattungselemente aus verzinktem Stahl angebracht. Um die Glasflächen reinigen zu können, sind die Verschattungselemente einzeln aufklappbar konstruiert. Die Kosten für die Herstellung und Montage dieser Verschattungskonstruktionen betragen 51.000 €.

Der LRH stellte fest, dass die Verschattung der Obergeschosse nicht notwendig ist, da sie keine unmittelbare Schutzfunktion zu erfüllen hat. Die Obergeschosse der Seitenflügel sind für einen dauernden Aufenthalt von Menschen weder geplant noch hergerichtet. Zudem ist der Südflügel beidseitig und der Nordflügel auf der Ostseite von hohem Baumbestand umgeben. Einige Verschattungselemente sind so angebracht, dass sie sich wegen benachbarter Bauteile für die Reinigung der dahinter liegenden Glasflächen nicht öffnen lassen.

Da die feststehenden Glaselemente ferner nur von außen gereinigt werden können, erschwert die Konstruktion und die bauliche Ausführung der Verschattungselemente die Reinigung der Glassfassade, so dass hierdurch erhöhte Kosten entstehen können.

#### 24.2.4 Bauhandwerkliche Ausführungen

Das LgBA nahm Bauleistungen ab, ohne zu erkennen, dass diese bauhandwerklich unsachgemäß ausgeführt waren. Dies kann mittel- und langfristig zu Bauschäden führen.

Der LRH stellte fest, dass

- wegen des fehlenden Dachüberstandes an den Schlossseitenflügeln bzw. nicht geschützter Gesimskanten bereits ein Jahr nach Beendigung der Bauleistungen erhebliche Feuchtigkeitsschäden am Außenputz im Gesimsbereich zu verzeichnen sind.
- auf Grund einer fehlenden Dachrinne an einem Gebäudeteil abtropfendes Niederschlagswasser das Mauerwerk im Rückspritzwasserbereich durchfeuchtet.
- die bauhandwerklich fehlerhaft eingebauten, äußeren Fensterbrüstungsabdeckungen langfristig zu Feuchtigkeitsschäden führen können.
- die unzureichenden Eingangsüberdachungen und die Konstruktion der Stahlrahmentore des BIZ zu einer Zerstörung der Holzbeplankung führen.

#### 24.3 Folgerungen

Bei der künftigen Auswahl von zu erwerbenden Grundstücken, mit oder ohne Gebäudebestand, sind die erforderlichen Bestandsaufnahmen einschließlich der baufachlichen Gutachten nach den hierfür geltenden Landesvorschriften auf Veranlassung der Liegenschafts- und Bauverwaltung rechtzeitig zu erarbeiten.

Der LRH erwartet, dass das MdF unverzüglich Maßnahmen ergreift, die darauf gerichtet sind, die Feuchtigkeitsbelastung im Kellerbereich signifikant zu reduzieren. Ziel sollte sein, weitere Feuchtigkeitsschäden am Schloss dauerhaft zu verhindern.

Der LRH fordert die Landesbauverwaltung auf, die von ihr zu betreuenden Baumaßnahmen nicht über das verantwortbare Maß hinaus den freiberuflich Tätigen zu überlassen. Bereits in der Planungsphase eines Bauvorhabens sollte sie sich mit der Ausführbarkeit und Funktionstüchtigkeit der von freiberuflich Tätigen gewählten Baukonstruktionen fachlich auseinandersetzen. Nach den Vorschriften der RLBau BB trägt die Landesbauverwaltung die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der an Dritte übertragenen Leistungen.

Der LRH erwartet, dass das MdF die Beseitigung der festgestellten baulichen Mängel veranlasst.

#### 24.4 Stellungnahme des MdF

Das MdF teilte mit, dass die Untersuchungen, die zur Standortentscheidung für Criewen führten, vom damaligen MUNR veranlasst und gesteuert worden seien. Der Grund für diese, von der RLBau BB abweichenden, Handhabung sei u. a. die wesentliche Frage der Inanspruchnahme von Fördermitteln gewesen. Auf Veranlassung des MUNR sei ein Konzept für die Unterbringung notwendiger Einrichtungen erarbeitet worden. Nach Auffassung des MdF seien in dieser Konzeption die Aspekte behandelt worden, die Gegenstand eines baufachlichen Gutachtens nach Einzelgebiet K1 der RLBau BB sind.

Bereits ein Jahr vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrags habe die Bauverwaltung die aufgestellten Kostenschätzungen baufachlich auf Plausibilität überprüft. Erst dann sei vom MdF dem MUNR die Zustimmung zum Standort Criewen signalisiert worden.

Das MdF begründete den Verzicht auf die Horizontalsperren, wie sie in der HU-Bau für den ehemaligen Schaf- und Pferdestall vorgesehen waren, mit den Risiken weiterer Schädigungen. Der nachträgliche Einbau von Horizontalsperren sei ein erheblicher Eingriff in die Bausubstanz. Deshalb sei in Abstimmung mit dem Gutachter und dem Architekten auf diese Maßnahmen verzichtet worden. Sollte sich herausstellen, dass die übrigen Maßnahmen zur Bauwerkstrockenlegung nicht greifen, könnten die Horizontalsperren zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Beschädigung der Gebäude kostenneutral eingebaut werden. Zudem funktionierten die Gebäude nunmehr ohne Horizontalsperre, die gemessene Luftfeuchtigkeit im BIZ läge bei ca. 60%.

Die bereits vorsorglich im Verwaltungsgebäude eingebrachte Horizontalsperre begründete das MdF damit, dass ein späterer Einbau starke Beschädigungen der Innenräume (Büro-räume) und folglich Mehrkosten verursachen würde.

Die Feststellungen des LRH zum Gründungsbauwerk des Schlosses bestätigte das MdF in wesentlichen Punkten. Es räumte ein, dass es erst nach wiederholten und eindringlichen Hinweisen sowie unter Hinzuziehung eines Bauphysikers Anfang 2004 gelungen sei, den Nutzer zu veranlassen, den Keller bauphysikalisch richtig zu lüften. Im Ergebnis einer Begehung durch Vertreter des MdF im März 2004 sei zunächst eine verringerte Feuchtigkeitsbelastung im Kellerbereich feststellbar gewesen. Sollte das Problem der Feuchtigkeitsbelastung nicht durch richtiges manuelles Lüften dauerhaft gelöst werden können, werde der Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage mit Beheizung des Kellers in Betracht gezogen.

Zur Fassadengestaltung teilte das MdF mit, dass in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde hinzuzufügende Bauteile an den Seitenflügeln (Innenausbau und Dächer) als moderne Ergänzungen in zeitgemäßen Materialien und nicht als aufwändige, dem Original nachempfundene, handwerkliche Rekonstruktionen ausgeführt worden seien. Überlegungen zur Verschattung hätten bei der Fassadengestaltung keine Rolle gespielt.

Das MdF hat den Feststellungen des LRH in Bezug auf die erschwerte Fassadenreinigung und die Mängel bei den bauhandwerklichen Ausführungen zugestimmt und das LgBA beauftragt, konstruktive Lösungen zu erarbeiten.

Zusammenfassend teilte das MdF mit, dass es das LgBA aufgefordert habe, die noch notwendigen Klärungen und durchzuführenden Maßnahmen im Frühjahr 2004 abschließend umzusetzen. Die Verantwortung der Bauleiter in den LgBÄ hinsichtlich der Begleitung und Überwachung freiberuflicher Leistungen werde regelmäßig auf den Amtsleiter tagungen thematisiert.

## 24.5 Schlussbemerkungen

Das MdF legte seiner Stellungnahme das vom damaligen MUNR veranlasste Konzept mit einem bautechnischen Gutachten und einer Kostenschätzung bei. Der LRH stimmt der Auffassung des MdF insoweit zu, dass in dieser Konzeption Aspekte behandelt wurden, die inhaltlich den Vorschriften eines baufachlichen Gutachtens nach Einzelgebiet K1 der RLBAu BB entsprechen.



Für die Klärung der Standortfrage ist jedoch auch eine wirtschaftliche Bewertung hinsichtlich möglicher Folgekosten erforderlich. Diese Bewertung wäre auf Grund der besonderen, offensichtlichen hydrologischen Verhältnisse an diesem Standort möglich gewesen. Wirtschaftliche Vergleiche mit anderen Liegenschaften zur Deckung des Bedarfs bzw. Aussagen, ob auch geeignete landeseigene Liegenschaften zur Verfügung stünden, enthielt das Konzept nicht.

Den Begründungen des MdF zum Verzicht auf die Horizontalsperren ist, neben dem Argument des erheblichen Eingriffs in die vorhandene Bausubstanz, zu entnehmen, dass die Bauverwaltung auch Kosten sparen wollte.

Dass sich am Gründungsbauwerk des Schlosses allein durch manuelles Lüften dauerhaft und zuverlässig die gewünschte Feuchtigkeitsentlastung einstellt und darüber hinaus auch der kapillare Feuchtigkeitstransport vom Gründungsbauwerk in die darüber liegenden Wände verhindert wird, kann den LRH nicht in Gänze überzeugen. Letztlich ist hierzu eine fachliche Anleitung des Nutzers sowie eine kontinuierliche Kontrolle des richtigen manuellen Lüftens durch die Bauverwaltung notwendig.

An Hand auskristallisierter Salze an einigen Stellen des Natursteinsockels im Gebäudeinneren des BIZ war bereits zu erkennen, dass weiterhin Feuchtigkeit durch Kapillarität im Mauerwerk nach oben steigt und abdampft. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Auskristallisierung schadhafter Salze auf Grund der fehlenden Horizontalsperre auch hier nach oben in das Ziegelmauerwerk verlagert.

Dem Argument des MdF, dass alle geplanten, aber unterbliebenen Maßnahmen zur Trockenlegung der Gebäude zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Beschädigung der Gebäude und kostenneutral nachgeholt werden könnten, vermag der LRH nicht zu folgen. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche Techniken der Mauerwerkstrockenlegung das LgBA Bernau anwenden will.

Im Erläuterungsbericht der 6. Teil HU - Bau zu den Seitenflügeln wird unter den Kostengruppen 338 und 363 die Ausführung eines Sonnenschutzes im Bereich der Fenster zwischen Drempe und Traufe erläutert. In dem handschriftlichen Prüfvermerk des MdF zu dieser Position werden innenliegende Horizontallamellen gefordert. Gleichwohl schrieb das Bauamt gemäß dem Leistungsverzeichnis Verschattungselemente vor der Glasfassade der Treppenhäuser und Seitenflügel aus.

Der LRH fordert das MdF auf, die Ergebnisse der noch durchzuführenden Maßnahmen nach deren Fertigstellung anzuzeigen. Der LRH behält sich vor, die künftige Entwicklung der baulichen Anlage weiterhin zu verfolgen.

## **Einzelplan 15 Ministerium der Finanzen**

### **25                   Wartungsverträge für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung in der Landes- und Landesbauverwaltung**

**Der Landesrechnungshof prüfte die Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Wartungsleistungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.**

**Die Landesbauverwaltung verzichtete bei der Ausschreibungsvorbereitung im Rahmen der Anlagenerstellung oftmals auf die notwendige Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung bzw. dokumentierte diese nicht ausreichend. Die Verdingungsunterlagen zur Vergabe von Wartungsverträgen enthielten zum Teil nur unzureichende Vorgaben für die Bieter und waren damit nicht eindeutig.**

**Die Landesbauverwaltung kam bisher nicht in dem erforderlichen Maße den ihr im Rahmen der Betriebsüberwachung gemäß den RLBau BB zufallenden Aufgaben nach. Die hausverwaltenden Dienststellen vergaben bei 141 geprüften Wartungsverträgen die Leistungen in der Mehrzahl freihändig. Nur bei fünf Verträgen erfolgte eine Beschränkte Ausschreibung. Wegen unzureichend bezeichneter technischer Anlagendaten und fehlender Arbeitskarten konnte eine Überprüfung der von den Wartungsfirmen erbrachten Leistungen durch die beauftragten Mitarbeiter der Landesverwaltung kaum erfolgen.**

**Der LRH hat dem Ministerium der Finanzen vorgeschlagen, im Rahmen der Zusammenführung der bisher getrennten Liegenschafts- und Bauverwaltung die Einrichtung einer „Servicestelle“ für die Beantwortung technischer Fragen der Mitarbeiter der hausverwaltenden Dienststellen zu prüfen. Hierdurch könnten sowohl die Aufgaben der Betriebsüberwachung als auch Serviceaufgaben konzentriert werden.**

**Darüber hinaus regt der LRH an, eine zentrale Datenbank für Wartungsleistungen einzurichten, um Vergleichsdaten für die wirtschaftliche Bewertung der Ausschreibungsergebnisse zu erhalten. Die Datenbank sollte neben den Preisangaben alle wesentlichen technischen Anlagenparameter enthalten.**

#### **25.1           Prüfungsgegenstand**

Die Ausstattung von Gebäuden mit technischen Anlagen wird zunehmend umfangreicher. Der Kostenanteil der technischen Anlagen an den Gesamtbaukosten liegt zwischen 15 % bei niedrigtechnisierten Gebäuden, wie z. B. Bürodienstgebäude und bis zu 45 % bei hochtechnisierten Gebäuden, wie z. B. Krankenhäuser oder Versuchs- und Laborgebäude an Hochschulen.

Auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat der LRH mit einer Querschnittsprüfung in der Landesverwaltung stichprobenweise die Vergabe und Abrechnung von Wartungsleistungen, den Umgang mit Wartungsverträgen sowie die sparsame und wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln untersucht.

Der LRH untersuchte, ob die Landesbauverwaltung hinsichtlich der Wartungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Bauleistungen für maschinelle und elektro-technische Anlagen wirtschaftlich und sachgerecht vorgegangen ist.

Die Prüfung bei den hausverwaltenden Dienststellen hatte die Vorgehensweise bei der Umsetzung und Betreuung von Wartungsverträgen zum Gegenstand. Hierbei betrachtete der LRH anhand von beauftragten Wartungsleistungen mit Kosten in Höhe von ca. 180.000 € auch das Verwaltungshandeln der Landesbauverwaltung hinsichtlich der Betriebsüberwachung.

## **25.2 Prüfungsergebnisse**

### **25.2.1 Abstimmung mit den hausverwaltenden Dienststellen**

Im Vergabehandbuch für die Durchführung der Bauaufgaben des Landes Brandenburg im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (Fassung von 1996) ist festgelegt, dass das Bauamt vor Aufstellung der Verdingungsunterlagen mit der hausverwaltenden Dienststelle zu klären hat, ob und für welchen Zeitraum ein Wartungsvertrag geschlossen werden soll. Nur wenn die hausverwaltende Dienststelle einen Wartungsvertrag schließen will, hat das Bauamt mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage auch ein Angebot für deren Wartung anzufordern und in die Wertung mit einzubeziehen. In den Fassungen des Vergabehandbuches ab 1999 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass diese Abstimmung von der hausverwaltenden Dienststelle mit Unterschrift zu bestätigen ist.

Aus den von den Bauämtern vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, ob diese mit den hausverwaltenden Dienststellen eine Klärung hinsichtlich der Angebotseinholung für die zu schließenden Wartungsverträge vornahmen. Begründungen, warum die Bauämter entgegen den Festlegungen des Vergabehandbuches auf die Abstimmung mit den betreffenden hausverwaltenden Dienststellen verzichteten, lagen nicht vor.

### **25.2.2 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen**

Die „Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster für Wartung“ sieht vor, dass von der ausschreibenden Dienststelle anzukreuzen ist, welche Angaben die Bieter hinsichtlich der Leistungskataloge/Arbeitskarten, Wartungsabstände und Vergütung in dem beigefügten Vertragsmuster zu bearbeiten bzw. in dieses einzutragen haben. Bei den Ausschreibungen verzichteten die Bauämter in 16 Fällen auf vollständige Vorgaben. Sie trugen in 35 Fällen eine Mindestlaufzeit im Vertrag ein. Lediglich in 30 Fällen lagen den Verträgen Formblätter für Bestandslisten und in 42 Fällen Leistungskataloge/Arbeitskarten bei.

Um einerseits ein nachvollziehbares Verwaltungshandeln zu ermöglichen und andererseits durch eindeutige Vorgaben die Bieter in die Lage zu versetzen, ihre Preise sicher zu kalkulieren, sind durch die Bauämter die „Einheitlichen Verdingungsmuster“ vollständig auszufüllen und den Vergabeunterlagen beizufügen. Ziel ist es, möglichst vergleichbare Angebote zu erhalten.

### 25.2.3 Vergabearten

Die hausverwaltenden Dienststellen vergaben 93 Wartungsverträge freihändig, wobei sie nur bei 18 Vergaben mehr als einen Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufforderten. Fünf Verträge wurden beschränkt ausgeschrieben. Bei den zuständigen Stellen der Polizei lagen für 22 Wartungsverträge keine Vergabeunterlagen vor. Bei 21 Wartungsverträgen war weder durch Nachfrage bei den hausverwaltenden Dienststellen noch aus den Unterlagen die Art der Auftragsvergabe zu entnehmen.

Der LRH bemängelte, dass in keinem der geprüften Fälle eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt wurde. Bei den 93 freihändigen Vergaben holten die hausverwaltenden Dienststellen in 75 Fällen nur ein Angebot ein. Damit verstießen sie gegen die Vergabebestimmungen, da auch bei einer freihändigen Vergabe mehrere Angebote einzuholen sind.

Verträge über Lieferungen und Leistungen sind gemäß § 55 der LHO grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

### 25.2.4 Vertragsformen

Gemäß den RL Bau BB ist die Bauverwaltung im Rahmen der Baumaßnahme für die fachtechnische Vorbereitung von Ver- und Entsorgungsverträgen zuständig. Auch Vertragsentwürfe und -änderungen bedürfen ihrer Einwilligung. Sie legt Art und Umfang der Inspektion und Wartung fest. Durch die Einführung des Vergabehandbuches für die Landesbauverwaltung sind Vertragsmuster mit Bestandsliste und Leistungskatalog verbindlich auch im Rahmen der Betreuung der hausverwaltenden Dienststellen anzuwenden.

Der LRH kritisiert, dass 137 Wartungsverträgen (das entspricht ca. zwei Drittel der geprüften Verträge) firmen- bzw. herstellerspezifische Vertragsentwürfe zugrunde lagen und die nach den Vergabevorschriften anzuwendenden Musterverträge nicht berücksichtigt wurden. Im Vergleich zu den in diesen Mustern sehr umfangreichen vertraglichen Regelungen und Aufgabenbeschreibungen waren die durch die Wartungs- und Anlagenfirmen bzw. die hausverwaltenden Dienststellen vorgegebenen Verträge hinsichtlich ihrer Ausführlichkeit sehr unterschiedlich. Der Regelungsumfang der Verträge war oft sehr begrenzt. Sie beinhalteten überwiegend keine oder nur lückenhafte Bestandslisten. Die Aufgabenbeschreibungen waren in vielen Fällen sehr allgemein gehalten bzw. verwiesen lediglich auf Richtlinien oder Normen, enthielten jedoch keine anlagenspezifischen Angaben. Die Bauverwaltung ist daher nicht in dem erforderlichen Umfang ihrer Betriebsüberwachungsfunktion nachgekommen.

### 25.3 Folgerungen

Der LRH erwartet, dass die Landesbauverwaltung die Abstimmung mit den hausverwaltenden Dienststellen künftig durchführt und dokumentiert. Um den Bietern eine eindeutige Preisermittlung zu ermöglichen, ist die Einbeziehung der Wartungsleistungen in die Ausschreibung vor der Erstellung der Vergabeunterlagen abschließend zu klären. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Gründe für eine spätere Vergabeentscheidung für Wartungsleistungen nachvollzogen werden können.

Der LRH erwartet, dass alle notwendigen Vorgaben durch die Bauverwaltung in die Formblätter eingetragen werden. Insbesondere bei der „Ergänzung der Einheitlichen Verbindungsmuster für Wartung“ sind die Vorgaben für den Bieter in Bezug auf die einzutragenden Angaben zu den Wartungsarbeiten und -abständen sowie der Vergütung vollständig anzugeben. Hierdurch kann den Bietern die Möglichkeit gegeben werden, auf Grund unterschiedlicher herstellerepezifischer Vorgaben die Wartungsleistungen entsprechend anzupassen. Der LRH weist darauf hin, dass bei detaillierten und vollständigen Vorgaben für die anzubietenden Leistungen eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote und damit eine effektivere Wertung erreicht wird.

Das Ministerium der Finanzen und die hausverwaltenden Dienststellen haben durch die sachgerechte Wahl der Vergabeart sowie den regelmäßigen Wechsel unter den Bewerbern einen möglichst umfassenden Wettbewerb sicherzustellen.

Der LRH fordert, dass die Landesbauverwaltung auch für kleinere Anlagen künftig eine sorgfältige fachtechnische Vorbereitung der zu schließenden Wartungsverträge entsprechend der eingeführten Muster sicherstellt. Die zu wartenden Anlagenteile sind detailliert zu benennen (Bestandsliste) und die Leistungskataloge auf die zu wartende Anlage abzustimmen. Somit können die zu erstellenden Arbeitskarten auch für die Arbeitskontrolle und als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Die Landesbauverwaltung hat die Wartungsintervalle mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen.

Der LRH hat dem Ministerium der Finanzen vorgeschlagen,

- im Rahmen der Zusammenführung der bisher getrennten Liegenschafts- und Bauverwaltung die Einrichtung einer „Servicestelle“ für die Beantwortung technischer Fragen der Mitarbeiter der hausverwaltenden Dienststellen zu prüfen. Hierdurch könnten sowohl die Aufgaben der Betriebsüberwachung als auch Serviceaufgaben konzentriert werden.
- eine zentrale Datenbank für Wartungsleistungen einzurichten, um Vergleichsdaten für die wirtschaftliche Bewertung der Ausschreibungsergebnisse zu erhalten. Die Datenbank sollte neben den Preisangaben alle wesentlichen technischen Anlagenparameter enthalten.

#### **25.4 Stellungnahme des MdF**

Das MdF hat die Prüfungsfeststellungen des LRH zur Kenntnis genommen. Das Ministerium teilte mit, dass die Beanstandungen des LRH im Wesentlichen aus unvollständigen Verfahrensfestlegungen in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen (RBBau, für die Landesbaumaßnahmen eingeführt als RLBau BB) im Zusammenwirken mit den Festlegungen des Öffentlichen Vergaberechts und der Technischen Regelwerke resultierten.

Die Liegenschafts- und Bauverwaltung des Landes Brandenburg habe im Rahmen der Umstrukturierung bereits auf die bestehenden Mängel reagiert. Zur Optimierung der Wartungsverträge werde das Verfahren durch die Liegenschafts- und Bauabteilung des MdF in einer Richtlinie „Wartung und Instandhaltung von technischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden“ zeitnah neu geregelt und zur Anwendung in allen Ressorts festgelegt.

## **25.5 Schlussbemerkungen**

Der LRH erkennt die bisher vom MdF eingeleiteten Verbesserungen bei der Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Wartungsleistungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und die umfangreiche Auswertung der Prüfungsfeststellungen an. Der LRH begrüßt, dass das MdF zur Optimierung der Wartungsverträge die Einführung einer Richtlinie beabsichtigt. Den Abschluss der Prüfung der Einzelfälle wird der LRH begleiten.

## **Einzelplan 15 Ministerium der Finanzen**

**26**

### **Planung, Bauausführung und Nutzung eines Einfamilienhauses als Dienstwohnung für die Straßenmeisterei Cottbus**

Der Landesrechnungshof und das SRPA Cottbus untersuchten den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln für Bauinvestitionen im Rahmen des Neu- und Umbaus der Straßenmeisterei Cottbus. Die Landesbauverwaltung ließ im Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen für 307.000 € ein Einfamilienhaus als Dienstwohnung errichten.

Mangels landesspezifischer Regelungen legte das MdF für die Errichtung von Dienstwohnungen bei Straßenmeistereien die Anwendung bundesrechtlicher Regelungen und Verfahren fest. In Anwendung dieser Regelungen setzte sich die nutzende Verwaltung - das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus - und das MSWV als dessen Aufsichtsbehörde bei der Einstellung der Mittel für die Haushaltsjahre 1992/1993 nicht mehr dezidiert mit dem tatsächlichen Bedarf im Land Brandenburg auseinander.

Das für die Durchführung der Baumaßnahme verantwortliche Landesbauamt Cottbus verzichtete auf die Untersuchung baulicher Alternativen und ließ somit Einsparpotenziale in Höhe von mindestens 65.000 € ungenutzt. Im Ergebnis erreichten die Kosten für die Errichtung des Bauwerks 2.200 € je Quadratmeter, wogegen ortsübliche Preise bei 870 € je Quadratmeter liegen.

Bei der Vergabe der Bauleistungen verzichtete das Landesbauamt Cottbus auf die Durchführung eines förmlichen Ausschreibungsverfahrens. Ein Bauunternehmen, das bei einem anderen Bauvorhaben für die Landesbauverwaltung entgangenen Gewinn wegen nicht ausgeführter Leistungen geltend machte, erhielt nach Unterzeichnung einer Verzichtserklärung für diese Ersatzansprüche den Auftrag zum Bau des Einfamilienhauses freihändig. In der Folge traten Mehrkosten von 64.000 € auf.

Die Straßenmeisterei Cottbus nutzte das Einfamilienhaus seit seiner Errichtung nur kurzzeitig als Büro. Seit 1998 steht das Haus leer. Eine Veräußerung der Liegenschaft hat die Landesbauverwaltung zwar in die Wege geleitet, jedoch noch nicht erfolgreich abschließen können. Seitdem entstehen zusätzliche Kosten für den Unterhalt der Immobilie.

#### **26.1 Prüfungsgegenstand**

Der LRH und das SRPA Cottbus prüften die Planung, Bauausführung und Nutzung des Teilobjektes „Dienstwohnung“ bei den Neu- und Umbaumaßnahmen der Straßenmeisterei Cottbus. Die Landesbauverwaltung ließ das Einfamilienhaus von September 1994 bis November 1995 errichten.

Die Prüfung umfasste insbesondere

- Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sparsamen Lösung der Bauaufgabe,
- die Bedarfs- und Bauplanung,
- die Vergabe der Bauleistungen,
- die bestimmungsgemäße Nutzung der Liegenschaft.

## **26.2 Prüfungsergebnisse**

### **26.2.1 Bedarfsplanung**

Das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus (BSBA) wies weder zum Zeitpunkt der Planung noch für künftige Zeiträume ansatzweise den Bedarf einer Dienstwohnung aus. Eine sorgfältige Prüfung des Bedarfs war im Rahmen der Erhebungen durch den LRH nicht zu erkennen. Dennoch beinhaltete der vom BSBA erarbeitete Raumbedarfsplan für die Straßenmeisterei ein Einfamilienhaus für vier Personen mit einer Nutzfläche von 200 m<sup>2</sup> sowie einer Garage von 20 m<sup>2</sup>. Der angemeldete Bedarf umfasste vier Wohnräume und sieben Nebenräume einschließlich Keller und Hobbyraum. Das BSBA und das MSWV veranlasseten ohne nachgewiesenen Bedarf die Einstellung von 190.000 € in den Haushaltsplan für die Errichtung einer Dienstwohnung. Das MdF beanstandete diese Vorgehensweise nicht und genehmigte den Raumbedarfsplan.

Im Land Brandenburg besteht nach den gesetzlichen Vorschriften keine zwingende Residenzpflicht. Die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Dienstwohnung liegen nur dann vor, wenn die dienstlichen Belange eine Anwesenheit der Mitarbeiter auch außerhalb der Arbeitszeit erfordern. Sie liegen dagegen nicht vor, wenn die ständige Einsatzbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann und keine bestimmte Wohnung bezogen werden muss. Dies ist für den Einsatzbereich der Straßenmeisterei Cottbus der Fall.

Der LRH stellte fest, dass eine sorgfältige Bedarfsprüfung nicht stattfand. Das MdF ließ bei seiner Genehmigung außer Acht, dass im Land Brandenburg keine Residenzpflicht besteht und damit der formelle Bedarf einer Dienstwohnung für die Straßenmeisterei Cottbus nicht gegeben war. Das MdF ist damit seiner Verantwortung im Rahmen der Fachaufsicht nicht ausreichend nachgekommen.

Die Landesbauverwaltung untersuchte darüber hinaus keine alternativen Ausführungsvarianten und verzichtete damit auf Einsparungspotentiale von mindestens 65.000 €.

### **26.2.2 Vergabe von Bauleistungen**

Das Landesbauamt Cottbus beantragte beim MdF die Zustimmung für die Vergabe der Rohbauleistung an ein Unternehmen, dem die Landesbauverwaltung einen anderen Bauvertrag aus wichtigem Grund gekündigt hatte. Das MdF stimmte dieser Verfahrensweise mit der Maßgabe zu, dass das Unternehmen auf die Geltendmachung von entgangenem Gewinn für die nicht zur Ausführung gekommenen Bauleistungen verzichte.



Dem Abschluss von Verträgen von Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Der LRH stellte fest, dass das Landesbauamt im vorliegenden Fall ohne Vorliegen der Ausnahmetatbestände auf die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung verzichtete und die Leistungen freihändig vergab. Dadurch entstanden dem Land Mehrkosten in Höhe von 64.000 €.

### **26.2.3 Investitionskosten der Dienstwohnung**

Die Landesbauverwaltung verausgabte für die Immobilie insgesamt 307.000 €. Eine Untersuchung des Landesbauamts zu Alternativen für die Errichtung der Dienstwohnung fand nicht statt.

Infolge der vom Landesbauamt praktizierten Verfahrensweise sind Kosten von 2.228 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche entstanden. Der für vergleichbare Einfamilienhäuser auf dem freien Markt angebotene Baupreis beträgt dagegen lediglich ca. 870 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche. Daraus ergibt sich eine Kostendifferenz von mehr als 150.000 €. Dabei sind ortsübliche Preise und der Standard der verwendeten Materialien mit einfacher Ausstattung angesetzt worden, z. B. für Dachsteine, Fußböden, Türen und Sanitärkeramik. Die Investitionskosten lagen um 117.000 € über den geplanten Kosten.

### **26.2.4 Nutzung der Dienstwohnung**

Die Straßenmeisterei Cottbus nutzte das errichtete Einfamilienhaus in den ersten beiden Jahren nach der Fertigstellung für drei Mitarbeiter als Büro. Seit dem Jahr 1998 steht das Haus leer. Damit wurde der Verwendungszweck der Immobilie als Dienstwohnung nicht erreicht. Prüfungen durch das MSWV und das MdF für anderweitige Nutzungen erfolgten nicht.

### **26.3 Folgerungen**

Der LRH kritisierte die Errichtung eines nicht zweifelsfrei und eindeutig notwendigen Bauwerks. Dabei sind auf Grund der Abweichung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung Mehrbelastungen für das Land Brandenburg entstanden. Der LRH kritisierte ausdrücklich die Freihändige Vergabe der Bauleistungen, mit der Schadensersatzansprüche seitens des Auftragnehmers bei einem anderen Bauvorhaben der Landesbauverwaltung durch Gewinnerzielungsmöglichkeiten im Rahmen des Bauvertrags für die Errichtung des Einfamilienhauses ausgeglichen werden sollten.

Der LRH erwartete, dass künftig der Bedarf für Bauwerke und insbesondere für Dienstwohnungen sorgfältig geprüft wird. Das MdF hat dabei im Zusammenwirken mit den Landesbauämtern seiner Steuerungs- und Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Auf Grund des fehlenden Bedarfs im vorliegenden Fall sind zur Schadensbegrenzung die zeitnahe Nutzung oder der Verkauf der Immobilie anzustreben. Dabei ist bei einem Verkauf wegen der ungünstigen Lage des Gebäudes in einem Industriegebiet und der einfachen Ausführung mit einem Verlust von mindestens 180.000 € gegenüber den entstandenen Herstellungskosten zu rechnen.

## **26.4      Stellungnahmen des MdF und MSWV**

### **26.4.1    Stellungnahme des MdF**

Das MdF teilte in seiner Stellungnahme die Auffassung des LRH zur Genehmigung begründeter Raumbedarfspläne und zur Notwendigkeit einer kritischen Prüfung angemeldeter Bedarfsgrößen. Im Oktober 2002 führte das MdF verbindliche Raum- und Flächennormen (RFN BB) ein.

Das MdF führte an, dass der Planer alternative Lösungsmöglichkeiten für die Errichtung einer Dienstwohnung untersucht habe und die wirtschaftlichste Lösung ausgewählt worden sei. Die vom LRH vorgenommenen wirtschaftlichen Vergleiche mit Baukosten von Hausanbietern lehnte das MdF aus verschiedenen Gründen ab. Die Argumentation des MdF basierte dabei auf einem unmittelbaren Vergleich zwischen individuell und serienmäßig errichteten Einfamilienhäusern. Das MdF ging ausschließlich von Fertigteilhäusern aus.

Die Abweichung vom Vergabegrundsatz der öffentlichen Ausschreibung begründete das MdF mit dem Abwenden eines Schadens für das Land, in dem es dem Auftragnehmer einen Ersatzauftrag für eine nicht realisierte Baumaßnahme erteilte. Im Gegenzug verzichtete der Auftragnehmer auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Das MdF räumte Kostenüberschreitungen gegenüber der HU-Bau ein. Die erhöhten Kosten seien auf Wettbewerbsergebnisse im Vergabeverfahren zurückzuführen, die nicht beeinflussbar gewesen wären. Darüber hinaus sei kapazitätsbedingt die Prüfung der Kostensätze in Haushaltsunterlagen pauschal vorgenommen worden. Dies habe in einigen Fällen zu unauskömmlichen Baubudgets geführt, so auch beim BSBA Cottbus.

In Bezug auf die angestrebte Veräußerung der Immobilie wies das MdF darauf hin, dass der Verkaufswert des Einfamilienhauses gemäß dem Verwertungsgutachten 200.000 € betrage. Das im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung eingereichte Höchstgebot von 130.000 € habe das MdF wegen der erheblichen Differenz zwischen dem Gebot und dem Verkaufswert ausgeschlagen. Trotz mehrmaliger Ausschreibung seien seitdem keine weiteren Angebote eingegangen.

### **26.4.2    Stellungnahme des MSWV**

Das MSWV wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung noch keine landesrechtlichen Grundsätze und Hinweise für die Durchführung von Hochbaumaßnahmen im Bereich der Straßenmeistereien existiert hätten. Aus diesem Grund sei auf seinerzeit geltende bundesrechtliche Regelungen und Verfahren zurückgegriffen worden. Das MSWV räumte ein, dass bereits ab dem Jahr 1996 auf die spezifischen Bedingungen im Land Brandenburg und die bis dahin gesammelten Erkenntnisse in der Form reagiert worden sei, dass nachfolgende Planungen für Straßenmeistereien ohne Dienstwohnungen erfolgten. Darüber hinaus seien sämtliche bestehende „Alt-Dienstwohnungen“ überprüft und in das Allgemeine Grundvermögen des Landes überführt worden.

## **26.5 Schlussbemerkungen**

Der LRH bekräftigt seine Forderungen bezüglich einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Planung und Ausführung von Bauvorhaben. Gleichzeitig verweist er auf Grund seiner Prüfungserfahrungen darauf, dass der uneingeschränkte Wettbewerb und die strikte Beachtung der Vergabevorschriften nicht nur im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln, sondern vor allem für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel von großer Bedeutung sind.

Der LRH fordert das MdF mit Nachdruck auf, nach Ablauf von nunmehr acht Jahren die Verwertung der durch weiteren Leerstand verlustgefährdeten Immobilie zeitnah zum Abschluss zu bringen.

## **Einzelplan 20 Ministerium der Finanzen**

### **27 Umsetzung der von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik (LT-Drs. 3/3739)**

**Die von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik sind bisher nur vereinzelt umgesetzt worden. Teilweise hat die Landesregierung hiergegen aber auch verstoßen.**

**Die von der Landesregierung vorgegebene „Straffung des Beteiligungsportfolios“ ist bisher nicht erkennbar, da der Bestand unmittelbarer Landesbeteiligungen innerhalb eines Zeitraums von knapp zwei Jahren nahezu unverändert geblieben ist. Insbesondere ist die Landesregierung wiederholt von ihrem Grundsatz abgewichen, keine neuen Landesbeteiligungen einzugehen.**

**Ein verbessertes Zusammenwirken von Fachressort und Beteiligungsverwaltung, das vom MdF zutreffend als wesentlicher Bestandteil eines effizienten Beteiligungscontrollings bezeichnet wird, ist nicht immer sichtbar gewesen.**

**Die Tatsache, dass mittelbare Landesbeteiligungen, die ein hohes Risikopotential darstellen, nicht in das Beteiligungscontrolling einbezogen werden, kann unabsehbare Risiken für den Landeshaushalt haben.**

**Nur in der Organisationsstruktur einer dezentralen Beteiligungsverwaltung, die allein den Vorgaben der LHO entspricht, lässt sich ein effizientes Beteiligungscontrolling realisieren.**

#### **27.1 Prüfungsgegenstand**

Der Landtag forderte die Landesregierung mit Beschluss vom 25. Januar 2001 auf, ihm über Maßnahmen der Effizienzsteigerung einschließlich der Bündelung von Aufgaben bei den Landesgesellschaften zu berichten (LT-Drs. 3/2273). Die Landesregierung legte dem Landtag auftragsgemäß am 20. Dezember 2001 einen Bericht über Struktur und Aufgaben der Landesgesellschaften vor (LT-Drs. 3/3739), der nach parlamentarischer Erörterung erneut behandelt werden sollte. Hierin stellte sie bestimmte Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik auf.

Die Leitlinien umfassten im Wesentlichen die Einführung eines Beteiligungscontrollings, die Beibehaltung der Struktur einer zentralen Beteiligungsverwaltung sowie die Schaffung eines kleinen, überschaubaren Beteiligungsportfolios mit nur noch fünf Schlüsselbeteiligungen.

Der LRH nahm zu diesen Leitlinien in seinem Beratungsbericht an den Landtag Brandenburg vom 12. Februar 2002 Stellung. Er stellte hierin fest, dass die Leitlinien nicht geeignet seien, Transparenz und Kontrolle der Landesgesellschaften sowie die Beteiligungspolitik nachhaltig zu verbessern. Aus seiner Sicht fehlte insbesondere ein Gesamtkonzept für ein effizientes Beteiligungscontrolling. Der Beratungsbericht war gleichzeitig Anlage zum Jahresbericht 2002 des LRH.

Nachdem der Landtag den Bericht der Landesregierung in seiner Sitzung am 6. März 2002 zur Kenntnis genommen hatte, beschloss die Landesregierung in ihrer Sitzung am 23. April 2002, die im Bericht dargelegte Konzeption der Beteiligungspolitik unter Einhaltung bestimmter Maßgaben umzusetzen.

Der LRH hat anhand der konzeptionellen Überlegungen sowie fünf ausgewählter Fallbeispiele aus der Praxis untersucht, ob und inwieweit bisher die Umsetzung der von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien erfolgt ist und dies zu der beabsichtigten Effizienzsteigerung im Beteiligungsbereich geführt hat. Gleichzeitig hat es der LRH für notwendig erachtet, auf Grund vorliegender Prüfungserfahrungen verstärkt seiner Beraterfunktion nach § 88 Abs. 2 LHO nachzukommen, um frühzeitig auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen und Fehlentwicklungen zu unterbinden.

## **27.2 Prüfungsergebnisse**

### **27.2.1 Einführung eines Beteiligungscontrollings**

Auf der Grundlage konzeptioneller Überlegungen führte das MdF bereits eine Reihe organisatorischer Maßnahmen ein. Das Konzept sah u. a. Zielvorgaben als Steuerungs- und Kontrollinstrument, ein effizientes Zusammenwirken von Fachressort und Beteiligungsverwaltung sowie Transparenz von Aufgaben, Zielen und Unternehmenspolitik vor.

Der LRH hat organisatorische und inhaltliche Bestandteile des Konzepts im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Praktikabilität sowie Schlüssigkeit untersucht. Er hat festgestellt, dass die konzeptionellen Überlegungen mit dem von der Landesregierung präferierten System einer zentralen Beteiligungsverwaltung unvereinbar sind.

Weiterhin hat er erhebliche strukturelle Mängel festgestellt, die ein wirksames Beteiligungscontrolling von vornherein wesentlich erschweren bzw. in Teilbereichen gänzlich ausschließen. Insbesondere hat das MdF aus Sicht des LRH die Relevanz einiger entsprechend anwendbarer aktienrechtlicher Sondervorschriften verkannt, die das Verhältnis von Berichts- und Verschwiegenheitspflichten bei Beteiligungen von Gebietskörperschaften regeln.

Eine fachpolitische Steuerung der Unternehmen durch das jeweilige Fachressort, die vom MdF beabsichtigt ist, lässt sich in der Organisationsstruktur einer zentralen Beteiligungsverwaltung nicht verwirklichen. Maßgeblich sind dabei die Überlegungen, dass das Fachressort ein Unternehmen nur dann wirksam steuern und überwachen kann, wenn ihm auch die entsprechenden Befugnisse eingeräumt werden und es in der Lage ist, für die notwendige Ergebnis- und Strategietransparenz zu sorgen.

Ein ausgewähltes Fallbeispiel aus der Praxis hat belegt, dass das Zusammenwirken von Fachressort und Beteiligungsverwaltung nicht in dem Maße koordiniert war, um eine effiziente Überwachung und Steuerung des Unternehmens zu gewährleisten. Ein abgestimmtes Verhalten hätte nach Auffassung des LRH maßgeblich dazu beigetragen, eine Lösung der erheblichen Probleme der landesbeteiligten Gesellschaft gezielt herbeizuführen.

Das vom MdF vorgeschlagene Zielsystem lässt vor dem Hintergrund der jüngsten Fehlentwicklungen im Beteiligungsbereich viele Fragen offen. So werden beispielsweise bedeutsame mittelbare Landesbeteiligungen nicht in das Zielsystem aufgenommen, obwohl sie nachweislich ein hohes Risikopotential für den Landeshaushalt darstellen. Weiterhin fehlen konzeptionelle Überlegungen für eine Einbindung in das Gesamtgefüge mittelfristiger Finanzplanung sowie ein sachgerechtes Informations- und Analysesystem. Das Konzept erweist sich insofern als lückenhaft.

Schließlich enthält das Konzept nur allgemeine Ausführungen zum Umfang des Beteiligungscontrollings. Hier kommt aus Sicht des LRH dem Abgrenzungsmerkmal der Einflussmöglichkeit des Landes entscheidende Bedeutung zu. Aus dem Konzept wird nicht ersichtlich, wie ein Steuerungs- und Kontrollsystem bei eingeschränkter bzw. fehlender Einflussmöglichkeit des Landes auch nur ansatzweise umgesetzt werden könnte.

### **27.2.2 Organisationsstruktur der zentralen Beteiligungsverwaltung**

Die Landesregierung hält weiterhin an der Struktur einer zentralen Beteiligungsverwaltung fest, da nach ihrer Auffassung nur ein solches System zu einer effizienten Kontrolle der Landesbeteiligungen führt.

Der LRH hat detailliert begründet, dass dieses System für das Land zwangsläufig zu weiteren nicht überschaubaren finanziellen Risiken führt, da in der praktischen Umsetzung die Verantwortlichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landesregierung nicht eindeutig zugeordnet sind, was vor allem mangelnde Transparenz der Verfahrensabläufe zur Folge hat.

Anhand eines ausgewählten bedeutsamen Fallbeispiels hat der LRH dargelegt, dass in der Beteiligungsführung noch immer keine klaren Verantwortlichkeiten und Strukturen herrschen, sondern im Gegenteil eine größere und risikoreichere Intransparenz als zuvor besteht. Vorfälle aus der jüngsten Vergangenheit haben die vom LRH bereits in seinem Beratungsbericht vom 12. Februar 2002 entsprechend geäußerte Kritik eindrucksvoll bestätigt.

### **27.2.3 Beteiligungsportfolio**

Die Landesregierung beabsichtigte, das bestehende Beteiligungsportfolio konsequent zu reduzieren, indem der Fokus auf nur noch fünf Schlüsselbeteiligungen liegen soll. Sie geht irrtümlich davon aus, dass eine erhebliche Reduzierung der Anzahl der Beteiligungen die Steuerung wesentlich erleichtert.

Der LRH hat umfassend dargelegt, dass die Frage der Steuerung von Landesbeteiligungen in keinem Zusammenhang mit der Größe und Übersichtlichkeit des Beteiligungsportfolios steht. Eine wirksame Steuerung ist aus Sicht des LRH allein davon abhängig, ob das eingesetzte Steuerungsinstrumentarium effizient und zeitgemäß ist. Maßgeblich ist nach Auffassung des LRH ein Gesamtkonzept zur Steuerung aller Unternehmen, zusätzlich aber auch maßgeschneiderte unternehmensspezifische Konzepte, um den verschiedenartigen Aufgabestellungen bei der Steuerung gerecht zu werden.

Der LRH hat festgestellt, dass die von der Landesregierung vorgesehene „Straffung des Beteiligungsportfolios“ bisher nicht stattgefunden hat. Der Bestand unmittelbarer Beteiligungen blieb innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nahezu unverändert.

Ein Fallbeispiel aus der Praxis hat darüber hinaus gezeigt, dass auch die Maßnahmen zur deutlichen Reduzierung des Beteiligungsportfolios nicht mit der notwendigen Konsequenz betrieben worden sind. In einem untersuchten Fall ist beispielsweise eine bereits in Liquidation befindliche landeseigene Gesellschaft mit neuen Geschäften betraut worden, was den Liquidationszweck zwangsläufig gefährdet hat.

Weiterhin ist die Landesregierung wiederholt von ihrem Grundsatz abgewichen, keine neuen Landesbeteiligungen einzugehen. Der LRH hat zudem festgestellt, dass in zwei ausgewählten Fallbeispielen die Voraussetzungen für das Eingehen einer Landesbeteiligung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO nicht vorgelegen haben.

In einem Fallbeispiel versagte das MdF mit zutreffenden Argumenten seine Einwilligung zur Begründung einer Landesbeteiligung gemäß § 65 Abs. 2 LHO. Die Landesregierung setzte sich jedoch über diese Bedenken hinweg und forderte das MdF auf, seine Einwilligung trotzdem zu erteilen. Das MdF kam dieser Aufforderung schließlich nach. Begründet wurde dies allein mit dem politischen Willen, eine solche Beteiligung einzugehen. Demgegenüber waren sachliche Gründe nicht mehr ausschlaggebend.

Der LRH hat hierin einen massiven Widerspruch zwischen Wort und Tat gesehen. An diesem Fallbeispiel ist besonders deutlich geworden, dass die Landesregierung keine ernsthafte Bereitschaft zeigt, ihre bisher verfehlte Beteiligungspolitik nachhaltig zu ändern.

### 27.3 Folgerungen

Der LRH hat dargelegt, dass das von der Landesregierung präferierte Organisationsmodell einer zentralen Beteiligungsverwaltung nicht mit den Vorgaben der LHO im Einklang steht. Die vom MdF beschriebene Überwachungs- und Steuerungsfunktion der Fachressorts wird sich vorzugsweise im Organisationsmodell einer dezentralen Beteiligungsverwaltung realisieren lassen.

Der LRH hat empfohlen, die Verantwortlichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landesregierung eindeutig zuzuordnen und für eine Transparenz der Verfahrensabläufe zu sorgen. Ein effizientes Beteiligungscontrolling lässt sich nur bei einer eindeutigen Aufgabenzuweisung an die einzelnen Entscheidungsträger erreichen, die den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung trägt.

Bei den Zielen des Beteiligungscontrollings muss vor allem Wert darauf gelegt werden, die Schnittstelle zwischen Land und Beteiligung sinnvoll zu gestalten, damit es nicht zu Verselbstständigungstendenzen der Unternehmen kommt und zugewiesene Aufgaben effizient erledigt werden.

Weitere Voraussetzung eines wirksamen Beteiligungscontrollings ist eine fortlaufende, zeitnahe Kontrolle der Zielerreichung. Wesentlich ist die schnelle Versorgung der Verantwortlichen auf den verschiedenen Steuerungsebenen mit qualifizierten und adressatenorientierten Informationen. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, ein Kennzahlen- und Berichtssystem aufzubauen, in dem neben übergeordneten Standarddaten auch fachbereichs- und unternehmensspezifische Kontrollelemente festgelegt werden.

Weiterhin hat er dem MdF im Hinblick auf die Einführung eines Beteiligungscontrollings empfohlen, auf Erfahrungswerte anderer Länder und des Bundes zurückzugreifen, um hierauf aufbauend ein Konzept zu entwickeln, das den im Land bestehenden Anforderungen gerecht wird. Insofern schließt er an die bereits im Beratungsbericht vom 12. Februar 2002 gegebenen Empfehlungen an.

Schließlich hat der LRH gefordert, die restriktiven Voraussetzungen für das Eingehen einer Landesbeteiligung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO ohne Einschränkungen zu beachten.

#### **27.4 Stellungnahme des MdF**

Das MdF hat mitgeteilt, dass die Landesregierung die Umsetzung der von ihr beschlossenen Leitlinien für eine effiziente Beteiligungspolitik konsequent betrieben habe. Auf diesem Weg seien inzwischen deutliche Fortschritte erzielt worden.

Die begonnene Einführung eines Beteiligungscontrollings ließe sich im Rahmen der zentralen Beteiligungsverwaltung mit den geschaffenen klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten gut bewältigen. Dabei würden sich die fachliche Begleitung durch die Fachressorts und die betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Überwachung durch die zentrale Beteiligungsverwaltung im MdF in sinnvoller Weise ergänzen.

Aus Sicht des MdF sei die Organisationsform der zentralen Beteiligungsverwaltung für das Beteiligungsportfolio des Landes Brandenburg in optimaler Weise geeignet und böte alle Voraussetzungen für ein funktionierendes Beteiligungscontrolling. Aus den vom LRH ausgewählten Fallbeispielen ließen sich nach Auffassung des MdF keine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Vorzüge anderer Organisationsformen ableiten.

Das MdF hat weiterhin keine strukturellen Mängel seines Konzeptes erkennen können. Die vom LRH kritisierten Bestandteile des Konzepts seien auch rechtlich nicht zu beanstanden.

Aus Sicht des MdF würden auch mittelbare Landesbeteiligungen in das Zielsystem und damit die Zielerreichungskontrolle im Rahmen des Beteiligungscontrollings einbezogen. Hierbei würde das MdF als Beteiligungsverwaltung prüfen, ob die Geschäftsführungen und Aufsichtsräte der Obergesellschaften ihren Verpflichtungen zur Steuerung und Überwachung der mittelbaren Landesbeteiligungen ordnungsgemäß nachkämen.



Auch bei der Straffung des Beteiligungsportfolios seien nach Auffassung des MdF Fortschritte erzielt worden. In einigen Fällen stünde die Beendigung oder Reduzierung von Landesbeteiligungen kurz bevor. Ein vom LRH ausgewähltes Fallbeispiel sei ein Einzelfall und dürfe nicht in dem Sinne verstanden werden, dass damit das Ziel der Landesregierung aufgegeben werde.

Schließlich hat das MdF mitgeteilt, dass es entsprechend den Empfehlungen des LRH für die Erarbeitung seiner Konzeption bereits auf Erfahrungswerte anderer Länder zurückgegriffen habe.

## 27.5 **Schlussbemerkung**

Die Ausführungen des MdF vermögen den LRH nicht zu überzeugen.

Gerade Beispiele aus jüngster Vergangenheit belegen eindrucksvoll, dass die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Beteiligungen des Landes an Unternehmen wirksam zu überwachen und zu steuern und damit die Beteiligungspolitik in nachhaltiger Form zu verbessern. In einigen Teilbereichen verstößt sie sogar gegen die von ihr selbst aufgestellten Grundsätze und erweist sich insofern als unglaubwürdig. Im Ergebnis führen intransparente Verfahrensabläufe, in denen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten weiterhin nicht erkennbar sind, zu unüberschaubaren Risiken für den Landeshaushalt.

Der LRH sieht vor allem Risiken darin, dass ein Zusammenwirken von Fachressort und Beteiligungsverwaltung bisher nicht in dem Maße koordiniert war, um eine effiziente Überwachung und Steuerung der landesbeteiligten Unternehmen zu gewährleisten.

Der LRH sieht schließlich eine Gefahr darin, dass das MdF auf der Basis seiner bisherigen konzeptionellen Überlegungen, die sich in weiten Teilen als unschlüssig und rechtlich fehlerhaft erweisen, bereits erste organisatorische Maßnahmen ergriffen hat. Er erwartet daher, dass das MdF Erkenntnisse aus den Prüfungsfeststellungen aufgreift, um in einem relativ frühen Verfahrensstadium der Einführung eines Beteiligungscontrollings Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.

## **Einzelplan 20 Ministerium der Finanzen**

### **28                   Betätigung des Landes bei einem Unternehmen                           mit unmittelbarer Landesbeteiligung**

**Der Zweck eines Unternehmens, an dem das Land neben anderen Gebietskörperschaften zu einem Drittel beteiligt ist, ist entscheidend von einem gemeinsamen Verbundgedanken der Gesellschafter untereinander geprägt, der von ihnen unter Einhaltung der Treuepflicht ein verstärktes gesellschaftskonformes Verhalten verlangt. Das Land hat wiederholt seine durch vertragliche Regelungen festgelegten Kompetenzen überschritten und hierdurch den Verbundgedanken in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Tätigkeit des Unternehmens ist damit weitgehend zum Erliegen gekommen.**

**Innerhalb der Landesregierung hat kein Konsens über Struktur und Aufgaben der Gesellschaft bestanden, da es das MdF als Gesellschafter unterlassen hat, eine einheitliche Position herbeizuführen. Dies hat zu Kompetenzüberschreitungen auch innerhalb der Landesregierung und zum Verlust klarer Verantwortlichkeiten geführt.**

**Erhebliche Mängel im Finanzierungssystem haben zur Folge gehabt, dass der Gesellschaft die notwendige Planungssicherheit entzogen worden ist. Eine effiziente Überwachung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat ist auf Grund strukturell angelegter Mängel sowie einer höchst divergierenden Interessenlage unter den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern nicht gewährleistet gewesen.**

**Aus diesem Grund hat der LRH das MdF aufgefordert zu prüfen, ob das für den Fortbestand dieser Beteiligung rechtfertigende wichtige Landesinteresse weiter besteht.**

#### **28.1           Prüfungsgegenstand**

Der LRH hat die Betätigung des Landes bei einem Unternehmen des privaten Rechts geprüft. Zweck der Gesellschaft ist die Koordinierung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Berlin/Brandenburg. Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den Ländern Berlin und Brandenburg sowie weiteren Gebietskörperschaften des Landes zu je einem Drittel gehalten.

Die Bedeutung der Gesellschaft wird vor allem daran deutlich, dass sie nach Auffassung aller Beteiligten als gemeinsame Organisation für den öffentlichen Personennahverkehr in der Region Berlin/Brandenburg als Vorbild für die angestrebte Länderfusion dienen sollte.

Anlass der Prüfung sind u. a. zahlreiche negative Presseberichte in den zurückliegenden Monaten gewesen, die zum Inhalt hatten, dass sich das Unternehmen auf Grund sehr divergierender Interessenlagen der einzelnen Gesellschafter in einer äußerst schwierigen Situation befände und seine Arbeit hierdurch weitgehend zum Erliegen gekommen sei. Hauptziel der Prüfung war es daher zu untersuchen, ob und ggf. inwieweit mögliche Fehlentwicklungen vorlagen.

## **28.2 Prüfungsergebnisse**

### **28.2.1 Kompetenzverteilung**

Das Unternehmen wurde auf der Basis zahlreicher gesetzlicher Vorschriften sowie eines umfangreichen Vertragswerkes gegründet. Hierin wurde eine klare und eindeutige Aufgabenverteilung unter den einzelnen Gesellschaftern vorgenommen. Sämtliche Regelungen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag, sind entscheidend von einem Verbundgedanken der Gesellschafter untereinander geprägt. Das gesamte Verbundsystem stellt ein höchst komplexes Gebilde dar, das von den Gesellschaftern ein verstärktes gesellschaftskonformes Verhalten mit gegenseitiger Rücksichtnahme verlangt, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu unterstützen.

Der LRH hat festgestellt, dass das Land wiederholt seine im Verbundsystem festgelegten Kompetenzen überschritten und damit den gemeinsamen Verbundgedanken in erheblichem Maße beeinträchtigt hat.

In einem untersuchten Fall entzog das Land dem Unternehmen ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter Kompetenzen, die diesem nach den geschlossenen Verträgen ausschließlich vorbehalten waren. Es übertrug diese Aufgaben einem anderen landeseigenen Unternehmen, dem die nötige Fachkompetenz fehlte und das sich darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt bereits in Liquidation befand. Dieses Unternehmen war auf Grund jahrelanger Fehlentwicklungen, die zu erheblicher Belastung des Landeshaushalts führte, Gegenstand kontroverser politischer Diskussionen und eines gleichzeitig eingesetzten Untersuchungsausschusses.

Durch diese mit den Mitgesellschaftern nicht abgestimmte Maßnahme entstanden dem Land Mehrausgaben von bis zu 250.000 €. Der LRH hat hierin neben einem gesellschaftstreuwidrigen Verhalten gleichzeitig einen Verstoß gegen den von § 7 LHO auferlegten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gesehen. Das Land hat sich nicht der Ressourcen der zu diesem Zweck eigens gegründeten Gesellschaft bedient und hierdurch erhebliche Mehrausgaben für den Landeshaushalt verursacht.

### **28.2.2 Interessenlage innerhalb der Landesregierung**

Innerhalb der Landesregierung bestand kein Konsens über Struktur und Aufgaben der Gesellschaft. Dies äußerte sich vor allem in einer kontrovers geführten Diskussion über eine geplante Neustrukturierung des Unternehmens. Hierdurch ist es zu Kompetenzüberschreitungen auch innerhalb der Landesregierung und zum Verlust klarer Verantwortlichkeiten gekommen. Der LRH hat diesen Umstand vor dem Hintergrund der vom MdF selbst geforderten klaren Strukturen einer Aufgabenwahrnehmung, die ein transparentes und nachvollziehbares Handeln ermöglichen sollen, beanstandet.

Das MdF hat es als Gesellschafter versäumt, eine einheitliche Position des Landes herbeizuführen, um diese in die Gesellschaftsgremien zu transportieren. So haben sich beispielsweise bei wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrates Anhaltspunkte für ein unterschiedliches Abstimmungsverhalten der in dieses Organ entsandten Landesvertreter gefunden. Hierdurch ist es dem Land nicht immer möglich gewesen, die Landesinteressen zur Geltung zu bringen.

### 28.2.3 Finanzierungssystem

Die Gesellschaft wird vor allem über Gesellschafterbeiträge finanziert, die nach einem vertraglich nicht festgelegten Finanzierungsschlüssel aufgeteilt sind. Auf Grund fehlender vertraglicher Regelungen konnten die Gesellschafter in den zurückliegenden Jahren ihre Beiträge beliebig kürzen. Der praktizierte Finanzierungsschlüssel führte schließlich dazu, dass einem Gesellschafter andere Gesellschafter bei der Kürzung ihrer Beiträge entsprechend folgten.

Der LRH hat festgestellt, dass der Gesellschaft hierdurch die nötige Planungssicherheit entzogen wurde und unvorhergesehene finanzielle Risiken entstanden, welche die Aufgabenerfüllung in zunehmendem Maße erschwerten. Zusätzliche Risiken ergaben sich infolge von Haushaltssperren der Gesellschafter. Zu dieser Beurteilung sind auch unabhängig voneinander zwei beauftragte Abschlussprüfer bei der Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 1999 gelangt. Die Gesellschafter - und damit auch das Land - sind sich zwar dieser Tatsache bewusst gewesen und haben trotz allem die Jahresabschlüsse für diese Geschäftsjahre festgestellt.

### 28.2.4 Effizienz des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat des Unternehmens besteht zur Zeit aus 25 Mitgliedern. Eine Geschäftsordnung, die nach dem Gesellschaftsvertrag zwingend vorgesehen ist, ist bisher nicht erlassen. Insgesamt 37 Geschäfte, die zum Teil auch wenig bedeutsame Angelegenheiten umfassen, unterliegen nach der Satzung der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat.

Der LRH hat hierin strukturell angelegte Mängel gesehen, welche die Arbeit des Aufsichtsrates zunehmend beeinträchtigten. Dies hat nach Ansicht des LRH zu Schwierigkeiten in den Organisationsabläufen, erheblichen Zeitverzögerungen bei der Entscheidungsfindung sowie bei der grundsätzlichen Aufgabenwahrnehmung des Aufsichtsrates geführt. Ein verbundkonformes Verhalten hat - wie auf der Ebene der Gesellschafter auch - wegen höchst divergierender Interessen im Regelfall nicht stattgefunden. Diese Einschätzung ist von den Mitgliedern des Aufsichtsrates selbst in einer Klausursitzung im Juni 2001, in der die Schwachstellen in den Arbeitsabläufen analysiert werden sollten, bestätigt worden.

Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass eine effiziente Überwachung durch den Aufsichtsrat nicht immer gewährleistet war.

### 28.2.5 Landtagsbeschluss vom 4. September 2002

Der Landtag befasste sich auf Grund der offensichtlich bestehenden Probleme wiederholt mit der Gesellschaft. Mit Beschluss vom 4. September 2002 forderte er die Landesregierung auf, mit den anderen Gesellschaftern Vorschläge zur Weiterentwicklung des Unternehmens zu erarbeiten. Ziele sollten vor allem die Straffung der Entscheidungsstrukturen, insbesondere durch Erhöhung der Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Aufsichtsrates sowie - im Hinblick auf eine angestrebte Strukturreform - die Überarbeitung des gesamten Verbundvertragswerkes sein.

Zu diesem Zweck setzte der Aufsichtsrat im Oktober 2002 eine Arbeitsgruppe ein. Die Position der vom Land entsandten Vertreter war im Vorfeld nicht abgestimmt worden. Die Arbeitsgruppe legte im September 2003 nach kontrovers geführten Diskussionen einen Abschlussbericht vor, der die aus Sicht des LRH entscheidenden Fragen jedoch unberührt ließ. Er enthielt weder Vorschläge für eine Änderung des Verbundvertragswerkes noch zur Straffung der Entscheidungsstrukturen oder zur Lösung der Finanzierungsfragen.

Der LRH hat festgestellt, dass der Bericht nicht dazu beigetragen hat, die strukturellen Mängel und Schwachstellen der Gesellschaft zu beseitigen und damit ihre Effizienz nachhaltig zu erhöhen. Insofern hat er auch den Auftrag des Landtags als nicht erfüllt angesehen.

### **28.3 Folgerungen**

Der LRH hat das MdF und das fachlich zuständige Ressort unter Hinweis auf die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht aufgefordert, die Vorgaben des bestehenden Verbundsystems zu beachten und auf diese Weise den Verbundgedanken zu fördern.

Weiterhin hat der LRH klare Aufgabenstrukturen innerhalb des Landes verlangt. Er hat das MdF aufgefordert, die von ihm selbst auferlegten Vorgaben zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte künftig zu beachten und unter Berücksichtigung der Besonderheit der zentralen Beteiligungsverwaltung für klare Verantwortlichkeiten innerhalb der Landesregierung zu sorgen.

Der LRH hat es für dringend erforderlich angesehen, ein vertraglich geregeltes Finanzierungssystem zu erarbeiten, um die Gesellschaft langfristig auf eine finanziell gesicherte Basis zu stellen und damit aus der bestehenden Situation herauszuführen. Dieses Finanzierungssystem muss aus Sicht des LRH der Arbeit der Gesellschaft dauerhaft Rechnung tragen.

Der LRH hat weiterhin empfohlen, das Regelwerk für den Aufsichtsrat zu überarbeiten, um die Effizienz dieses Organs nachhaltig zu erhöhen. Hierfür hat er zunächst vorgeschlagen, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder erheblich zu reduzieren, um ein effizientes und zielgerichtetes Arbeiten zu ermöglichen. Weiterhin hält er die Einrichtung eines Finanzausschusses für sinnvoll, der sich ausschließlich mit den zum Teil sehr schwierigen Finanzierungsfragen beschäftigt. Ferner müsste aus Sicht des LRH die Satzung grundlegend überarbeitet sowie eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen werden.

Schließlich hat der LRH das MdF aufgefordert, in wesentlichen Fragen zunächst eine einheitliche Position der Landesregierung herbeizuführen, um auf dieser Basis dem vom Landtag erteilten Auftrag nachzukommen. Der Beschluss des Landtags lässt sich nach Auffassung des LRH im Sinne einer beabsichtigten Strukturreform nur dann konsequent befolgen, wenn sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen des Verbundsystems auf dem Prüfstand stehen.

## 28.4 Stellungnahme des MdF

Nach Auffassung des MdF verfügt die Gesellschaft über eine Aufgabenkompetenz, die der Disposition der Gesellschafter unterliegt. Die Gesellschaft selbst sei nicht Aufgabenträger und sei an die Weisungen seiner Gesellschafter gebunden. Demzufolge seien Kompetenzüberschreitungen des Landes von vornherein ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat das MdF in den vom LRH untersuchten Fällen keine Kompetenzüberschreitungen des Landes gesehen. Das MdF hat insbesondere keine Verstöße gegen den vom § 7 LHO auferlegten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erkennen können. Indem das Land Entscheidungskompetenzen an sich gezogen habe, habe es dies in sachgerechter Ausübung seiner Rechte getan, insbesondere auch mit dem Ziel der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln.

Obwohl das MdF hiernach die rechtlichen Grundlagen des Verbundsystems für klar und eindeutig erachtet hat und Verstöße des Landes hiergegen nicht hat feststellen können, hält es gleichwohl eine neue Konzeption für eine künftige Aufgaben- und Verbundstruktur der Gesellschaft für notwendig, die derzeit erarbeitet werde. Über das Ergebnis der Strukturüberlegungen werde das fachlich zuständige Ministerium den Landtag unterrichten.

Zum Vorwurf, das MdF habe es versäumt, eine einheitliche Position des Landes herbeizuführen, um diese in die Gremien der Gesellschaft zu transportieren und somit das wichtige Landesinteresse zur Geltung zu bringen, hat sich das Ministerium nicht geäußert.

Hinsichtlich der vom LRH festgestellten Mängel im Finanzierungssystem hat das MdF vorgetragen, dass sich ein von den Gesellschaftern hierzu geschlossener Konsortialvertrag im Nachhinein als nicht durchführbar erwiesen habe. Man sei daher bemüht, den Konsortialvertrag im Zuge einer geplanten Neufassung des Vertragswerkes anzupassen.

Das MdF hat die vom LRH hinsichtlich des Aufsichtsrates festgestellten strukturellen Mängel bestätigt und dessen Empfehlungen aufgegriffen. Hierzu gäbe es aus Sicht des MdF gegenwärtig konzeptionelle Überlegungen, um insbesondere die Entscheidungsstrukturen des Aufsichtsrates zu verbessern.

Weiterhin hat das MdF den Vorwurf, der Landtagsbeschluss vom 4. September 2002 sei bisher nicht umgesetzt worden, zurückgewiesen, da die vom Aufsichtsrat eingesetzte Arbeitsgruppe auftragsgemäß die notwendigen Kernaufgaben der Gesellschaft definiert sowie mögliche Einspar- und Optimierungspotentiale aufgezeigt habe.

Schließlich hat das MdF ein wichtiges Landesinteresse an der Beteiligung bekräftigt, dessen künftiger Schwerpunkt darin läge, die Gesellschaft in optimaler Weise weiterzuentwickeln.

## 28.5 Schlussbemerkung

Der LRH hat erhebliche Fehlentwicklungen festgestellt, die maßgeblich durch drei Ursachen bedingt waren: Divergierende Interessenlagen der Gesellschafter und hiermit verbundene Kompetenzüberschreitungen, Mängel im Finanzierungssystem sowie mangelnde effiziente Überwachung durch den Aufsichtsrat haben den Zweck der Gesellschaft zunehmend infrage gestellt.

Der Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe, der zur Lösung der anstehenden Probleme beitragen sollte, hat sich nach Auffassung des LRH als nicht zielführend erwiesen.

Der LRH ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die ursprünglich mit der Gründung der Gesellschaft verfolgte Zielsetzung eines ganzheitlichen Verbundsystems hierdurch in weiten Teilen verfehlt worden ist.

Das MdF hat im Wesentlichen zwei der maßgeblichen Beanstandungen bestätigt und ist den Empfehlungen des LRH weitgehend gefolgt.

Das Ministerium erkennt ebenfalls Mängel im Finanzierungssystem und plant, die Finanzierung im Zuge einer Anpassung des Konsortialvertrages auf eine vertragliche Grundlage zu stellen. Weiterhin folgt es den Empfehlungen des LRH für eine Effizienzsteigerung des Aufsichtsrates.

Im Wesentlichen Kritikpunkt hat das MdF dem LRH allerdings nicht folgen können. Dies resultiert vor allem daraus, dass das MdF nach Auffassung des LRH von einer unzutreffenden Rechtsauffassung und Prämisse ausgeht. Es ist unbestritten, dass die Gesellschaft über eine Aufgabenkompetenz verfügt, die der Disposition der Gesellschafter unterliegt. Allerdings bedarf es für grundlegende Abweichungen vom Gesellschaftszweck einer entsprechenden Legitimation durch die Gesellschafterversammlung, d. h. eines Beschlusses sämtlicher Gesellschafter. Das Land hat nicht einmal den Versuch unternommen, einen solchen Beschluss einzuholen, um sein Verhalten von vornherein zu legitimieren.

Damit war es dem Land als einzelner Gesellschafter untersagt, ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter Aufgaben an sich zu ziehen, die nach den gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen unzweifelhaft der Gesellschaft vorbehalten waren, und auf diese Weise den Gesellschaftszweck bzw. die Verbundtätigkeit zu beeinträchtigen.

Mit seinem Verhalten hat das Land letztlich die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verletzt, die ein Mindestmaß an gegenseitiger Loyalität im Umgang miteinander fordert. Der gemeinsame Verbundgedanke, der nur bei einem verstärkten gesellschaftskonformen Verhalten erreicht werden kann, ist in diesen Fällen vom Land aufgegeben bzw. konterkariert worden. Ein solches mit den Mitgesellschaftern nicht abgestimmtes Verhalten führt dazu, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zwangsläufig zum Erliegen kommen muss.

Die Aussagen des MdF sind im Übrigen auch widersprüchlich: Wenn die rechtlichen Grundlagen des Verbundsystems eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung an die maßgeblichen Entscheidungsträger vorgeben, um auf diese Weise dem Verbundgedanken gerecht zu werden, bedarf es insoweit keiner Änderung der Aufgaben- und Gesellschaftsstruktur. Änderungsbedarf bestünde nur, wenn das bestehende System in sich widersprüchlich und unklar wäre. Dies ist nach den Feststellungen des LRH allerdings nicht der Fall.

Aus Sicht des LRH ist eine effiziente Verbundarbeit nur dann möglich, wenn das Land sowie die übrigen Gesellschafter das bestehende und aufeinander abgestimmte Verbundvertragswerk konsequent beachten und auf diese Weise den Verbundgedanken fördern.

Indem das Land der Gesellschaft entgegen den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben eigenmächtig Kompetenzen entzogen hat, hat es damit eigene Zweifel am Fortbestand dieser Landesbeteiligung zum Ausdruck gebracht. Der LRH erwartet, dass sich das MdF kritisch mit der Frage auseinandersetzt, ob unter Einhaltung der Vorgaben des bestehenden Verbundvertragswerkes das wichtige Landesinteresse weiterhin befürwortet werden kann oder auf Grund der gegebenen Umstände die Landesbeteiligung aufgegeben werden muss.



**Teil B**  
**Sonstiges**



## 29 **Erfordernis einer Vereinbarung von Prüfungsgrundsätzen in Bezug auf privatrechtliche Unternehmen mit Beteiligung des Rundfunks Berlin-Brandenburg**

Die Länder Brandenburg und Berlin haben durch den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (nachfolgend: Staatsvertrag) gemeinsam die öffentliche Rundfunkanstalt „Rundfunk Berlin-Brandenburg“ (RBB) errichtet. Im RBB wurden die beiden Rundfunkanstalten Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg (ORB) und Sender Freies Berlin (SFB) zusammengeführt. Der Landtag Brandenburg hat diesem Staatsvertrag durch Gesetz vom 14. Oktober 2002 (GVBl. I S. 138) zugestimmt.

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages prüfen der Landesrechnungshof Brandenburg und der Rechnungshof von Berlin die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des RBB.

§ 30 Abs. 2 bestimmt, dass sich der Landesrechnungshof Brandenburg und der Rechnungshof von Berlin mit dem RBB über Grundsätze einer Prüfung von solchen privatrechtlichen Unternehmen verständigen, an denen der RBB unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Rechnungshof von Berlin hat - im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof Brandenburg - dem RBB eine Prüfungsvereinbarung hinsichtlich dessen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen vorgeschlagen. Diese Prüfungsvereinbarung lehnt der RBB bislang ab. Er ist gegenwärtig nur bereit, eine Betätigungsprüfung der Rechnungshöfe zu ermöglichen.

Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch die Rechnungshöfe nach § 30 Abs. 1 des Staatsvertrages gehört jedoch bereits die Prüfung der Betätigung des RBB bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der RBB unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§§ 112 Abs. 2, 111 Abs. 1, 92 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin in Verbindung mit § 35 des Staatsvertrages). Gegenstand dieser Betätigungsprüfung ist allerdings nur das Handeln des RBB als Gesellschafter bei den betreffenden Unternehmen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen ist einer Prüfung entzogen.

§ 30 Abs. 2 des Staatsvertrages ist daher so zu verstehen, dass zwischen dem RBB und den Rechnungshöfen über die ohnehin nach § 30 Abs. 1 zulässige Betätigungsprüfung hinausgehende Prüfungsrechte bei den Unternehmen zu vereinbaren sind, an denen die Rundfunkanstalt beteiligt ist. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zu § 30 des Staatsvertrages, wonach sich die Prüfung der Rechnungshöfe auch auf privatrechtliche Unternehmen mit Beteiligung des RBB erstreckt.

Die Einräumung von Prüfungsrechten gegenüber Unternehmen mit Beteiligung der Rundfunkanstalten entspricht der jüngeren Entwicklung in der Rundfunkgesetzgebung. Mehrere Länderparlamente haben den Rechnungshöfen diese erweiterten Prüfungsrechte ausdrücklich eingeräumt (§ 13 Abs. 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes, § 35 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk). Der Siebte Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht entsprechende Änderungen des ZDF-Staatsvertrages (Artikel 3) und des Deutschlandradio-Staatsvertrages (Artikel 5) vor.

In Bezug auf die Prüfung der Beteiligungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) haben der Sächsische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und der Thüringer Rechnungshof mit dem MDR am 5. Februar 2002 eine Vereinbarung geschlossen, die in ihren Grundzügen dem Vorschlag des Landesrechnungshofes Brandenburg und des Rechnungshofes von Berlin entspricht.

Der Landesrechnungshof Brandenburg hält es für erforderlich, ihm und dem Rechnungshof von Berlin - im Interesse einer wirksamen Finanzkontrolle - auch bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen der RBB beteiligt ist, Rechte zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuräumen.

# **Teil C**

## **Ergebnisberichte**



## **30 Bauvorhaben EuroSpeedway Lausitz (Jahresbericht 2002, Einzelplan 8 - Beitrag Nr. 15)**

### **30.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH prüfte den Einsatz von Landeszuwendungen für das Bauvorhaben EuroSpeedway Lausitz mit einem Gesamtbauvolumen von 158,8 Mio. €. Dabei stellte er fest, dass die Aufhebung der europaweiten Ausschreibung von Teilvorhaben sowie ein unmittelbarer Übergang zu einem Verhandlungsverfahren unbegründet war und damit der Wettbewerb unzulässig eingeschränkt wurde. Auf Grund von Planungsmängeln, unwirtschaftlichen Durchführungszeiten, nachträglich erhöhten Einheitspreisen sowie nicht fristgerecht vorliegenden Baugenehmigungen kam es neben erheblichen Bauzeitverzögerungen zu Nachträgen verbundenen mit Mehrkosten. Der Anteil der Nachträge an den Gesamtbaukosten war doppelt so hoch, wie bei vergleichbaren Bauvorhaben, z. B. Bundesstraßen und Autobahnen, üblich.

Der LRH forderte das MW auf, eine umfassende Prüfung insbesondere der Vergabeverfahren aller Teilvorhaben und der Nachträge zu veranlassen. Überhöhte Baukosten seien von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen. Eine Erhöhung der Landeszuwendung zur Finanzierung der durch die zahlreichen Mängel erhöhten Baukosten sei abzulehnen. Künftig seien die Zuwendungsempfänger zu veranlassen, nur eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen zur Grundlage von Ausschreibungen zu machen.

### **30.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsfeststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis und begrüßte, dass das MW bereits den Empfehlungen des LRH insoweit gefolgt sei, als es die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Geschäftsbesorgerin angewiesen habe, künftig die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen konsequent umzusetzen. Der Ausschuss bestätigte die Auffassung des LRH, dass Verstöße gegen die Vergabevorschriften zuwendungsrelevant seien. Er forderte das MW mit Verweis auf die nicht ausschreibungsreifen Planungsstände und die daraus resultierenden Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen auf, den zweckgerechten Mitteleinsatz zu überprüfen. Überhöhte Bau- und Baunebenkosten seien von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen und eine Überschreitung der bewilligten Zuwendungssumme nicht zuzulassen.

Der Ausschuss erwartete vom MW bis zum 30. April 2003 einen Prüfungsbericht, der die durch Mängel hervorgerufenen Baukosten berücksichtigt, Ursachen für Schwachstellen im Förderverfahren analysiert und Schlussfolgerungen für die Vorbereitung und Durchführung künftiger Vorhaben mit einer Förderung von über 1 Mio. € darlegt.

### **30.3 Stellungnahme des zuständigen Ministeriums**

Das MW bestätigte bereits im Oktober 2001 wesentliche Prüfungsergebnisse und reagierte auf die Forderungen des LRH. Nach Auswertung der Verwendungsnachweisprüfungen der staatlichen Bauverwaltung und der Geschäftsbesorgerin ILB hat das MW die wesentlichen Feststellungen des LRH akzeptiert.

Hier hervorzuheben ist die Bestätigung, dass die Geschäftsbesorgerin die Zuwendung nicht - wie ursprünglich beabsichtigt - erhöht und darüber hinaus keine Veranlassung gesehen habe, innerhalb der bewilligten und ausgezahlten Fördermittelsumme Rückforderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger geltend zu machen.

#### **30.4 Nachvollzug durch den LRH**

Das Ausräumungsverfahren über die Feststellungen des LRH, zu denen das MW bisher abschließend noch nicht Stellung genommen hat, dauert an.

### **31 Finanzhilfen für die Planungen und Baufeldfreimachung von Binnenhäfen (Jahresbericht 2002, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 20)**

#### **31.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH prüfte die Finanzhilfen des MSWV an Gemeinden und öffentliche Unternehmen zur Entwicklung von Binnenhäfen. Der LRH stellte fest, dass die entstandenen Hafenkapazitäten auf absehbare Zeit nicht ausgelastet werden können. Die fehlende Anpassung des Hafenentwicklungsprogramms an den Ausbau des Wasserstraßennetzes führte zu ungenutzten Hafenkapazitäten.

Der Binnenhafen Schwedt/Oder wurde zu einem Zeitpunkt fertiggestellt, zu dem die verkehrliche Anbindung der Oder und der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße an die Schiene und die Autobahn nicht im erforderlichen Umfang gegeben war. Ein Anschluss des Binnenhafens für den direkten Zugang von Küsten-, Motor- und Containerschiffen von der Ostsee über die parallel zur Oder verlaufenden Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße erfolgte bei Fertigstellung des Hafens noch nicht. Die Nutzung der o. a. Wasserstraßen für die moderne Containerschiffahrt ist auch derzeit nicht absehbar.

Bei der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen mit Auftragswerten von insgesamt ca. 16 Mio. € nahmen die Zuwendungsempfänger keine Öffentliche Ausschreibung vor.

#### **31.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsfeststellungen des LRH zur Kenntnis und bat das MSWV der Entwicklung der Wasserstraßennetze besondere Bedeutung beizumessen und zukünftige Binnenhäfen einer ständigen Bedarfskontrolle zu unterziehen. Der Ausschuss erwartete vom MSWV die Überprüfung der Einhaltung von Vergabevorschriften.

#### **31.3 Umsetzung durch das zuständige Ministerium**

Das MSWV kündigte für 2002 einen Ergebnisbericht zur Situation der Binnenhäfen an. In diesem Zusammenhang wurde das LBVS, als Bewilligungsbehörde, aufgefordert, dem MSWV regelmäßig über die Auslastungs- und Kapazitätsentwicklung sowie die Aktivitäten der Hafentreiber zur Auslastung der Binnenhäfen zu berichten. Zur Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen teilt das MSWV mit, dass die Zuwendungsempfänger nachdrücklicher auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hingewiesen werden.



### **31.4 Nachvollzug durch den LRH**

Das MSWV übergab am 30. Juli 2003 dem LRH die „Bilanz 2003 zur Hafenenwicklung in Brandenburg“. In dieser kommt das MSWV zu dem Fazit, dass das Land Brandenburg inzwischen ein relativ dichtes Netz von Binnenhäfen geschaffen habe, sich die stagnierenden Umschlagzahlen durch den schlechten Ausbauzustand der Bundeswasserstraßen ergäben und der geplante Ausbau der Wasserstraßen viel zügiger voran getrieben werden müsse. Aus den Beanstandungen zum Förderverfahren hat die Bewilligungsbehörde die erforderlichen Schlussfolgerungen gezogen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

## **32 Finanzhilfen des Landes im Schienenpersonennahverkehr für den Tunnelneubau im Bahnhofsbereich Lübbenau (Jahresbericht 2002, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 21)**

### **32.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH und das SRPA Cottbus prüften die Gewährung und Verwendung von Finanzhilfen an die Deutsche Bahn AG im Rahmen des Schienenpersonennahverkehrs für das Bauvorhaben - Tunnelneubau im Bahnhofsbereich Lübbenau.

Das MSWV gestattete einen Vorhabensbeginn, obwohl keine genehmigten Planungsunterlagen vorlagen. Zu diesem Zeitpunkt war dem MSWV bekannt, dass eine wesentlich veränderte Bauausführung erfolgen wird. Dies hatte 14 Nachträge in Höhe von 1,4 Mio. € zur Folge. Die Bauleistungen wurden von der Deutschen Bahn AG ohne Öffentliche Ausschreibungen vergeben.

### **32.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßte, dass das MSWV aus dem Prüfbericht bereits Schlussfolgerungen zum rationellen Einsatz der Finanzhilfen des Landes für den Förderbereich Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bahn AG gezogen und zur Umsetzung der Feststellungen entsprechende Maßnahmen gemeinsam mit dem LBVS eingeleitet hat.

Das MSWV wird künftig sicherstellen, dass die Fördermittel gemäß ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden und die erforderliche Beteiligung Dritter zur Gesamtfinanzierung bei der Bewilligung von Finanzhilfen des Landes konsequent durchgesetzt wird. Fördermittel werden nur ausgereicht, wenn genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen.

### **32.3 Stellungnahme des zuständigen Ministeriums**

Das MSWV werde mit seinem Landesamt als zuständige Bewilligungsbehörde seine Aktivitäten zur Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Förderung von Bauvorhaben gegenüber den Zuwendungsempfängern deutlich verstärken.

#### **32.4 Nachvollzug durch den LRH**

Eine abschließende Stellungnahme des MSWV zu den Feststellungen liegt vor. Der LRH akzeptiert die Schlussfolgerungen des MSWV. Die Prüfung ist abgeschlossen.

### **33 Abführung von Guthabenbeständen der brandenburgischen Finanzämter von Konten bei Kreditinstituten (Jahresbericht 2002, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 24)**

#### **33.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH hatte jährliche Zinsverluste in Höhe von rd. 250.000 € festgestellt, weil die brandenburgischen Finanzämter die Guthaben auf ihren Girokonten bei Kreditinstituten mit vermeidbaren Verzögerungen an die Landeszentralbank abführten. Die Gutschrift der Beträge auf dem Konto der Landeszentralbank erfolgte durchschnittlich erst fünf Tage nach der Steuerzahlung. Einheitliche Vereinbarungen über die Kontoführung bei den Kreditinstituten existierten nicht. Er forderte die Steuerverwaltung auf, die Kontoführung zu optimieren.

Das MdF hat die Finanzämter angewiesen, die Zweitkonten im Dezember 2001 aufzulösen und ggf. neue Girokonten zu eröffnen.

#### **33.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle stellte fest, dass die Steuerverwaltung Schritte unternahm, die Zinsverluste bei der Kontoführung einzudämmen. Er geht davon aus, dass die brandenburgische Steuerverwaltung den Zahlungsverkehr nunmehr ohne wesentliche Zinsnachteile abwickelt.

#### **33.3 Bewertung durch den LRH**

Auch der LRH geht davon aus, dass die Maßnahmen der Steuerverwaltung die aufgezeigten Mängel abstellen konnten. Die Prüfung ist abgeschlossen.

### **34 Prüfung der Tätigkeit der Straf- und Bußgeldsachenstellen und der Steuerfahndungsstellen in Brandenburg (Jahresbericht 2002, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 25)**

#### **34.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH hatte festgestellt, dass die Arbeitsweise in den Straf- und Bußgeldsachenstellen (STRABUST) und den Steuerfahndungsstellen (STEUFASST) an unzureichender Sach- und Personalausstattung sowie an Organisationsmängeln litt.

So waren u. a. in den STEUFAST die Stellen des mittleren Dienstes für Fahndungshelfer noch nicht besetzt, die statistischen Aufzeichnungen zwar arbeitsintensiv, aber nur begrenzt für Steuerungszwecke geeignet. Die eingesetzte Hard- und Software beeinträchtigte zudem die Fahndungsmaßnahmen. Dies führte teilweise zu Arbeitsrückständen und einer Beeinträchtigung der Arbeitsqualität. Die STEUFAST vernachlässigten insbesondere die allgemeine Steueraufsicht fast völlig und nahmen dadurch einen geschätzten jährlichen Steuerausfall von rd. 1,4 Mrd. € in Kauf.

Die Arbeitsrückstände der STRABUST konzentrierten sich weitgehend auf ein Finanzamt. Auch im Bezug auf die Arbeitslage der STRABUST vermisste der LRH Controllingmaßnahmen.

#### **34.2 Beschluss des Landtags**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Er forderte die Steuerverwaltung insbesondere auf, bei den STEUFAST und STRABUST die Ausstattung mit Informationstechnik zu verbessern und steueraufsichtliche Maßnahmen sicherzustellen.

#### **34.3 Stellungnahme und Maßnahmen des zuständigen Ministeriums**

Das MdF verbesserte die Personalausstattung der beiden Aufgabenbereiche. Der Entwicklung der Informationstechnik trug es u. a. durch ergänzende Beschaffung von Sicherheitstechnik und einen erweiterten Zugriff auf Datenbanken Rechnung. Ein Programm für die Innendienste der STEUFAST und STRABUST wird zur Zeit im Programmierverbund der Länder (EOSS) entwickelt. Das MdF teilte mit, dass es bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Steueraufsicht ergriffen habe. Die Dienst- und Fachaufsicht sah es als ausreichend gewährleistet an.

#### **34.4 Bewertung durch den LRH**

Die Prüfung ist abgeschlossen. Da die angekündigten Verbesserungen und Maßnahmen teilweise erst zukünftig realisiert werden, wird der LRH die weitere Entwicklung beobachten. Zu den Statistiken der STEUFAST/STRABUST hat er sich im Rahmen der Prüfung der Statistiken als Controllinginstrument der Steuerverwaltung (siehe Beitrag Nr. 23) erneut geäußert.

### **35 Bericht gemäß § 88 Abs. 2 der LHO zur Beratung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums der Finanzen zur künftigen Finanzierung der Studentenwerke (Jahresbericht 2003, Einzelplan 06 - Beitrag Nr. 40)**

#### **35.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH hatte gemäß § 111 Abs. 1 i. V. m. § 91 der LHO im Jahr 2001 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke und die ordnungsgemäße Verwaltung sowie zweckentsprechende Verwendung der vom MWFK ausgereichten Zuwendungen geprüft.

Dabei hatte er insbesondere die Kosten- und Leistungsstrukturen der Studentenwerke untersucht und festgestellt, dass erhebliche Ertragspotentiale nicht erschlossen und Kosteneinsparungen nicht durchgesetzt worden waren. Bei der Nutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit könnten die Zuschüsse des Landes in Millionenhöhe abgesenkt werden.

Der LRH hatte deshalb dem MWFK und dem MdF Änderungen zur künftigen Finanzierung der beiden Einrichtungen empfohlen und in diesem Beratungsbericht Hinweise und Vorschläge zum Inhalt und zur Ausgestaltung der Finanzierungsbestandteile formuliert.

### **35.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat den Beratungsbericht des LRH zustimmend zur Kenntnis genommen. Er begrüßte, dass das MWFK und das MdF die Empfehlungen und Hinweise des LRH übernommen und gemeinsam unter Beteiligung des LRH ein neues Finanzierungsmodell für die Studentenwerke erarbeitet haben. Der Ausschuss erwartete nunmehr, dass die Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg planmäßig zum Haushaltsjahr 2004 in Kraft gesetzt wird. Das MWFK ist gebeten worden, bis zum 31. März 2004 über die Umsetzung der Verordnung und die bis dahin erkennbaren finanziellen Auswirkungen zu berichten.

### **35.3 Stellungnahme der zuständigen Ministerien**

Das MWFK und das MdF haben in ihrem Bericht vom 13. März 2004 an den Ausschuss für Haushaltskontrolle dargelegt, dass

- die Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg am 9. November 2003 erlassen wurde und planmäßig am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.
- die Studentenwerke Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Einnahmepositionen veranlasst haben. Trotz Erhöhung der Mieten für studentischen Wohnraum und der Essenpreise werden durch die Studentenwerke nach wie vor Wohnraum zu günstigen Mietkonditionen und vergleichsweise preiswerte Mittagmahlzeiten angeboten.
- mit der Einführung der Finanzhilfe der Landeszuschuss zur Erfüllung der laufenden Aufgaben der Studentenwerke von rd. 6,26 Mio. € im Haushaltsansatz 2003 auf rd. 5,03 Mio. € im Haushaltsansatz 2004 reduziert werden konnte.
- bis zur Vorlage der Ergebnisse der Überprüfung des Personalbedarfs der Studentenwerke für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Haushalt 2004 207 T€ der für die Kostenerstattung vorgesehenen Mittel gesperrt sind.
- der während einer Übergangsphase gewährte Ausgleichsbetrag in den Jahren bis zum 2007 schrittweise um weitere 1,2 Mio. € abgesenkt werden soll.

unter Berücksichtigung der Entwicklung der Studierendenzahlen sowie der Tarif- und Kostenentwicklung eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Kennziffern mit Wirksamkeit zum Jahr 2008 vorgesehen ist.

### **35.4 Nachvollzug durch den LRH**

Der LRH stellt mit Befriedigung fest, dass das MWFK und das MdF die beratenden Hinweise und Vorschläge zum Anlass genommen haben, die Finanzierung der Studentenwerke auf eine weitgehend kennziffergesteuerte Finanzhilfe umzustellen. Damit werden den Studentenwerken mehr Planungssicherheit und größere Spielräume zur Durchsetzung betriebswirtschaftlichen Handelns gegeben. Er nimmt zur Kenntnis, dass mit Einführung der Finanzhilfe bereits Einsparungen in Millionenhöhe eingetreten sind.

## **36 Förderung des Tourismus im Land Brandenburg (Jahresbericht 2003, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 14)**

### **36.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH hat die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Tourismus geprüft und erhebliche Fehler und Versäumnisse der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt.

### **36.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die vom MW auf Grund der vorgenannten Prüfung eingeleiteten und angekündigten Änderungen im Verwendungsnachweisverfahren begrüßt und der Erwartung Ausdruck gegeben, dass das MW künftig eine Verwendungsnachweisprüfung durch die ILB sicherstellt, welche die Bestimmungen der Zuwendungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung berücksichtigt und den vom LRH festgestellten Anforderungen entspricht.

### **36.3 Bewertung durch den LRH**

Der LRH behält sich vor, die Maßnahmen des MW und der ILB zur Verbesserung des Verwendungsnachweisverfahrens im Rahmen einer Kontrollprüfung auf ihre Ergebnisse und Wirkungen zu untersuchen.

## **37 Zuwendungen für ein Projekt im Bereich der Technologieförderung (Jahresbericht 2003, Einzelplan 08 - Beitrag Nr. 15)**

### **37.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH hat die Vergabe von Zuwendungen für ein Technologieprojekt geprüft und erhebliche Schwächen in der Tätigkeit des MW und der mit der fachlichen Prüfung beauftragten Technologie- und Innovationsagentur des Landes Brandenburg (T.IN.A.) festgestellt. Insbesondere hat der LRH beanstandet, dass das MW einen überzahlten Betrag von rd. 59,1 T€ (rd. 115,6 TDM) zunächst nicht zurückforderte, sondern noch vier Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und während der Prüfung durch den LRH unzulässigerweise die Förderquote erhöhte.

### 37.2 **Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat den Versuch, den vom LRH festgestellten Verstoß durch Erlass eines unzulässigen Änderungsbescheides festzuschreiben als Zeichen einer verfehlten Einstellung gegenüber dem Zuwendungsrecht und gegenüber der Prüfungstätigkeit des LRH missbilligt und seiner Erwartung Ausdruck gegeben, dass das MW künftig verstärkt auf eine zweckmäßige und sparsame Vergabe und Verwendung der Fördermittel hinwirkt. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat das MW gebeten, bis zum 31. März 2004 über den Zahlungseingang des ausstehenden Restbetrages in Höhe von 20.451,67 € nebst den ausstehenden Zinsen zu berichten.

### 37.3 **Stellungnahme des MW**

Mit Schreiben vom 2. April 2004 hat das MW berichtet, das zur Erstattung des überzahlten Betrags verpflichtete Unternehmen habe mit Schreiben vom 10. Dezember 2003 beantragt, die Stundung der gesamten Restschuld in Höhe von 20.451,67 € bis zum 30. Juni 2004 zu verlängern, diesen Antrag aber bei Vorlage der zum Nachweis der Zahlungsschwierigkeiten dienenden Unterlagen auf einen Teilbetrag in Höhe von 10.451,67 € beschränkt. Die Prüfung dieser Unterlagen habe ergeben, dass die Firma bei sofortiger Einziehung der gesamten Restschuld in Zahlungsschwierigkeiten geraten würde. Daher habe das MW dem Antrag auf Stundung des Teilbetrages in Höhe von 10.451,67 € bis zum 30. Juni 2004 unter Berücksichtigung der seit 1. Januar 2004 aufgelaufenen Zinsen stattgegeben. Die Teilschuld in Höhe von 10.000 € müsse das Unternehmen bis zum 15. April 2004 begleichen. Die bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 1.299,75 € seien am 22. Dezember 2003 von der Landeshauptkasse vereinnahmt worden. Nach Eingang der Schlusszahlung werde der Ausschuss für Haushaltskontrolle unverzüglich informiert.

### 37.4 **Bewertung durch den LRH**

Der LRH stellt fest, dass das MW gegenüber dem zur Erstattung verpflichteten Unternehmen bislang keine Zinsen gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfGBbg festgesetzt hat, so dass dem Unternehmen der überzahlte Betrag in Höhe von rd. 59,1 T€ vom 21. Dezember 1995 bis 21. Dezember 2001, also volle sechs Jahre, zu Unrecht zinslos zur Verfügung stand und dem Land bereits für diesen Zeitraum Zinsen in Höhe von über 22 T€ entgangen sind. Hinzu kommt der Verzicht des MW auf die Festsetzung von Zinsen nach § 49 a VwVfGBbg für den nachfolgenden Zeitraum, wodurch dem Land - da der Zinssatz der festgesetzten Stundungszinsen erheblich unter dem der Zinsen nach § 49 a VwVfGBbg liegt - weiterer Schaden entstanden ist und entsteht. Der Begründung des MW, die Überzahlung sei nicht durch Verschulden des Unternehmens erfolgt, vermag der LRH auf Grund des im Zuge der Prüfung festgestellten Sachverhaltes nicht zu folgen. Mit Rücksicht hierauf wäre jedenfalls bei der Entscheidung, ob dem Unternehmen auf seinen Antrag von Dezember 2003 eine weitere Stundung der Restforderung gewährt wird, ein strenger Maßstab anzulegen gewesen. Diesen vermag der LRH auf Grund des Zwischenberichts nicht zu erkennen. Vielmehr vermittelt dieser den Eindruck, dass jedenfalls für die Stundung des Teilbetrages von 10.000 € ein hinreichender Sachgrund fehlte. Eine abschließende Bewertung ist dem LRH erst nach Erstattung des endgültigen Berichts durch das MW möglich. Der LRH behält sich daher die Aufnahme dieses Vorgangs in den Jahresbericht 2005 vor.

## **38 Bauvorhaben der öffentlichen Wasserversorgung (Jahresbericht 2003, Einzelplan 10 - Beitrag Nr. 16)**

### **38.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH stellte bei der Prüfung des Einsatzes von Finanzhilfen des Landes Brandenburg für Bauvorhaben der öffentlichen Wasserversorgung in den Jahren 1998 bis 2000 fest, dass das MLUR und der Landkreis Uckermark Zuwendungen für dasselbe Bauvorhaben gewährten, ohne gegenseitiges Einvernehmen über die Bewilligungsvoraussetzungen herzustellen.

Weitere Mängel stellte der LRH beim Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren fest. So erkannte das LUA bei der baufachlichen Prüfung der Förderanträge Ausgaben von mindestens 247 T€ als zuwendungsfähig an, obwohl die Zuwendungsempfänger diese pauschaliert bzw. nicht mit konkreten Leistungen belegten. Auf Grund einer uneinheitlichen Vorgehensweise des LUA zu der Zuordnung der Kosten für HOAI-Leistungen, konnten die Zuwendungsempfänger diese als Baukosten veranschlagen, wodurch sich der Zuwendungsbetrag ungerechtfertigt um mindestens 40 T€ erhöhte. Auch verzichtete die ILB, als Geschäftsbesorgerin des MLUR, bei der baufachlichen Prüfung der Verwendungsnachweise z. T. auf die Bewertung von Nachtragsleistungen.

Die Prüfung des LRH ergab auch, dass die Vergabe von Bauleistungen für Investitionsvorhaben von 2 Mio. € beschränkt oder freihändig erfolgte. Die hierzu notwendigen Begründungen der Zuwendungsempfänger fehlten oder waren nicht ausreichend.

### **38.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle forderte das MLUR auf, das künftige Verfahren bei gemeinsamen Förderungen im Einvernehmen mit dem LRH und dem MI zu regeln. Dabei sei sicherzustellen, dass bei gemeinsamen Förderungen des Landes und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für dasselbe Vorhaben vor der Gewährung der Zuwendungen eine Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern erfolge.

Ferner forderte der Ausschuss das MLUR auf, seine Kontrolle gegenüber der Geschäftsbesorgerin zu verstärken, damit die konsequente Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, die Sicherung exakter Entscheidungsgrundlagen für die Zuwendungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Abrechnung von Nachträgen bei den Bauvorhaben durch die Zuwendungsempfänger schnell und nachhaltig gewährleistet werde.

### **38.3 Stellungnahme des MLUR**

Nach dem Vorschlag des MLUR werde im Förderantrag künftig beim Finanzierungsplan eine Spalte „GfG-Mittel“ eingefügt. Wenn ein Antragsteller den Einsatz von GfG-Mitteln ausweise, werde der betreffende Landkreis bei Ausreichung der Fördermittel aus der Zuständigkeit des MLUR (Bewilligungsbehörde = ILB) entsprechend informiert. In einem Anschreiben werde gebeten, bezogen auf das konkrete Vorhaben Änderungen bei der Bereitstellung von GfG-Mitteln und ggf. bekannt werdende subventionserhebliche Sachverhalte der ILB zur Kenntnis zu geben. In gleicher Weise werde die ILB den Landkreis in Kenntnis setzen.

Sofern sich im Einzelfall weiterer Abstimmungs- bzw. Klärungsbedarf ergebe, sei dies in Zuständigkeit der ILB bzw. des Landkreises zu veranlassen. Die ILB werde die Zuwendungsempfänger darüber hinaus darauf hinweisen, dass ihr ebenfalls alle Änderungen bezüglich der Bereitstellung von GfG-Mitteln für das Fördervorhaben mitzuteilen sind.

Zur Beanstandung des LRH, dass das LUA Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannte, obwohl die Zuwendungsempfänger diese pauschaliert bzw. nicht mit konkreten Leistungen belegten, sicherte das MLUR zu, pauschale Kostenansätze künftig genauer zu untersuchen. Soweit diese gerechtfertigt seien, werde dies mit einer entsprechend nachvollziehbaren Bewertung im Rahmen der baufachlichen Prüfung aktenkundig gemacht.

Zu den Kosten für HOAI-Leistungen teilte das MLRU mit, dass vermessungstechnische Leistungen und die Herstellung von Bestandsplänen künftig nicht mehr als förderfähig anerkannt würden.

Zu den vom LRH festgestellten Mängeln im Vergabeverfahren teilte das MLUR mit, dass es verstärkt darauf hinwirken werde, dass die Öffentliche Ausschreibung der Regelfall bleibe und Abweichungen durch die ILB kritisch geprüft und entsprechend dokumentiert würden.

Abschließend versicherte das MLUR, dass die ILB künftig die Prüfung der Förderwürdigkeit von Nachtragsleistungen vollständig und restriktiv durchsetzen sowie nachvollziehbar dokumentieren werde.

#### **38.4 Bewertung durch den LRH**

Der LRH erklärte sein Einverständnis mit der künftigen Verfahrensweise bei gemeinsamen Förderungen des MLUR und der Landkreise. Er begrüßt, dass das MLUR auch den weiteren Forderungen des LRH nunmehr entsprochen und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entsprechend ergänzt hat.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

### **39 Förderung der Landesverkehrswacht Brandenburg e. V. (Jahresbericht 2003, Einzelplan 11 - Beitrag Nr. 18)**

#### **39.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH stellte bei der stichprobenartigen Prüfung zur Förderung der Verkehrswacht in den Jahren 1997 bis 2000 mit einem Umfang in Höhe von 554 T€ fest, dass aus den vorliegenden Jahresabschlüssen und zugehörigen Buchungen eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung nach LHO nicht erkennbar war. Realistische Haushaltsansätze für Folgejahre und damit die Angemessenheit einer institutionellen Förderung waren nicht ableitbar. Das MSWV verzichtete trotz mehrjähriger Abrechnungsprobleme darauf, die ordnungsgemäße Nachweisführung über zuvor ausgereichte Finanzmittel zur Bedingung für die Bewilligung und Ausreichung weiterer Zuwendungen zu machen.



### **39.2 Beschluss des Landtages**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle nahm die Prüfungsergebnisse und Folgerungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.

Der Ausschuss folgt der vom MSWV geäußerten Auffassung, dass grundsätzlich am Erhalt und an der Förderung der Landesverkehrswacht ein großes Interesse besteht.

Der Ausschuss unterstützt die Forderung des LRH an das MSWV, die Bewilligung von Landesmitteln für die Landesverkehrswacht künftig von einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung abhängig zu machen.

### **39.3 Stellungnahme des zuständigen Ministeriums**

Das MSWV räumte ein, dass es immer wieder Probleme mit der Landesverkehrswacht hinsichtlich der Einhaltung haushaltsrechtlicher Verfahren gegeben habe. Zukünftig werden daher deren Finanzgebaren strikt überwacht, um keine negativen Auswirkungen auf die regionalen Verkehrswachten zuzulassen.

### **39.4 Nachvollzug durch den LRH**

Der LRH nahm zur Kenntnis, dass das MSWV in seiner Stellungnahme auf alle Feststellungen einging. Das Verfahren zu den Feststellungen der Prüfungsmitteilung wurde am 31. März 2004 abgeschlossen.

## **40 Beachtung der Unterrichts- und Beteiligungspflichten nach den §§ 68, 69 und 102 Abs. 1 Nr. 3 der LHO durch das Ministerium der Finanzen für unmittelbare und mittelbare Landesbeteiligungen (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 20)**

### **40.1 Prüfungsinhalt**

Die LHO enthält für das MdF gegenüber dem LRH verschiedene Unterrichts- und Beteiligungspflichten im Bereich unmittelbarer und mittelbarer Landesbeteiligungen, damit der LRH seine entsprechenden Prüfungsrechte umfassend wahrnehmen kann.

Der LRH hat es auf Grund von in der Vergangenheit bestehenden Schwierigkeiten für notwendig erachtet zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise das MdF seinen Pflichten nach den §§ 68, 69 und 102 Abs. 1 Nr. 3 der LHO nachgekommen ist.

Der LRH hat festgestellt, dass das MdF in den zurückliegenden Jahren seine Unterrichts- und Beteiligungspflichten im Bereich der Beteiligungsverwaltung nur zögerlich und inhaltlich unzureichend erfüllt hat. Nur eine konsequente Beachtung dieser Pflichten bietet für ihn die Voraussetzung und Gewähr dafür, dass er in gebotenum Umfang seiner Kontrollfunktion in diesem Bereich nachkommen kann. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Landesbeteiligungen besonders wichtig, um möglichen Fehlentwicklungen frühzeitig vorzubeugen.

Besonders schwerwiegende Mängel haben nach Ansicht des LRH im Bereich der Unterrichtung nach § 69 der LHO über mittelbare Landesbeteiligungen vorgelegen. Da gerade hier aus Sicht des Landes zum Teil nur schwer beherrschbare Risiken liegen können, erwartet der LRH, dass das MdF ihn künftig unaufgefordert, fristgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt unterrichtet.

#### **40.2 Beschluss des Landtags**

Nach den mit dem LRH im Anschluss an die Prüfungsmitteilung erfolgten Abstimmungsgesprächen hat das MdF seine Praxis nunmehr geändert und kommt seinen Unterrichts- und Beteiligungspflichten nach den §§ 68, 69 und 102 Abs. 1 Nr. 3 der LHO in gebotenum Umfang nach. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat dies begrüßt und darauf hingewiesen, dass es nur so dem LRH möglich ist, grundlegende Informationen für die Prüfung der Betätigung des Landes bei Unternehmen zu erhalten und gegebenenfalls Fehlentwicklungen im Beteiligungsbereich rechtzeitig aufzuzeigen.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erwartet, dass das MdF auch die erforderliche Unterrichtung im Bereich der mittelbaren Landesbeteiligungen vornimmt, da gerade hier aus Sicht des Landes zum Teil nur schwer beherrschbare Risiken liegen können.

#### **40.3 Stellungnahme und Maßnahmen des zuständigen Ministeriums**

Das MdF hat in Abstimmung mit dem LRH inzwischen Maßnahmen ergriffen, um seinen gesetzlich verankerten Unterrichts- und Beteiligungspflichten nachzukommen.

#### **40.4 Bewertung durch den LRH**

Der LRH begrüßt es, dass seine Prüfungsfeststellungen das MdF veranlasst haben, nunmehr die entsprechenden Vorschriften uneingeschränkt zu beachten. Er weist in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine vom LRH ausgeübte Finanzkontrolle und eine auf Prüfungserfahrungen basierende Beratungstätigkeit im Beteiligungsbereich besonders wichtig erscheinen.

### **41 Betätigung des Landes bei einem Unternehmen mit unmittelbarer Landesbeteiligung (Jahresbericht 2003, Einzelplan 20 - Beitrag Nr. 21)**

#### **41.1 Prüfungsinhalt**

Der LRH hat wiederholt die Betätigung des Landes bei einem Unternehmen des privaten Rechts geprüft. An dem Unternehmen, das zum Ende des Geschäftsjahres 2001 eine Bilanzsumme von über 500 Mio. € aufwies, sind die Länder Brandenburg und Berlin zu je 50 % beteiligt.

Anlass der Prüfung war vor allem, dass die paritätische Gesellschafterzusammensetzung zu einer weitgehenden Blockadesituation mit erheblichen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führte. Auf diese Gefahr hatte der LRH ausdrücklich bereits in einer Prüfungsmitteilung aus dem Jahre 1996 hingewiesen.

Der LRH hat vor allem die Auswirkungen eines zwischen den Gesellschaftern im Jahre 1993 geschlossenen Konsortialvertrages untersucht, der vor allem die Risiken für das Land Brandenburg minimieren sollte und ihm daher zahlreiche Rechte gegenüber dem Mitgesellschafter einräumte. Weitere Schwerpunkte der breit angelegten Prüfung waren das Geldanlagemanagement der Gesellschaft sowie das Fortbestehen des wichtigen Landesinteresses im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 der LHO.

Der LRH hat festgestellt, dass es das Land, vertreten durch das MdF, seit Jahren versäumt hat, seine Rechte gegenüber dem Mitgesellschafter mit der nötigen Konsequenz durchzusetzen. Dadurch sind dem Land und dem Unternehmen erhebliche Verluste entstanden.

Der LRH hat weiterhin festgestellt, dass die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine riskante und als Ergebnis verlustreiche Geldanlage getätigt hatte, obwohl dem ein ausdrückliches Verbot der Gesellschafterversammlung entgegenstand. Das vorab unterrichtete MdF hat sich zu dieser Kenntnis nicht geäußert, so dass die Geschäftsführung von einer stillschweigenden Zustimmung ausgehen durfte.

Schließlich hat der LRH kein wichtiges Landesinteresse am Fortbestand einer Beteiligung erkannt. Er hat daher das MdF aufgefordert, sinnvolle Alternativszenarien gegenüber einer Landesbeteiligung aufzuzeigen, da das fachlich zuständige Ministerium dies bisher versäumt hat.

#### **41.2 Beschluss des Landtags**

Nachdem der LRH dem MdF seine Prüfungsmitteilung zugeleitet hatte, trat das Land in einen erneuten Abstimmungsprozess mit dem Mitgesellschafter ein, der schließlich dazu führte, dass er die Zahlung eines Ausgleichsbetrages von knapp 27 Mio. € ankündigte. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat dies begrüßt. Er hat allerdings zur Kenntnis genommen, dass die Ausgleichsforderung nach Berechnungen des LRH wesentlich höher lag.

Weiterhin hat es der Ausschuss im Hinblick auf das vom LRH festgestellte Geldanlagemanagement begrüßt, dass die Gesellschafterversammlung nunmehr den Aufsichtsrat aufgefordert hat, eindeutige und verbindliche Grundsätze und Rahmenbedingungen für Geldanlagen sowie an das Verfahren beim Finanzmanagement zu entwickeln und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

Schließlich hat der Ausschuss das MdF aufgefordert, zusammen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Alternativszenarien gegenüber einer Landesbeteiligung zu entwickeln und dem Ausschuss bis zum 31. März 2004 die Ergebnisse vorzulegen.

#### **41.3 Stellungnahme und Maßnahmen des zuständigen Ministeriums**

Das MdF hat wiederholt die Auffassung vertreten, es habe die Rechte des Landes aus dem mit dem Mitgesellschafter geschlossenen Konsortialvertrag konsequent eingefordert. Die vom Mitgesellschafter zugesicherte Zahlung eines Teilbetrages hat das MdF als seinen „Verhandlungserfolg“ ausgegeben.

Auch hinsichtlich des Geldanlagemanagements hat das MdF keine Mängel erkennen können.

Schließlich besteht aus Sicht des MdF ein wichtiges Landesinteresse an der Beteiligung fort. Gleichwertige Alternativen seien nach seiner Auffassung derzeit nicht ersichtlich.

#### **41.4 Bewertung durch den LRH**

Erst die Prüfungsfeststellungen des LRH haben zu einem politischen Druck auf den Mitgesellschafter geführt, was diesen schließlich veranlasst hat, zumindest einen Teilbetrag von knapp 27 Mio. € zu zahlen. Der LRH gibt allerdings zu bedenken, dass nach seinen Berechnungen die Ausgleichsforderung nach dem Konsortialvertrag wesentlich höher liegt.

Er hält weiterhin an seiner Auffassung fest, dass der Gesellschaft durch unzulässige Geldanlagen ein beträchtlicher Schaden entstanden ist und fordert das MdF auf, Regressansprüche gegen die verantwortlichen Entscheidungsträger zu prüfen.

Schließlich erkennt er derzeit keine Bereitschaft des MdF, in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ressort Alternativszenarien zu einer Landesbeteiligung zu entwickeln.

Potsdam, 6. Mai 2004

Das Große Kollegium  
des Landesrechnungshofes Brandenburg

von der Aue

Arlt

Heinrichs

Noack

Dr. Reinhardt